



reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG

Hinweis nach § 7 Absatz 2 Satz 1 VermAnlG (Vermögensanlagengesetz)

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

 **RE13**

Meeresenergie Bay of Fundy, Kanada



Pilotanlage im Test

Die Turbinentechnologie der geplanten Gezeitenkraftwerke wurde seit November 2017 ausgiebig und erfolgreich vor Schottland sowie in dem rauerem Klima der kanadischen Bay of Fundy getestet. Die in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Fotografien von Gezeitenkraftwerken zeigen die Pilotanlage und stehen beispielhaft für das geplante Gezeitenkraftwerk FORCE 1.

SEHR GEEHRTE INTERESSENTIN, SEHR GEEHRTER INTERESSENT,

Ozeane bedecken rund 70 Prozent unseres blauen Planeten, und sie sind voller Energie. Unter den erneuerbaren Energieressourcen ist die Meeresenergie der schlafende Riese. Denn das potenzielle Ausmaß einer Stromerzeugung aus der Kraft von Gezeiten, Strömung und Wellen ist absolut erstaunlich und bis dato noch längst nicht voll ausgeschöpft.

Strom aus dem Meer

Forscher des World Energy Council in London haben vorgerechnet, dass weltweit 250 Mio. Menschen durch Strom aus dem Meer versorgt werden könnten. In nicht allzu ferner Zukunft könnten Gezeitenkraftwerke einen maßgeblichen Teil zur nachhaltigen Stromerzeugung beitragen. In der kanadischen Bay of Fundy, berühmt für ihren weltweit höchsten Tidenhub von über 13 Metern, arbeiten Forscher und Techniker bereits ganz konkret daran, dass aus der Vision Realität wird. An dieser Entwicklung können Sie teilhaben – über unser aktuelles Beteiligungsangebot (Vermögensanlage) „RE13 Meeresenergie Bay of Fundy“, das den Bau und Betrieb von Gezeitenkraftwerken finanziert.

Gezeitenenergie made in Germany

Geplant sind drei schwimmende Gezeitenkraftwerke im Trimaran-Design – genannt FORCE 1. Die Anlagen verfügen über jeweils sechs steuerbare Unterturbinen, die sich selbstständig nach der wechselnden Strömung in alle Richtungen ausrichten und daher speziell für den Betrieb in Gezeitengewässern geeignet sind. Hinter dem Konzept FORCE 1 steht die deutsche Schottel Gruppe. Das Traditionsunternehmen mit Hauptsitz in Spay am Rhein entwickelt, konstruiert, produziert und vertreibt weltweit Antriebsanlagen. Die Gezeitenkraft-Technologie entwickelt Schottel zusammen mit ihrer Partnergesellschaft Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd.

Stromertrag lässt sich zuverlässig berechnen

Die großen Vorteile von Gezeitenkraftwerken sind ihre Zuverlässigkeit und Berechenbarkeit. Während die Solar- und Windenergie vom Wetter abhängen, sind Gezeitenkraftwerke in der Lage, rund um die Uhr und 365 Tage im Jahr Strom zu liefern. Denn solange der Mond um die Erde kreist, wird es Gezeitenenergie geben – vorhersehbar und damit kalkulierbar. Das macht sie energiepolitisch interessant und zudem zu einem attraktiven Investitionsvorhaben.

Langjährige Einspeisetarife für Gezeitenstrom aus der Bay of Fundy

160 Mrd. Tonnen Wasser – unvorstellbare Wassermengen fließen mit Ebbe und Flut zweimal täglich in und aus der Bay of Fundy. Nirgendwo auf der Welt existiert eine derartig starke Gezeitenkraft. Die kanadische Provinz Nova Scotia will diese natürliche Energieressource bergen und fördert die Entwicklung und den Bau von Gezeitenkraftwerken daher gezielt mit festen Fördertarifen. Der Stromliefervertrag (PPA) für FORCE 1 sieht eine Vergütung von 530 kanadischen Dollar je Megawattstunde vor, garantiert für 15 Jahre. Plangemäß werden so Erträge von 37,6 Mio. kanadischen Dollar erwirtschaftet. Hiervon können Sie mittelbar profitieren. „RE13 Meeresenergie Bay of Fundy“ sieht Auszahlungen an Anleger durchschnittlich rund 11 Prozent* vor anlegerbezogenen Steuern jährlich vor.

Wir würden uns freuen, wenn Sie mit uns auf Innovation und die Kraft des Meeres setzen und wir Sie schon bald im Kreis unserer Anleger begrüßen dürfen.



Ihr Karsten Reetz
Geschäftsführender Gesellschafter
der reconcept GmbH

* Die Auszahlungen beinhalten den Kapitalrückfluss ohne Agio vor Steuerberatungskosten und Steuern in Kanada und Progressionsvorbehalt in Deutschland.

INHALT

Vorwort	3
Wichtige Hinweise und Prospektverantwortung	5
Beteiligungsangebot im Überblick (Prognose)	6
Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage	22
Marktumfeld	39
Investitionsstandort: Bay of Fundy, Nova Scotia	45
Gezeitenkraftwerke FORCE 1	47
Ertragsgutachten	50
Chancen der Vermögensanlage	51
reconcept Gruppe	52
Wirtschaftliches Konzept	53
Konsolidierter Investitions- und Finanzierungsplan der Vermögensanlage (Prognose)	
Investitions- und Finanzierungsplan der Betreibergesellschaft (Prognose)	
Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan der Betreibergesellschaft	
Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)	
Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin	
Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft (Prognose)	
Erläuterungen zur Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft	
Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Emittentin (Prognose)	
Erläuterungen zur Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Emittentin	
Kapitalrückflussrechnung für eine Beteiligung (Prognose)	
Erläuterungen zur Kapitalrückflussrechnung für eine Beteiligung	
Sensitivitätsanalyse am Beispiel einer Beteiligung (Abweichungen von der Prognose)	
Erläuterungen zur Sensitivitätsanalyse am Beispiel einer Beteiligung	
Finanzzahlen der Emittentin nach § 15 VermVerkProspV (Prognose)	
Angaben über die Vermögensanlage	84
Wesentliche Verträge und Vertragspartner	114
Steuerliche Grundlagen	124
Gesellschaftsvertrag	130
Treuhandvertrag	143
Mittelverwendungskontrollvertrag	148
Verbraucherinformationen für den Fernabsatz	151
Allgemeine Abwicklungshinweise	154
Verwendete Literatur/Quellen	156

Wichtige Hinweise und Prospektverantwortung

HOLDINGGESELLSCHAFT/EMITTENTIN

reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG

Sitz der Gesellschaft

Hamburg

Geschäftsanschrift der Gesellschaft

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon 040 – 325 21 65 0

Telefax 040 – 325 21 65 69

E-Mail info@reconcept.de

Internet www.reconcept.de

Handelsregister

Amtsgericht Hamburg, HRA 123590

ANBIETERIN DER VERMÖGENSANLAGE/ PROSPEKTVERANTWORTUNG

reconcept consulting GmbH

Sitz der Gesellschaft

Hamburg

Geschäftsanschrift der Gesellschaft

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon 040 – 325 21 65 0

Telefax 040 – 325 21 65 69

E-Mail info@reconcept.de

Handelsregister

Amtsgericht Hamburg HRB 123651

**Hinweis gemäß § 7 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz
Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebotes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.**

ERKLÄRUNG ZUR PROSPEKTVERANTWORTUNG

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt sind das Ergebnis sorgfältiger Berechnungen, Recherchen und Planungen auf der Grundlage der Verträge und der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes bekannten und erkennbaren Sachverhalte maßgeblich.

Eine Haftung für den Eintritt der angestrebten Ergebnisse sowie für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche und/oder rechtliche Änderungen wird nicht übernommen, soweit gesetzlich zulässig.

Von diesem Verkaufsprospekt abweichende Angaben sind unbeachtlich, es sei denn, sie sind von der reconcept consulting GmbH schriftlich bestätigt worden. Ebenso haben mündliche Absprachen keine Gültigkeit.

Eine Haftung für Angaben Dritter für von diesem Verkaufsprospekt abweichende Aussagen wird von der reconcept consulting GmbH nicht übernommen, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist. Eine Haftung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen reconcept consulting GmbH und der Vertriebspartner (Anlagenvermittler oder -berater, Banken oder Makler) für den Prospekt und alle anderen Veröffentlichungen, insb. Werbematerialien oder im Zusammenhang mit einzelnen Projekten vorgenommene Veröffentlichungen, ist auf das jeweilige gesetzliche Mindestmaß beschränkt und darüber hinausgehend ausgeschlossen, soweit dies jeweils gesetzlich zulässig ist.

Der Verkaufsprospekt zu diesem Beteiligungsangebot kann kostenfrei als Druckversion bei der Emittentin unter der o. g. Anschrift und den Geschäftskontaktdaten angefordert werden. Auf der Webpräsenz www.reconcept.de steht eine digitale Version zum Download bereit.

Die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche reconcept consulting GmbH mit Sitz in Hamburg übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Prospektaufstellungsdatum: 19. Dezember 2019

reconcept consulting GmbH



Karsten Reetz
Geschäftsführer

Beteiligungsangebot im Überblick (Prognose)

Die Vermögensanlage

Projekt	RE13 Meeresenergie Bay of Fundy
Emittentin	reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG
Beitritt der Anleger, Begriffsbestimmung	Die Anleger treten der Emittentin als Treugeber über die Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH (nachfolgend auch „Treuhänderin“) bei. Eine Beteiligung als Direktkommanditist ist zum Zeitpunkt des Beitritts nicht vorgesehen. Die Treugeber können mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ablauf des Jahres, in dem die Zeichnungsphase endet, von der Treuhänderin jederzeit die Übertragung der für sie gehaltenen (Teil-)Kommanditanteile auf sich verlangen und sich unmittelbar als Kommanditisten an der Emittentin beteiligen. Die über die Treuhänderin beteiligten Anleger werden auch als „Treugeber“ bezeichnet. Unmittelbar an der Emittentin beteiligte Anleger werden auch als „Direktkommanditisten“ bezeichnet. Die Begriffe „Anleger/in“, „Gesellschafter“ oder „Kommanditist/in“, die im Folgenden verwendet werden, sind inhaltlich gleichbedeutend.
Währung	Kanadischer Dollar (CAD)
Zahlungen in Euro	Ein- und Auszahlungen können auch in Euro (EUR) erfolgen. Maßgeblich ist jedoch immer der jeweilige Wert in kanadischen Dollar (CAD). Hierbei sind entsprechende Wechselkursrisiken sowie Kosten des Währungstauschs zu berücksichtigen (Wechselkurs am 18. Dezember 2019: EUR 1/CAD 1,4624).
Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage (Emissionskapital)	CAD 6.000.000; Erhöhungsoption der Komplementärin ein- oder mehrmals auf insgesamt maximal CAD 10.000.000
Zeichnungsfrist	Die Zeichnungsfrist beginnt am ersten Werktag nach dem Tag der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes von zwölf Monaten ab Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 8a Vermögensanlagengesetz.
Ende der Zeichnungsfrist	Die Anbieterin kann das Angebot durch Bekanntgabe auf ihrer Internetseite jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen nach freiem Ermessen der Geschäftsführung vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend verkürzen, insbesondere im Fall des Erreichens des geplanten Emissionsvolumens.
Geplantes Gesamtinvestitionsvolumen	CAD 6.181.030 (siehe Seite 59 f); Konsolidierte Betrachtung: CAD 16.706.760 (siehe Seite Konsolidierter Investitions- und Finanzierungsplan der Vermögensanlage (Prognose)“ auf Seite 54 f)
Geplante Eigen-/Fremdkapitalquote	100,0 Prozent Eigenkapital inkl. Agio/0,0 Prozent Fremdkapital; Konsolidierte Betrachtung: 37,0 Prozent (Eigenkapital inkl. Agio)/63,0 Prozent Fremdkapital jeweils bezogen auf die Summe aus Eigenkapital (inkl. Agio) und Fremdkapital der Betreibergesellschaft (siehe „Konsolidierter Investitions- und Finanzierungsplan der Vermögensanlage (Prognose)“ auf Seite 54 f)
Mindestzeichnungssumme, Kürzung	CAD 10.000, höhere Beteiligungen müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein, zzgl. 3 Prozent Agio. Geraten Anleger mit Zahlungen für die Kapitaleinlage in Verzug, so hat die Emittentin das Recht, ohne weitere Voraussetzungen nach freiem Ermessen der Geschäftsführung die jeweilige Beteiligung auf den eingezahlten Betrag zu kürzen. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.
Geplante Laufzeit der Vermögensanlage	Die Emittentin ist auf unbestimmte Dauer gegründet worden. Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt jeweils individuell mit Annahme der Zeichnung durch die Treuhänderin und endet für alle Anleger voraussichtlich am 31. Dezember 2036 (geplante Laufzeit der Vermögensanlage). Ab einschließlich dem 1. Januar 2037 kann die Emittentin durch einen außerordentlichen Beschluss aufgelöst werden. Dieser muss mindestens 60 Tage vor dem 31. Dezember desjenigen Kalenderjahres liegen, in dem die Emittentin ihr Geschäft einstellt oder dieses nicht mehr durchführt (siehe § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin, Seiten 136 und 137). Ferner kann jede Kommanditistin/jeder Kommanditist ihre/seine Beteiligung an der Emittentin mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. Dezember 2029 kündigen und aus der Gesellschaft ausscheiden, wenn die Komplementärin dieser Kündigung schriftlich zustimmt. Die Zustimmung der Komplementärin steht in ihrem eigenen freien Ermessen und kann beliebig verweigert werden. Im Übrigen kann es zu einer früheren Beendigung der Emittentin kommen, wenn die Auflösung der Emittentin mittels eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses beschlossen wird, siehe § 16 Absatz 2 i. V. m. § 10 Absatz 4 Buchstabe b) Gesellschaftsvertrag (Seiten 136 und 135). Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt daher individuell für alle Anleger mehr als 24 Monate (§ 5a VermAnlG). Die Komplementärin ist am jährlichen Erfolg der Emittentin in Höhe von 20 Prozent des die Zielquote gemäß Satz 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages übersteigenden Betrages zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer beteiligt (jährliche Erfolgsvergütung). Die Zielquote ist jeweils erreicht, wenn sich die jährlichen Auszahlungen an die Gesellschafter (vor individuellen Steuerberatungskosten und vor individuellen Steuern in Kanada und Deutschland) auf einen Betrag belaufen, wie er für die Höhe der jährlichen Ausschüttungen in Anlage A des Gesellschaftsvertrages jeweils genannt ist.
Nachschusspflicht	Es besteht keine Nachschusspflicht.

Anlageobjekte

Allgemein	Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage werden für die mittelbare Investition in die Errichtung und den Betrieb des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 (bestehend aus drei Gezeitenkraftwerken, konstruiert als schwimmende Plattform des Typs PLAT-I, ausgerüstet mit jeweils sechs Schottel-Instream-Turbinen (SIT) in der Bay of Fundy, Nova Scotia, Kanada) sowie für die Anlage einer Liquiditätsreserve auf Ebene der Emittentin und einer Liquiditätsreserve auf Ebene der Betreibergesellschaft verwendet.
Anlageobjekte 1. Ordnung	Für die mittelbare Investition in die Errichtung und den Betrieb des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 wird die Emittentin als Holdinggesellschaft langfristig in die Beteiligung an ihrer Tochtergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership, Kanada, investieren. Die Anlageobjekte 1. Ordnung der Emittentin sind ihre Beteiligung an der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership, Kanada, die Rückzahlung des zur teilweisen Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Anlegerkapitals dienenden zinslosen Darlehens der reconcept GmbH sowie eine Liquiditätsreserve der Emittentin.
Anlageobjekte 2. Ordnung	Die Tochtergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership wird über das geplante „Design Build and Operating Agreement“ („DBO-Agreement“) durch die Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc. („Spicer“) das Gezeitenkraftwerk FORCE 1 errichten und betreiben und die hieraus erzeugte elektrische Energie auf ihre eigene Verantwortung veräußern. Daher wird die reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership im Folgenden die „Betreibergesellschaft“ genannt. Die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 erforderlichen Rechte, Lizenzen und Genehmigungen einschließlich aller Rechte an der Infrastruktur (insgesamt die „Projektrechte“) soll die Betreibergesellschaft mittels eines Kaufvertrages („Asset Purchase Agreement“ oder auch „APA“) von der Firma Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. („SMEC“), erwerben. Während Spicer Marine Energy Inc. die Eigentümerin des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 bleibt, vermitteln der geplante Kaufvertrag („APA“) und das geplante DBO-Agreement der Betreibergesellschaft die wirtschaftlichen Auswirkungen aus der Errichtung und dem Betrieb des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 (siehe „Konditionenvereinbarung vom 5. Juli 2019“, Seite 117 ff.). Diese wirtschaftlichen Auswirkungen bestehen aus den Erlösen aus der Stromveräußerung abzüglich der Betriebskosten, Verwaltungskosten, Zinsen und Abschreibungen sowie Steuern der Betreibergesellschaft. Die Anlageobjekte 2. Ordnung der Emittentin sind die Projektrechte, die über das DBO-Agreement zustehenden Rechte sowie eine Liquiditätsreserve der Betreibergesellschaft.
Anlageobjekt 3. Ordnung	Das Anlageobjekt 3. Ordnung der Emittentin ist das Gezeitenkraftwerk FORCE 1, bestehend aus drei Gezeitenkraftwerken, konstruiert als schwimmende Plattform des Typs PLAT-I, ausgerüstet mit jeweils sechs Schottel-Instream-Turbinen (SIT) in der Bay of Fundy, Nova Scotia, Kanada (für weitergehende Informationen betreffend das Anlageobjekt 3. Ordnung siehe Kapitel „Gezeitenkraftwerke FORCE 1“ ab Seite 47).

Erwerb und Betrieb des Gezeitenkraftwerkes

Konditionenvereinbarung („Term Sheet“)	Die Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership hat am 5. Juli 2019 mit der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., Nova Scotia, Kanada (im Folgenden „SMEC“ genannt) und der Spicer Marine Energy Inc., Nova Scotia, Kanada (im Folgenden „Spicer“ genannt), eine Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) als Verhandlungsrahmen über die schlüsselfertige Errichtung des 1,26-MW-Meeresenergieprojektes FORCE 1, belegen im Bereich „Berth C Force“, Bay of Fundy, Nova Scotia, Kanada, geschlossen. Die Konditionenvereinbarung enthält grundlegende Übereinkünfte insbesondere zur künftigen Vertrags- und Transaktionsstruktur. Eine detaillierte Beschreibung des Term Sheets findet sich im Abschnitt „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“ ab Seite 117 ff.
--	--

Stromvermarktung/Ertragsaussichten

Geplante Grundlage für den Stromverkauf	Grundlage für den Stromverkauf ist der am 29. Januar 2016 durch die Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. geschlossene Vertrag über den Verkauf und die Vergütung von aus Gezeitenkraft erzeugter elektrischer Energie („Power Purchase Agreement“ oder „PPA“) mit der Nova Scotia Power Inc. Es ist vorgesehen, dass die Betreibergesellschaft diesen Vertrag von der Projektverkäuferin im Rahmen des geplanten Projekterwerbs (Asset Purchase Agreement, siehe Seite 117 ff.) übernimmt und an deren Stelle als Stromverkäuferin in das PPA mit der Stromkäuferin Nova Scotia Power Inc. eintritt.
Prognostizierte Strompreisvergütung	Der produzierte Strom soll über das PPA mit der Nova Scotia Power Inc., Kanada, zu einem Verkaufspreis von CAD 530/MWh bis zu 4.193 MWh pro Jahr verkauft werden, wobei bis zu 20 Prozent Mehrproduktion mit CAD 420/MWh vergütet wird. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren ab Inbetriebnahme von FORCE 1.

Geplante Auszahlungen (in Prozent des Emissionskapitals, ohne Agio) vor kanadischen und deutschen Steuern (Progressionsvorbehalt) bei unterstellten Prognoseannahmen

Geplante Auszahlungen	Für die Zeichnungsphase bis zum Zeitpunkt der Vollplatzierung wird im jeweiligen Folgejahr ein Frühzeichnerbonus in Höhe von 3 Prozent p. a. (zeitanteilig) ausbezahlt. Für das Jahr 2020 sind Auszahlungen in Höhe von 0,6 Prozent, für 2021 in Höhe von 2 Prozent, in den Jahren 2022 und 2023 jeweils 10 Prozent, in den Jahren 2024 bis 2035 jeweils 11 Prozent und im letzten Jahr 33,63 Prozent geplant. Die Komplementärin ist am jährlichen Erfolg der Emittentin in Höhe von 20 Prozent des die Zielquote gemäß Satz 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages übersteigenden Betrages zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer beteiligt (jährliche Erfolgsvergütung). Die Zielquote ist jeweils erreicht, wenn sich die jährlichen Auszahlungen an die Gesellschafter (vor individuellen Steuerberatungskosten und vor individuellen Steuern in Kanada und Deutschland) auf einen Betrag belaufen, wie er für die Höhe der jährlichen Ausschüttungen in Anlage A des Gesellschaftsvertrages jeweils genannt ist. Die Prognose geht von einem Abbau des Gezeitenkraftwerkes nach Beendigung des PPA aus. Zum Ende des Prognosezeitraums im Jahr 2036 ergibt sich durch die freie Liquiditätsreserve sowie die Kapitaldienstrücklage eine Auszahlung von 33,63 Prozent des Emissionskapitals (ohne Agio).
Geplanter Gesamtmitrückfluss	189,37 Prozent über eine Laufzeit der Emittentin bis 31. Dezember 2036, vor individuellen kanadischen und deutschen Steuern (Progressionsvorbehalt).

RE13 MEERESENERGIE BAY OF FUNDY

Im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsangebotes (Vermögensanlage) wird Anlegern die Möglichkeit geboten, sich über die Emittentin mittelbar an dem Projekt „FORCE 1“ – drei Gezeitenkraftwerke in der Bay of Fundy, Nova Scotia – zu beteiligen. Hierzu wird die Emittentin langfristig in die Beteiligung an der Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership, Kanada, investieren. Der Zielmarkt Kanada zeichnet sich vor allem durch seine attraktiven und stabilen Rahmenbedingungen aus.

Die Betreibergesellschaft investiert über das noch abzuschließende DBO-Agreement mit der Firma Spicer Marine Energy Ltd. in die Gezeitenkraftwerke FORCE 1, bestehend aus drei schwimmenden Gezeitenkraftwerken des Typs PLAT-I, die jeweils von sechs Schottel-Instream-Turbinen mit einer Kapazität von je 70 kW angetrieben werden und somit eine Nennleistung von insgesamt 1,26 Megawatt (MW) ergeben. Standort der Gezeitenkraftwerke ist die Minas Passage in der Bay of Fundy in der kanadischen Provinz Nova Scotia. Der Standort zeichnet sich durch besonders intensive Gezeitenströmungen aus, die aus dem weltweit höchsten Tidenunterschied von 13 Metern bei Normalhochwasser bzw. circa 16 Metern bei Springflut erzeugt wer-

den. Dies bestätigt auch das Ertragsgutachten der DNV GL, das am geplanten Standort eine durchschnittliche Fließgeschwindigkeit von 2,25 Metern pro Sekunde ausweist und eine Brutto-Stromproduktion einer Plattform von 1.809 Megawattstunden pro Jahr (MWh/a) errechnet. FORCE 1 wird mit seinen drei Gezeitenkraftwerken somit gemäß Prognoserechnung jährlich einen Nettoertragswert von 4.915 MWh/a Ökostrom liefern (siehe auch Kapitel „Ertragsgutachten“, Seite 50).

FORCE 1 wird zusammen mit dem Kooperationspartner Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. (im Folgenden „SMEC“) entwickelt. SMEC ist ein Unternehmen der deutschen Schottel Gruppe, ein führender Konzern im Bereich Unterwasserantriebe für die Schifffahrt als auch für Wasserkraftanlagen mit Hauptsitz in Spay am Rhein.

Die kanadische Provinz Nova Scotia fördert den Betrieb von maritimen erneuerbaren Energieressourcen über ein eigenständiges Tarifsysteem. Über sogenannte PPA (Power Purchase Agreements) des Energieversorgers Nova Scotia Power Inc. werden nichtstaatlichen Stromproduzenten feste Einspeisetarife garantiert (siehe Kapitel „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“, Seite 120 f.). Der produzierte Strom wird zu CAD 530 pro MWh bis zu einer jährlichen Abnahmemenge von 4.193 MWh verkauft, zusätzlich wird eine Mehrproduktion bis zu 20 Prozent mit CAD 420 je MWh vergütet. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren ab Inbetriebnahme von FORCE 1.

AUSZAHLUNGSPROGNOSE/FRÜHZEICHNERBONUS

Anleger erhalten gemäß Auszahlungsprognose Auszahlungen aus liquiden Überschüssen der Emittentin von 0,6 Prozent für das Jahr 2020, 2,0 Prozent für das Jahr 2021, je 10 Prozent für die Jahre 2022 und 2023, jeweils 11 Prozent für die Jahre 2024 bis 2035 und 33,63 Prozent für das letzte Jahr 2036. In den genannten Auszahlungen enthalten sind auch die Zahlungen für Steuerberatungskosten und individueller kanadischer Einkommensteuer (siehe Seite 72 f.). Die Auszahlungen werden plangemäß mindestens einmal jährlich nachschüssig für das vorausgegangene Jahr an die Anleger gezahlt. Darüber hinaus erhalten Anleger für den Zeitraum bis zum Ablauf der Zeichnungsphase einen Frühzeichnerbonus (siehe Seite 85 f.) in Höhe von 3 Prozent p. a., der plangemäß in den Jahren 2020 und 2021 ausgezahlt wird. Den Frühzeichnerbonus wird die Emittentin aus ihrer Liquiditätsreserve und nicht aus Beteiligungserträgen aus der Betreibergesellschaft leisten, da für die Betreibergesellschaft erst ab August 2021 plangemäß Einnahmen aus dem Betrieb von FORCE 1 entstehen werden. Die Auszahlungen erfolgen durch die Emittentin.

STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Da die Betreibergesellschaft eine kanadische Gesellschaft ist und plangemäß Gezeitenkraftwerke in Kanada betreibt, steht das Recht zur Besteuerung von Einkünften Kanada zu. Deutschland stellt die in Kanada erzielten Einkünfte von der Einkommensbesteuerung frei, allerdings unter Progressionsvorbehalt.

Den Anlegern werden die Einkünfte aus der Beteiligung entsprechend ihrer Beteiligungshöhe zugerechnet. Sie sind im Rahmen ihrer kanadischen Steuererklärung zu erfassen und unterliegen dort der kanadischen Einkommensteuer nach den persönlichen Verhältnissen. Es ist geplant, dass die Emittentin die ggf. erforderlichen persönlichen kanadischen Einkommensteuern und Kosten für die Erstellung der

kanadischen Steuererklärungen im Namen und für Rechnung der jeweiligen Anleger an die Steuerbehörden in Kanada zahlt, sofern dafür die notwendige Liquidität vorhanden ist. Sie ist dazu aber nicht verpflichtet.

Eine vollständige Erläuterung bezüglich der steuerlichen Behandlung des Beteiligungsangebotes ist im Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ auf Seite 124 ff. zu finden.

EINZAHLUNGEN

Die Beteiligung der Anleger an der Emittentin erfolgt in der Währung kanadischer Dollar (CAD). Die Anleger leisten ihre Einzahlungen wie folgt: 100 Prozent zzgl. 3 Prozent Agio sind innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung über die Annahme der Beitrittserklärung auf das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH bei der Commerzbank AG zu überweisen:

CAD Einzahlungskonto

IBAN: DE28 2174 0043 0861 6377 02
BIC: COBADEFFXXX
Verwendungszweck: „RE13 Meeresenergie Bay of Fundy“

Sofern der Erwerbspreis durch Willenserklärung der Anleger auf dem Zeichnungsschein in EUR vorgenommen werden soll, wird den Anlegern die Höhe des in EUR zu zahlenden Erwerbspreises durch die reconcept Treuhand GmbH in der schriftlichen Annahmestätigung mitgeteilt.

Die Einzahlung in EUR hat in diesem Fall auf das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH bei der Commerzbank AG per Überweisung zu erfolgen:

EUR Einzahlungskonto

IBAN: DE98 2174 0043 0861 6377 03
BIC: COBADEFFXXX
Verwendungszweck: „RE13 Meeresenergie Bay of Fundy“

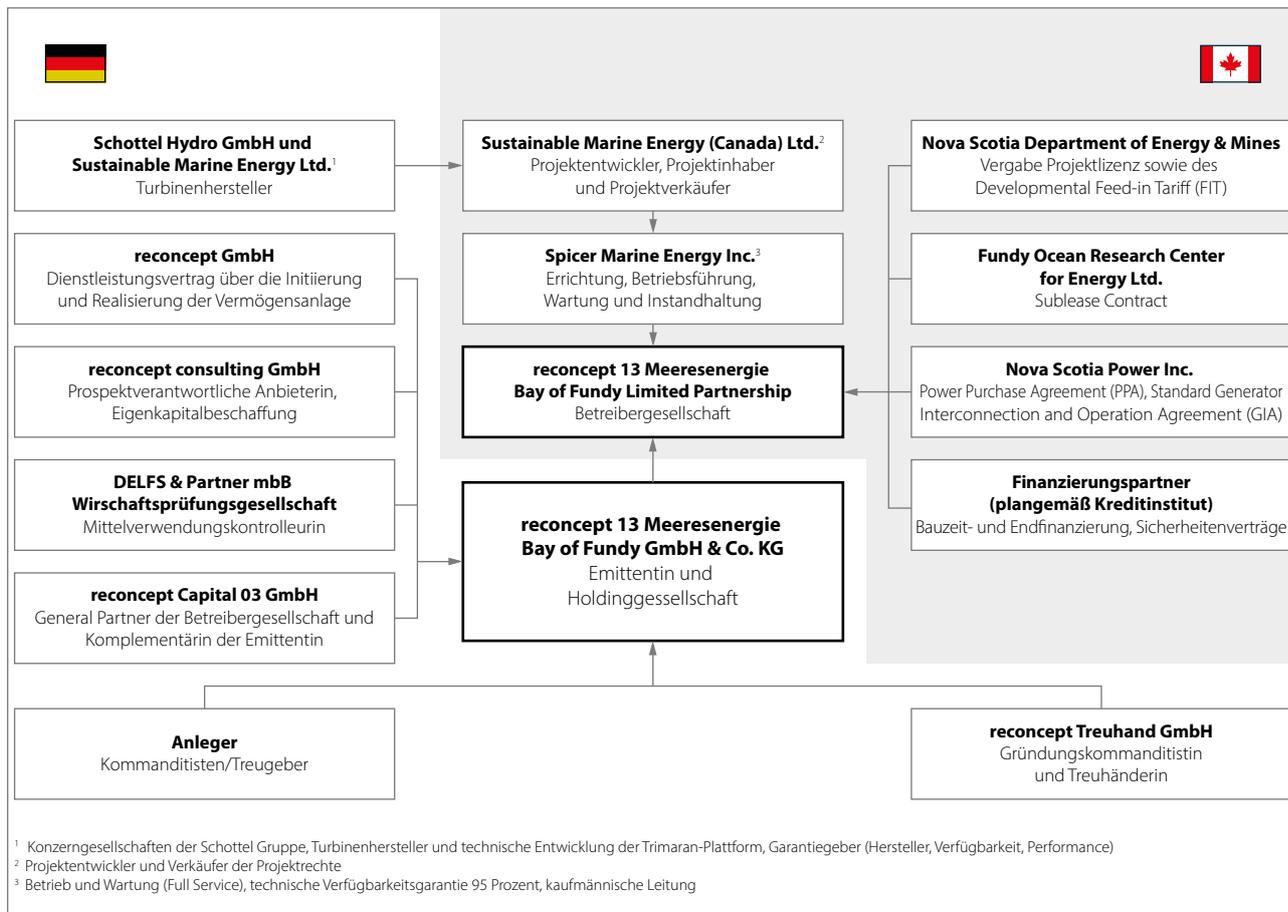
(siehe „Zahlstelle, Zeichnungsfrist, Erwerbspreis und Einzahlung“ auf Seite 88 f.). Dieses Konto wird von der reconcept Treuhand GmbH für die Emittentin treuhänderisch gehalten.

MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE

Mit der DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg wurde ein Vertrag über eine unabhängige Mittelverwendungskontrolle abgeschlossen (siehe „Angaben zur Mittelverwendungskontrolle“ auf Seite 112 f., „Mittelverwendungskontrollvertrag“ auf Seite 116 f. sowie „Mittelverwendungskontrollvertrag“ auf Seite 148 ff.). Sie wird in der Investitionsphase die Mittelverwendung kontrollieren.

GESELLSCHAFTSSTRUKTUR (siehe folgende Grafik)

Die Anleger treten der Emittentin als Treugeber über die reconcept Treuhand GmbH („**Treuhänderin**“) als Treuhänderin bei. Persönlich haftende Gesellschafterin („**Komplementärin**“) ist die reconcept Capital 03 GmbH. Anbieterin und Prospektverantwortliche des Beteiligungsangebotes ist die reconcept consulting GmbH. Sie ist zugleich mit der Eigenkapitalvermittlung beauftragt. Alle vorgenannten Gesellschaften



sind 100-prozentige Tochtergesellschaften der reconcept GmbH. Die reconcept GmbH erbringt umfangreiche Dienstleistungen im Rahmen der Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage für die Emittentin. Die reconcept Treuhand GmbH ist u. a. mit der Anlegerbetreuung und treuhänderischen Abwicklung der Einzahlungen der Anleger beauftragt, die DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Mittelverwendungskontrolle beauftragt.

ANBIETERIN/PROSPEKTVERANTWORTLICHE

Die reconcept consulting GmbH, Hamburg, ist die Anbieterin und Prospektverantwortliche des Beteiligungsangebotes RE13 Meeresenergie Bay of Fundy. Sie wurde im Jahr 2012 innerhalb der reconcept Gruppe gegründet.

UNTERNEHMENSGRUPPE DER ANBIETERIN

Die reconcept Gruppe identifiziert am Markt der Erneuerbaren Energien Investitionschancen und entwickelt hieraus chancenreiche und gleichzeitig sicherheitsorientierte Geldanlagen. Mit rund 510 Mio. Euro wurden seit Firmengründung im Jahr 1998 vor allem Windkraftanlagen in Deutschland und Finnland finanziert. In Summe rund 370 Megawatt installierte Leistung für eine grüne Stromversorgung. Private Anleger beteiligten sich daran mit rund 182,2 Mio. Euro. Seit 2009 arbeitet reconcept eigenständig als bankenunabhängiger Asset Manager, das heißt, reconcept kümmert sich um die Geldanlagen, aber auch um alle Belange rund um die Assets – vom Ankauf über das laufende Controlling bis hin zum Exit, dem Verkauf der Anlagen.

ANLEGERPROFIL

Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich an deutsche, im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger, die eine Beteiligung in Erneuerbare Energien bevorzugen. Das vorliegende Beteiligungsangebot ist lediglich zur Beimischung im Rahmen eines breit gestreuten Anlageportfolios geeignet. Es handelt sich bei dem vorliegenden Angebot um eine unternehmerische Beteiligung, die spezifischen Risiken unterliegt (siehe Seite 22 ff., „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“). Das Angebot richtet sich daher nur an Anleger mit hohem Risikobewusstsein und der Bereitschaft, signifikante Ausfallrisiken zu tragen. Das Beteiligungsangebot ist nur für Anleger geeignet, die über einen Anlagehorizont mindestens bis zum 31. Dezember 2036 (geplante Laufzeit der Vermögensanlage) verfügen. Es können nur volljährige natürliche Personen der Emittentin beitreten. Mit Zustimmung der Komplementärin können auch Personenhandelsgesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Körperschaften der Emittentin beitreten. Eine gemeinschaftliche Beteiligung von Ehepaaren, sonstigen Gesellschaften und Gemeinschaften ist ausgeschlossen. Ferner ausgeschlossen sind Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) sowie US-Personen. Ebenfalls dürfen sich Anleger nicht auf Rechnung von Staatsbürgern der USA sowie US-Personen beteiligen. Als solche US-Personen gelten auch juristische Personen und Personengesellschaften, die ihren Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten haben und/oder nach den Gesetzen der USA gegründet wurden.

WESENTLICHE GRUNDLAGEN UND BEDINGUNGEN DER VERZINSUNG UND RÜCKZAHLUNG DER VERMÖGENSANLAGE (§ 4 SATZ 1 NR. 13 VERMVERKPROSPV) – PROGNOSE

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft, zunächst als Treugeber, in der Sonderform der GmbH & Co. KG. Das bedeutet, dass die geplanten Auszahlungen an die Anleger der Emittentin, die im Verkaufsprospekt dargestellt werden (laufende Auszahlungen, Schlussauszahlung bzw. Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens), im Wesentlichen den Begriffen Verzinsung und Rückzahlung i. S. d. VermAnlG entsprechen. Soweit in diesem Verkaufsprospekt im Folgenden die Zahlung von Zinsen und Rückzahlung genannt wird, sind hiermit die vorstehend genannten laufenden Auszahlungen, Schlussauszahlung bzw. Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemeint.

Die Emittentin plant entsprechend ihrem Unternehmensgegenstand die Errichtung und den Betrieb eines Gezeitenkraftwerkprojektes („FORCE 1“) in Kanada. Dies soll nicht durch die Emittentin unmittelbar selbst, sondern mittelbar durch die Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership erfolgen, an welcher die Emittentin eine Mehrheitsbeteiligung hält, die ihr die Kontrolle an der Betreibergesellschaft vermittelt. Das unternehmerische Ergebnis der Emittentin ist daher unmittelbar von der Entwicklung der Betreibergesellschaft und der mittelbaren Investition in FORCE 1 abhängig. Aufgrund dieser wirtschaftlichen Verbundenheit der Emittentin und der Betreibergesellschaft erfolgt im Folgenden, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anderweitig dargestellt, eine einheitliche wirtschaftliche (konsolidierte) Betrachtung.

Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind auf Ebene der Betreibergesellschaft:

- a) Erreichung der Baureife („Ready to Build“-Status) der Gezeitenkraftwerke, Errichtung und Inbetriebnahme des Gezeitenkraftwerkprojektes FORCE 1 zum 1. August 2021 (siehe insbesondere „Allgemeines Prognoserisiko/zukunftsgerichtete Aussagen“ auf Seite 23, „Risiko technische Entwicklung, Prototyp“, „Risiko aus der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung von FORCE 1“ auf Seite 24, „Risiken aus dem Bau von FORCE 1“ auf Seite 25);
- b) Vorliegen aller wesentlichen Voraussetzungen für die planmäßige Errichtung und den planmäßigen Betrieb von FORCE 1 durch plangemäße Umsetzung der im Term Sheet dargestellten Investitionsstruktur, plangemäßer Abschluss und Durchführung des „Asset Purchase Agreements“ (APA), des „Design Build and Operating Agreements“ (DBO) und des „Operation Maintenance and Management Agreements“ (OM & M), FIT Approval und PPA zur Stromvermarktung, Standard Generator Interconnection and Operation Agreement (GIA) für den Netzanschluss und Nutzung des Seekabels, FORCE Sub-lease bzw. MREA License zur Sicherstellung der Standortnutzung sowie die Zustimmung der Ureinwohner Kanadas (First Nations) (siehe insbesondere „Risiko aus der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung von FORCE 1“ auf Seite 24, „Sicherung von Grundstücken/Standortsicherung“, auf Seite 25 f., „Vergütungsrisiken, Netzanschluss- und Unterbrechungsrisiko“ auf Seite 26, „Beteiligung der Ureinwohner Kanadas (First Nations)“ auf Seite 27, „Fehlerhaftigkeit von Verträgen/Risiko des tatsächlichen Zustandekommens von Verträgen“ auf Seite 27 f.);
- c) Vereinbarung und Auszahlung von langfristigen Darlehen in Höhe von 69,21 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gezeitenkraftwerke einschließlich Nebenkosten sowie Liquiditätsreserven (siehe insbesondere „Finanzierungsrisiko“ auf der Seite 30);
- d) Einhaltung der angesetzten Investitionskosten und Investitionsnebenkosten von ca. CAD 12.070 je kW installierter Leistung von 1,26 MW (siehe insbesondere „Allgemeines Prognoserisiko/zukunftsgerichtete Aussagen“ auf der Seite 23, „Kostenrisiko“ auf der Seite 23 f., Risiko aus der Durchführung des Gezeitenkraftwerkprojektes FORCE 1/„Due-Diligence-Risiken“ Seite 24 f.);
- e) Mangelfreiheit von FORCE 1 bzw. ordnungsgemäße Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen im Fall von Mängeln ohne Ertragsminderungen (siehe insbesondere „Risiken aus dem Bau von FORCE 1“ auf Seite 25, „Fehlerhaftigkeit von Verträgen/Risiko des tatsächlichen Zustandekommens von Verträgen“ auf Seite 27 f., „Gewährleistungsansprüche“ auf Seite 28);
- f) Einhaltung der kalkulierten Betriebskosten auf Ebene der Betreibergesellschaft (siehe insbesondere „Kostenrisiko“ auf Seite 23 f., „Risiko technische Entwicklung, Prototyp“ auf Seite 24, „Betriebsstörungsrisiken“ auf Seite 26);
- g) Vollwartungsverträge und ggf. Abdeckung von Schäden an den Gezeitenkraftwerken durch Versicherungen (siehe insbesondere „Betriebsstörungsrisiken“ auf Seite 26, „Versicherungen/zufälliger Untergang/höhere Gewalt“ auf Seite 27);
- h) Ausbleiben nachträglicher kostenträchtiger Auflagen bspw. aus behördlichen Genehmigungen (siehe insbesondere „Politischer und wirtschaftlicher Kontext“ auf Seite 23, „Erlaubnispflichtige Geschäfte“ auf Seite 36, „Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs sowie Steuerrechtsänderungsrisiko“ auf Seite 37);
- i) Einhaltung der kalkulierten Zinssätze und Finanzierungskosten für das langfristige Fremdkapital und die Bauzwischenfinanzierung (siehe insbesondere „Zinsrisiko“ auf Seite 30);
- j) Erreichen der prognostizierten jährlichen Stromerträge von 0,32 kWh je CAD der Gesamtinvestition (siehe insbesondere „Kostenrisiko“ auf Seite 23 f., „(Strom-) Ertragsrisiko“ auf Seite 25);
- k) Prognostizierte Einnahmen in Höhe von CAD 530 je MWh/a für Jahreserträge bis zu 4.193 MWh/a und zusätzlich CAD 420 je MWh für darüber hinaus produzierten Strom von kalkulierten 722 MWh/a (siehe insbesondere „(Strom-)Ertragsrisiko“ auf Seite 25);
- l) Durchgängiger Anlagenbetrieb der Gezeitenkraftwerke und keine behördlichen Betriebsbeschränkungen (siehe insbesondere „Risiko technische Entwicklung, Prototyp“ auf Seite 24, „Nutzungsrechte/ behördliche Eingriffe“ auf Seite 25, „Betriebsbeschränkungs- und Abschaltungsrisiko“ auf Seite 26);
- m) Vollständige Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz (siehe insbesondere „Vergütungsrisiken, Netzanschluss- und Unterbrechungsrisiko“ auf Seite 26);
- n) Betrieb von FORCE 1 planmäßig über 15 Jahre (siehe insbesondere „Allgemeines Prognoserisiko/zukunftsgerichtete Aussagen“ auf Seite 23, „Risiko technische Entwicklung, Prototyp“ auf Seite 24);
- o) Erreichen der prognostizierten durchschnittlichen Verfügbarkeit von mindestens 90,56 Prozent pro Jahr (siehe insbesondere „Allgemeines Prognoserisiko/zukunftsgerichtete Aussagen“ auf Seite 23, „Risiko technische Entwicklung, Prototyp“ auf Seite 24, „Betriebsbeschränkungs- und Abschaltungsrisiko“ auf Seite 26, „Betriebsstörungsrisiken“ auf Seite 26);

- p) Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch bestehende und künftige Vertragspartner (siehe insbesondere „Risiko aus der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung von FORCE 1“ auf Seite 24, „Risiken aus dem Bau von FORCE 1“ auf Seite 25, „Fehlerhaftigkeit von Verträgen/Risiko des tatsächlichen Zustandekommens von Verträgen“ auf Seite 27 f., „Vertragspartnerrisiko“ auf Seite 29);
- q) Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage in Kanada und Deutschland und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen (siehe insbesondere „Politischer und wirtschaftlicher Kontext“ auf Seite 23, „Nutzungsrechte/behördliche Eingriffe“ auf Seite 25, „Steuerliche Risiken“ auf Seite 33 bis 36, „Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs sowie Steuerrechtsänderungsrisiko“ auf Seite 37).

Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind auf Ebene der Emittentin:

- r) Einwerbung des geplanten Emissionskapitals inkl. Agio und fristgerechte Einzahlung bis zum 30. Juni 2020 (siehe insbesondere „Platzierungsrisiko, Rückabwicklung“ auf Seite 28 f.);
- s) Auszahlung des zinslosen Darlehens durch die reconcept GmbH an die Emittentin zwecks Erfüllung der ersten Anzahlung durch die Betreibergesellschaft an die Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc. („Spicer“) (siehe insbesondere „Finanzierungsrisiko“ auf der Seite 30);
- t) Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch bestehende und künftige Vertragspartner (siehe insbesondere „Risiko aus der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung von FORCE 1“ auf Seite 24, „Risiken aus dem Bau von FORCE 1“ auf Seite 25, „Fehlerhaftigkeit von Verträgen/Risiko des tatsächlichen Zustandekommens von Verträgen“ auf Seite 27 f., „Vertragspartnerrisiko“ auf Seite 29);
- u) Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage in Kanada und Deutschland und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen (siehe insbesondere „Politischer und wirtschaftlicher Kontext“ auf Seite 23, „Nutzungsrechte/behördliche Eingriffe“ auf Seite 25, „Steuerliche Risiken“ auf Seite 33 bis 36, „Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs sowie Steuerrechtsänderungsrisiko“ auf Seite 37).

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen sind wesentlich, damit die Betreibergesellschaft die Gezeitenkraftwerke errichten und deren Betrieb aufnehmen kann (Betreibergesellschaft a) – c) und Emittentin r) – s)), den für die Errichtung und den Betrieb geplanten Kostenrahmen einhält (Betreibergesellschaft d) – i)) und die kalkulierten Einnahmen erzielt (Betreibergesellschaft j) – o)). Darüber hinaus werden wesentliche Grundlagen und Bedingungen angenommen, die generell bei einer Investition der geplanten Art notwendig sind (Betreibergesellschaft p) – q) und Emittentin t) – u)). Wenn die vorstehend genannten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Betreibergesellschaft voraussichtlich in der Lage, die geplanten Auszahlungen an die Emittentin zu leisten und die Emittentin voraussichtlich in der Lage, den Frühzeichnerbonus, die prognostizierte Verzinsung und die Rückzahlung an die Anleger zu leisten. Darüber hinaus bestehen keine wesentlichen Grundlagen und Bedingungen, damit die Emittentin voraussichtlich in der Lage ist, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung an die Anleger zu leisten. Sofern die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung nicht eintreten, ist es möglich, dass die Emittentin ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen und Rückzahlung nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann bzw. die beschriebene

ne planmäßige Auszahlungsprognose nicht eintritt. Ergänzend zu den vorstehend genannten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung, der jeweils insbesondere damit zusammenhängenden Risiken bei Nichteinhaltung sowie der vorstehenden Auswirkungen bei Nichteintreten der wesentlichen Grundlagen und Bedingungen auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage wird auf die Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage hingewiesen, siehe Seite 22 ff., „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“.

AUSFÜHRLICHE DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUSSICHTEN AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN, IHREN VERPFLICHTUNGEN ZUR ZINSAUHLUNG UND ZUR RÜCKZAHLUNG FÜR DIE VERMÖGENSANLAGE NACHZUKOMMEN (§ 13a VermVerkProspV) – PROGNOSE

Die Emittentin plant, das Gezeitenkraftwerksprojekt FORCE 1 mittelbar über die Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership in Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. („SMEC“) und Spicer Marine Energy Inc. („Spicer“) zu errichten und nach Fertigstellung und Netzanschluss mittelbar über die Betreibergesellschaft zu betreiben. FORCE 1 soll aus drei Einheiten der schwimmenden Plattform PLAT-I bestehen, die mit jeweils sechs Turbinen des Typs Schottel SIT 250 ausgestattet werden. Die Geschäftsaussichten der Emittentin sind damit im Wesentlichen von den wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und der Umsetzung der sog. Energiewende in Kanada beeinflusst.

Die Energiepolitik und die Gestaltung des Energiemarktes liegen in Kanada im Verantwortungsbereich der zehn Provinzen und drei Territorien. Kanada will den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 im Vergleich zu 2005 um mindestens 30 Prozent senken. Rund 27 Prozent des Stroms von Nova Scotia stammte bereits 2015 aus Erneuerbaren Energien; bis 2020 soll der Anteil auf 40 Prozent steigen. Im Einzelnen wird diesbezüglich auf das Kapitel „Marktumfeld“ auf Seite 39 ff. verwiesen. Basis für die gezielte Förderung unabhängiger Stromproduzenten in Nova Scotia ist der „Renewable Electricity Plan“ aus dem Jahr 2010, der eine Vielzahl konkreter Fördermaßnahmen zum Ausbau von Erneuerbaren Energien vorsieht. Der „Developmental Tidal Feed-in Tariff (FIT)“ gewährt nichtstaatlichen Stromproduzenten feste Einspeisetarife. Das Gezeitenkraftwerk FORCE 1 in der Bay of Fundy erhält von dem Energieversorger Nova Scotia Utility Einspeisetarife von CAD 530 pro MWh über einen Zeitraum von 15 Jahren bei einer maximalen Einspeisung von 4.193 MWh jährlich. Eine darüber hinausgehende Stromproduktion wird bis zur Grenze von weiteren rund 839 MWh pro Jahr mit CAD 420 pro MWh vergütet. Die Grundlagen der Abnahme und Förderung von Strom in Nova Scotia, Kanada, sind näher im Kapitel „Investitionsstandort: Bay of Fundy, Nova Scotia“, Seite 45 f., beschrieben.

Geschäftsaussichten (Prognose)

Die zugrunde liegenden Verträge sind größtenteils noch nicht abgeschlossen und die Annahmen beruhen weitgehend auf dem Term Sheet vom 5. Juli 2019 mit SMEC und Spicer. Eine detaillierte Beschreibung des Term Sheets findet sich im Abschnitt „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“ ab Seite 117 ff. Die Geschäftsaussichten der Emittentin sind durch die nachfolgenden Eckpunkte geprägt:

Emissionsverlauf und Investitionsverlauf

Die Emittentin geht davon aus, dass die Platzierung und Einzahlung des Emissionskapitals in Höhe von CAD 6.000.000 zzgl. Agio bis zum 30. Juni 2020 erfolgt, mit einer anteiligen Platzierung und Einzahlung des Emissionskapitals in Höhe von CAD 600.000 zzgl. Agio bis zum 31. Dezember 2019 (erwarteter Emissionsverlauf). Die Beteiligung der Emittentin an der Betreibergesellschaft soll bei planmäßigem Platzierungsverlauf auf CAD 4.682.461 erhöht werden und in den Jahren 2019 und 2020 erfolgen. Im Jahr 2019 wird ferner das zur Zwischenfinanzierung von der reconcept GmbH gegenüber der Emittentin gewährte zinslose Darlehen in Höhe von CAD 125.500 von der Emittentin zur teilweisen Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Anlegerkapitals verwendet, indem sie hiermit ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft entsprechend erhöht und dieses Darlehen zur Zwischenfinanzierung aus Einzahlungen des Emissionskapitals im Jahr 2020 wieder zurückzahlt.

Die Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage werden planmäßig mittelbar gemeinsam mit den planmäßig durch die Betreibergesellschaft aufzunehmenden Fremdmitteln für die Investition in FORCE 1 in der Provinz Nova Scotia, Kanada, verwendet. Die Fremdfinanzierungsmittel sollen planmäßig in Höhe von 63,00 Prozent der geplanten Gesamtinvestition, das heißt planmäßig in Höhe von CAD 10.525.730, aufgenommen werden. Gemäß Investitionsplan der Betreibergesellschaft ist für die Finanzierung des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 einschließlich Nebenkosten und Liquiditätsreserven ein Eigenkapital der Betreibergesellschaft in Höhe von CAD 4.682.462 geplant. Die Emittentin wird ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft bis zur Höhe dieses Betrages (abzüglich CAD 1) erbringen. Die Auszahlung soll planmäßig im Rahmen der Baufinanzierung im ersten Quartal 2020 beginnen und 2021 vollständig erfolgt sein. Die auf Ebene der Betreibergesellschaft erfolgende Investition in FORCE 1, Due-Diligence-Kosten, Bankprovisionen und Bauzeitinsen sowie sonstige Kosten soll in Höhe von CAD 14.077.182 erfolgen, wobei die entsprechenden Auszahlungen in den Jahren 2019 bis 2021 erfolgen.

Laufender Geschäftsbetrieb

Nach der Errichtung und dem Anschluss von FORCE 1 an das Stromnetz erfolgt planmäßig der Beginn der Stromeinspeisung zum August 2021 und die Erzielung laufender Einnahmen aus der Stromeinspeisung. Grundlage für die Stromeinspeisung ist der mit Nova Scotia Power Inc. auf Basis des Developmental Tidal Feed-in Tariff (FIT) abzuschließende und auf die Betreibergesellschaft zu übertragende Stromverkaufsvertrag. Für die Erzielung der laufenden Einnahmen ist die Einhaltung der Prognose der jährlichen Strommengen sowie der planmäßigen Vergütung je MWh maßgebend. Aus den laufenden Einnahmen aus der Stromeinspeisung werden planmäßig die Betriebskosten für die Gezeitenkraftwerke, die laufenden Verwaltungskosten sowie die Steuern der Betreibergesellschaft und der Kapitaldienst bestritten. Aus den sich danach ergebenden plangemäßen Liquiditätsüberschüssen leistet die Betreibergesellschaft nach Bildung von Liquiditätsrücklagen für den Kapitaldienst und Liquiditätsreserven für den operativen Betrieb und den Rückbau die vorgesehenen Planauszahlungen an die Emittentin. Die Einhaltung der prognostizierten Betriebs- und Verwaltungskosten der Betreibergesellschaft sowie der Abschluss von Fremdfinanzierungsverträgen zu den geplanten Konditionen sind somit prägend für die Geschäftsaussichten der Emittentin. Die an die Emittentin ausgezahlten Liquiditätsüberschüsse werden von der Emittentin planmäßig für die laufenden Ausgaben für ihre Verwaltungskosten sowie zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage entsprechend der Prognoserechnung verwendet.

Markt-, branchen- und standortspezifische Aussichten

Die Emittentin geht davon aus, dass die zum Zeitpunkt der Prospektstellung bestehenden Marktaussichten im Markt der Erneuerbaren Energien in Kanada sowie die branchenspezifischen Aussichten in der Branche der Meeresenergien in Kanada und die standortspezifischen Aussichten am geplanten Standort in der Bay of Fundy, Nova Scotia für das Gezeitenkraftwerksprojekt FORCE 1 über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage unverändert bleiben.

Exit

FORCE 1 soll planmäßig bis einschließlich Juli 2036 betrieben werden. Bereits vor der Beendigung der Betriebsphase werden die nach der Prognose bestehenden Fremdfinanzierungsmittel durch die Betreibergesellschaft zurückgeführt. Sofern keine ungeplanten Kosten auftreten, wird die Betreibergesellschaft die vorhandenen liquiden Mittel an die Emittentin auszahlen und diese die nach Liquidationskosten verbleibende Liquidität zum Ende des Jahres 2036 (geplante Laufzeit der Vermögensanlage) im Rahmen der Liquidation an die Anleger auszahlen. Die Laufzeit der Vermögensanlage endet voraussichtlich am 31. Dezember 2036. Ab einschließlich dem 1. Januar 2037 kann die Emittentin durch einen außerordentlichen Beschluss aufgelöst werden. Dieser muss mindestens 60 Tage vor dem 31. Dezember desjenigen Kalenderjahres liegen, in dem die Emittentin ihr Geschäft einstellt oder dieses nicht mehr durchführt. Ferner kann jede Kommanditistin/jeder Kommanditist ihre/seine Beteiligung an der Emittentin mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. Dezember 2029 kündigen und aus der Emittentin ausscheiden, wenn die Komplementärin dieser Kündigung schriftlich zustimmt. Die Zustimmung der Komplementärin steht in ihrem eigenen freien Ermessen und kann beliebig verweigert werden. Ferner kann jede Kommanditistin/jeder Kommanditist, die/der eine natürliche Person ist, seine Beteiligung an der Emittentin mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen und aus der Gesellschaft ausscheiden, wenn einer der folgenden persönlichen Gründe (Härtefall) vorliegt und sie/er dies hinreichend nachweist, und wenn die Komplementärin dieser Kündigung schriftlich zustimmt, wobei die Zustimmung der Komplementärin jeweils in ihrem eigenen freien Ermessen steht:

- a) sie/er verfügt über eine schwere Erkrankung,
- b) sie/er ist für eine unbestimmte Dauer aufgrund Krankheit, Unfall, Behinderung oder sonstiger Gründe berufsunfähig,
- c) sie/er ist für mindestens zwei Jahre trotz redlicher Bemühungen anhaltend arbeitslos (zu den Kündigungsmöglichkeiten siehe die Angaben im Abschnitt „Laufzeit der Vermögensanlage“, Seite 89 f.).

Recht und Steuern

Die Emittentin geht davon aus, dass das zum Zeitpunkt der Prospektstellung geltende Recht in Kanada und Deutschland und die steuerliche Situation der Emittentin über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage unverändert bleiben. Als entgegen der Planung möglicherweise dennoch eintretende rechtliche Änderung wird insbesondere eine Änderung der Regelungen bzw. Richtlinien und/oder Gesetze betreffend den Energiemarkt in Kanada, wie eine Änderung der gezielten Förderung unabhängiger Stromproduzenten zum Ausbau von Erneuerbaren Energien im Rahmen des Developmental Tidal Feed-in Tariff (FIT), angesehen.

Treten die geplanten Geschäftsaussichten und damit die im Nachfolgenden (Seiten 14 bis 17) dargestellte voraussichtliche Vermögens-

Finanz- und Ertragslage ein, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierten Auszahlungen zu leisten.

Auswirkungen der Geschäftsaussichten (Prognose) Emissionsverlauf und Investitionsverlauf

Der Kapitalzufluss der Emittentin aus der Platzierung und Einzahlung der angebotenen Vermögensanlage (Emissionsverlauf) wirkt sich auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung an die Anleger aus. Eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Eigenkapitals, bei der Bereitstellung von Fremdkapital gegenüber der Betreibergesellschaft und/oder der Emittentin oder im Rahmen der Projektentwicklung könnte die Errichtung von FORCE 1 und dessen Inbetriebnahme verzögern. Eine spätere Inbetriebnahme würde spätere Einnahmen nach sich ziehen. Dies wirkt sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung an die Anleger aus (siehe „Platzierungsrisiko, Rückabwicklung“ auf Seite 28 f. und „Finanzierungsrisiko“ auf Seite 30).

Sollte die Platzierung des Eigenkapitals nicht in der planmäßigen Höhe erfolgen, stehen der Emittentin und mittelbar der Betreibergesellschaft geringere finanzielle Mittel als vorgesehen zur Verfügung. Die Betreibergesellschaft könnte dann auf die Aufnahme einer Zwischenfinanzierung angewiesen sein. Es besteht das Risiko, dass höhere Zinsen als kalkuliert entstehen. Dies würde zu geringeren Auszahlungen der Betreibergesellschaft an die Emittentin führen und damit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung an die Anleger nachzukommen, negativ beeinträchtigen. Sollte es der Emittentin nicht gelingen, bis 30. Juni 2020 (erwarteter Emissionsverlauf) das vorgesehene Emissionskapital in Höhe von CAD 6.000.000 zzgl. Agio einzuwerben, damit sie ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft auf die geplante Höhe von CAD 4.682.461 erhöhen kann, müsste die Betreibergesellschaft die Errichtung von FORCE 1 in geringerem als dem geplanten Umfang vereinbaren, sodass weniger Plattformen errichtet und der Geschäftsbetrieb entsprechend angepasst oder dieser rückabgewickelt werden. Der angepasste Geschäftsbetrieb mit einem kleineren Gezeitenkraftwerksprojekt würde zu geringeren Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb sowie zu geringeren Betriebs- und Verwaltungskosten führen. Ebenso würde in diesem Fall das aufgenommene Fremdkapital und somit auch der Kapitaldienst geringer ausfallen. Dies würde zu geringeren Auszahlungen der Betreibergesellschaft an die Emittentin führen und damit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung an die Anleger nachzukommen, negativ beeinträchtigen (siehe „Wesentliche und tatsächliche Risiken der Vermögensanlage“, „Platzierungsrisiko, Rückabwicklung“, Seite 28 f.).

Finanzierung

Der Emittentin wurde von der reconcept GmbH ein zinsloses Zwischenfinanzierungsdarlehens in Höhe von CAD 125.500 gewährt. Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge über die Fremdfinanzierung auf Ebene der Emittentin. Weitere Verträge über die Fremdfinanzierung von FORCE 1 bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls nicht. Sollten Fremdfinanzierungsmittel erst später als geplant für die Betreibergesellschaft bereitstehen, könnte dies den Erwerb der Projektrechte oder die Errichtung der Gezeitenkraftwerke und ihre Inbetriebnahme verzögern, was zu geringeren Auszahlungen der Betreibergesellschaft an die Emittentin führen kann. Dies kann sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin

zur Zinszahlung und Rückzahlung an die Anleger auswirken (siehe „Finanzierungsrisiko“, Seite 30). Eine spätere Inbetriebnahme würde spätere Einnahmen nach sich ziehen. Sollte die Aufnahme der Fremdmittel nicht in der planmäßigen Höhe erfolgen, würden die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die Investitionen in FORCE 1 plangemäß durchzuführen. In diesem Fall könnte die Betreibergesellschaft auch weniger (z. B. zwei oder eine) Plattform errichten und den Geschäftsbetrieb entsprechend angepasst aufnehmen. Ein solch angepasster Geschäftsbetrieb führt voraussichtlich zu geringeren Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb sowie zu geringeren Betriebs- und Verwaltungskosten. Wenn das aufgenommene Fremdkapital geringer ausfällt als geplant, wird auch der Kapitaldienst geringer ausfallen. Insgesamt würde dies alles zu geringeren Auszahlungen der Betreibergesellschaft an die Emittentin führen und damit sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung an die Anleger auswirken (siehe „Wesentliche und tatsächliche Risiken der Vermögensanlage“, „Finanzierungsrisiko“, Seite 30).

Laufender Geschäftsbetrieb

Die planmäßigen Einnahmen aus der Stromproduktion decken nach der Prognose die planmäßigen Betriebs- und Verwaltungskosten sowie die Steuern der Betreibergesellschaft, ebenso kann der planmäßige Kapitaldienst daraus bestritten werden. Sie führen planmäßig außerdem zur Erzielung von Liquiditätsüberschüssen, aus denen die Planauszahlungen an die Emittentin geleistet werden können und die der Emittentin die laufenden Ausgaben für ihre Verwaltungskosten sowie die planmäßigen Auszahlungen an die Anleger ermöglichen.

Sofern die Stromproduktion nicht zu Erträgen in der geplanten Höhe führt, werden vorrangig die Betriebskosten von FORCE 1, die Verwaltungskosten sowie die Steuern der Betreibergesellschaft sowie der Kapitaldienst (Zins und Tilgung des Fremdkapitals durch die Betreibergesellschaft) bedient sowie die notwendigen Liquiditätsreserven aufgefüllt. Während der Betriebsphase werden die nach der Prognose bestehenden Fremdfinanzierungsmittel vollständig zurückgeführt und aus den danach verbleibenden Liquiditätsüberschüssen die prognostizierten jährlichen Auszahlungen an die Emittentin geleistet. Die an die Emittentin ausgezahlten Liquiditätsüberschüsse werden von der Emittentin planmäßig für die laufenden Ausgaben für ihre Verwaltungskosten sowie zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage entsprechend der Prognoserechnung verwendet.

Eine Minderung der Erträge hat damit negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung an die Anleger. Sollten bei der Betreibergesellschaft Betriebskosten, Verwaltungskosten oder der Kapitaldienst höher ausfallen als angenommen, mindert dies ebenfalls die der Emittentin für die Zins- und Rückzahlung zur Verfügung stehende Liquidität. Mögliche Abweichungen von den getroffenen Annahmen sind beispielhaft im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse auf Seite 20 dargestellt. Dabei entspricht die dargestellte Veränderung des Gesamtmittelrückflusses an die Anleger der Veränderung der Fähigkeit der Emittentin zur Leistung der Zins- und Rückzahlung an die Anleger. Eine abschließende Beschreibung der möglichen Abweichungen ist aufgrund der Vielzahl von möglichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben bzw. Erträge und Aufwendungen sowie der Vielzahl von möglichen Änderungen der Marktaussichten in Kanada sowie der Standortaussichten für FORCE 1 mit Auswirkung auf den laufenden Geschäftsbetrieb nicht möglich. Eine Minderung der Erträge oder ein höherer Ausfall der Betriebskosten der Betreibergesellschaft, der Verwal-

tungskosten der Betreibergesellschaft und/oder der Emittentin oder des Kapitaldienstes der Betreibergesellschaft als angenommen wirken sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung an die Anleger aus, sodass es wahrscheinlich ist, dass die Emittentin der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann. Der Umfang der Beeinflussung und die Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Höhe nach kann jedoch im Vorfeld nicht kalkuliert werden.

Markt/Standort/Branche

Sollten sich die Marktaussichten für Stromproduzenten in Kanada negativ entwickeln, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann. Sollten sich die Standortaussichten für FORCE 1 negativ entwickeln, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann. Sollten sich die Branchenaussichten in der Branche der Meeresenergien in Kanada negativ entwickeln, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann.

Exit

Sollten die an die Emittentin ausgezahlten Liquiditätsüberschüsse der Betriebsphase geringer ausfallen, mindert sich die Fähigkeit der Emittentin, die planmäßigen Schlussauszahlungen an die Anleger zu leisten. Sollte neben den vorgesehenen Kosten des Rückbaus der Gezeitenkraftwerke ungeplante Kosten auf Ebene der Betreibergesellschaft auftreten und/oder bei der Beendigung der Emittentin ungeplante Kosten auftreten, würde sich ebenfalls die Fähigkeit der Emittentin, die planmäßigen Schlussauszahlungen an die Anleger zu leisten, mindern, sodass es wahrscheinlich ist, dass die Emittentin der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann.

Sofern die Emittentin nicht durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss mit qualifizierter Mehrheit von 75 Prozent (siehe Seite 89 f., „Laufzeit der Vermögensanlage“, sowie die Regelungen im Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf den Seiten 136 und 137 in § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4) beendet wird, dauert die Emittentin und damit die Laufzeit der Vermögensanlage weiter an. Ob eine Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Emittentin durch Weiterbetrieb des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 über das Jahr 2036 hinaus möglich ist, kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhergesagt werden, daher kann der Umfang der Beeinflussung und die Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der

Vermögenslage in CAD (Prognose)	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
AKTIVA							
A Anlagevermögen							
I Finanzanlagen							
Anteile an verbundenen Unternehmen	275.500	4.682.461	4.523.804	4.310.682	4.215.135	3.967.130	3.631.160
B Umlaufvermögen							
I Guthaben bei Kreditinstituten	361.030	97.079	58.827	357.899	737.000	972.682	935.789
Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag von Kommanditisten	186.086						
SUMME AKTIVA	822.616	4.779.541	4.582.631	4.668.581	4.952.135	4.939.811	4.566.949
PASSIVA							
A Eigenkapital							
I Kommanditkapital	601.000	6.001.000	6.001.000	6.001.000	6.001.000	6.001.000	6.001.000
II Kapitalrücklage (Agio)	18.030	180.030	180.030	180.030	180.030	180.030	180.030
III Entnahmen	-1.500	-104.489	-224.509	-824.609	-1.424.709	-2.084.819	-2.744.929
IV Gewinn-/Verlustvortrag	0	-803.616	-1.297.000	-1.373.890	-687.840	195.814	843.600
V Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-803.616	-493.384	-76.890	686.050	883.654	647.786	287.248
VI Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag von Kommanditisten	186.086						
Summe Eigenkapital	0	4.779.541	4.582.631	4.668.581	4.952.135	4.939.811	4.566.949
B Verbindlichkeiten							
I Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	822.616	0					
Summe Verbindlichkeiten	822.616	0	0	0	0	0	0
SUMME PASSIVA	822.616	4.779.541	4.582.631	4.668.581	4.952.135	4.939.811	4.566.949

Höhe nach für den Fall einer nicht Beendigung der Emittentin über das Jahr 2036 hinaus im Vorfeld nicht kalkuliert werden.

Sollte ein Anleger vor dem Ende der geplanten Laufzeit der Vermögensanlage wegen eines persönlichen Grundes (Härtefall) oder zum 31. Dezember 2029 kündigen, und sollte die Komplementärin dieser Kündigung zustimmen, würde sich dies auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung an die Anleger nicht auswirken, da die Komplementärin andernfalls der Kündigung nicht zustimmen würde bzw. davon ausgegangen wird, dass im Falle der Zustimmung die Emittentin über ausreichende Liquidität verfügt, den Ansprüchen eines ausscheidenden Anlegers nachzukommen ohne das sich dies auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung an die verbleibenden Anleger auswirkt.

Recht und Steuern

Die Geschäftsaussichten der Emittentin können durch Änderungen der tatsächlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, branchenspezifischen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowohl in Deutschland als auch in Kanada beeinflusst werden. Beispielsweise können Änderungen des Steuerrechts zu höheren als den geplanten Steuerzahlungen führen oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen eine Erhöhung der Verwaltungskosten bewirken. Ebenso ist es möglich, dass der planmäßige Geschäftsbetrieb durch Änderungen der Rahmenbedingungen nicht aufgenommen oder fortgeführt werden kann. Dies wirkt sich ne-

gativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung an die Anleger aus. Der Umfang der Beeinflussung und die Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Höhe nach hängen von der konkreten Änderung der Rahmenbedingungen ab und können im Vorfeld nicht kalkuliert werden.

Ergänzend zu den vorstehend dargestellten Auswirkungen der Geschäftsaussichten der Emittentin wird auf die Beschreibung der wesentlichen Risiken der Vermögensanlage (siehe Seite 22 ff., „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“) hingewiesen.

VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE GEMÄSS § 13a VermVerkPospV UND WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGSZUSAMMENHÄNGE (PROGNOSE)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bei planmäßigem Geschäftsverlauf. Die Laufzeit der Vermögensanlage endet bei einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss mit qualifizierter Mehrheit von 75 Prozent (siehe Seite 89 f., „Laufzeit der Vermögensanlage“, sowie die Regelungen im Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf den Seiten 136 und 137 in § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4) mit Ablauf des 31. Dezember 2036. Zu diesem Zeitpunkt ist die Liquidation der Emittentin planmäßig vorgesehen. Die letzte Liquiditätsausschüttung soll spätestens bis zum 30. März 2037 erfolgen.

31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036
3.318.085	3.028.998	2.765.049	2.527.449	2.317.474	2.136.465	1.985.837	1.867.080	1.784.994	1.283.835	0
890.802	837.560	775.897	705.644	626.631	538.681	441.616	335.254	216.175	552.537	0
4.208.888	3.866.558	3.540.946	3.233.094	2.944.104	2.675.146	2.427.454	2.202.334	2.001.169	1.836.371	0
6.001.000	6.001.000	6.001.000	6.001.000	6.001.000	6.001.000	6.001.000	6.001.000	6.001.000	6.001.000	6.001.000
180.030	180.030	180.030	180.030	180.030	180.030	180.030	180.030	180.030	180.030	180.030
-3.405.039	-4.065.149	-4.725.259	-5.385.369	-6.045.479	-6.705.589	-7.365.699	-8.025.809	-8.685.919	-9.346.029	-11.364.347
1.130.848	1.432.897	1.750.677	2.085.175	2.437.432	2.808.553	3.199.705	3.612.123	4.047.113	4.506.058	5.001.370
302.049	317.780	334.498	352.258	371.121	391.152	412.418	434.990	458.946	495.312	181.947
4.208.888	3.866.558	3.540.946	3.233.094	2.944.104	2.675.146	2.427.454	2.202.334	2.001.169	1.836.371	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4.208.888	3.866.558	3.540.946	3.233.094	2.944.104	2.675.146	2.427.454	2.202.334	2.001.169	1.836.371	0

Finanzlage in CAD (Prognose)	01.01.– 31.12.2019	01.01.– 31.12.2020	01.01.– 31.12.2021	01.01.– 31.12.2022	01.01.– 31.12.2023	01.01.– 31.12.2024	01.01.– 31.12.2025
1. Einnahmen aus Beteiligungen	0	0	158.658	988.580	1.070.157	988.327	717.363
2. Einnahmen aus Geschäftsbesorgungsvertrag	3.000	12.000	12.240	12.485	12.734	12.989	13.249
3. Laufende Verwaltungskosten	-46.500	-68.500	-89.130	-101.893	-103.690	-105.524	-107.395
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-43.500	-56.500	81.768	899.172	979.201	895.792	623.218
4. Investitionen in Beteiligungen	-275.500	-4.406.961					
5. Nebenkosten der Vermögensanlage	-63.000	-1.134.000					
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-338.500	-5.540.961	0	0	0	0	0
6. Einzahlungen Kommanditkapital	601.000	5.400.000					
7. Einzahlungen Agio	18.030	162.000					
8. Ein-/Auszahlungen Zwischenfinanzierung reconcept GmbH	125.500	-125.500					
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	744.530	5.436.500	0	0	0	0	0
Liquiditätsergebnis vor Auszahlungen	362.530	-160.961	81.768	899.172	979.201	895.792	623.218
9. Geplante Auszahlungen	-1.500	-102.989	-120.020	-600.100	-600.100	-660.110	-660.110
10. Liquiditätsergebnis nach Auszahlungen	361.030	-263.951	-38.252	299.072	379.101	235.682	-36.892
Liquidität zum 01.01.	0	361.030	97.079	58.827	357.899	737.000	972.682
11. Liquidität zum 31.12.	361.030	97.079	58.827	357.899	737.000	972.682	935.789

Ertragslage in CAD (Prognose)	01.01.– 31.12.2019	01.01.– 31.12.2020	01.01.– 31.12.2021	01.01.– 31.12.2022	01.01.– 31.12.2023	01.01.– 31.12.2024	01.01.– 31.12.2025
Erträge							
1. Beteiligungserträge aus der Betreibergesellschaft	0	0	0	775.458	974.610	740.321	381.394
2. Erträge aus Geschäftsbesorgungsvertrag	3.000	12.000	12.240	12.485	12.734	12.989	13.249
Summe Erträge	3.000	12.000	12.240	787.943	987.344	753.311	394.643
Aufwendungen							
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-760.116	-436.884					
4. Laufende Verwaltungskosten der Gesellschaft	-46.500	-68.500	-89.130	-101.893	-103.690	-105.524	-107.395
Summe Aufwendungen	-806.616	-505.384	-89.130	-101.893	-103.690	-105.524	-107.395
JAHRESÜBERSCHUSS/JAHRESFEHLBETRAG	-803.616	-493.384	-76.890	686.050	883.654	647.786	287.248

Die dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin unterstellt, dass für die über die Betreibergesellschaft mittelbare Investition in das Gezeitenkraftwerksprojekt FORCE 1 inkl. Nebenkosten sowie mit der Vermögensanlage verbundene Kosten Eigenmittel in Höhe von CAD 6.001.000 sowie das Agio in Höhe von CAD 180.030 verwendet werden. Einschließlich der vorgesehenen Fremdmittel auf Ebene der Betreibergesellschaft werden prognosegemäß insgesamt CAD 16.706.760 mittelbar in das Gezeitenkraftwerk FORCE 1 inkl. Nebenkosten, sowie unmittelbar in mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Sonstiges sowie Liquiditätsreserven investiert (Gesamtinvestition).

Vermögenslage

In der Prognose der Vermögenslage zeigt das Anlagevermögen den jeweiligen Buchwert der Beteiligung an der Betreibergesellschaft zum Bilanzstichtag. Ausgehend von den Anschaffungskosten der Emittentin für den Erwerb der Beteiligung und der vorgesehenen Kapitalerhöhung, wird der Beteiligungsausweis um den Betrag reduziert, der der Differenz aus den erhaltenen Auszahlungen für eine Periode abzüglich des Jahresüberschusses bzw. -verlustes der Betreibergesellschaft für die Periode entspricht. Unter den Guthaben bei Kreditinstituten sind die jeweils zum Jahresende prognostizierten Guthaben auf dem Bankkonto erfasst, welche prognosegemäß ab dem Jahr 2022 bis zum Jahr 2024 ansteigen sollen und in den folgenden Jahren sich abbauen, bis das Guthaben bei Kreditinstituten im Jahr 2035 wieder ansteigt und schließlich mit Ablauf des 31. Dezember 2036 CAD 0 beträgt, zu diesem Zeitpunkt ist die Liquidation der Emittentin planmäßig vorgesehen. Die Guthaben bei Kreditinstituten schwanken plangemäß, da entsprechend der Planung die Auszahlungen der

01.01.– 31.12.2026	01.01.– 31.12.2027	01.01.– 31.12.2028	01.01.– 31.12.2029	01.01.– 31.12.2030	01.01.– 31.12.2031	01.01.– 31.12.2032	01.01.– 31.12.2033	01.01.– 31.12.2034	01.01.– 31.12.2035	01.01.– 31.12.2036
710.912	704.332	697.621	690.775	683.792	676.670	669.405	661.995	651.203	1.108.606	1.679.920
13.514	13.784	14.060	14.341	14.628	14.920	15.219	15.523	15.834	16.150	16.473
-109.303	-111.249	-113.234	-115.258	-117.324	-119.430	-121.579	-123.770	-126.006	-128.286	-230.611
615.123	606.868	598.447	589.858	581.096	572.160	563.045	553.748	541.031	996.471	1.465.782
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
615.123	606.868	598.447	589.858	581.096	572.160	563.045	553.748	541.031	996.471	1.465.782
-660.110	-2.018.319									
-44.987	-53.242	-61.663	-70.252	-79.014	-87.950	-97.065	-106.362	-119.079	336.361	-552.537
935.789	890.802	837.560	775.897	705.644	626.631	538.681	441.616	335.254	216.175	552.537
890.802	837.560	775.897	705.644	626.631	538.681	441.616	335.254	216.175	552.537	0
01.01.– 31.12.2026	01.01.– 31.12.2027	01.01.– 31.12.2028	01.01.– 31.12.2029	01.01.– 31.12.2030	01.01.– 31.12.2031	01.01.– 31.12.2032	01.01.– 31.12.2033	01.01.– 31.12.2034	01.01.– 31.12.2035	01.01.– 31.12.2036
397.837	415.245	433.671	453.175	473.816	495.661	518.777	543.237	569.117	607.447	396.085
13.514	13.784	14.060	14.341	14.628	14.920	15.219	15.523	15.834	16.150	16.473
411.351	429.029	447.731	467.516	488.444	510.582	533.996	558.760	584.951	623.598	412.559
-109.303	-111.249	-113.234	-115.258	-117.324	-119.430	-121.579	-123.770	-126.006	-128.286	-230.611
-109.303	-111.249	-113.234	-115.258	-117.324	-119.430	-121.579	-123.770	-126.006	-128.286	-230.611
302.049	317.780	334.498	352.258	371.121	391.152	412.418	434.990	458.946	495.312	181.947

Betreiber-Gesellschaft in den ersten drei vollen Betriebsjahren höher ausfallen, als im Vergleich zu den folgenden Jahren (nach 2024) bis einschließlich 2034. Die Emittentin wird die vorhandene Liquidität zur Durchführung der geplanten Auszahlungen an die Anleger verwenden, sodass sich die Guthaben bei Kreditinstituten wieder absenken, bis aufgrund der im Jahr 2035 wieder ansteigenden Auszahlungen aus der Betreiber-Gesellschaft aufgrund von im Vergleich zu den Vorjahren höherer vorhandener liquider Mittel der Betreiber-Gesellschaft, welche diese für Auszahlungen an die Emittentin verwenden kann (siehe „Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreiber-Gesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership (Prognose)“ unter Position 3.4.1 Planauszahlungen an Emittentin auf der Seite 67) die liquiden Mittel auch wieder ansteigen. Dem stehen auf der Passivseite das Eigenkapital, das sich aus dem Festkapitalkonto, bestehend aus den bereits erbrachten Kapitalanteilen der Treuhänderin mit CAD 1.000, sowie aus den noch einzuwerbenden Kapitaleinlagen der Anleger, dem Agio, den Entnahmen der Gesellschafter und den

Ergebnisanteilen (Gewinn-/Verlustvortrag, Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) zusammensetzt gegenüber. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen gemäß Zwischenbilanz zum 25. Oktober 2019 aus gestundeten oder verauslagten Vergütungen in Höhe von CAD 697.116. Diese resultieren aus mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten gemäß Investitionsplan. Diese kurzfristigen Verbindlichkeiten werden planmäßig im Jahr 2020 zurückgeführt und sind daher in den Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2019 enthalten. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehen und nicht zum 31. Dezember 2019 fällig, sodass die ansonsten bestehende bilanzielle Überschuldung weder zu einer Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts und noch zu einer Zahlungsunfähigkeit führt. Ferner ist das zur Zwischenfinanzierung von der reconcept GmbH gegenüber der Emittentin gewährte zinslose Darlehen in Höhe von CAD 125.500 in den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten. Die Emittentin wird dieses Darlehen plangemäß zur teilweisen

Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Anlegerkapitals verwenden, indem sie hiermit ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft entsprechend erhöht, damit die Betreibergesellschaft die geschuldete erste Anzahlungsrate an die Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc. („Spicer“) leisten kann. Nach Beendigung der Zeichnungsphase wird die Emittentin plangemäß einen Teil der Nettoeinnahmen der Vermögensanlage verwenden, um das zinslose Darlehen binnen 14 Tagen an die reconcept GmbH zurückzuzahlen. Dementsprechend werden auch diese kurzfristigen Verbindlichkeiten plangemäß im Jahr 2020 zurückgeführt.

Finanzlage

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit erzielt die Emittentin Einnahmen zum einen aus den prognostizierten Auszahlungen bzw. Entnahmen aus der Betreibergesellschaft (siehe Position 1. Einnahmen aus Beteiligungen) und den Einnahmen aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag, welchen die Emittentin mit der Betreibergesellschaft abgeschlossen hat (siehe Position 2. in der Tabelle der Finanzlage sowie Abschnitt „Projekt- und Managementvertrag“, Seite 123). Die der Emittentin plangemäß von der Betreibergesellschaft zufließenden Mittel unter der Position 1. Einnahmen aus Beteiligungen steigen zunächst bis einschließlich des Jahres 2023 an, da auf Ebene der Betreibergesellschaft den plangemäß gleichbleibenden Einnahmen über die Laufzeit der Vermögensanlage (mit Ausnahme der Jahre, die keine Betriebsjahre oder vollen Betriebsjahre darstellen, dementsprechend den Jahren 2019 bis 2021 sowie dem Jahr 2036) prognosegemäß ansteigende Kosten gegenüberstehen, insbesondere nach den ersten drei Jahren ab der Inbetriebnahme des Gezeitenkraftwerkprojektes FORCE 1 (zu diesem Anstieg der Kosten der Betreibergesellschaft ab dem Jahr 2024 siehe auch korrespondierend die Erläuterung auf Seite 18 f. unter „Ertragslage“). Dementsprechend kann die Betreibergesellschaft anfänglich höhere Auszahlungen an die Emittentin leisten, welche ab dem Jahr 2024 sich plangemäß absenken. Die auf Ebene der Betreibergesellschaft plangemäß über die Laufzeit der Vermögensanlage gebildeten liquiden Mittel werden am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage ebenfalls an die Emittentin ausgezahlt, wodurch die Einnahmen aus der Beteiligung prognosegemäß im Jahr 2035 und insbesondere im Jahr 2036 ansteigen. Den Einnahmen der Emittentin stehen laufende Verwaltungsaufwendungen der Emittentin als Ausgaben für Komplementär- und Haftungsvergütung, Treuhandvergütung, Buchhaltung, Steuererklärung, Jahresabschlussstellung und Prüfung, Sonstiges (wie Bank, IHK, Beirat) sowie beginnend im Jahr 2020 die Vergütungen an die reconcept GmbH und beginnend im Jahr 2021 die Vergütungen an die reconcept consulting GmbH gegenüber (nähere Erläuterungen zu diesen Positionen finden sich im Kapitel „Wirtschaftliches Konzept“, „Erläuterungen zur Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Emittentin reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG“ auf Seite 70 f.). Im Vergleich zu den Vorjahren fallen diese Ausgaben daher ab dem Jahr 2020 bzw. 2021 höher aus, da die in den Verwaltungskosten enthaltenen Vergütungen an die reconcept GmbH in Höhe von 0,6 Prozent p. a. bezogen auf das Emissionskapital (ohne Agio), erstmals zeitanteilig im Jahr 2020, wenn das Emissionsvolumen ausplatziert und die Zeichnungsphase beendet ist sowie die ebenfalls enthaltene Vergütung an die reconcept consulting GmbH in Höhe von 0,2 Prozent p. a. bezogen auf das Emissionskapital (ohne Agio), erstmals im Jahr 2021 zeitanteilig ab Inbetriebnahme des Gezeitenkraftwerkes erhoben werden. Mit Ausnahme der Platzierungsphase in den Jahren 2019 und 2020 wird ab dem Jahr 2021 ein positives Liquiditätsergebnis der Emittentin aus der gewöhnlichen

Geschäftstätigkeit ausgewiesen. Der Anstieg der Verwaltungskosten im Jahr 2036 ist damit begründet, dass im Jahr der Liquidation und Beendigung der Emittentin jeweils eine einmalige Vergütung in Höhe von CAD 50.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer an die Treuhänderin sowie an die reconcept GmbH berücksichtigt sind.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit zeigt zum einen die Investitionen in die Betreibergesellschaft, bestehend aus den Anschaffungskosten der Beteiligung an der Betreibergesellschaft und der in den Jahren 2019 und 2020 geplanten Kapitalerhöhung. Zudem führen die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten zu einem Liquiditätsabfluss in Höhe von insgesamt CAD 1.197.000 in den Jahren 2019 und 2020.

Die Finanzierung erfolgt planmäßig aus den Eigenkapitaleinzahlungen der Anleger in Höhe von CAD 6.000.000 zzgl. Agio in Höhe von 3 Prozent und der Beteiligung des Treuhandkommanditisten in Höhe von CAD 1.000 zzgl. 3 Prozent Agio sowie durch das zur Zwischenfinanzierung von der reconcept GmbH gegenüber der Emittentin gewährte zinslose Darlehen in Höhe von CAD 125.500, welches im Jahr 2020 wieder zurückzahlt wird.

Der Liquiditätsüberschuss wird für die geplanten Auszahlungen an die Anleger gemäß Anlage A des Gesellschaftsvertrages verwendet (siehe Abschnitt „Beteiligung am Ergebnis und Vermögen der Emittentin/Frühzeichnerbonus/Auszahlungen“, Seite 85 f. und Kapitel „Gesellschaftsvertrag“, Seite 130 ff.). Aus dem Liquiditätsergebnis nach Auszahlungen und dem Liquiditätsstand zum 1. Januar des jeweiligen Jahres ergibt sich die plangemäße Liquidität zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Ertragslage

In der Ertragslage der Emittentin spiegeln sich die prognostizierten Erträge und Aufwendungen der Emittentin wider. Ab 2022, dem ersten vollen operativen Betriebsjahr von FORCE 1, werden positive Beteiligungserträge der Betreibergesellschaft ausgewiesen. Die Beteiligungserträge stellen das nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte positive operative Ergebnis aus dem Betrieb des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 dar, welches die Betreibergesellschaft aus den Erlösen aus der Veräußerung des Stroms nach Berücksichtigung von Betriebskosten, Verwaltungskosten, Zinsen und Abschreibungen sowie Steuern erzielt. Die dargestellten Beträge unterscheiden sich folglich von den in der Finanzlage dargestellten „Einnahmen aus Beteiligungen“, da es sich bei den „Einnahmen aus Beteiligungen“ um die Auszahlungsbeträge von liquiden Mitteln der Betreibergesellschaft an die Emittentin handelt (siehe hierzu auch „Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership (Prognose)“ unter Position 3.4.1 Planauszahlungen an die Emittentin auf der Seite 67). Die Summe der in der Finanzlage dargestellten „Einnahmen aus Beteiligungen“ über die Laufzeit der Vermögensanlage entspricht der Summe der in der Ertragslage dargestellten „Beteiligungserträge aus der Betreibergesellschaft“ zzgl. der Anschaffungskosten der Emittentin für den Erwerb der Beteiligung und der vorgesehenen Kapitalerhöhung an der Betreibergesellschaft (in Höhe von insgesamt CAD 4.682.461). Zudem erhöhen die jährlichen Erträge aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Betreibergesellschaft die Erträge der Emittentin. Die stärkere Schwankung der Beteiligungserträge aus der Betreibergesellschaft zwischen den Jahren 2024 und 2025 ist darin begründet, dass die prognostizierten Gewinne der Betreibergesellschaft geringer ausfallen,

aufgrund der nach den ersten drei Jahren Laufzeit des OM & M Full Service Vertrages (siehe Seite 65) vertraglich fixierten Erhöhung der Kosten.

In den Aufwendungen der Emittentin sind zunächst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten ausgewiesen und entsprechend handelsrechtlicher Grundsätze als Aufwand in den Jahren 2019 und 2020 erfasst. Aufgrund dieser einmaligen Aufwendungen fallen die plangemäßen Jahresfehlbeträge in den Jahren 2019 und 2020 im Vergleich zu dem Folgejahr 2021 entsprechend hoch aus. Ab dem Jahr 2022 sind positive Beteiligungserträge aus der Betreibergesellschaft prognostiziert und mit einer entsprechend korrespondierenden Entwicklung Jahresüberschüsse der Emittentin. Die laufenden Verwaltungskosten der Emittentin mindern das operative Ergebnis. Im Vergleich zu den Vorjahren fallen diese ab dem Jahr 2020 bzw. 2021 höher aus, da die in den Verwaltungskosten enthaltenen Vergütungen an die reconcept GmbH in Höhe von 0,6 Prozent p. a. bezogen auf das Emissionskapital (ohne Agio), erstmals zeitanteilig im Jahr 2020, wenn das Emissionsvolumen ausplatziert und die Zeichnungsphase beendet ist sowie die ebenfalls enthaltene Vergütung an die reconcept consulting GmbH in Höhe von 0,2 Prozent p. a. bezogen auf das Emissionskapital (ohne Agio), erstmals im Jahr 2021 zeitanteilig ab Inbetriebnahme des Gezeitenkraftwerkes erhoben werden.

Die Summe aus Erträgen und Aufwendungen des jeweiligen Jahres bildet den jeweils ausgewiesenen plangemäßen Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag.

FORCE 1 soll planmäßig bis einschließlich Juli 2036 betrieben werden und im Anschluss abgebaut und die Betreibergesellschaft anschließend liquidiert werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen hierzu keine Verträge vor. Die nach Liquidationskosten der Betreibergesellschaft und der Emittentin verbleibende Liquidität der Emittentin zum Ende des Jahres 2036 wird im Rahmen der Liquidation an die Anleger ausgezahlt.

Eine Darstellung der Liquiditätsrechnung der Betreibergesellschaft als auch der Emittentin für die einzelnen Jahre nebst Erläuterungen findet sich im Kapitel „Wirtschaftliches Konzept“, Seite 62 ff. und Seite 68 ff.

AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Nach Bedienung sämtlicher geplanter Aufwendungen und Investitionen steht der Emittentin über die Laufzeit der Vermögensanlage plangemäß ausreichend Liquidität zur Verfügung, um die Auszahlungen an die Anleger gemäß Auszahlungsprognose zu leisten. Negative Abweichungen der geplanten Erträge auf Ebene der Betreibergesellschaft könnten sich mittelbar negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, Auszahlungen in Form von Eigenkapitalverzinsung und -rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger zu leisten. Dafür könnten eine geringere Stromproduktion und geringere oder spätere Realisierung von Stromerlösen ursächlich sein. In diesem Fall könnten geringere Beteiligungserträge aus der Betreibergesellschaft negative Auswirkungen auf die Anteile an verbundenen Unternehmen der Emittentin nach sich ziehen sowie geringere Einnahmen aus Beteiligungen zu geringeren Guthaben bei Kreditinstituten der Emittentin führen beziehungsweise die Fähigkeit der Emittentin, Auszahlungen in Form von Eigenkapitalverzinsung

und -rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger zu leisten negativ beeinflussen. Insofern besteht eine Abhängigkeit von den Erträgen aus der mittelbaren Bewirtschaftung des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1. Bei einer negativen Abweichung des Kommanditkapitals in Form einer geringeren Höhe des eingeworbenen Emissionskapitals gegenüber der vorgesehenen Höhe von CAD 6.000.000 zzgl. Agio könnte die Emittentin ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft (Anteile an verbundenen Unternehmen) nicht auf die geplante Höhe von CAD 4.682.461 erhöhen und müsste die Betreibergesellschaft in diesem Fall die Errichtung von FORCE 1 in geringerem als dem geplanten Umfang vereinbaren, sodass weniger Plattformen errichtet und der Geschäftsbetrieb entsprechend angepasst oder dieser rückabgewickelt werden. Der angepasste Geschäftsbetrieb mit einem kleineren Gezeitenkraftwerksprojekt würde zu geringeren Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb sowie zu geringeren Betriebs- und Verwaltungskosten führen. Ebenso würde in diesem Fall das aufgenommene Fremdkapital und somit auch der Kapitaldienst geringer ausfallen. Dies würde zu geringeren Auszahlungen der Betreibergesellschaft an die Emittentin führen bzw. dementsprechend zu geringeren Einnahmen aus Beteiligungen der Emittentin und sich damit negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, Auszahlungen in Form von Eigenkapitalverzinsung und -rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger zu leisten. Ferner ist die Einhaltung der planmäßigen Investitionskosten wesentliche Voraussetzung für den Eintritt der Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, ebenso der tatsächliche Abschluss von Verträgen über den Betrieb von FORCE 1 und dessen Finanzierung zu Konditionen, die im Rahmen der beschriebenen Annahmen liegen. Sollte die Emittentin unplanmäßige Kosten, Aufwendungen oder unplanmäßige Steuern tragen müssen, kann sich das negativ auf die Fähigkeit zu Auszahlungen in Form von Eigenkapitalverzinsung und -rückzahlungen auswirken. Sofern die Einnahmen aus der Stromproduktion auf Ebene der Betreibergesellschaft planmäßig generiert werden, die Emittentin das Kommanditkapital in plangemäßer Höhe einwerben kann und die Betriebskosten für die Gezeitenkraftwerke, die laufenden Verwaltungskosten der Betreibergesellschaft und der Kapitaldienst sowie die Steuern jeweils in plangemäßer Höhe anfallen, die Betreibergesellschaft somit die Auszahlungen an die Emittentin wie prognostiziert leistet und keine unplanmäßigen Kosten, Aufwendungen oder unplanmäßige Steuern von der Emittentin getragen werden müssen, ist die Emittentin nach der Prognose in der Lage, die Zahlungen an die Anleger entsprechend der Auszahlungsprognose zu leisten.

Ergänzend zu den vorstehend genannten Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird auf die Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf Seite 22 ff. hingewiesen.

**Sensitivitätsanalyse für eine/einen Beispielanleger/in
mit Beitritt zum 1. Januar 2020 (Abweichungen von der Prognose)**

	Veränderung	Veränderung	gem. Prognose	Veränderung	Veränderung
Jahresenergieertrag (Strommenge in MWh/a)	-10,00 %	-5,00 %	Plan	5,00 %	10,00 %
Gesamtmittelrückfluss nach kanadischen Steuern und Steuerberatungskosten vor individuellen deutschen Steuern (Progressionstarif)	93,06 %	130,60 %	150,10 %	165,70 %	181,30 %
Inflationsrate	1,00 %	1,50 %	Plan	2,50 %	3,00 %
Gesamtmittelrückfluss nach kanadischen Steuern und Steuerberatungskosten vor individuellen deutschen Steuern (Progressionstarif)	158,60 %	154,43 %	150,10 %	144,47 %	138,61 %
Fremdkapitalzinsen	4,50 %	5,00 %	Plan	6,00 %	6,50 %
Gesamtmittelrückfluss nach kanadischen Steuern und Steuerberatungskosten vor individuellen deutschen Steuern (Progressionstarif)	158,85 %	154,50 %	150,10 %	144,73 %	139,29 %
Betriebskosten	-20,00 %	-10,00 %	Plan	10,00 %	20,00 %
Gesamtmittelrückfluss nach kanadischen Steuern und Steuerberatungskosten vor individuellen deutschen Steuern (Progressionstarif)	171,09 %	160,60 %	150,10 %	134,49 %	121,86 %

**SENSITIVITÄTSANALYSE
(ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE)**

Die Geschäftsaussichten der Emittentin können durch Änderungen der tatsächlichen, rechtlichen und steuerlichen Grundlagen beeinflusst werden. Sie können ferner durch eine Änderung der wesentlichen wirtschaftlichen Einflussgrößen beeinflusst werden. Aus diesem Grund wurden jeweils einzelne dieser wirtschaftlichen Einflussgrößen ab prognostiziertem Beginn des operativen Betriebes des Gezeitenkraftwerksprojektes FORCE 1 verändert und die sich daraus ergebenden Ergebnisabweichungen im Vergleich zu den Ergebnissen des beispielhaften Verlaufs einer Beteiligung in Höhe von CAD 25.000 bei einem Beitrittsdatum zum 1. Januar 2020 vor deutschen Einkommensteuern dargestellt – dies sind insbesondere der Jahresenergieertrag, die Inflationsrate, die Fremdkapitalzinsen und die Höhe der Betriebskosten.

Der prognostizierte Jahresenergieertrag beträgt annahmegemäß ab der Inbetriebnahme zum 1. August 2021 4.915 MWh. Die tatsächlich erzielten Energieerträge können von den kalkulierten Erträgen abweichen und die Liquidität verändern.

In der Ergebnisprognose wurde durchgehend eine Kostensteigerung von 2,0 Prozent pro Jahr als Annahme der Inflationsrate in Nova Scotia angenommen. Die Inflationsrate hat insbesondere auf die Entwicklung von Kostenpositionen Einfluss. Die Einnahmen und Zinsen werden dabei nicht verändert. Dargestellt sind die Ergebnisse für Inflationsraten entsprechend dem Verbraucherpreisindex (Consumer Price Index, CPI) von Nova Scotia von 1,0 Prozent, 1,5 Prozent, 2,0 Prozent, 2,5 Prozent und 3,0 Prozent.

Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Projektfinanzierung ein Festzins über die gesamte Darlehenslaufzeit abgeschlossen werden kann. Der unterstellte Zinssatz liegt bei 5,5 Prozent p. a. Die tatsächlich anfallenden Zinszahlungen können höher oder niedriger ausfallen. Die Sensitivitätsanalyse variiert den Zinssatz ab Auszahlung über die gesamte Laufzeit des Fremdkapitaldarlehens.

Die tatsächlich aufzuwendenden Betriebskosten können von den kalkulierten Kosten abweichen und die Liquidität verändern. Bei den dargestellten Szenarien wurden sämtliche Betriebskosten des operativen Betriebes beispielhaft ab Inbetriebnahme von FORCE 1 bis zur Beendigung des operativen Betriebes um 10 und 20 Prozent erhöht bzw. reduziert.

Die aus den Änderungen der wesentlichen Einflussgrößen folgende Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von der Prognose) ist in verkürzter Form auf dieser Seite dargestellt. Eine ergänzende Darstellung und Erläuterung von Abweichungen von der Prognose erfolgt im Rahmen der Sensitivitätsanalyse im Kapitel „Wirtschaftliches Konzept“ auf Seite 74 f.

**GESAMTHÖHE VON PROVISIONEN, INSBESONDERE
VERMITTLUNGSPROVISIONEN ODER VERGLEICHBARE
VERGÜTUNGEN (PROGNOSE)**

Unter der Voraussetzung einer Laufzeit der Emittentin bis zum 31. Dezember 2036 und einer planmäßigen Zeichnung des Emissionskapitals von CAD 6.000.000 zzgl. 3 Prozent Agio werden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, über die Gesamtlaufzeit von ca. 16 Jahren in einer Gesamthöhe von CAD 3.054.270 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer geleistet. Das entspricht 50,90 Prozent in Bezug auf das Emissionskapital der angebotenen Vermögensanlage. Der genannte Betrag umfasst Provisionen für die Vermittlung von Eigenkapital- und Fremdkapital, die Vergütungen für die Dienstleistungen der Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage sowie die Treuhandvergütung in Höhe von CAD 1.134.000 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer und die laufenden Vergütungen über die geplante Laufzeit der Vermögensanlage in Höhe von CAD 1.920.270 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer sowie eine pauschale Vergütung in Höhe von CAD 100.000 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer bei Liquidation.

Die Komplementärin ist am Erfolg der Emittentin über eine jährliche Erfolgsgütung (sog. carried interest) beteiligt, in Höhe von 20 Pro-

zent des Betrages beteiligt, der die jährlichen Auszahlungen an die Gesellschafter vor individuellen Steuerberatungskosten und vor individuellen Steuern in Kanada und Deutschland gemäß Anlage A des Gesellschaftsvertrages („Berechnung und Verteilung des Überschusses und der Auszahlungen verfügbarer Barmittel“) jeweils übersteigt. Unter Berücksichtigung der in der Prognoserechnung unterstellten Annahmen erhält die Komplementärin keine Erfolgsvergütung (siehe „Die Gründungsgesellschafterinnen und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ auf Seite 92 ff.), der Gesamtbetrag der Erfolgsvergütung beträgt demnach plangemäß CAD 0. Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet.

HAFTUNG/WEITERE LEISTUNGEN

Die Direktkommanditisten haften gemäß § 171 Absatz 1 HS 1. i. V. m. § 172 Absatz 1 HGB für Verluste und Verbindlichkeiten der Emittentin bis zur Höhe ihrer in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme, die EUR 100 je CAD 1.000 der gezeichneten Pflichteinlage beträgt (siehe § 3 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin, Seite 130). Die Haftung entfällt jedoch, sobald die Haftsumme vollständig geleistet ist (§ 171 Absatz 1 HS 2. HGB). Die persönliche Haftung der Anleger kann im Außenverhältnis gemäß § 172 Absatz 4 HGB aufgrund von Kapitalrückzahlungen bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme wieder aufleben, sofern dadurch der Stand des Kapitalkontos der Anleger unter den Betrag der Haftsumme sinkt oder schon zuvor diesen Wert nicht erreicht (§ 172 Absatz 4 HGB). Der Treugeber haftet der Treuhänderin und mittelbar den Gläubigern der Emittentin höchstens bis zur Höhe seiner jeweiligen Haftsumme, also EUR 100 je CAD 1.000 seiner jeweiligen treuhänderischen Pflichteinlage. Die Haftung ist ausgeschlossen, sobald die Haftsumme geleistet und nicht an die Anleger zurückgezahlt wurde. Gemäß § 160 HGB haften ausscheidende Kommanditisten bis zur Höhe der ggf. wieder auflebenden Haftung noch für fünf Jahre ab Ausscheiden für Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diese bis zu deren Ausscheiden entstanden sind. Eine noch weitergehende Haftung der Anleger nach den §§ 30 ff. GmbHG analog bis maximal zur Höhe der empfangenen Auszahlungen ist möglich, wenn Auszahlungen unter Verstoß gegen die gesetzlichen Eigenkapitalerhaltungsvorschriften der §§ 30 f. GmbHG analog erfolgt sind. Da der Treugeber wirtschaftlich einem Kommanditisten gleichgestellt ist, ist er verpflichtet, die Treuhänderin im Fall einer eventuellen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger freizustellen. Zu den mit der Haftung verbundenen Risiken siehe Seite 32, „Haftungsrisiko“.

Über das Vorstehende hinaus sind Anleger unter keinen Umständen verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere haften sie darüber hinaus unter keinen Umständen.

KEINE NACHSCHUSSPFLICHT

Es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen (§ 4 Satz 1 Nr. 11 VermVerkProspV).

FÜR ANLEGER ENTSTEHENDE WEITERE KOSTEN, INSBESONDERE SOLCHE KOSTEN, DIE MIT DEM ERWERB, DER VERWALTUNG UND DER VERÄUSSERUNG DER VERMÖGENSANLAGE VERBUNDEN SIND

Mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundene weitere Kosten sind das Agio in Höhe von 3 Prozent der Kapitaleinlage (Pflichteinlage) und die Verwaltungskosten in Verbindung mit der Verfügung über die Beteiligung in Form einer pauschalen Bearbeitungsgebühr für die Komplementärin und Treuhänderin in Höhe von jeweils 0,5 Prozent der gezeichneten Pflichteinlage, mindestens jedoch jeweils EUR 150 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Leistet ein Treugeber seine Einzahlung nicht fristgerecht, ist die Treuhänderin zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank berechtigt. Ferner tragen Anleger das Wechselkursrisiko und insoweit ggf. anfallende Kosten. Über die vorgenannten Kosten hinaus können den Anlegern weitere Kosten für den Erwerb, die Verwaltung, die Veräußerung und die Übertragung der Vermögensanlage in Form von Notar- und Gerichtskosten, Kosten der Liquidation und/oder Kosten der Auseinandersetzung (beispielsweise für ein Schiedsgutachten) sowie Kosten des Ausschlusses und der Abfindung, Kosten für einen Erbnachweis, Kosten in Verbindung mit der Verfügung über die Beteiligung neben den Kosten der Komplementärin und Treuhänderin, Kosten, die entstehen, wenn Anleger ihren Wohnsitz oder ihre Bankverbindung nicht in Deutschland haben, Überweisungskosten sowie Kosten der Identifikation, der Kommunikation und Beratung, insbesondere der persönlichen Steuerberatung und Steuererklärung in Kanada, entstehen. Soweit die Komplementärin nach Aufforderung durch einen oder mehrere Anleger Mitteilungen an die übrigen Anleger weiterleitet, sind die hierfür entstehenden Kosten durch die Anleger zu tragen, die dies verlangen. Die Höhe und der Anfall der vorgenannten – über das Agio und die Verwaltungskosten bei der Verfügung über die Beteiligung hinausgehenden – Kosten sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bezifferbar, da dies von der individuellen Situation der jeweiligen Anleger abhängt. Darüber hinaus entstehen für Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

ANGABEN ÜBER DEN JÜNGSTEN GESCHÄFTSGANG UND DIE GESCHÄFTSAUSSICHTEN DER EMITTENTIN GEMÄSS § 13 VermVerkProspV (PROGNOSE)

Die Platzierung der angebotenen Vermögensanlage beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes von zwölf Monaten ab Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 8a Vermögensanlagengesetz. Es wird angenommen, dass das gezeichnete Kapital vollständig bis zum 30. Juni 2020 platziert und eingezahlt sein wird. Das Geschäftsjahr 2019 ist im Wesentlichen durch die Einwerbung des Emissionskapitals der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG und die zu tätige mittelbare Investition in das Gezeitenkraftwerksprojekt FORCE 1 geprägt (zu den Geschäftsaussichten der Emittentin siehe „Geschäftsaussichten (Prognose)“, Seite 11 ff.).

Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage

ALLGEMEINE HINWEISE

Bei der angebotenen Vermögensanlage, der Beteiligung an der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Emittentin“ genannt) handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung und langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist. Insbesondere bestehen tatsächliche, rechtliche, wirtschaftliche, steuerliche und personenbezogene Risiken, die einzeln oder kumuliert eintreten können und die nachfolgend dargestellt sind.

Diese Vermögensanlage ist nur für solche Anleger geeignet, die fähig sind, die Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, bis hin zu 100 Prozent des Gesamtbetrages (Totalverlust) sowie weitere Zahlungsverpflichtungen bis zur Privatinsolvenz zu tragen. Die Beteiligung eignet sich nicht für Anleger, die auf kurz- oder mittelfristige Verfügbarkeit der investierten Gelder angewiesen sind, sondern wendet sich an Anleger, die sich langfristig engagieren wollen. Die vorliegende Vermögensanlage eignet sich nicht zur Altersvorsorge. Sie bietet weder eine garantierte, feste Verzinsung noch eine feststehende Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu einem festen Zeitpunkt oder in einer bestimmten Höhe.

Das Angebot ist für Anleger konzipiert, die gezielt unternehmerisch tätig werden wollen und bei denen die Beteiligung an der Emittentin nur einen Bruchteil ihres Vermögens ausmacht, die also über den erforderlichen finanziellen Spielraum verfügen. Es handelt sich um ein unternehmerisches Engagement, dessen wirtschaftliches Ergebnis von einer Vielzahl nicht vorhersehbarer und auch nicht beeinflussbarer Faktoren abhängt. Über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der einzelnen nachfolgend beschriebenen Risiken können keine Angaben gemacht werden. Ebenso nimmt der Grad der Genauigkeit der Prognosen mit zunehmender Laufzeit der Beteiligung ab. Die Beteiligung an der Emittentin kann sich anders entwickeln als erwartet oder prognostiziert.

Der Eintritt eines oder mehrerer Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die Emittentin wird plangemäß mit mehr als 99,99 Prozent an der Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership beteiligt sein, während der General Partner mit CAD 1 (entspricht weniger als 0,01 Prozent) beteiligt sein wird. Das unternehmerische Ergebnis der Emittentin ist daher unmittelbar vom unternehmerischen Ergebnis der Betreibergesellschaft abhängig. Negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft können hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Die nachfolgende Darstellung umfasst die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage. Mögliche, aufgrund individueller Besonderheiten bestehende Risiken einzelner Anleger sind nicht berücksichtigt. Aus der individuellen Situation der einzelnen Anlegerin/des einzelnen Anlegers können sich Besonderheiten ergeben, die das Angebot für sie/ihn als völlig ungeeignet erscheinen lassen und die dazu führen können, dass das tatsächliche wirtschaftliche Ergebnis für sie/ihn deutlich von den Erwartungen abweicht. Anlegern wird ausdrücklich empfohlen, vor Zeichnung einer Beteiligung an der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG selbst alle Risiken eingehend zu prüfen und, soweit erforderlich, hierzu einen fachkundigen Berater (z. B. einen Steuerberater) zu konsultieren. Die Anbieterin weist darauf hin, dass sich in der Zukunft liegende rechtliche, steuerliche, wirtschaftliche und/oder politische Veränderungen auf das Ergebnis des vorliegenden Beteiligungsangebotes auswirken können. Für das prognostizierte Ergebnis wird keine Garantie übernommen.

MAXIMALRISIKO

Das maximale Risiko für Anleger besteht aus dem vollständigen Verlust deren Vermögensanlage nebst Agio und damit des eingesetzten Kapitals und der darüber hinausgehenden Gefährdung weiteren Vermögens bis hin zu einer Privatinsolvenz. Zu einer solchen Gefährdung des weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann es im Fall der persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage kommen, weil die Anlegerin/der Anleger unabhängig davon, ob sie/er Auszahlungen von der Emittentin erhält, verpflichtet wäre, den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für die persönliche Fremdfinanzierung der Vermögensanlage zu leisten oder die Finanzierung vorzeitig zurückzuführen. Des Weiteren besteht auf Ebene der Anleger das Risiko des Eintretens einer wieder aufliebenden Haftung und/oder zusätzlicher Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Steuerzahlungen in den folgenden Fällen:

- Versagung von Steuervorteilen in Kanada oder in Deutschland (Seite 33 f),
- Risiken aus der Beteiligungsstruktur sowie dem Progressionsvorbehalt (Seite 34),
- Risiko aus der steuerlichen Qualifikation von Kapitaleinkünften (Seite 34),
- Steuerzahlungsrisiko (Seite 35 f).

Dies alles kann Zahlungsverpflichtungen der Anleger aus deren weiteren Vermögen begründen, was zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen kann.

WIRTSCHAFTLICHE RISIKEN DER BETEILIGUNG

Risiken im Zusammenhang mit der mittelbaren

Investition in FORCE 1

Die Emittentin plant entsprechend ihrem Unternehmensgegenstand die Errichtung und den Betrieb von Gezeitenkraftwerken in Kanada. Dies soll nicht durch die Emittentin unmittelbar selbst, sondern mittelbar über die Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership erfolgen, an welcher die Emittentin eine Mehrheitsbeteiligung hält, die ihr die Kontrolle an der Betreibergesellschaft vermittelt. Das unternehmerische Ergebnis der Emittentin ist daher unmittelbar von der Entwicklung der Betreibergesellschaft und der mittelbaren Investition in FORCE 1 abhängig. Sämtliche Risikofaktoren, die unmittelbar FORCE 1 und/oder die Betreibergesellschaft betreffen, können sich folglich mittelbar auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ auswirken. Infolgedessen kann es zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio kommen. Daher sollten alle Risikofaktoren, die im Folgenden im Zusammenhang mit FORCE 1 und/oder der Betreibergesellschaft beschrieben werden, immer auch als unmittelbare Risikofaktoren für die Emittentin und damit für die Anleger verstanden werden.

Allgemeines Prognoserisiko/zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Verkaufsprospekt enthält an verschiedenen Stellen zukunftsgerichtete Aussagen. Diese betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die keine historischen Tatsachen sind. Sie sind regelmäßig durch Worte wie „voraussichtlich“, „möglicherweise“, „erwartet“, „prognostiziert“, „geplant“, „vorhergesagt“ und ähnliche Formulierungen gekennzeichnet. Solche zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf Erwartungen, Schätzungen, Prognosen und Annahmen. Sie geben ausschließlich die Auffassung der Emittentin wieder, unterliegen Unsicherheiten und Risiken hinsichtlich ihres tatsächlichen Eintritts und sind folglich in ihrer Verwirklichung nicht garantiert. In diesem Verkaufsprospekt getroffene, zukunftsgerichtete Aussagen betreffen insbesondere:

- die Erwartungen der Emittentin in Bezug auf wirtschaftliche, operative, rechtliche und sonstige Risiken und deren Auswirkungen,
- die Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige Geschäftsentwicklung sowie auf allgemeine wirtschaftliche, rechtliche und politische Entwicklungen,
- die Durchführung und das Ergebnis der in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten Vermögensanlage,
- die Verwendung des Emissionserlöses aus dem Angebot dieser Vermögensanlage und
- das wirtschaftliche Konzept dieser Vermögensanlage.

Weder die Emittentin noch die Anbieterin/Prospektverantwortliche oder ihre jeweiligen Geschäftsführer oder sonstige Organe haften, soweit gesetzlich zulässig, für den tatsächlichen Eintritt der in diesem Verkaufsprospekt getroffenen zukunftsgerichteten Aussagen. Sollte sich eine der zukunftsgerichteten Aussagen, die die Emittentin und die Anbieterin/Prospektverantwortliche dem Verkaufsprospekt zugrunde gelegt haben, als unrichtig erweisen oder unvorhergesehene Veränderungen oder Ereignisse eintreten, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen künftigen Entwicklungen und Ergebnisse wesentlich von dem abweichen, was von der Anbieterin in diesem Verkaufsprospekt für die Zukunft angenommen wurde. Die Umsetzung

der Geschäftsstrategie und Planung der Emittentin könnte hierdurch tatsächlich, rechtlich oder finanziell erschwert oder unmöglich sein oder es könnten nicht unerhebliche Verzögerungen auftreten. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Politischer und wirtschaftlicher Kontext

Die Regierung Kanadas, Bundesrepublik Deutschland oder der EU können zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert und den wirtschaftlichen Nutzen des Gezeitenkraftwerksprojektes FORCE 1 nachteilige Auswirkungen hat. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher als auch steuerlicher Art sein. Es können Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, gegebenenfalls eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen eingeführt werden, die das wirtschaftliche Ergebnis der Betreibergesellschaft und/oder der Emittentin negativ beeinflussen. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Kostenrisiko

Der Investitionsplan für die Emittentin stellt eine Kalkulation der möglichen anfallenden Kosten der Gesamtinvestitionsmaßnahme dar. Die für FORCE 1 angesetzten Kosten sind auf Basis des Verhandlungsstandes zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geschätzt. Es wurden zum Teil bereits Verträge durch die Emittentin und durch die Betreibergesellschaft abgeschlossen. Es ist möglich, dass der beauftragte oder noch zu beauftragende Leistungsumfang nicht ausreicht, Leistungen nicht in erforderlichem Umfang erbracht werden oder Vertragspartner ausfallen und die beauftragten Leistungen nur zu höheren Honoraren durch neue Vertragspartner erbracht werden können. Insofern besteht auch bei vertraglich vereinbarten Leistungen ein Kostenüberschreitungsrisiko für die Emittentin und/oder die Betreibergesellschaft. Daneben beruhen insbesondere folgende geschätzte Kosten auf Erfahrungswerten der Anbieterin: Finanzierungskosten, Prospekterstellungskosten, Due-Diligence-Kosten, Kosten für Gutachten, Notar-, Gerichts-, Steuer- und Rechtsberatungskosten sowie Kosten für Sonstiges/Unvorhergesehenes. Bei den geschätzten Positionen besteht das Risiko einer Kostenüberschreitung. Es besteht ferner das Risiko, dass Vorsteuerbeträge in Kanada oder Deutschland nicht vollständig geltend gemacht werden können, was ebenfalls zu höheren Kosten führen würde. Es können zusätzlich in der Bau- und Projektübernahmephase sowie während der gesamten Laufzeit der Emittentin unvorhergesehene Aufwendungen für die Emittentin und/oder die Betreibergesellschaft anfallen. Eine bei Kostenüberschreitung entstehende Finanzierungslücke ist, sofern und soweit wirtschaftlich und tatsächlich möglich, durch Aufnahme von Fremdkapital, Reduzierung der Liquiditätsreserve oder durch Auszahlungsreduzierung/-verzicht zu schließen. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der

Betreiber-gesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Risiko technische Entwicklung, Prototyp

Gezeitenströmungskraftwerke befinden sich zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung allgemein noch in einer frühen technischen Entwicklungsphase, dies gilt auch für das Gezeitenkraftwerksprojekt FORCE 1. Bei der Technologie von FORCE 1 handelt es sich um einen Prototyp. Vor der Realisierung des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 wurde jedoch die vorgesehene Technik über bisher sechs Monate getestet. Darüber hinaus wird ein Probebetrieb von sechs Monaten unter Realbedingungen in der Bay of Fundy am Standort Grand Passage unternommen. Es besteht das Risiko, dass bislang unerkannte technische Risiken während der Erprobung oder während der Errichtung oder des Betriebes des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 erkannt werden, die zu höheren Investitions- oder Instandhaltungskosten oder zu einer längeren Entwicklungsphase führen, den zu erwartenden Energieertrag oder die voraussichtliche Lebensdauer der Gezeitenkraftwerke verringern oder gar die Umsetzung des Projektes gefährden. Weiterhin besteht das Risiko, dass im Langzeitbetrieb des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 bislang unbekannte technische Probleme auftreten. Es besteht daher das Risiko, dass sich die Gezeitenkraftwerke mit der geplanten Technologie abschließend nicht oder nicht mit den erwarteten technischen oder wirtschaftlichen Parametern realisieren lassen. Dies kann dazu führen, dass FORCE 1 nicht oder nicht rechtzeitig fertig entwickelt wird. Das Risiko einer fehlschlagenden technischen (Weiter-)Entwicklung kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreiber-gesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Risiko aus der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung von FORCE 1

Die Betreiber-gesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership hat am 5. Juli 2019 mit der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. und der Spicer Marine Energy Inc. eine Konditionenvereinbarung (sog. „Term Sheet“) über die schlüsselfertige Errichtung des 1,26-MW-Meeresenergieprojektes FORCE 1 geschlossen. Die Konditionenvereinbarung enthält grundlegende Übereinkünfte der vorbezeichneten Vertragspartner insbesondere zur künftigen Vertrags- und Transaktionsstruktur und des geplanten Kaufvertrages (sog. „Asset Purchase Agreements“, „APA“), zum „Design Build and Operating Agreement“ (sog. „DBO-Agreement“), zum Plattformbetriebs-, Wartungs- und Managementvertrag (sog. „OM&M“) und zum angestrebten Zeitplan.

Die Verträge und Vertragsbedingungen sind zwischen den Parteien noch nicht final verhandelt und die Verträge noch nicht abgeschlossen. Insbesondere setzt die Unterzeichnung des DBO-Vertrages sowie des Financial Closing voraus, dass alle notwendigen Rechte, Genehmigungen und Lizenzen für den Bau und Betrieb des Projektes in vollem Umfang in Kraft sind und bereit zur Übertragung auf die Be-

treiber-gesellschaft sind und die Due Diligence, welche bis zum Ablauf der Exklusivitätsfrist, die vorbehaltlich einer etwaigen Verlängerung im gegenseitigen Einvernehmen am 2. Juni 2020 ausläuft, durchzuführen ist, zur Zufriedenheit der Betreiber-gesellschaft und mangels wesentlicher nachteiliger Änderungen im Projekt abgeschlossen ist. Weitere Voraussetzung für den Abschluss des APA-Vertrages und die Unterzeichnung des DBO-Vertrages ist das Vorliegen einer bindenden Kreditfinanzierung eines Fremdkapitalgebers und die Unterzeichnung des sog. „NrCan ERRP contribution agreement“ durch Spicer. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine oder mehrere der vorgenannten Bedingungen letztlich nicht erfüllt werden.

Bis zur vollständigen Durchführung des geplanten Projektes und Inbetriebnahme von FORCE 1 besteht das Risiko, dass nicht alle Verträge abgeschlossen werden, die notwendig sind, um den Bau, die Inbetriebnahme und den laufenden Betrieb von FORCE 1 zu gewährleisten, und/oder dass die darin final verhandelten Beträge und sonstigen Vertragsbedingungen von den im Verkaufsprospekt dargestellten Annahmen negativ abweichen. Dies alles kann dazu führen, dass FORCE 1 nicht fertig entwickelt wird und somit auch nicht von der Betreiber-gesellschaft betrieben werden kann. Es besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Betreiber-gesellschaft liquidiert werden muss, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken würde.

Außerdem besteht das Risiko, dass der kanadische Stromversorger, die Nova Scotia Power Incorporated, der Übertragung des Stromabnahmevertrages („Power Purchase Agreement“) auf die Betreiber-gesellschaft nicht zustimmt. Es besteht zudem das Risiko, dass sich die Fertigstellung der Gezeitenkraftwerke über die vertragliche Frist des Stromabnahmevertrages hinaus verzögert. Außerdem bedarf es noch weiterer Schritte bis zum Inkrafttreten des Stromabnahmevertrages mit Nova Scotia Power Incorporated, insbesondere der Erlangung von öffentlich-rechtlichen Gestattungen und Genehmigungen, des Abschlusses der Vereinbarung zur Nutzung der vorhandenen Stromleitungen und des Abschlusses einer Vereinbarung mit den Ureinwohnern Kanadas (First Nations). Sollte die Betreiber-gesellschaft den Stromabnahmevertrag mit Nova Scotia Power Incorporated letztlich nicht übernehmen können, hätte dies zur Folge, dass die Betreiber-gesellschaft auch FORCE 1 nicht betreiben kann. Es besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Betreiber-gesellschaft liquidiert werden muss.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Risiko aus der Durchführung des Gezeitenkraftwerksprojektes FORCE 1/Due-Diligence-Risiken

Im Rahmen der Durchführung des Gezeitenkraftwerksprojektes FORCE 1 durch die Betreiber-gesellschaft werden die Risiken, die vorhanden sein können, durch eine sog. Due Diligence geprüft und bei der anschließenden Investitionsentscheidung entsprechend berücksichtigt. Es besteht das Risiko, dass nicht alle Risiken entdeckt werden. Sofern sich ein solches unerkanntes Risiko realisiert, kann der tatsächliche wirtschaftliche Verlauf des Gezeitenkraftwerksprojektes FORCE 1 vom ursprünglich erwarteten Verlauf negativ abweichen. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreiber-gesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu nega-

tiven Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Risiken aus dem Bau von FORCE 1

Plangemäß übernimmt die Betreibergesellschaft das Gezeitenkraftwerksprojekt FORCE 1 im betriebsbereiten Zustand, also wenn es fertiggestellt und ans kanadische Stromnetz angeschlossen ist. Die Betreibergesellschaft wird jedoch planmäßig Anzahlungen auf den Festpreis während der Bauphase leisten, welche im Falle des Scheiterns des Baus von FORCE 1 und/oder dessen Übernahme möglicherweise nicht oder nicht vollständig zurückerlangt werden können. Die Emittentin und ihre Anleger tragen daher auch die Risiken der Errichtung und Inbetriebnahme von FORCE 1.

Es besteht im Rahmen einer Errichtung das Risiko, dass die an der Errichtung von FORCE 1 einschließlich Infrastruktur und sämtlicher Nebenanlagen beteiligten Gewerke nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig leisten oder dass die Vertragspartner der Betreibergesellschaft, insbesondere die Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. und/oder die Spicer Marine Energy Inc., ihre jeweiligen Leistungspflichten nicht vertragsgerecht erfüllen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass das bestellte Gezeitenkraftwerk oder Komponenten nicht oder nicht rechtzeitig geliefert werden. Es besteht ferner das Risiko, dass Witterungsverhältnisse den Bau und die Inbetriebnahme von FORCE 1 auch lange Zeit verzögern.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

(Strom-)Ertragsrisiko

Für das Gezeitenkraftwerksprojekt FORCE 1 wurde ein Energieertragsgutachten erstellt, das das Stromerzeugungspotenzial der drei Gezeitenkraftwerke während der geplanten Betriebsdauer zum Gegenstand hat. Die Datenbasis des Gutachtens stammt aus Strömungsmessungen, die am zukünftigen Standort von FORCE 1 durchgeführt wurden. Die tatsächlichen Strömungsverhältnisse können von den Gutachtenwerten abweichen. Tektonische Verschiebungen oder Klimaänderungen können zu Veränderungen gegenüber den historischen Daten führen, die Grundlage des Gutachtens sind. Der Gutachtenwert dient als Berechnungsgrundlage für die angebotene Vermögensanlage. Die tatsächliche Einspeisungsmenge kann von der prognostizierten Einspeisungsmenge abweichen und zu geringeren Einspeisevergütungen als erwartet führen. Weitere Ursachen für Abweichungen können meteorologische Veränderungen, Veränderungen der Landschaft in der näheren Umgebung, Veränderungen im Schifffahrtsverkehr vor Ort, Leistungsverschlechterung der Anlage, Abnahme des Wirkungsgrades der Anlage oder Störungen im technischen Betrieb der Anlage sein. Dies gilt umso mehr, wenn sie nicht zeitnah festgestellt werden. Ferner können Stürme, Fluten, Erdbeben und andere Naturkatastrophen zum zeitweisen Ausfall der Gezeitenkraftwerke führen. Weiterhin wurden im Rahmen der Prognose wesentliche technische Parameter der Gezeitenkraftwerke geschätzt, die Einfluss auf den Ertrag haben. Dies alles kann sich negativ auf die Ver-

mögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Nutzungsrechte/behördliche Eingriffe

Es besteht das Risiko, dass sich von der Emittentin oder von der Betreibergesellschaft geschlossene oder noch zu schließende zivilrechtliche Verträge später ganz oder teilweise als nicht wirksam herausstellen oder nicht vollzogen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf Ebene der Emittentin, der Betreibergesellschaft, der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. („SMEC“) und/oder der Spicer Marine Energy Inc. („Spicer“) entgegen der Planungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung möglicherweise weitere behördliche Genehmigungen benötigt werden. Ferner besteht das Risiko, dass benötigte öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht oder nicht wie beantragt erteilt werden oder nicht übertragen werden können und ein Nutzungsrecht an FORCE 1 infolgedessen nicht besteht oder entfällt. Sollten bei oder nach Durchführung des Gezeitenkraftwerksprojektes durch die Betreibergesellschaft benötigte Verträge unwirksam oder nicht vollziehbar sein oder werden benötigte öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht erteilt oder übertragen, können bereits entstandene Transaktionskosten und unter Umständen auch bereits getätigte Investitionen verloren gehen. Ferner besteht das Risiko, dass die Investitionen ggf. nur zu schlechteren Konditionen oder zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können. Darüber hinaus können auch Eingriffe in den laufenden Geschäftsbetrieb von FORCE 1 im Sinne von behördlich angeordneten Einschränkungen des Betriebes nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Sicherung von Grundstücken/Standortsicherung

Zur Errichtung von FORCE 1 bedarf es der Sicherung grundstücksbezogener Rechte, insbesondere im Hinblick auf den Netzanschluss sowie Gebäude und Zuwegungen zur Errichtung und zum Betrieb der Gezeitenkraftwerke. Für das Projekt sowie für weitere Gezeitenkraftprojekte besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein entsprechender Untermietvertrag (sog. „Sublease Agreement“) zwischen der Fundy Ocean Research Center For Energy Limited, Halifax, Nova Scotia, Kanada, und der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., Nova Scotia, Kanada (bei Vertragsschluss noch firmierend unter Black Rock Tidal Power). Im Rahmen des geplanten Projekterwerbs ist der Abschluss eines weiteren Untermietvertrages („Sub-Sublease Agreement“) zwischen der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. und der Betreibergesellschaft geplant, der die für FORCE 1 benötigten Grundstücksanteile betrifft. Dazu bedarf es der Zustimmung der Provinz Nova Scotia, vertreten durch das Nova Scotia Department of Energy and Mines. Alternativ kommt eine unmittelbare Vermietung der Grundstücksrechte durch die Provinz Nova Scotia, vertreten durch

das Nova Scotia Department of Energy and Mines, gegenüber der Betreibergesellschaft in Betracht. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, ob und zu welchen Konditionen es zum Abschluss des Untermietvertrages zwischen der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. und der Betreibergesellschaft oder zu einer unmittelbaren Vermietung durch die Provinz Nova Scotia, vertreten durch das Nova Scotia Department of Energy and Mines, kommen wird, sodass hierüber keine genaueren Angaben gemacht werden können. Sollte eine entsprechende Sicherung der für das Projekt benötigten Grundstücksrechte nicht gelingen, besteht das Risiko, dass das Projekt nicht umgesetzt werden kann und bereits getätigte Investitionen und Planungsaufwendungen des Projektes verloren sind. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Vergütungsrisiken, Netzanschluss- und Unterbrechungsrisiko

Die Betreibergesellschaft verfügt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder über einen Vertrag über den Netzanschluss noch über einen Vergütungsvertrag für die Stromlieferung. Die Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., Nova Scotia, Kanada, bei Vertragsschluss noch firmierend unter Black Rock Tidal Power („Stromverkäuferin“), hat mit der Nova Scotia Power Incorporated, Halifax, Nova Scotia („Stromkäuferin“), einen Vertrag über den Verkauf und die Vergütung von aus Gezeitenkraft erzeugter elektrischer Energie („Developmental Tidal Array Feed-In Tariff/Power Purchase Agreement“, „PPA“ oder Vergütungsvertrag für Stromlieferungen) nebst Anlagen geschlossen. Ferner hat die Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. mit der Nova Scotia Power Incorporated einen Vertrag über den Netzanschluss (sog. „Standard Generator Interconnection and Operating Agreement (GIA)“) abgeschlossen.

Es ist vorgesehen, dass die Betreibergesellschaft diese Verträge im Zuge der Durchführung des DBO-Vertrages übernimmt, soweit diese jeweils das Gezeitenkraftprojekt der Emittentin betreffen, und insoweit an die Stelle der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. in diese Verträge eintritt.

Vertragliche Leistungsstörungen jeder Art können sich negativ auf die wechselseitigen Verpflichtungen der Stromverkäuferin und der Stromkäuferin aus dem Vergütungsvertrag für Stromlieferungen und/oder aus dem Netzanschlussvertrag auswirken und zu einer Verringerung der Einspeiseerlöse oder zu einer Erhöhung der Kosten sowie zum teilweisen oder vollständigen Wegfall der Erträge aus Stromlieferungen führen. Aus technischen Gründen kann es zu Problemen und Verzögerungen beim Netzdurchfluss kommen. Störungen und Ausfälle im Stromversorgungsnetz, die nicht in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen und nicht von einer Versicherung abgedeckt sind, hätten ebenso verminderte Einnahmen zur Folge. Es besteht das Risiko, dass die tatsächliche Vergütung von der prognostizierten Vergütung negativ abweicht, wenn weniger Strom erzeugt wird, das Gezeitenkraftwerk später als geplant an das Netz angeschlossen wird oder die tatsächlich erzeugte Strommenge im zeitlichen Verlauf der prognostizierten Strommenge abweicht. Sollte die Betreibergesellschaft als Stromproduzentin ganz oder teilweise nicht in der Lage sein, etwaige Anforderungen bspw. technischer oder rechtlicher Art, die die vorgenannten Verträge an die Betreibergesellschaft als Stromverkäuferin stellen, zu erfüllen, kann Nova Scotia Power Incorporated

den jeweiligen Vertrag kündigen. Eine Verwirklichung von Risiken aus dem Vergütungsvertrag für die Stromlieferung und/oder aus dem Netzanschlussvertrag kann zu einer Verringerung der Einspeiseerlöse bis zum Wegfall der Erträge aus Stromlieferungen führen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Betriebseinschränkungs- und Abschaltisiko

Es besteht das Risiko, dass FORCE 1 gedrosselt oder zeitweise abgeschaltet werden muss. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass der Betrieb der Gezeitenkraftwerke in der Bay of Fundy aus ökologischen Gründen eingeschränkt oder gänzlich untersagt wird. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Betriebsstörungsrisiken

Für den Betrieb von FORCE 1 ist der Abschluss eines langfristigen Wartungsvertrages zwischen der Betreibergesellschaft und der Spicer Marine Energy Inc. vorgesehen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Wartungsgesellschaft ausfällt und Ersatz nur unter Verzögerungen oder nur zu höheren Kosten beschafft werden kann. Ebenfalls können Arbeiten notwendig werden, die durch den Wartungsvertrag nicht abgedeckt sind oder die länger als geplant dauern. Schäden können durch Vandalismus oder Naturgewalten eintreten. Wenn und soweit die Betreibergesellschaft hiergegen Versicherungen abschließen sollte, besteht das Risiko, dass die Versicherungen diese Schäden nicht oder nicht vollständig abdecken. Des Weiteren besteht das Risiko, dass durch mehrfach auftretende Schäden die Versicherungsprämien steigen oder der Versicherungsschutz gekündigt wird. Im Ausnahmefall kann es notwendig werden, die Anlagen vorzeitig außer Betrieb zu nehmen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Rückbaukostenrisiko

Die Prognose der Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft berücksichtigt zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage zukünftige Rückbaukosten für FORCE 1 in Höhe von rund CAD 100.000 je Megawatt (MW) Nennleistung. Es besteht das Risiko, dass der vorgesehene Betrag nicht ausreicht, um die Rückbaukosten zu decken. Auch können sich gesetzliche Rahmenbedingungen ändern, die die Gezeitenkraftwerke und deren Bauteile als Sonderentsorgungsstoffe qualifizieren und die Entsorgung nur zu höheren Kosten ermöglichen. Sollten die tatsächlichen Kosten höher sein als der kalkulierte Betrag, wird sich die Liquidität reduzieren. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

tentin und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Versicherungen/zufälliger Untergang/höhere Gewalt

Die Emittentin und die Betreibergesellschaft werden Risiken im branchenüblichen Umfang versichern, wenn und soweit die Versicherung solcher Risiken nach Einschätzung der Geschäftsführung der Emittentin oder der Betreibergesellschaft unter kaufmännischen Gesichtspunkten jeweils erforderlich und möglich ist. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen nach Einschätzung der Geschäftsführung der Emittentin und der Betreibergesellschaft jeweils solche Risiken, die einer Versicherung bedürfen. Versicherungen sehen regelmäßig bestimmte Gründe vor, aufgrund derer die Versicherung die Auszahlung verweigern darf. Es besteht das Risiko, dass einzelne Risiken nicht oder nicht rechtzeitig versichert werden, nicht versicherbar sind, dass der Versicherungsschutz versagt wird oder aus anderen Gründen nicht ausreichend ist und die Emittentin oder die Betreibergesellschaft für entstandene Schäden ganz oder teilweise selbst aufkommen muss. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Altlasten/Verunreinigungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es infolge des Betriebes der Gezeitenkraftwerke zu Verunreinigungen des Wassers und der Küstenabschnitte kommt oder Altlasten auf dem genutzten (Meeres-) Boden auftreten. Es besteht das Risiko, dass solche Verunreinigungen der Umwelt und Altlasten zu außerplanmäßigen Aufwendungen der Betreibergesellschaft führen. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

RISIKEN DURCH VERTRÄGE, VERTRAGSPARTNER UND HANDELNDE PERSONEN

Allgemeine rechtliche Risiken einer Beteiligung im Ausland

Der Gesellschaftsvertrag der Betreibergesellschaft und die Verträge, die sie mit Dritten abgeschlossen hat, unterliegen im Wesentlichen dem kanadischen Recht oder dem Recht der Provinz Nova Scotia. Gleiches kann für künftig noch abzuschließende neue Verträge, ersetzende und ergänzende Vereinbarungen gelten. Dies kann die Durchsetzung eigener oder die Abwehr fremder Ansprüche für die Betreibergesellschaft und die Emittentin erschweren und sich negativ auf die Erträge und den Wert der Beteiligung auswirken. Es besteht weiterhin das Risiko, dass im Ausland Geschäftsgewohnheiten bestehen, die von den in Deutschland üblichen Gebräuchen abweichen und zu einer anderen Behandlung von Sachverhalten führen, als dies nach deutschen Verhältnissen üblich wäre. Hiermit sowie mit der

grundsätzlich erforderlichen Hinzuziehung von Experten, die mit den regionalen Besonderheiten und der Landessprache vertraut sein müssen, sind generell Kosten verbunden. Das Entstehen solcher Kosten kann sich negativ auf das Ergebnis der Betreibergesellschaft und der Emittentin auswirken. Ferner besteht das Risiko, dass es bei der Verständigung mit Vertragspartnern und Dritten aufgrund der Kommunikation in einer Fremdsprache zu Missverständnissen kommen kann. Diese Sprachbarrieren können die Rechtsdurchsetzung erschweren und die entsprechenden Kosten erhöhen. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Beteiligung der Ureinwohner Kanadas (First Nations)

Die First Nations müssen der Errichtung von FORCE 1 zustimmen. Im Fall der Ablehnung und für den Fall, dass letztlich keine Einigung erzielt werden kann, kann FORCE 1 nicht durch die Betreibergesellschaft errichtet und betrieben werden. In diesem Fall muss sich die Emittentin ein Alternativprojekt suchen, in welches sie mittelbar über die Betreibergesellschaft oder auf andere Weise investieren kann, oder die Emittentin muss rückabgewickelt werden. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Fehlerhaftigkeit von Verträgen/Risiko des tatsächlichen Zustandekommens von Verträgen

Zur Durchführung des Beteiligungsangebotes hat die Emittentin ihren Gesellschaftsvertrag sowie weitere Dienstleistungsverträge abgeschlossen. Die Betreibergesellschaft hat am 5. Juli 2019 mit der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., Nova Scotia, Kanada, und der Spicer Marine Energy Inc., Nova Scotia, Kanada, eine Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) mit dem Titel „Project PLAT-I Phase 1“ über die schlüsselfertige Errichtung des Gezeitenkraftwerksprojektes FORCE 1 geschlossen. Die Konditionenvereinbarung enthält grundlegende Übereinkünfte der vorbezeichneten Vertragspartner insbesondere zur künftigen Vertrags- und Transaktionsstruktur und des geplanten Kaufvertrages („Asset Purchase Agreements“, „APA“), zum „Design Build and Operating Agreement“ (DBO), zum Plattformbetriebs-, Wartungs- und Managementvertrag (sog. „OM&M“) und zum angestrebten Zeitplan. Ferner hat die Betreibergesellschaft am 8. November 2019 eine Auftragsvereinbarung nebst Konditionenvereinbarung mit der Stonebridge Financial Corporation, Toronto, Kanada, über die Vermittlung der langfristigen Fremdfinanzierung für die Betreibergesellschaft mit Konditionen innerhalb bestimmter Parameter abgeschlossen. Die bestehende Konditionenvereinbarung (Term Sheet) über die schlüsselfertige Errichtung des Gezeitenkraftwerksprojektes und die Auftragsvereinbarung über die Vermittlung der langfristigen Fremdfinanzierung müssen jeweils noch durch tatsächliche Verträge entsprechend der festgelegten Parameter ausgefüllt werden.

Die Emittentin und die Betreibergesellschaft werden zukünftig weitere Verträge abschließen. Es besteht die Möglichkeit, dass Verträge ganz oder teilweise nicht wie geplant zustande kommen, unwirksam, lückenhaft, fehlerhaft oder unvorteilhaft sind oder es zu Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung von Verträgen kommt. Dies gilt auch, wenn zu einem späteren Zeitpunkt Rechtsmängel im Zusammenhang mit der Gründung der Emittentin oder der Betreibergesellschaft festgestellt werden. Dies kann dazu führen, dass die Verträge rückabgewickelt werden müssen und die Betreibergesellschaft und/oder die Emittentin sich unvorhergesehenen Ansprüchen ausgesetzt sieht oder eigene Ansprüche nicht durchsetzen kann. Folge hiervon kann sein, dass entweder diese unvorhergesehenen Ansprüche mangels ausreichender Liquidität ganz oder teilweise nicht erfüllt werden können und die Gläubiger daher Zwangsmaßnahmen ergreifen oder dass der Betreibergesellschaft und/oder der Emittentin nicht die vertraglich vereinbarten Mittel zufließen. Möglich ist aber auch, dass diese unvorhergesehenen Ansprüche durch die Betreibergesellschaft oder die Emittentin erfüllt werden, hierdurch jedoch die notwendige Liquidität für die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen fehlt. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Gewährleistungsansprüche

Das Gezeitenkraftwerksprojekt FORCE 1 kann nach Errichtung und Inbetriebnahme mit Mängeln behaftet sein, die bei der Abnahme unbemerkt geblieben sind oder nicht sachgerecht beseitigt wurden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Baumängel erst nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfristen auftreten und insoweit eventuell keine Gewährleistungsansprüche mehr bestehen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Risiko aus Haftungsbeschränkungen

Einige der von der Emittentin und der Betreibergesellschaft abgeschlossenen Verträge sowie ihre jeweiligen Gesellschaftsverträge sehen Haftungsbeschränkungen und verkürzte Verjährungsfristen vor. Hiervon betroffen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die folgenden von der Emittentin geschlossenen Verträge: (i.) der Dienstleistungsvertrag mit der reconcept GmbH über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage vom 29. Dezember 2017 in der Fassung des Nachtrages Nr. 1 vom 15. Januar 2019 und der Übernahmevereinbarung vom 28. Juni 2019, (ii.) die Vereinbarung über die Kapitalvermittlung mit der reconcept consulting GmbH vom 29. Dezember 2017 in der Fassung des Nachtrages Nr. 1 vom 15. Januar 2019 und der Übernahmevereinbarung vom 28. Juni 2019 sowie (iii.) der Mittelverwendungskontrollvertrag mit der Mittelverwendungskontrollleurin DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 12. August 2019. Ferner sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

hiervon die folgenden von der Betreibergesellschaft geschlossenen Verträge betroffen: (i.) die Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) vom 5. Juli 2019, (ii.) der Projekt- und Managementvertrag mit der Emittentin vom 5. Juli 2019, (iii.) ein Vertrag vom 15. Oktober 2017 mit der MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, über die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2017, (iv.) ein Vertrag vom 17. August 2018 mit der MNP LLP. Chartered Professional Accountants, Kanada, über laufende Buchhaltungs- und Steuerberatungsleistungen. Gleiches kann für künftig noch abzuschließende Verträge gelten, insbesondere für das noch durch die Betreibergesellschaft abzuschließende „Asset Purchase Agreement“ („APA“), das „Design Build and Operating Agreement“ („DBO“) und das „Operation Maintenance and Management Agreement“ („OM & M“). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein ggf. vorhandener Schadenersatzanspruch der Betreibergesellschaft nicht oder nicht vollständig durchgesetzt werden kann, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen kann.

Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein ggf. vorhandener Schadenersatzanspruch der Emittentin nicht oder nicht vollständig durchgesetzt werden kann, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

Dies alles kann zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Anspruchsdurchsetzung

Es ist nicht auszuschließen, dass es zu Streitigkeiten bei der Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Emittentin oder der Betreibergesellschaft und ihren jeweiligen Vertragspartnern kommt, die gerichtlich geklärt werden müssen. Eine solche gerichtliche Auseinandersetzung kann unter Umständen viel Zeit in Anspruch nehmen und ein negativer Ausgang eines Rechtsstreits ist möglich. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Platzierungsrisiko, Rückabwicklung

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder langsamer als geplant gelingt, das vorgesehene Kapital einzuwerben. Der Emittentin stehen dann geringere finanzielle Mittel als vorgesehen zur Verfügung oder die Emittentin könnte nur langsamer investieren, sodass die Emittentin und/oder die Betreibergesellschaft auf die Aufnahme einer Zwischenfinanzierung angewiesen sein könnten. Es besteht das Risiko, dass höhere Zinsen als kalkuliert entstehen. Dies würde sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Gemäß den Bedingungen der Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) wird die Betreibergesellschaft planmäßig Anzahlungen auf den Lieferpreis während der Bauphase leisten. Kann die Betreiber-

gesellschaft zum Fälligkeitszeitpunkt der jeweiligen Anzahlungen ihre Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen und gerät sie insoweit in Verzug, ist sie dem Vertragspartner zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft und hierüber mittelbar der Emittentin auswirkt. Sollte es der Emittentin nicht gelingen, bis zum Fälligkeitszeitpunkt der jeweiligen Anzahlungen und bis zum Ablauf der Zeichnungsphase jeweils ausreichend Kapital einzuwerben und ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft zu erhöhen, damit FORCE 1 plangemäß errichtet und betrieben werden kann, müsste die Betreibergesellschaft entsprechende Zwischenfinanzierungen oder weitere Endfinanzierungen aufnehmen, oder die Emittentin müsste entsprechende Endfinanzierungen oder weitere Zwischenfinanzierungen aufnehmen oder die Betreibergesellschaft müsste die Anzahl der Gezeitenkraftplattformen reduzieren und den Geschäftsbetrieb entsprechend anpassen, oder die Emittentin müsste rückabgewickelt werden. Soweit die Betreibergesellschaft entsprechende Zwischenfinanzierungen oder weitere Endfinanzierungen aufnehmen sollte, kann sie bei geringeren Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb negativ beeinträchtigt sein, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der jeweiligen Zwischenfinanzierung oder weiteren Endfinanzierung nachzukommen, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst entsprechende Endfinanzierungen oder weitere Zwischenfinanzierungen aufnehmen sollte, kann sie bei geringeren Beteiligungserträgen aus der Betreibergesellschaft negativ beeinträchtigt sein, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der jeweiligen Endfinanzierung oder weiteren Zwischenfinanzierung nachzukommen, was sich unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Soweit die Betreibergesellschaft die Anzahl der Gezeitenkraftplattformen reduzieren und den Geschäftsbetrieb entsprechend anpassen sollte, führt dies auf Ebene der Betreibergesellschaft voraussichtlich zu geringeren Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Im Fall der Rückabwicklung besteht das Risiko, dass die Emittentin zwischenzeitig bereits mit Aufwendungen belastet sein kann, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

Dies alles kann zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Vertragspartnerrisiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Vertragspartner der Emittentin und/oder der Betreibergesellschaft ihre jeweiligen vertraglichen Pflichten nicht oder nur unzureichend erfüllen. Da die Leistungsfähigkeit und Solvenz des jeweiligen Vertragspartners häufig davon abhängen, dass wiederum dessen Partner und Subunternehmer solvent und leistungsfähig sind, kann dies auf Ebene der Emittentin oder der Betreibergesellschaft nicht abschließend beurteilt werden.

Diesbezügliche Fehleinschätzungen wie auch der unerwartete Eintritt nachteiliger Veränderungen können nicht ausgeschlossen werden. Kommen Vertragspartner ihren vertraglichen Pflichten – gewollt oder ungewollt – nicht oder nicht vollständig nach, kann sich die Ertragslage der Betreibergesellschaft oder der Emittentin hierdurch verschlechtern. Es besteht das Risiko, dass bei Ausfall eines Vertragspartners aufgrund seiner Insolvenz Garantie- oder Schadenersatzansprüche nicht oder nicht vollständig durch die Betreibergesellschaft oder die Emittentin geltend gemacht und durchgesetzt werden können. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Verträge, die nicht über die gesamte Laufzeit der Emittentin oder der Betreibergesellschaft vereinbart sind, nach Ablauf der Vertragslaufzeit nur zu schlechteren Konditionen oder gar nicht verlängert werden können mit der Folge höherer Kosten. Es besteht außerdem das Risiko, dass die Betreibergesellschaft oder die Emittentin die ausbleibenden Leistungen anderweitig vertraglich vereinbaren muss, was zu Zeitverzögerungen und zu höheren Kosten führen kann. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Interessenkonflikte und Verflechtungsrisiken

Es bestehen wirtschaftliche, kapitalmäßige, personelle Verflechtungen und/oder vertragliche Beziehungen zwischen den Gründungsgesellschafterinnen, den Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der Treuhänderin, der Emittentin und der Betreibergesellschaft, ihren jeweiligen Geschäftsführungen sowie den wesentlichen Vertragspartnern der Emittentin und der Betreibergesellschaft. Es besteht grundsätzlich das Risiko von Interessenkonflikten durch die handelnden Personen, wenn sie nicht die Interessen der Emittentin in den Vordergrund stellen, sondern eigene Interessen oder Interessen von anderen Beteiligten verfolgen. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Schlüsselpersonenrisiko

Der Verlauf dieses Beteiligungsangebotes hängt auch wesentlich von den Managementfähigkeiten der Geschäftsführung der Emittentin und der Betreibergesellschaft ab. Ebenso wichtig sind die Fähigkeiten der jeweiligen externen Partner. Ein Weggang von handelnden Personen aus dem Kreis der Geschäftsführung oder von Schlüsselpersonen bei den externen Partnern kann zu einem erheblichen Qualitätsverlust im Management und damit in der Errichtung und im Betrieb des Gezeitenkraftwerksprojektes FORCE 1 führen. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

FINANZRISIKEN

Finanzierungsrisiko

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben weder die Emittentin noch ihre Betreibergesellschaft Fremdkapital in Form von Zwischenfinanzierungs- oder Endfinanzierungsmitteln aufgenommen.

Auf Ebene der Emittentin soll auf Grundlage des Dienstleistungsvertrags über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage vom 29. Dezember 2017 in der Fassung des Nachtrages Nr. 1 vom 15. Januar 2019 und der Übernahmevereinbarung vom 28. Juni 2019 eine Zwischenfinanzierung in Form eines zinslosen Darlehens von der reconcept GmbH aufgenommen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Emittentin außerplanmäßig über das geplante zinslose Zwischenfinanzierungsdarlehens der reconcept GmbH hinaus anderweitiges Fremdkapital zu Zwischen- und/oder Endfinanzierungszwecken aufnehmen muss. Es besteht insoweit das Risiko, dass solches anderweitiges Fremdkapital nicht, nicht rechtzeitig oder nur zu für die Emittentin nachteiligen Konditionen gefunden werden kann. Ferner besteht das Risiko, dass die Emittentin Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Beteiligungserträge aus der Betreibergesellschaft nicht ordnungsgemäß bedienen kann oder in sonstiger Weise vertragliche Darlehensvereinbarungen verletzt, mit der Folge, dass der Darlehensgeber das Darlehen kündigt und die ausstehende Darlehenssumme fällig stellt. In der Folge kann der Darlehensgeber etwaige ihm auf Grundlage des Darlehensvertrages gewährte Sicherheiten verwerten und die Zwangsvollstreckung in das übrige Vermögen der Emittentin betreiben.

Auf Ebene der Betreibergesellschaft sollen plangemäß Fremdmittel in Form von langfristigen Endfinanzierungsmitteln aufgenommen werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen über diese langfristigen Endfinanzierungsmittel jedoch keine bindenden Verträge vor. Es besteht insoweit das Risiko, dass kein entsprechender Finanzierungspartner gefunden werden kann. Ferner besteht das Risiko, dass die erzielbaren Konditionen und Bedingungen der langfristigen Endfinanzierungsmittel schlechter als prognostiziert sind. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die benötigten Mittel in voller Höhe, zu den in der Investitionsrechnung vorgesehenen Konditionen, zu den vorgesehenen Zeitpunkten und für die vorgesehene Dauer zur Verfügung stehen. Des Weiteren ist auch nicht auszuschließen, dass die Betreibergesellschaft außerplanmäßig über die geplante langfristige Endfinanzierung hinaus anderweitiges Fremdkapital zu Zwischen- und/oder Endfinanzierungszwecken aufnehmen müssen. Es besteht insoweit das Risiko, dass solches anderweitiges Fremdkapital nicht, nicht rechtzeitig oder nur zu für die Betreibergesellschaft nachteiligen Konditionen gefunden werden kann. Ferner besteht das Risiko, dass die Betreibergesellschaft Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erlöse aus dem Verkauf der Stromerträge nicht ordnungsgemäß bedienen kann oder in sonstiger Weise vertragliche Darlehensverein-

barungen verletzt, mit der Folge, dass der Darlehensgeber das Darlehen kündigt und die ausstehende Darlehenssumme fällig stellt. In der Folge kann der Darlehensgeber etwaige ihm auf Grundlage des Darlehensvertrages gewährte Sicherheiten verwerten und die Zwangsvollstreckung in das übrige Vermögen der Betreibergesellschaft betreiben.

Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Zinsrisiko

In der Prognoserechnung wird auf Ebene der Betreibergesellschaft ein Zinssatz von 5,50 Prozent p. a. für die Endfinanzierung und ebenso für die Zwischenfinanzierung von Anzahlungen auf den Kaufpreis während der Bauzeit angenommen, denn während der Bauzeit werden prognosegemäß bereits Valutierungen der langfristigen Endfinanzierung erfolgen und zur Zahlung der Baukosten herangezogen, so dass der Investitions- und Finanzierungsplan insoweit anfallende Bauzeitinsen enthält. Bei dem angenommenen Zinssatz handelt es sich um einen Schätzwert. Es besteht das Risiko, dass die Finanzierungen durch die Betreibergesellschaft nur zu einem höheren Zinssatz abgeschlossen werden können. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Dies kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Liquiditätsrisiko

Geringere und/oder verspätete Einnahmen sowie höhere und/oder vorzeitige Ausgaben können zudem zu Liquiditätsengpässen bis hin zur Zahlungsunfähigkeit der Betreibergesellschaft und der Emittentin führen, infolgedessen die Emittentin und/oder die Betreibergesellschaft ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann (Liquiditätsrisiko). Es besteht das Risiko, dass vertraglich nicht vereinbarte Kosten die Annahmen in der Prognose überschreiten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass vertraglich vereinbarte Kosten höher ausfallen als ursprünglich vereinbart. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Bildung zusätzlicher Liquiditätsreserven erforderlich wird. Ferner können die Zeitpunkte der Zahlungsflüsse von den getroffenen Annahmen abweichen. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Risiko aus der weltwirtschaftlichen Entwicklung

Die weltweite Entwicklung der Wirtschaft ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Unvorhersehbare Ereignisse in den unterschiedlichen Märkten können eine Krise vergleichbar mit der von 1929 oder 2008 nach sich ziehen. Eine Weltwirtschaftskrise birgt zudem je nach Verlauf das Risiko von Deflation oder Inflation sowie Finanzierungsschwierigkeiten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Weltwirtschaftslage negativ entwickelt. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Währungs- und Kapitalverkehrsrisiken

Die Betreibergesellschaft ist im Nicht-Euro-Raum ansässig und wird ihre Investitionen und laufenden Ausgaben in lokaler Währung (CAD) tätigen, Verbindlichkeiten in CAD aufnehmen und Erträge in CAD generieren. Es ist auch vorgesehen, dass Beteiligungen der Anleger in CAD erfolgen sollen. Insofern kann es zu negativen Abweichungen gegenüber einer für eigene Zwecke in EUR bewerteten Beteiligung kommen. Auszahlungen aus der Emittentin erfolgen ebenfalls in CAD. Sofern diese nach Vorgabe der Anlegerin/des Anlegers auf ein EUR-Konto erfolgen, kann die Umrechnung in EUR Gebühren auslösen und zu negativen Abweichungen führen. Wechselkursschwankungen können ferner das nach deutschen steuerlichen Vorschriften für Zwecke der Ermittlung des Progressionsvorbehaltes in EUR zu bestimmende steuerliche Ergebnis beeinflussen, sodass sich der auf das in Deutschland zu versteuernde Einkommen anwendbare Steuersatz und damit auch die Steuerbelastung der Anlegerin/des Anlegers erhöht. Dies kann wiederum zu einer verzögerten Realisierung des wirtschaftlichen Erfolges und damit zu verringerten oder ausbleibenden Auszahlungen an die Anlegerin/den Anleger führen. Es ist zu erwarten, dass Kosten der Emittentin in Deutschland in EUR anfallen werden. Der Wert des CAD kann sich gegenüber dem EUR für die Emittentin (Wechselkurs am 18. Dezember 2019: EUR 1/CAD 1,4624) negativ entwickeln. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen. Für den Fall, dass Wechselkursschwankungen das nach deutschen steuerlichen Vorschriften für Zwecke der Ermittlung des Progressionsvorbehaltes in EUR zu bestimmende steuerliche Ergebnis beeinflussen und sich der auf das in Deutschland zu versteuernde Einkommen anwendbare Steuersatz sowie damit auch die Steuerbelastung der Anleger erhöht, kann dies Zahlungsverpflichtungen der Anleger aus deren weiteren Vermögen begründen, was zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen kann.

Kapitaltransferrisiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der grenzüberschreitende Zahlungsverkehr zwischen Deutschland und Kanada durch rechtliche Vorgaben behindert wird. Dies kann dazu führen, dass Investitionen der Betreibergesellschaft in Kanada nicht zum geplanten Zeitpunkt durchgeführt werden können oder Auszahlungen der Betreibergesellschaft der Emittentin nicht zeitnah zufließen und/oder Auszah-

lungen der Emittentin den Anlegern nicht zeitnah zufließen. Ferner besteht das Risiko, dass nicht kalkulierte Transferkosten entstehen. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

BETEILIGUNGSRISEN

Majorisierung

Trotz einer Vielzahl von Anlegern kommt es häufig dazu, dass nur wenige Anleger an Versammlungen und damit an Abstimmungen teilnehmen. Es ist daher möglich, dass im Einzelfall im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen Regelungen Gesellschafterbeschlüsse von einer Minderheit des gesamten Anlegerkapitals gefasst werden. Dies kann für die Anlegerin/den Anleger bedeuten, dass Entscheidungen gegen ihren/seinen Willen getroffen werden (Majorisierung). Eine Majorisierung kann dadurch erfolgen, dass die Zeichnung einer Kapitaleinlage der Höhe nach nur durch das angestrebte Gesamtkapital der Emittentin begrenzt ist. Es besteht daher das Risiko, dass einige Gesellschafter – bedingt durch hohe Zeichnungsbeträge – ein erhebliches Gewicht auf der Gesellschafterversammlung erlangen und so einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin gewinnt. Eine Majorisierung kann auch in Bezug auf Bevollmächtigte der Anleger eintreten, sofern viele Anleger den gleichen Bevollmächtigten beauftragen und ihm keine oder gleichlautende Weisungen erteilen. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass einzelne Minderheitsgesellschafter Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, blockieren. Majorisierung kann für einen Anleger bedeuten, dass Entscheidungen gegen seinen Willen getroffen werden. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Eingeschränkte Mitwirkungs- und Mitspracherechte

Jede Anlegerin/jeder Anleger hat die folgenden Rechte:

- Teilnahme am Gewinn und Verlust der Emittentin, an Auszahlungen und am Liquidationsergebnis grundsätzlich nach dem Verhältnis der von ihr/ihm erworbenen Anteile zu allen ausgegebenen Anteilen;
- Kontroll- und Informationsrechte in Form des Rechts zur Einsichtnahme in die Bücher der Emittentin und des Rechts auf Übermittlung des Jahresabschlusses der Emittentin;
- Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und das Stimmrecht;
- Recht zur Veräußerung oder Übertragung der Beteiligung oder der sonstigen Verfügung über sie (jeweils mit Zustimmung des General Partners);
- Recht, innerhalb von 14 Tagen die Willenserklärung zur Zeichnung zu widerrufen;
- Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Die Anleger haben somit das Recht, den Status und den Fortgang der Erreichung des Gesellschaftszwecks der Emittentin zu überprüfen, es fehlt aber an einem Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung. Die Wahrnehmung der Rechte der Anleger kann auch dadurch erschwert werden, dass regelmäßige Gesellschafterversammlungen nicht stattfinden müssen und die Anleger sich nicht kennen. Dieser Umstand erschwert die Bildung von Mehrheiten zur Durchsetzung von Anlegerinteressen. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Zahlungsverzug durch die Anlegerin/den Anleger

Gerät eine Anlegerin/ein Anleger mit seinen Zahlungen für ihre/seine Kapitaleinlage in Verzug, so hat die Emittentin das Recht, die jeweilige Beteiligung auf den eingezahlten Betrag zu kürzen. Das kann dazu führen, dass die Anlegerin/der Anleger mit einem geringeren Betrag beteiligt ist als gewollt. Dies kann zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Haftungsrisiko

Die einzelne Anlegerin/der einzelne Anleger schuldet gegenüber der Emittentin die vollständige Erbringung seiner gezeichneten Kapitaleinlage zzgl. Agio. Die persönliche Haftung der einzelnen Anlegerin/des einzelnen Anlegers kann im Außenverhältnis gemäß § 172 Absatz 4 Handelsgesetzbuch (HGB) aufgrund von Kapitalrückzahlungen bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme (gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin in Höhe von EUR 100 pro CAD 1.000 Kommanditkapital ohne Agio) wieder aufleben, sofern dadurch der Stand des Kapitalkontos der Anlegerin/des Anlegers unter den Betrag der Haftsumme sinkt oder schon zuvor diesen Wert nicht erreicht. Wird die Anlegerin/der Anleger deswegen durch Gläubiger der Emittentin persönlich in Anspruch genommen, ist sie/er verpflichtet, die Forderungen der Gläubiger entsprechend der nach vorstehenden Grundsätzen wieder auflebenden Haftung unmittelbar zu begleichen. Dies kann dazu führen, dass die Anlegerin/der Anleger diese Forderungen aus seinem übrigen Vermögen begleichen muss.

Gemäß § 160 HGB haftet der ausscheidende Kommanditist in Höhe der ggf. wieder auflebenden persönlichen Haftung, bis zu der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme, noch für einen Zeitraum von fünf Jahren ab seinem Ausscheiden für Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diese bis zu seinem Ausscheiden entstanden sind. Insoweit kann er auch nach seinem Ausscheiden aus der Emittentin von Gläubigern der Emittentin persönlich in Anspruch genommen werden. Dies kann dazu führen, dass der Anleger auch noch nach seinem Ausscheiden diese Forderungen aus seinem übrigen Vermögen begleichen muss.

Eine noch weitergehende Haftung der Anleger nach den §§ 30 ff. GmbHG analog bis maximal zur Höhe der empfangenen Auszahlungen ist möglich, wenn Auszahlungen unter Verstoß gegen die gesetzlichen Eigenkapitalerhaltungsvorschriften der §§ 30 f. GmbHG analog erfolgt sind. Dies kann dazu führen, dass die Anlegerin/der Anleger erhaltene Auszahlungen aus ihrem/seinem übrigen Vermögen wieder zurückzahlen muss.

Die Treugeber als mittelbar an der Emittentin Beteiligte haften gegenüber Gläubigern der Emittentin nicht unmittelbar. Über die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages

stehen sie aber im Ergebnis den Direktkommanditisten gleich. Sie sind der Treuhänderin gegenüber zum Ersatz von Aufwendungen und zur Befreiung von Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihrer Haftung gegenüber den Gläubigern ergeben. Ein Treugeber hat die Treuhänderin entsprechend seinem Anteil von ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und Dritten freizustellen. Dies kann gegenüber der Emittentin zu Zahlungspflichten der Anlegerin/des Anlegers bis zur Höhe des gezeichneten Kapitals führen. Gegenüber Dritten haftet die Treuhänderin entsprechend der nach vorstehenden Grundsätzen wieder auflebenden Haftungshöhe. Von dieser Verpflichtung hat der Treugeber sie freizustellen. Den Treugeber trifft damit wirtschaftlich die Haftung der Treuhänderin, was zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen kann.

Der Wechsel von Anlegern zum Direktkommanditisten erfolgt aufschiebend bedingt bis zur Eintragung der Anleger als Kommanditisten ins Handelsregister. Bisher liegt noch keine relevante Rechtsprechung zur persönlichen Haftung eines so beitretenden Gesellschafters vor. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass der in die Stellung eines Direktkommanditisten wechselnde Gesellschafter dennoch bis zu seiner Eintragung im Handelsregister für die Differenz persönlich haftet.

Sofern und soweit die Gesellschafterversammlung erfolgte Vorkaufzahlungen nicht genehmigt, sind diese zurückzuzahlen. Dies kann dazu führen, dass die Anlegerin/der Anleger die Rückzahlung aus seinem übrigen Vermögen leisten muss. Die in diesem Abschnitt „Haftungsrisiko“ genannten Risiken können bis zur Privatinsolvenz der Anlegerin/des Anlegers führen.

Fungibilitätsrisiko, eingeschränkte Handelbarkeit

Die vorliegende Vermögensanlage ist eine langfristige Beteiligung mit einer Haltedauer bis mindestens Ende 2036. Ferner kann jede/r Kommanditist/in seine Beteiligung an der Emittentin mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. Dezember 2029 kündigen und aus der Emittentin ausscheiden, wenn die Komplementärin dieser Kündigung schriftlich zustimmt. Die Zustimmung der Komplementärin steht in ihrem eigenen freien Ermessen und kann beliebig verweigert werden. Anleger sollten sich deshalb darauf einstellen, ihre Anteile jedenfalls bis mindestens zum 31. Dezember 2036 zu halten. Die Anteile an der Emittentin sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Außerdem existiert kein der Börse vergleichbarer amtlicher Markt für den Handel von Beteiligungen an einer Kommanditgesellschaft. Die freie Handelbarkeit von Anteilen an der Emittentin ist hierdurch sowie durch die notwendige vorherige schriftliche Zustimmung der Komplementärin, durch die Begrenzung des zum Erwerb berechtigten Personenkreises, die Mindestbeteiligungssumme von CAD 10.000, die Übertragbarkeit nur jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres, die erforderliche Teilbarkeit der übertragenen Anteile durch 1.000 sowie durch das Vorkaufrecht eines von der Komplementärin zu benennenden Dritten eingeschränkt. Anleger sind im Fall eines Veräußerungswunsches darauf angewiesen, selbst einen Käufer zu finden und mit diesem die Modalitäten für die Veräußerung zu vereinbaren. Veräußerungen und Übertragungen können zudem steuerliche und/oder haftungsrechtliche Auswirkungen haben. Es wird daher empfohlen, vor Übertragung der Beteiligung an einen Dritten fachkundigen Rat einzuholen. Eine Gewähr für die Veräußerbarkeit der Anteile wird nicht übernommen. Ferner ist zu beachten, dass sich

die im Investitionsplan unter Ziffer 2 dargestellten, mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten mindernd auf den Verkehrswert der Beteiligung auswirken können, so dass diese und die Kosten aufgrund der Veräußerung und Übertragung der Beteiligung zunächst durch Wertzuwächse der Beteiligung ausgeglichen werden müssen, bevor der Verkehrswert der Beteiligung den Nominalwert der Beteiligung übersteigt. Bis dahin kann Wert der Beteiligung unter dem der von der Anlegerin/dem Anleger geleisteten Kapitaleinlage liegen und im Fall einer Veräußerung ist es möglich, dass ein Teil der Kapitaleinlage inkl. Agio im Ergebnis nicht zurückerlangt werden kann. Bei einer Veräußerung durch privaten Verkauf besteht das Risiko für Anleger, einen geringeren Verkaufspreis zu erzielen als erhofft und/oder dass der Verkauf erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt als erhofft, mit der Folge geringerer und/oder späterer Liquiditätszuflüsse.

Risiken einer möglichen Fremdfinanzierung des Anteils durch die Anlegerin/den Anleger

Das vorliegende Beteiligungsangebot eignet sich nicht, auf Ebene der Anleger ganz oder teilweise durch Fremdkapital finanziert zu werden. Es wird ausdrücklich von einer persönlichen Fremdfinanzierung der Kapitaleinlage zzgl. Agio abgeraten. Es besteht das Risiko, dass Auszahlungen der Emittentin an die Anleger reduziert werden oder sogar ausbleiben, insbesondere sowohl laufend während des Bestehens der Emittentin als auch bei ihrer Liquidation. Anleger tragen das Risiko einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung einschließlich des Risikos des Totalverlusts von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio. Anleger sind im Fall der persönlichen Fremdfinanzierung eines Anteils dennoch verpflichtet, den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für die persönliche Finanzierung der Kapitaleinlage zu leisten oder diese vorzeitig zurückzuführen. Es besteht das Risiko, dass aus diesen Gründen die Anteile der Emittentin veräußert werden müssen. Eine Verwertung der Anteile der Emittentin kann nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten nicht ausreicht. In diesen Fällen müsste ein zur Finanzierung der Kapitaleinlage aufgenommenes Darlehen aus anderen Mitteln als den Anteilen an der Emittentin zurückgeführt werden. Sind derartige Mittel nicht vorhanden oder können sie nicht rechtzeitig beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das weitere Vermögen einer Anlegerin/eines Anlegers. Dies alles kann bis hin zur Privatinsolvenz der Anlegerin/des Anlegers führen.

STEUERLICHE RISIKEN

Allgemeine steuerliche Risiken

Eine Haftung für den Eintritt der dargestellten oder prognostizierten steuerlichen Wirkungen wird nicht übernommen. Die steuerlichen Grundlagen und die Planzahlen basieren auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage einschließlich des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA Deutschland-Kanada), der dazu ergangenen finanzgerichtlichen Rechtsprechung, der Auslegung der Finanzverwaltung sowie der steuerrechtlichen Literatur und gelten für Anleger, die ihre Beteiligung an der Emittentin als inländische natürliche Person im Privatvermögen halten. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Rechtsprechung und Finanzbehörden in Deutschland und/oder Kanada sowie der Änderung von Steuergesetzen nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Betrei-

bergesellschaft, die Emittentin und/oder ihre Gesellschafter entstehen. Die steuerliche Qualifikation und der Eintritt der dargestellten Besteuerungsfolgen der hier angebotenen Beteiligungsmöglichkeit sind hinsichtlich der Besteuerung, sowohl in Kanada als auch in Deutschland, nicht durch eine verbindliche Auskunft der zuständigen Finanzbehörden abgesichert. Die steuerliche Behandlung der Beteiligungsstruktur, des Ansatzes der Erträge und des Betriebsausgabenabzuges steht unter dem Vorbehalt der steuerlichen Anerkennung durch die jeweilige Finanzverwaltung und der Rechtsprechung der Finanzgerichte. Sollte die jeweils zuständige Finanzverwaltung das vorliegende Beteiligungsangebot steuerlich anders als die Anbieterin beurteilen, können auch steuerlich noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert werden. Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die jeweils zuständige Finanzverwaltung erst im Rahmen der Veranlagung oder eines Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung den Umfang der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze und Vorsteuerabzugsbeträge sowie der steuerpflichtigen Einkünfte oder die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen dem Grunde und/oder der Höhe nach anders beurteilt und es deshalb zu höheren steuerlichen Belastungen (zzgl. Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen) kommen kann. Ferner besteht das Risiko von Mehrbelastungen infolge von Rechtsverfolgungskosten, wenn die Gesellschaften gegen Entscheidungen der Finanzbehörden Rechtsmittel einlegen oder den Rechtsweg beschreiten. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen. Die in der Prognose der Liquiditätsrechnung angenommenen Kosten für die Erstellung von Steuererklärungen für die Anleger in Kanada beruhen auf Erfahrungswerten der Anbieterin für den Fall, dass es sich um in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen ohne weitere Einkünfte in Kanada oder die kanadische Steuerpflicht beeinflussende Besonderheiten handelt. Sollten Anleger diese Voraussetzungen nicht erfüllen, da sie bspw. über weitere kanadische Einkünfte verfügen, ihren Anteil übertragen oder andere steuerliche Besonderheiten vorweisen, kann dies zu höheren Beratungskosten für die Erstellung von Steuererklärungen für diese Anleger und dementsprechend zu höheren Kosten als in der Prognose der Liquiditätsrechnung angenommen führen, wodurch sich die Zahlungsverpflichtungen für diese Anleger erhöhen würden.

Versagung von Steuervorteilen in Kanada oder in Deutschland

Das vorliegende Beteiligungsangebot zielt nicht auf den Erhalt von Steuervorteilen in Kanada oder Deutschland ab. Sollte die kanadische oder die deutsche Finanzverwaltung hingegen der Auffassung sein, dass Anleger und/oder eine beteiligte Gesellschaft hierdurch einen ungerechtfertigten Steuervorteil erwirkt haben, besteht das Risiko, dass dieser Vorteil aberkannt wird. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage

der Anleger nebst Agio und/oder zu höheren Steuerbelastungen der Anleger mittelbar aufgrund ihrer Beteiligung an der Emittentin bis hin zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen.

Risiken aus der participationsstruktur sowie dem Progressionsvorbehalt

Aufgrund der steuerlichen Transparenz der participationsstruktur wird der Anlegerin/dem Anleger das Ergebnis der Betriebsgesellschaft, plangemäß also das in Kanada erzielte Ergebnis aus der Erzeugung und dem Verkauf von Strom, über die Beteiligung des Anlegers an der Emittentin entsprechend der persönlichen participationsquote anteilig dem jeweiligen Anleger steuerlich zugerechnet und damit von ihm nach seinen persönlichen Besteuerungsmerkmalen in Kanada versteuert. Dieses Einkommen wird in Deutschland nach dem DBA Deutschland-Kanada von der Besteuerung freigestellt. Es unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt. Aufgrund des Progressionsvorbehaltes kann sich die deutsche Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer der Anleger erhöhen. Auch Wechselkursschwankungen können das nach deutschen steuerlichen Vorschriften für Zwecke der Ermittlung des Progressionsvorbehaltes in EUR zu bestimmende steuerliche Ergebnis beeinflussen und den auf das in Deutschland zu versteuernde Einkommen anwendbaren Steuersatz sowie damit auch die Steuerbelastung der Anleger erhöhen. Es besteht das Risiko, dass der höheren Steuerbelastung keine oder nur geringere Liquiditätszuflüsse aus der Beteiligung an der Emittentin gegenüberstehen. Dies kann zu geringeren Auszahlungen an die Anleger und/oder zu höheren Steuerbelastungen der Anleger mittelbar aufgrund ihrer Beteiligung an der Emittentin bis hin zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen.

Risiko aus der steuerlichen Qualifikation von Kapitaleinkünften

Die eventuellen kanadischen Zinseinkünfte unterliegen in Kanada der Besteuerung, da sie annahmegemäß durch die gewerbliche Tätigkeit einer in Kanada gelegenen Betriebsstätte veranlasst sind. Eine abweichende Beurteilung durch die Finanzbehörden könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger und/oder zu höheren Steuerbelastungen der Anleger mittelbar aufgrund ihrer Beteiligung an der Emittentin bis hin zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen.

Risiko bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und der Zuweisung des Besteuerungsrechts für Veräußerungsgewinne

Die Besteuerung eventueller Veräußerungsgewinne richtet sich nach dem DBA Deutschland-Kanada. Die Prognose geht von einem Abbau des Gezeitenkraftwerkes nach Beendigung des PPA aus. Sollte dennoch eine Veräußerung der Rechte aus dem geplanten APA-Agreement und dem geplanten DBO-Agreement durch die Betriebsgesellschaft erfolgen, unterliegt ein eventueller Veräußerungsgewinn nach Auffassung der Anbieterin der Besteuerung in Kanada. Soweit der Veräußerungsgewinn auf die vorgenommenen Abschreibungen entfällt, ist er voll steuerpflichtig, soweit er auf die positive Differenz zwischen Veräußerungspreis und ursprünglichen Anschaffungskosten entfällt, ist er nur zu 50 Prozent steuerpflichtig. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung von Kanada zu einer abweichenden Auffassung kommt und die Gewinne voll besteuert. Hieraus kann sich die Steuerbelastung der Anleger mittelbar aufgrund ihrer Beteiligung

an der Emittentin erhöhen. Es besteht ferner das Risiko, dass die deutsche Finanzverwaltung die Gezeitenkraftwerke als unbewegliches Vermögen ansieht. In diesem Fall ist nicht die Freistellungsmethode nach Art. 23 Absatz 2 lit. a) DBA anwendbar, sondern das Anrechnungsverfahren, Art. 23 Absatz 2 lit. b), cc) DBA i. V. m. Art. 13 Absatz 4 Satz 1 lit. b) DBA, das grundsätzlich zu einer höheren Steuerbelastung führt als die Anwendung des Freistellungsverfahrens. Nach deutscher Auslegung des DBA steht Kanada das Besteuerungsrecht für die Veräußerung von Anteilen an der Betriebsgesellschaft durch die Emittentin zu. Diese Gewinne sind nach Art. 23 Absatz 2 lit. a) DBA von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes freizustellen. Sofern Kanada sein Besteuerungsrecht für die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile an der Betriebsgesellschaft durch die Emittentin nicht ausübt, wird die Freistellung der Einkünfte von der steuerlichen Bemessungsgrundlage in Deutschland nach § 50d Absatz 9 EStG nicht gewährt. Danach wären die Veräußerungsgewinne in Deutschland nach deutschen steuerlichen Vorschriften zu versteuern. In diesen Fällen kann sich die Steuerbelastung der Anleger mittelbar aufgrund ihrer Beteiligung an der Emittentin erhöhen.

Risiko aus Abschreibungen

Die steuerliche Prognose der Liquiditätsrechnung berücksichtigt steuerlich zulässige Abschreibungen. Die Abschreibungen können dann nicht abgezogen werden, wenn sie zu Verlusten führen würden, die ohne die Abschreibungen nicht entstehen würden. Sollte durch von der Prognose der Liquiditätsrechnung abweichende geringere steuerlich zu berücksichtigende Aufwendungen die geltend zu machende Abschreibung früher einsetzen und verbraucht sein, kann dies zu einer höheren Besteuerungsgrundlage führen. Außerdem kann sich durch die Erhöhung der geltend gemachten Abschreibungen ein eventueller steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn erhöhen. Soweit die Betriebsgesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betriebsgesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Risiko der steuerlichen Behandlung von Verlusten

Es besteht das Risiko, dass erlittene Verluste in Deutschland oder in Kanada einer Verlustausgleichsbeschränkung unterliegen oder nicht abgezogen werden dürfen und nicht oder nur eingeschränkt mit anderweitigen Einkünften der/des Steuerpflichtigen verrechnet werden können. In diesen Fällen kann sich die Steuerbelastung für die Anleger entsprechend erhöhen. Es besteht weiterhin das Risiko, dass die deutsche Finanzverwaltung keine Einkünfte i. S. d. § 2a Absatz 2 Satz 1 EStG annimmt, mit der Folge, dass kanadische steuerliche Verluste im Rahmen des Progressionsvorbehaltes vorbehaltlich § 15b EStG keine sofortige Berücksichtigung finden. In diesen Fällen kann sich die Steuerbelastung für die Anleger mittelbar aufgrund ihrer Beteiligung an der Emittentin entsprechend erhöhen.

Anwendung der Mindestbesteuerung

Sofern sich aus der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die alternative Mindestbesteuerung in Kanada eine höhere Steuerlast für die

Anlegerin/den Anleger ergibt, schuldet sie/er diese. Es besteht daher das Risiko, dass Anleger unter Anwendung der Regelungen der Mindestbesteuerung eine höhere Besteuerung in Kanada zu tragen hätten, als sich nach den regulären Besteuerungsgrundsätzen ergeben würde. In diesen Fällen kann sich die Steuerbelastung der Anleger mittelbar aufgrund ihrer Beteiligung an der Emittentin erhöhen.

Verlustabzugsbeschränkung

Soweit Verluste und Entnahmen der Emittentin ihre Kapitaleinlagen und Gewinne in die Betreibergesellschaft als kanadische Limited Partnership übersteigen, können Verluste nicht genutzt werden. In diesen Fällen kann sich die Steuerbelastung der Anleger mittelbar aufgrund ihrer Beteiligung an der Emittentin erhöhen.

Verlustausgleichs- und Verlustverrechnungsbeschränkungen (§§ 15a, 15b EStG)

Gemäß § 15b EStG dürfen Verluste aus einer Beteiligung, die als Steuerstundungsmodell anzusehen sind, weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit anderen Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen, sondern nur mit zukünftigen Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden.

Ein Steuerstundungsmodell liegt gemäß § 15b EStG dann vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist dann der Fall, wenn der Anlegerin/dem Anleger aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste aus der angebotenen Beteiligung mit anderen Einkünften zu verrechnen. Dies ist dann – trotz vorgefertigten Konzepts – nicht mehr der Fall, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals 10 Prozent nicht übersteigt.

Nach den Planrechnungen ist davon auszugehen, dass die anfänglich zu verzeichnenden Verluste der Emittentin mehr als 10 Prozent des einzuzahlenden Kapitals betragen werden und damit die Emittentin als Steuerstundungsmodell i. S. d. § 15b EStG qualifiziert. Die Verluste der Emittentin werden nach dem Einkommensteuerrecht den Anlegern zugerechnet und können von den Anlegern daher nur mit zukünftigen Gewinnen aus der Beteiligung an der Emittentin verrechnet werden. Eine weitere Einschränkung der Verlustnutzungsmöglichkeit sieht § 15a EStG vor. Hiernach darf der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust einer Kommanditgesellschaft weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Der Verlust darf insoweit auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden, sondern lediglich mit zukünftigen positiven Einkünften aus Beteiligungen verrechnet werden. § 15b EStG geht der Anwendung des § 15a EStG vor.

Eigentumsteuer

In Nova Scotia wird auf das Innehaben von Wirtschaftsgütern grundsätzlich eine Vermögensteuer (Property Tax) erhoben. Die Höhe der Vermögensteuer hängt von der Art des Eigentums und der die Steuer erhebenden Gemeinde ab. Die Anbieterin geht nicht davon aus, dass aus der Investition und dem Betrieb der Gezeitenkraftwerke die vorstehende Steuer (Property Tax) entstehen wird. Es besteht das Risiko,

dass jedoch tatsächlich eine Property Tax erhoben wird, die demnach nicht im Rahmen der Prognosen als Kostenfaktor kalkuliert wurde. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Umsatzsteuer/HST

In Nova Scotia wird eine harmonisierte Umsatzsteuer in Form der Goods and Sales Tax (GST) in Höhe von 5 Prozent und der Steuern der Provinz in Höhe von 10 Prozent erhoben, woraus sich eine Gesamtsteuer „Total Harmonized Sales Tax“ (HST) von 15 Prozent ergibt. Im Rahmen der Konzeption dieses Beteiligungsangebotes wird davon ausgegangen, dass ein Abzug der in Rechnung gestellten HST innerhalb der monatlichen Voranmeldungen möglich ist. Es besteht das Risiko, dass die HST nicht oder nicht innerhalb des erwarteten Zeitrahmens erstattet wird. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Es besteht das Risiko, dass bei einer unentgeltlichen Übertragung der Beteiligung an der Emittentin die eventuell geschuldete kanadische Schenkung- oder Erbschaftsteuer nicht auf die deutsche Schenkung- oder Erbschaftsteuer angerechnet werden kann, sondern im Erbfall lediglich als Nachlassverbindlichkeit des Erben die steuerliche Bemessungsgrundlage vermindert. In diesem Falle hätte die Rechtsnachfolgerin/der Rechtsnachfolger eine höhere Gesamtsteuerbelastung zu tragen. Ferner besteht das Risiko, dass durch Erb- oder Schenkungsfälle höhere Steuerberatungskosten verursacht werden. Dies kann zu einer höheren Steuerbelastung für die Anleger mittelbar aufgrund ihrer Beteiligung an der Emittentin führen.

Steuerzahlungsrisiko

Die Anleger tragen sämtliche aus der Vermögensanlage resultierende persönlichen Steuern selbst. Weder die Emittentin noch die Betreibergesellschaft oder eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger. Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter oder die Betreibergesellschaft können aber die Zahlung von Steuern für Rechnung und im Namen der Anleger abwickeln, indem sie im Namen und für Rechnung der Anleger für diese in Kanada anfallende Ertragsteuern abführen. Die Emittentin und die Betreibergesellschaft sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Die Prognose der Liquiditätsrechnung sieht vor, dass die Steuerzahlungen der Anleger, die diese aufgrund ihrer mittelbaren Beteiligung in Kanada zu tätigen haben, in Anrechnung auf die Auszahlungen an die Anleger von der Betreibergesellschaft abgeführt werden. Sie

betreffen die jeweiligen Anleger und sind weder handelsrechtlich noch steuerlich Aufwendungen der Betreibergesellschaft oder der Emittentin. Sie werden als Entnahmen der Anleger behandelt. Es besteht kein Anspruch der Anleger darauf, dass die Betreibergesellschaft oder die Emittentin die Steuerzahlungen im abgekürzten Zahlungsweg direkt abgeführt werden. Es besteht das Risiko, dass die Betreibergesellschaft nicht über ausreichend Liquidität verfügt oder aus anderen Gründen die Steuerzahlungen nicht für Rechnung der Anleger abführt. In diesem Fall müsste der jeweilige Anleger seinen Verpflichtungen zur Zahlung der kanadischen Steuer selbst direkt nachkommen, sofern diese anfällt. Steuerzahlungen der jeweiligen Anleger aufgrund sämtlicher Steuerarten, denen keine Steuererstattungen oder sonstige Auszahlungen gegenüberstehen, können zu einer höheren Steuerbelastung bis hin zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen.

Risiko einer Verletzung von Anzeigepflichten gegenüber Finanzbehörden und der Bundesbank

Es besteht das Risiko, dass Anzeigepflichten der Anlegerin/des Anlegers z. B. gemäß § 138 Absatz 2 AO und dem Außenwirtschaftsgesetz gegenüber den deutschen Finanzbehörden und der Bundesbank aufgrund des Auslandsbezugs durch die Emittentin nicht ausreichend erfüllt werden, mit der Folge einer Ordnungswidrigkeit, und es somit zu zusätzlichem Verwaltungs- und Handlungsbedarf durch die Emittentin und/oder die Anleger kommt, bis hin zur Durchsetzung mit Zwangsmitteln in Form von Bußgeldern. Dies kann zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

SONSTIGE RISIKEN

Risiko der Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass der Gesellschaftsvertrag der Emittentin so geändert wird oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuches ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Es ist folglich möglich, dass die Emittentin von dem Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) erfasst sein wird. Sofern der Anwendungsbereich des KAGB eröffnet ist, muss die Emittentin dessen Anforderungen erfüllen. Insbesondere muss die Verwaltung der Emittentin von einer zugelassenen Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgen oder die Emittentin selbst als Kapitalverwaltungsgesellschaft zugelassen werden. Dies würde zusätzliche Kosten verursachen. Es besteht zudem das Risiko, dass keine Kapitalverwaltungsgesellschaft gefunden wird, die die Verwaltung der Emittentin übernimmt, und dass die Emittentin selbst keine entsprechende Zulassung erhält. Weiterhin müsste für die Emittentin eine Verwahrstelle beauftragt werden, was ebenfalls zusätzliche Kosten verursachen würde. Die Verwahrstellentätigkeit im Sinne des KAGB wird außerdem nur von einer beschränkten Zahl von Anbietern angeboten, sodass möglicherweise keine Verwahrstelle für die Emittentin gefunden werden kann. Es kann aus diesen Gründen nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin letztlich zur Geschäftsaufgabe und Liquidation gezwungen sein könnte. Das KAGB enthält außerdem auch Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung und zum Vertrieb von Investmentvermögen. Insoweit besteht das

Risiko, dass das Geschäftskonzept der Emittentin geändert werden muss oder andere strukturelle Anpassungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse um die Emittentin, die Vermögensanlage oder diesen Verkaufsprospekt erfolgen müssen, um den Vorgaben des KAGB zu entsprechen. So dürfte die Emittentin unter anderem gemäß § 262 KAGB nur nach dem Grundsatz der Risikomischung investieren. Es ist möglich, dass die geplanten Investitionen der Emittentin nicht als dem Grundsatz der Risikomischung folgend angesehen würden. Ferner könnte die maximale Fremdkapitalaufnahme nach KAGB von 60 Prozent der Vermögenswerte nicht eingehalten sein. Es besteht das Risiko, dass eine Anpassung des Geschäftskonzepts an die Vorgaben des KAGB nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, dies mit erheblichen Kosten verbunden ist und die Emittentin letztlich zur Geschäftsaufgabe und Liquidation gezwungen ist. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Erlaubnispflichtige Geschäfte

Es besteht das Risiko, dass Geschäfte der Emittentin oder der Betreibergesellschaft nach Auffassung von Behörden und Verwaltungsgerichten Tätigkeiten darstellen, die unter einem gesetzlichen Erlaubnisvorbehalt wie der Erlaubnis nach den deutschen § 32 Kreditwesengesetz (KWG) oder § 34f Gewerbeordnung (GewO) oder vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften stehen. Es ist möglich, dass die zuständigen Behörden eine Erlaubnispflicht bejahen und Verwaltungsmaßnahmen treffen, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin oder der Betreibergesellschaft zeitweise oder dauerhaft erschweren oder unmöglich machen. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Sozialversicherungsrisiko

Bezieht die Anlegerin/der Anleger Sozialversicherungs- und/oder weitere Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters, dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auch das steuerpflichtige Einkommen aus der Beteiligung an der Emittentin gilt als Hinzuverdienst. Im Einzelfall kann das steuerpflichtige Einkommen aus dieser (und ggf. weiteren) Gesellschaftsbeteiligung(en) die Hinzuverdienstgrenzen einer Anlegerin/eines Anlegers überschreiten. Ist dies der Fall, kann es zu einer Kürzung der sozialversicherungsrechtlichen und/oder weiteren Versorgungsrentenzahlungen kommen. Ähnliches kann auch im Fall anderer Sozialleistungsbezüge gelten. Dies könnte zu geringeren Zahlungen von Sozialversicherungsträgern an die Anlegerin/den Anleger führen.

Fernabsatz

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften sind potenziellen Gesellschaftern im Fall eines Fernabsatzvertrages bestimmte Informationen mitzuteilen. Ferner steht ihnen ein 14-tägiges Widerrufsrecht zu. Dies gilt für Fälle, in denen die Zeichnung und der Beitritt zu der Emittentin

ausschließlich über Fernkommunikationsmittel zustande gekommen sind (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien und E-Mails). Fehlerhafte oder nicht ausreichende Informationen führen nach dem Gesetzeswortlaut dazu, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt, und bewirken ein unbefristetes Widerrufsrecht der Gesellschafter. Die vorgeschriebenen Informationen zum Fernabsatz, einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht, finden sich in den Beitrittsunterlagen und sind von Anlegern zusätzlich zu unterzeichnen. Die Anbieterin geht davon aus, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Sollte es dennoch zu einer größeren Anzahl von wirksamen Widerrufen kommen, kann hierdurch die Liquidität der Emittentin gefährdet werden, da in diesem Fall die bereits eingezahlten Kapitaleinlagen nebst Agio zurückerstattet werden. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Angaben vonseiten Dritter

Im vorliegenden Verkaufsprospekt und damit im Angebot zur Vermögensanlage befinden sich auch Angaben und Aussagen von Dritten. Die Richtigkeit dieser Angaben wurde von der Anbieterin plausibilisiert, aber nicht von ihr abschließend überprüft. Es besteht daher das Risiko von falschen Angaben oder Aussagen Dritter, die in diesem Verkaufsprospekt verwendet wurden und die zu einem falschen Gesamteindruck der Vermögensanlage und somit zu einer falschen/anderen Schlussfolgerung und Entscheidung durch Anleger führen. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Sonstige individuell verursachte Kosten, Steuern und Nachteile

Sonstige Kosten, Steuern und Nachteile, die im Verhalten oder in der Person einer Anlegerin/eines Anlegers begründet sind, werden nicht durch die Betreibergesellschaft und die Emittentin getragen. Sie können die/den betreffende/n Anlegerin/Anleger oder deren/dessen Rechtsnachfolger/in finanziell belasten. Sofern diese Kosten zunächst die Betreibergesellschaft oder die Emittentin treffen und von der Anlegerin/dem Anleger oder deren/dessen Rechtsnachfolger/in nicht eingefordert werden können, sind sie von der Emittentin zu tragen. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- sowie Steuerrechtsänderungsrisiko

Zukünftige Änderungen der Gesetze oder ihrer Auslegung durch die Rechtsprechung oder die Behörden in Kanada und Deutschland können sowohl auf Ebene der Anleger als auch auf Ebene der Emittentin und/oder der Betreibergesellschaft negative Auswirkungen durch erhöhte Zahlungspflichten und dadurch geringere Auszahlungen

haben. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen. Es besteht das Risiko, dass regulatorische oder administrative Anforderungen und das Erfordernis einer etwaigen weitergehenden vertraglichen oder gesellschaftlichen Umstrukturierung zusätzliche Kosten verursachen und das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Es besteht zudem das Risiko, dass eine frühzeitige Auflösung der Emittentin erforderlich wird, wenn die Emittentin oder die Betreibergesellschaft regulatorische oder administrative Anforderungen nicht einhalten kann oder eine Einhaltung nicht wirtschaftlich erscheint. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Emittentenausfallrisiko

Die Emittentin kann aufgrund geringerer Einnahmen und/oder höherer Ausgaben als prognostiziert zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Die Emittentin gehört keinem Einlagensicherungssystem an. Eine Insolvenz der Emittentin kann bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Kumulation von Risiken

Die vorstehenden Erläuterungen beschreiben die mit der Vermögensanlage einhergehenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken. Die beschriebenen Risiken können nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert auftreten. Dadurch können sich die beschriebenen Auswirkungen auch über die Summe der einzelnen Auswirkungen hinaus verstärken, woraus sich besonders nachteilige Effekte ergeben würden. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage existieren nach Kenntnis der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.



Marktumfeld

Klimaschutz – weltweit Treiber der Erneuerbaren Energien

Der Trend zu mehr Erneuerbaren Energien ist weltweit unaufhaltsam. Politisch gewollt und mit Einspeisetarifen gefördert, wird von Jahr zu Jahr mehr Strom aus regenerativen Quellen gewonnen. Die Wettbewerbsfähigkeit von Erneuerbaren-Energien-Anlagen mit fossilen Kraftwerken ist dank zunehmend geringerer Stromgestehungskosten gegeben. Unter dem Druck des weltweiten globalen Klimawandels geben Regierungen zudem unverändert Investitionsanreize – so auch in Kanada. Dies alles bietet interessante Chancen für Investoren.

Energie ist der Motor jeder Volkswirtschaft, denn eine stabile, verlässliche Energieversorgung trägt entscheidend zum Wohlstand und Erfolg eines Landes bei. Die Herausforderungen der Energiepolitik sind heutzutage insbesondere die Versorgungssicherheit, die Wirtschaftlichkeit und die umweltfreundliche Energiegewinnung. Angesichts des Klimawandels, der mit den fossilen und nuklearen Energieträgern verbundenen erheblichen ökologischen Belastungen und Risiken sowie immer knapper werdender Ressourcen gewinnen die erneuerbaren Energieträger wie Sonne, Wind und Wasser zunehmend an Bedeutung. Anders als konventionelle Energiequellen wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, bei denen zukünftig eine Verknappung zu befürchten ist, stehen regenerative Energien nahezu unerschöpflich in der Natur zur Verfügung.

Die Besorgnis in Bezug auf den weltweiten CO₂-Ausstoß lässt Staaten weltweit umdenken. Vereinbarungen zur Verringerung der Emissionen werden sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene immer konkreter. Die internationale Regierungsorganisation für Erneuerbare Energien IRENA verfolgt seit 2009 das Ziel, als treibende Kraft den großflächigen und verstärkten Einsatz und die nachhaltige Nutzung von Erneuerbaren Energien weltweit voranzutreiben. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind 160 Staaten und die Europäische Union Mitglied der IRENA. Außerdem haben 23 Staaten eine Mitgliedschaft beantragt (Stand August 2019).

Pariser Klimagipfel – Signal für den Umbau der Weltwirtschaft

Die internationale Staatengemeinschaft hat sich mit dem Pariser Klimaschutzabkommen zum Ziel gesetzt, die Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius zu beschränken. Im November 2016 trat der internationale Klimavertrag in Kraft. Dieser erfordert, dass alle Zeichnerstaaten ihre Klimaschutzbemühungen verstärken. Seither ist klar: Das 21. Jahrhundert wird das Jahrhundert der sogenannten Dekarbonisierung. Gemeint ist, die Nutzung fossiler Energieträger so weit zu vermeiden, dass weltweit treibhausgasneutral gewirtschaftet werden kann. Dekarbonisierung heißt dabei nicht Deindustrialisierung, sondern Modernisierung und Effizienzsteigerung.

Pariser Klimaschutzabkommen steht – trotz Rückzug der USA

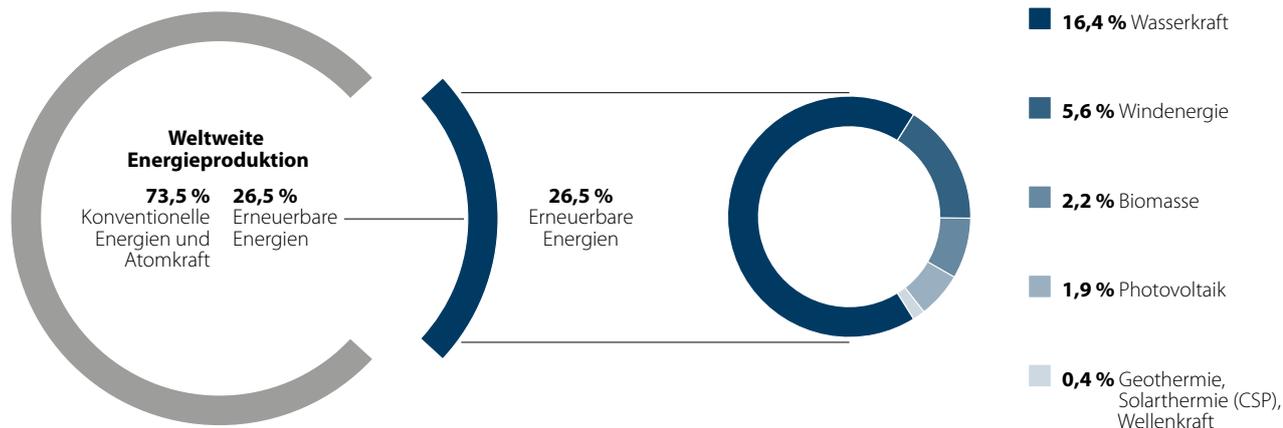
Als Präsident Trump Anfang Juni 2017 den Rückzug der USA aus dem Pariser Klimaschutzabkommen ankündigte, war die Empörung groß. Ausgerechnet der zweitgrößte Kohlendioxid-Emittent will sich aus seiner Verantwortung zurückziehen. Auch wenn dies ein Rückschlag für den Klimaschutz ist, wird Trumps Entscheidung dem Fortschritt der weltweiten Klimapolitik und damit dem Erfolgskurs der Erneuerbaren Energien nicht substantiell schaden können.

So wie es keinen „Roten Knopf“ gibt, mit dem sich ein Land auf Klimaschutz-Modus umschalten lässt, so wenig gibt es einen für den umgekehrten Vorgang. 194 Staaten sind weiterhin an Bord des Pariser Klimaschutzabkommens. China und Europa haben bereits zugesagt, sich jetzt verstärkt für die Pariser Ziele einsetzen zu wollen. Sie könnten gemeinsam eine Führungsrolle auf dem Weg zu einer sauberen und sicheren Energiezukunft übernehmen. Und: Mehrere US-Bundesstaaten und zahlreiche US-Konzerne wollen am Umweltschutz nach Pariser Vorgaben festhalten.

Neue Transparenz-Regeln verabschiedet

Der Klimagipfel von Kattowitz im Dezember 2018 endete mit der Verabschiedung von Umsetzungsregeln für das Paris-Abkommen. Diese Umsetzungsregeln etablieren Transparenz und Vergleichbarkeit der Klimaschutzanstrengungen einzelner Länder. Das beschlossene Regelwerk stellt verbindliche Pflichten zur CO₂-Einsparung für jeden einzelnen Staat auf. So soll sichergestellt werden, dass ernsthafte Klimaschutzbemühungen vorangetrieben werden. Konkrete Maßnahmen zum Klimaschutz oder nationale Fahrpläne zur Einsparung von CO₂, wie beispielsweise ein Kohleausstieg, eine emissionsarme Mobilität oder besser isolierte Gebäude, wurden hingegen nicht beschlossen.

Anteil Erneuerbarer Energien an der weltweiten Energieproduktion



Daten: REN21 Renewable Energy Policy Network for the 21st Century – Renewables 2019 Global Status Report

Erneuerbare Energien weltweit etabliert

Weltweit werden immer mehr Solar-, Wind- und Wasserkraftwerke gebaut. Auch das Jahr 2018 war ein gutes für Erneuerbare Energien. Nationale Ziele und andere politische Unterstützungsmechanismen ließen Solar-, Wind- und andere Erneuerbare Energien um 181 Gigawatt (GW) anwachsen. Damit stieg die Gesamtmenge der regenerativen Kraftwerke innerhalb eines Jahres auf 2.378 GW. Ende 2018 betrug der Anteil Erneuerbarer Energien an der weltweiten Kraftwerksleistung 26,2 Prozent. In nur einem Jahrzehnt hat sich damit die installierte Leistung aus Sonne, Wind und Wasser mehr als verdoppelt, dies dokumentiert der aktuelle Statusreport für Erneuerbare Energien von REN21 (Renewables 2019 Global Status Report).

Wasserkraft weltweit Nummer eins

Den größten Anteil der Erneuerbaren Energien hat nach wie vor die Wasserkraft, aber auch die Wachstumsraten der anderen Energieträger, vor allem der Wind- und Solarenergie, sind beachtlich. So ist die installierte Photovoltaik-Leistung seit 2008 von 15 GW auf 505 GW im Jahr 2018 gestiegen. Auch die Windenergie hat stark zugelegt und verzeichnete eine Steigerung von 121 GW im Jahr 2008 um rund das Fünffache in den letzten zehn Jahren auf 591 GW im Jahr 2018. Die Nutzung von Meeresenergie – also die Kraft aus Tidenhub und Wellen – addierte sich weltweit auf Anlagen mit einer Leistung von 532 MW. Die Meeresenergie stellt damit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung den kleinsten Anteil der Erneuerbaren Energien am Energiemarkt dar, wobei sich die meisten Projekte auf relativ kleine Projekte konzentrieren, zumeist Demonstrations- und Pilotprojekte mit weniger als 1 Megawatt (MW) Leistung. Dies geht aus dem aktuellen globalen Statusreport für Erneuerbare Energien 2019 hervor.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist allerdings noch längst nicht abgeschlossen, sondern wird weltweit auch in Zukunft weitergehen. Die Internationale Energieagentur (IEA) geht im Rahmen ihres World Energy Outlook 2018 davon aus, dass die Welt im Jahr 2040 ihren Energiebedarf zu 40 Prozent aus Erneuerbaren Energien stillen wird. Die Boomjahre für Kohle, die einst wichtigste Quelle zur weltweiten Stromerzeugung, seien vorbei. Nicht zuletzt aufgrund der stark fallenden Preise für Erneuerbaren-Energien-Anlagen.

Steigende Investitionen in Erneuerbare Energien

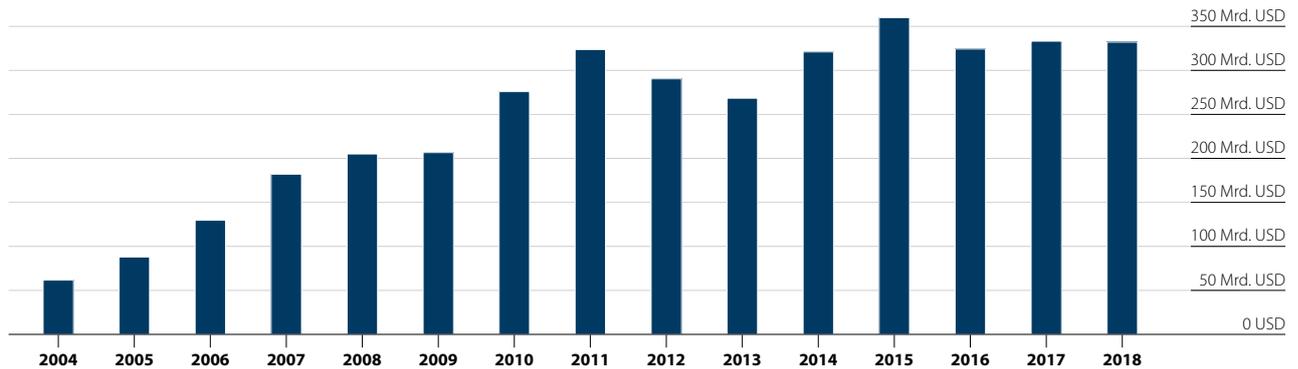
„Saubere Kapitalanlage“ – Profi-Investoren steuern um

Immer mehr Großinvestoren wie Stiftungen, Pensionskassen und Versicherungen richten ihre Portfolios verstärkt auf Zukunftsenergien aus und verabschieden sich von konventionellen, klimaschädigenden Branchen. Vor allem aus zwei Gründen: Erstens, um bessere Ergebnisse im Niedrigzinsumfeld zu erzielen. Zweitens, um sich vor „Stranded Assets“ (ökonomisch gescheitertem Kapital) zu schützen, da Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf der Ausbeutung fossiler Reserven basiert, voraussichtlich massiv an Wert verlieren werden. Eine Divestmentstrategie – die Trennung von Aktien, Anleihen oder Investments, die unökologisch oder unter ethischen Gesichtspunkten fragwürdig sind – ist daher längst nicht mehr nur eine Forderung von Non-Profit-Organisationen.

Im Rahmen der Pariser Klimakonferenz Ende 2015 kündigte beispielsweise die Allianz, weltgrößter Versicherer und einer der fünf größten Finanzinvestoren, überraschend an, dass sie ihre Investitionen aus Bergbau- und Energieunternehmen abziehen wird, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes beziehungsweise ihrer Energieerzeugung aus Kohle generieren. Stattdessen setzt die Allianz nun auf Windkraft.

Auf Widerhall stieß dieser Trend auch in Norwegen: Nach Informationen der norwegischen Zentralbank hat sich der globale Pensionsfonds der norwegischen Regierung 2014 von Anteilen an 22 Unternehmen getrennt. Darunter waren Firmen, die Kohle und Ölsand abbauen, und ein Energiekonzern. Weiteres prominentes Beispiel ist die Rockefeller-Dynastie in den USA: 144 Jahre nach der Gründung von Standard Oil kündigte die Stiftung der Familie bereits 2014 an, ihr Geld aus der Förderung fossiler Energieträger abzuziehen und stattdessen in Zukunftsenergien zu investieren.

Neuinvestitionen in saubere Energien weltweit



Quelle: Bloomberg New Energy Finance, Januar 2019

In den USA erklärte Anfang 2018 beispielsweise New Yorks Bürgermeister, dass sich der Pensionsfonds der Stadt von Investitionen in fossile Brennstoffe verabschiede. Von der Initiative seien Aktien von mehr als 190 Unternehmen der Ölindustrie im Wert von rund fünf Mrd. US-Dollar betroffen. Im Vorjahr setzten bereits mehrere weltbekannte Milliardäre ein Zeichen für Zukunftsenergien: Zusammen mit Jeff Bezos (Amazon), Jack Ma (Alibaba) und anderen Industriegrößen legte Bill Gates (Microsoft) einen Fonds auf, der in grüne Energien investiert. Das Einstiegsinvestment allein von Bill Gates lag laut Presseberichten bei einer Milliarde US-Dollar.

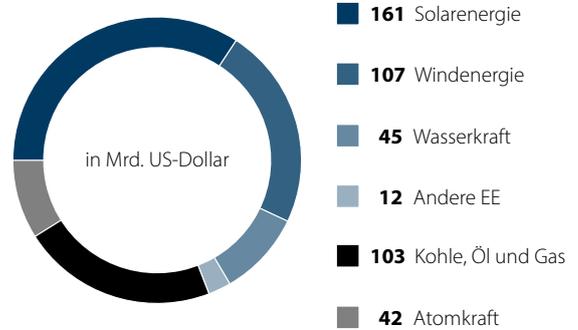
Weltweit 9,9 Billionen US-Dollar im Management

Der Trend, Investitionen in fossile Energieträger abzustößen und in Erneuerbare Energien sowie klimafreundliche Lösungen umzuleiten, hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen: Laut der globalen Initiative „gofossilfree“ lag das Divestment-Vermögen Mitte August 2019 weltweit bei rund 9,9 Billionen US-Dollar, ein Zuwachs von rund 30 Prozent gegenüber Ende 2017 (rund 6,15 Billionen US-Dollar).

Demzufolge haben sich 1.116 Institutionen und mehr als 58.000 Privatpersonen verpflichtet, sich von fossilen Brennstoffen loszusagen. Dazu zählen Regierungen und Anleger aus 76 Ländern und zahlreichen Sektoren, darunter Pensionsfonds, Gesundheits- und Bildungsorganisationen, gemeinnützige Organisationen, Glaubensgemeinschaften, Unterhaltungskonzerne, Klima-Institutionen und Kommunen.

Finanzanalysen von HSBC, Citigroup, Mercer, der Bank of England und der Internationalen Energieagentur (IEA) zeigen laut Arabella Advisors zudem, dass Portfolios mit Vermögenswerten, die von fossilen Energieträgern abhängen, ein erhebliches bezifferbares Risiko aufweisen. Immer mehr Investoren integrieren daher das Klimarisiko in ihre Portfoliostrategie und setzen verstärkt auf Cleantech und Erneuerbare Energien.

Globale Investition in neue Kraftwerke 2017



Daten: Bloomberg New Energy Finance, Januar 2018

Rekordinvestitionen in Sonne, Wind und Wasserkraft

Laut einer Studie des Finanzinformationsdienstes Bloomberg wurden 2018 weltweit 332,1 Mrd. US-Dollar in die Energiewende investiert – und somit zum fünften Mal in Folge die 300-Milliarden-Dollar-Marke überschritten. In den Neubau von Solar-, Wind- und Wasserkraftwerken wurde mehr als doppelt so viel wie in fossile und nukleare Kraftwerke investiert.

Erzeugungskosten der Erneuerbaren Energien fallen weiter deutlich

Bis 2050 erwartet Bloomberg, dass die durchschnittlichen Kosten der Stromerzeugung durch Photovoltaik um 71 Prozent fallen, die Windenergie wird um 58 Prozent günstiger. Photovoltaik- und Windenergieanlagen sind bereits heute preiswerter zu realisieren als der Bau von neuen großen Gas- und Kohlekraftwerken. Neben Effizienzsteigerungen und größeren Windenergeturbinen tragen auch allgemeine Prozessverbesserungen wie beispielsweise im Wartungsbereich zur Kostensenkung bei.

”

Gezeitenenergie

- ... ist praktisch unendlich verfügbar
- ... ist deutlich vorhersagbarer als Wind- und Solarenergie
- ... bietet eine höhere Energiedichte als Windenergie
- ... bietet eine sehr gute Planbarkeit des Ertrages
- ... ist damit hoch attraktiv fürs Netz-Management

”

Prof. Dr.-Ing. Gerhard Jensen und Niels A. Lange, Schottel Hydro Team



Erneuerbare Energien in Kanada nehmen Fahrt auf

Kanada ist ein Land der Extreme, in vielerlei Hinsicht: Kanada ist das zweitgrößte Land der Erde, rund 28 Mal so groß wie Deutschland, und gehört zu den weltweit rohstoffreichsten Ländern. Kanada ist einer der weltweit wenigen Exporteure von Strom, die wichtigste erneuerbare Energiequelle ist die Wasserkraft. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ein zentraler Bestandteil der kanadischen Klimaschutzstrategie. Sein Ausbaupotenzial für die Wind-, Solar- und Meeresenergie will das nordamerikanische Land zukünftig verstärkt nutzen – so auch in Nova Scotia, dem Investitionsstandort des geplanten Gezeitenkraftwerkes.

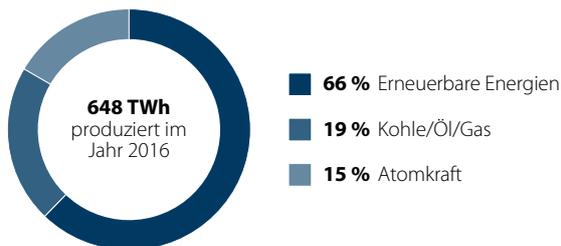
Klimaschutz- und Energiepolitik in Kanada

Die Energiepolitik und die Gestaltung des Energiemarktes liegen in Kanada im Verantwortungsbereich der zehn Provinzen und drei Territorien. Insofern sind die Struktur des Strommarktes und die Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Erneuerbaren Energien unterschiedlich. Auf nationaler Ebene gibt der „Pankanadische Rahmenplan für Klimawandel und umweltverträgliches Wachstum“, kurz PCF, konkrete Ziele zur Reduktion von Klimagasen vor.

Ambitionierte umwelt- und energiepolitische Zielvorgaben

Kanada will den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 im Vergleich zu 2005 um mindestens 30 Prozent senken. Die vorgeschlagenen Maßnahmen reichen dabei von einem nationalen CO₂-Preis über den Abbau der Subventionen für fossile Brennstoffe bis 2025, das Ende der Kohleverstromung bis 2030 und eine Verringerung der Methanemissionen um 40 bis 45 Prozent bis 2025 bis zu einer landesweiten Strategie für emissionsfreien Verkehr und dem weiteren Ausbau von Wind-, Solar- und Meeresenergie. Auf Provinzebene wurden unterschiedliche Förderprogramme entwickelt, um diese ambitionierten Ziele zu erreichen.

Energiemix in Kanada

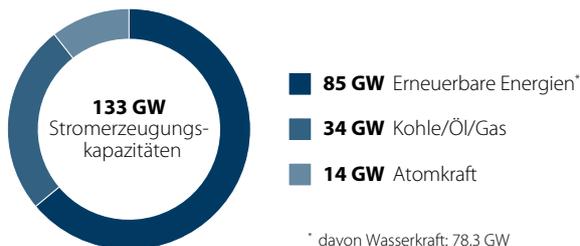


Daten: National Resources Canada: Energy Fact Book 2018–2019

Umfangreiche Förderprogramme gestartet

Auf föderaler Ebene wird die Entwicklung von Erneuerbaren Energien hauptsächlich durch Abschreibungsvorteile und Finanzierungshilfen vorangetrieben. Kanadas aktueller Haushaltsplan sieht Ausgaben von über 3,5 Mrd. kanadischen Dollar (rund 2,4 Mrd. Euro) zur Bekämpfung des Klimawandels vor, u. a. soll die Installation von Erneuerbaren-Energien-Anlagen zur Eigenversorgung von öffentlichen Einrichtungen und Kommunen gefördert werden. Innerhalb der zehn Provinzen Kanadas werden darüber hinaus mehrere konkrete Programme und Maßnahmen umgesetzt – u. a. wurden attraktive Einspeisetarifprogramme aufgelegt.

Kanadas installierte Leistung

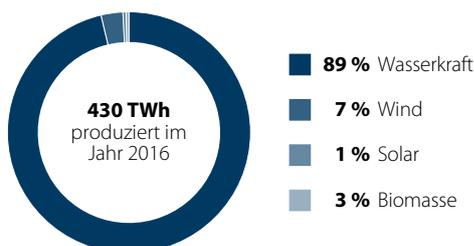


Daten: National Energy Board, Canada

Erneuerbare Energien in Kanada

Rund 66 Prozent des in Kanada erzeugten Stroms stammt bereits aus Erneuerbaren Energien. Kanadas wichtigste Energiequelle ist dabei die Wasserkraft – aus gutem Grund: Kanada ist vom Wasser geprägt. Das Land hat nicht nur unzählige Seen und ist umgeben von Weltmeeren – im Westen vom Pazifik, im Norden vom Arktischen Ozean und im Osten vom Atlantik –, Kanada verfügt auch über die größten natürlichen Wasservorkommen weltweit. Landschaften mit viel Niederschlag, ausgeprägten Gefälleunterschieden und strömungsinintensiven Meeresbuchten wie in Kanada sind daher prädestiniert für die Wasserkraftnutzung. Innerhalb der Erneuerbaren Energien ist die Wasserkraft mit einem Anteil von rund 90 Prozent dominierend. Die Windenergie ist Kanadas zweitwichtigste erneuerbare Energiequelle.

Erneuerbare Energiemix in Kanada



Daten: National Energy Board, Canada

Klimaschutzvorreiter Nova Scotia

Kanadas Atlantikprovinz Nova Scotia nimmt zusammen mit Ontario, Quebec und British Columbia eine Vorreiterrolle im Bereich der Nutzung und Förderung der Erneuerbaren Energien ein. Hinsichtlich der Einsparung von klimaschädlichen Emissionen (Greenhouse Gas Emissions) ist die Provinz Nova Scotia sogar Kanadas Nummer eins. Rund 27 Prozent des Stroms von Nova Scotia stammte bereits 2015 aus Erneuerbaren Energien; bis 2020 soll der Anteil auf 40 Prozent steigen.



Bizarre Verwandlung

Hopewell Rocks stehen für die enorme Kraft der Gezeiten in der Bay of Fundy:
Die hohen Sandsteinfelsen ragen bei Flut als kleine Inseln aus dem kristallklaren Meer.
Bei Ebbe kann man zu Fuß zum rostrotten Meeresgrund hinabsteigen. Der Pegelunterschied
liegt bei rund 13 Metern. Ein Naturphänomen, das sich täglich zweimal abspielt.



Investitionsstandort: Bay of Fundy, Nova Scotia

Meeresenergie ist der schlafende Riese unter den erneuerbaren Energieressourcen in der kanadischen Provinz Nova Scotia. Unvorstellbare Wassermengen fließen dank eines Tidenhubs von rund 13 Metern zweimal täglich in und aus der Bay of Fundy. Nirgendwo auf der Welt existiert eine derartig starke Gezeitenkraft. Dieser einmalige Tidenhub bietet nicht nur ein außergewöhnliches Naturschauspiel. Die enorme Kraft des Meeres in der Bay of Fundy birgt auch eine natürliche Energieressource, die durch Gezeitenkraftwerke genutzt werden soll. Die Provinz Nova Scotia will dieses enorme Strompotenzial bergen und fördert die Entwicklung und den Bau von Gezeitenkraftwerken in der Bay of Fundy gezielt.

Tidenhubwunder Bay of Fundy

Die Bay of Fundy liegt zwischen den Küsten der Provinzen Nova Scotia und New Brunswick in Ostkanada. Die Bucht hat eine Länge von 220 und eine Breite von 60 Kilometern. Eine Besonderheit bietet das Minas Basin, ein Seitenarm im östlichen Ende der Bay of Fundy: Dort misst man mit rund 13 Metern Pegelunterschied zwischen Ebbe und Flut den höchsten Tidenhub der Welt. Bei Springflut klettert dieser sogar auf circa 16 Meter. Verstärkt durch einen Sturm wurden im Jahre 1869 in der Bay of Fundy überdies 21,6 Meter gemessen. Zum Vergleich: Die Wasserstände der Nordsee variieren mit den Gezeiten im Allgemeinen um ca. zwei bis drei Meter, in der Ostsee nur wenige Zentimeter.

Als Tidenhub versteht man den Unterschied der Wassertiefe zwischen Ebbe und Flut. Die Anziehungskraft der Sonne und des Mondes bewirken das Anheben und Absenken des Meeresspiegels und sind somit für die Gezeiten verantwortlich. Dies geschieht somit in unermüdlich schöner Regelmäßigkeit, in der Bay of Fundy täglich im Zwölfstundentakt. Enorme Wassermengen fließen damit zweimal täglich in und aus der Bay of Fundy. Die Minas Passage ist ein Nadelöhr, sodass die Strömungsgeschwindigkeit dort bis zu fünf Meter pro Sekunde erreicht. Die zur Mitte von Ebbe oder Flut durchfließende Wassermenge entspricht dem geschätzten Volumen aller Flüsse und Bäche der Erde.



Langjährige Einspeisetarife für Meeresenergie

Nova Scotias „Renewable Electricity Plan“ aus dem Jahr 2010 sieht eine Vielzahl konkreter Fördermaßnahmen zum Ausbau von Erneuerbaren Energien vor. So fördert die Provinz über regionale Einspeisetarife COMFIT (Community-based Feed-in Tariff) die Entwicklung und Installation von Erneuerbaren-Energien-Anlagen mit in Summe 100 Megawatt. Nova Scotia verfolgt dabei eine umfangreiche Strategie zur Nutzung seiner maritimen erneuerbaren Energieressourcen und hat hierfür ein eigenes Fördersystem aufgebaut: Der „Developmental Tidal Feed-in Tariff (FIT)“ gewährt nichtstaatlichen Stromproduzenten feste Einspeisetarife.

Anlagen in der Bay of Fundy erhalten von dem Energieversorger Nova Scotia Power Inc., je nach Anlagengröße, Einspeisetarife zwischen 385 und 530 kanadischen Dollar (etwa 260 bis 360 Euro) pro Megawattstunde (MWh) über einen Zeitraum von 15 Jahren bei einer maximalen Einspeisung von 16.640 MWh jährlich (basierend auf 5 MW). Die Einspeisetarife für die Anlagen sollen die Nutzung der Gezeitenkraft in der Region voranbringen und Erfahrungswerte für eine künftige Förderung liefern. Mittelfristig ist geplant, innerhalb der nächsten rund zehn Jahre Gezeitenkraftwerke mit einer installierten Kapazität von 300 MW zu realisieren.





Meeresenergie erklärt

Die Oberfläche des „blauen Planeten“ Erde ist zu 70 Prozent mit Wasser bedeckt. Das Wasser auf der Erde ist ständig in Bewegung. Nicht nur die Flüsse fließen, sondern auch in Meeren und Seen gibt es verschiedene Strömungen. Die Nutzung der Wasserkraft an Flüssen hat eine sehr lange Geschichte. Schon seit dem Mittelalter liefern Wassermühlen Energie für die Landwirtschaft und später auch für die Industrie.

Die Energiegewinnung aus dem Meer ist dagegen eine relativ neue Entwicklung. Die Strömungen, die im Meer vorkommen, können auf unterschiedliche Weise genutzt werden. Es gibt große Meeresströmungen, wie etwa den Golfstrom oder die Strömung von Ebbe und Flut, sowie die Kraft des Tidenhubs. Für jede dieser Energieressourcen sind spezielle Technologien im Einsatz, die die potenzielle und kinetische Energie des Meeres in elektrischen Strom umwandeln. Gezeitenkraftwerke bzw. Meeresströmungskraftwerke liefern so Strom aus dem Meer.

Gezeitenkraftwerke – die Branche wächst

Seit 1967 an der Atlantikküste in der Bucht von Saint-Malo mit „La Rance“ das erste Gezeitenkraftwerk in Betrieb genommen wurde, haben sich immer mehr Firmen der Frage gewidmet, wie man aus der potenziellen bzw. kinetischen

Energie des Meeres Strom gewinnen kann. Seither sind stetig neue Designs und Technologien erprobt worden. Die anfangs noch relativ geringen Wirkungsgrade wurden kontinuierlich gesteigert, es sind Parallelen zur Windkraft ersichtlich: Je stärker die Branche wächst, desto innovativer und effizienter wird die Technik. Forscher des World Energy Council in London haben vorgerechnet, dass weltweit 250 Mio. Menschen durch Strom aus dem Meer versorgt werden könnten. In nicht allzu ferner Zukunft könnten Gezeitenkraftwerke einen maßgeblichen Teil zur nachhaltigen Stromerzeugung beitragen.

Stromertrag lässt sich weitgehend zuverlässig berechnen

Die großen Vorteile von Gezeitenkraftwerken sind ihre Zuverlässigkeit und Berechenbarkeit. Während die Solar- und Windenergie vom Wetter abhängen, sind Gezeitenkraftwerke vom Prinzip her in der Lage, 24 Stunden am Stück und 365 Tage im Jahr Strom zu liefern. Denn die Energie der Gezeiten ist ein Ergebnis der Erdrotation in Kombination mit der Anziehungskraft von Mond und Sonne. Gemeinsam bewegen sie das Wasser in den Weltmeeren hin und her. Solange der Mond um die Erde kreist, wird es Gezeitenenergie geben – vorhersehbar und kalkulierbar. Das macht sie zu attraktiven Alternativen zu den etablierten, landbasierten Erneuerbaren Energien.

Gezeitenkraftwerke FORCE 1

Die für ihren enormen Tidenhub von 13 Metern bekannte kanadische Bay of Fundy ist der Einsatzort von drei schwimmenden Gezeitenkraftwerken – genannt FORCE 1. Plangemäß wird FORCE 1 bereits ab August 2021 zuverlässig Elektrizität für umgerechnet mehr als 400 kanadische Haushalte liefern. Die Vergütung der Strom einspeisung ist mit 530 kanadischen Dollar je Megawattstunde (MWh) vertraglich für einen Zeitraum von 15 Jahren sichergestellt.

Innovative Technologie aus Deutschland

Häufig wird für Gezeitenkraftwerke ein Staudamm und ein großes Speicherbecken errichtet – mit entsprechenden Nachteilen für Umwelt und Artenvielfalt. Bei FORCE 1 verhält es sich anders: Geplant sind drei schwimmende Gezeitenkraftwerke im Trimaran-Design mit jeweils sechs Unterwasserturbinen.

Die schwimmenden Plattformen der Marke Sustainable Marine Energy PLAT-I sind durch ein Drehgelenk mit Seilen am Meeresboden verankert und können sich um 360 Grad drehen. Durch diese konstruktive Besonderheit richtet sich die Plattform selbstständig nach der Gezeitenströmung aus. Das Trimaran-Design sorgt für einen geringen Widerstand und eine verbesserte Seiten- und Längsstabilität der Anlage.

An jeder Plattform sind sechs Unterwasserturbinen vom Typ Schottel-Instream-Turbine (SIT) befestigt. Die jeweils 70 Kilowatt leistenden Generatoren stehen – ähnlich wie bei modernen Windturbinen – frei in der Strömung. Sie werden über Tragarme in das Wasser geschwenkt bzw. dort in Position gehalten. Dies ermöglicht einen sicheren und bequemen Zugang zu den Turbinen. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten können die Turbinen einfach aus dem Wasser an die Oberfläche gehoben werden. Dieser Wartungszugang durch einen schwenkbaren Turbinenausleger ist in der Branche einzigartig und hat den Vorteil, dass es die Betriebskosten im Vergleich zu den üblichen, ständig getauchten Turbinen deutlich verringert. Sogar ein Vorort-Austausch ist durch den einfachen Wartungszugang möglich. Das Plattform-Design ermöglicht es zudem, dass die Turbinen nahe der Wasseroberfläche in der energiereichen Schicht der Wassersäule betrieben werden können. So kann eine optimale Energieausbeute sichergestellt werden. Innovativ ist auch das Leistungselektrik- und Kontrollsystem, da es sowohl an Bord der Plattform bedient werden kann als auch per Fernzugriff. Wartungsarbeiten sind daher jederzeit möglich!

Energie aus weltweit höchstem Tidenhub von 13 Metern

Anders als traditionelle Gezeitenkraftwerke nutzt FORCE 1 nicht den Tidenhub direkt, sondern die durch die Gezeiten verursachte Meeresströmung. Daher kommt FORCE 1 auch ohne Damm aus. In der über 13.000 Quadratkilometer großen Bay of Fundy werden durch Ebbe und Flut und den weltweit höchsten Tidenhub von 13 Metern enorme Wassermengen bewegt, zweimal täglich – mit einer Strömungsgeschwindigkeit von von bis zu fünf Metern pro Sekunde. Mit jeder Tide werden schätzungsweise 160 Mrd. Tonnen Wasser aus der Bucht und wieder zurück bewegt – mehr Wasser als der Durchfluss aller Flüsse weltweit. Die Bay of Fundy ist damit ein weltweit einmaliger Standort für Gezeitentechnologie. Die Kabel für den Abtransport des Gezeitenstroms liegen bereits auf dem Boden der Meeresbucht, auch das benötigte Umspannwerk an Land ist bereits in Betrieb.

Realisiert durch Schottel Hydro

Hinter dem Konzept FORCE 1 steht die deutsche Schottel Gruppe. Das Traditionsunternehmen mit Hauptsitz in Spay am Rhein entwickelt, konstruiert, produziert und vertreibt weltweit Antriebsanlagen – konkret: Unterwasserantriebe für die Schifffahrt. Die 1921 gegründete Schottel Gruppe beschäftigt heute ca. 1.300 Mitarbeiter weltweit und generiert einen Jahresumsatz von rund 262 Mio. Euro (Geschäftsjahr 2017). Im Bereich steuerbarer Schiffsantriebssysteme ist Schottel marktführend.

Ihre Gezeitenkraft-Technologie entwickelt die Schottel Gruppe über die Tochtergesellschaft Schottel Hydro und ihren Projektpartner Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. Das Schottel-Turbinen-System ist kommerziell seit 2016 verfügbar und wird von deren Ingenieurstams maßgeschneidert für die jeweiligen Standorte und Anforderungen entwickelt und realisiert. Die Detailkonstruktion von FORCE 1 ist bereits fertiggestellt, die Installation für 2020 avisiert.

Bewährte Technologie

Die Turbinentechnologie basiert auf dem jahrzehntelangen Know-how der Schottel Gruppe im Bereich der Schiffsantriebe. Die weiteren wesentlichen Komponenten von FORCE 1 basieren auf bestehender und bewährter Offshore-Technologie. Das Gesamtkonzept der Gezeitenkraftwerke wurde seit November 2017 ausgiebig und erfolgreich in Schottland sowie in einer zweiten Testphase seit September 2018 auch in dem rauerem Klima der Bay of Fundy getestet. Neben dem wirtschaftlichen Potenzial werden dabei auch die Umweltauswirkungen bewertet.

Einspeisevergütung

Die kanadische Provinz Nova Scotia hat 2015 ein eigenes Förderprogramm für den Einsatz von Gezeitenkraftwerken in der Bay of Fundy aufgelegt. Das „Developmental Tidal Feed-in Tariff Program“ fördert Anlagen ab 500 Kilowatt Leistung. Bis dato haben fünf Projektentwickler diesen garantierten Fördertarif erhalten, darunter die Schottel-Tochter Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. (bei Vertragsschluss noch firmierend unter Black Rock Tidal Power) für die Installation von Gezeitenkraftwerken mit einer Leistung von insgesamt 5 Megawatt. Die Stromlieferverträge (PPA) sehen eine Vergütung von 530 CAD/MWh vor, garantiert für 15 Jahre. Vertraglich festgehalten ist zudem, dass bei eventuellen längeren Betriebsunterbrechungen sich die Laufzeit verlängert. Damit ist sichergestellt, dass FORCE 1 in jedem Fall die gesamte geplante Strommenge von 73,1 GWh liefern kann und damit Erträge von CAD 37,6 Mio. erwirtschaftet.

Wissenschaftliche Begleitung

Zur gezielten Förderung des Einsatzes von Meeresenergie zur Stromversorgung gehört in Nova Scotia das „Fundy Ocean Research Center for Energy“, Kanadas führendes Forschungszentrum für Gezeitenströmung. Das Institut begleitet und unterstützt die Unternehmen bei der Errichtung der Anlagen wissenschaftlich, mit dem Ziel, die Vorortbedingungen optimal zu verstehen, um so die Kraft des Meeres und die enorme Strömungsgeschwindigkeit auch optimal wirtschaftlich nutzen zu können. Auch der Bau der Gezeitenkraftwerke FORCE 1 wird durch das Institut wissenschaftlich begleitet.

Das unabhängige Institut mit Sitz in Halifax, Nova Scotia, arbeitet seit 2009 in einem eigens hierfür eingerichteten Labor in der Bay of Fundy, genauer im östlich gelegenen Minas Basin. Darüber hinaus stellt es vor allem auch die Infrastruktur für die Stromeinspeisung ins Netz bereit.

Das „Fundy Ocean Research Center for Energy“ fungiert somit als Katalysator für den Einsatz von Gezeitenkraft in der Bay of Fundy. Gleichzeitig ist es auch Kontrolleur – u. a. in Umweltfragen. Seit 2009 führt das Institut ein Programm zur Überwachung der Umweltauswirkungen (EEMP) durch, um die natürliche Umgebung des Minas Basin in der Bay of Fundy und die möglichen Auswirkungen des Turbineneinsatzes auf Fische, Seevögel, Meeressäuger und Hummer zu beobachten und gegebenenfalls einzuschränken.

FORCE 1 auf einen Blick

- Bay of Fundy: Außergewöhnlich gute Tidenenergie-Ressource
- Standort mit fertiger Stromnetzanbindung
- Einspeisevergütung: CAD 530/MWh über 15 Jahre
- Stromliefervertrag (PPA) & Einspeisevertrag (GIA) liegen vor
- Geplante Inbetriebnahme: August 2021
- Erfahrener Betreiber vor Ort: Sustainable Marine Energy Canada Ltd. (SMEC), Teil der deutschen Schottel Gruppe

Einfacher Wartungszugang: Alle Wartungsarbeiten auf FORCE 1 können an Ort und Stelle an der Wasseroberfläche erledigt werden.

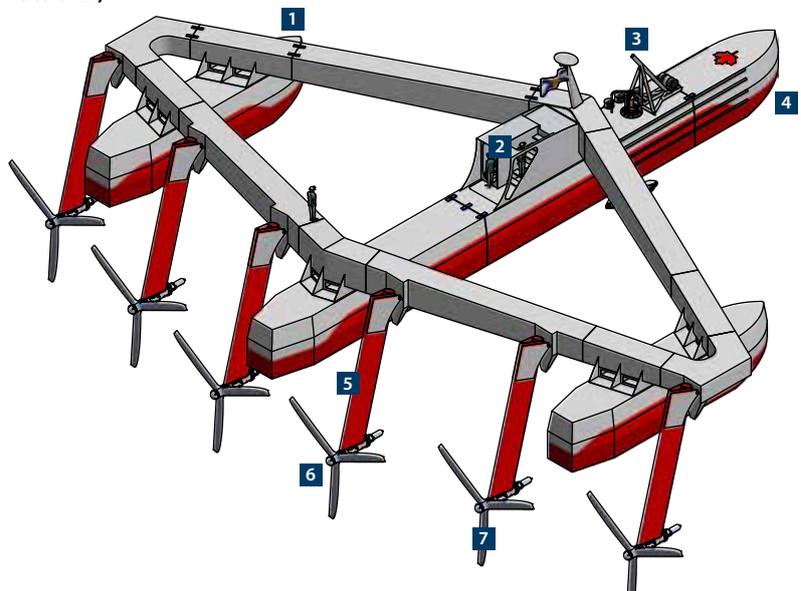


Technische Eckdaten FORCE 1

Standort	Bay of Fundy, Nova Scotia, Kanada
Anzahl der Kraftwerke	3
Design	Trimaran-Plattform „Sustainable Marine Energy PLAT-I“ mit sechs Turbinen
Turbinen/Leistung	Schottel-Instream-Turbine (SIT 250)/70 kW
Leistung	1,26 MW gesamt (3 x 420-kW-Plattform)
Rotor-Durchmesser	4,0 m
Bruttostromertrag/Kapazitätsfaktor	5.427 MWh pro Jahr/49,2 Prozent
Länge/Breite	30,5 m/35,0 m
Tiefgang	8,0 m in Betrieb; 1,5 m bei Verschleppung
Minimum Wassertiefe	10,0 m
Verankerung	2 gebohrte Felsverankerungen im Meeresgrund
Befestigung	mittels Stahlseilen über Drehgelenk für 360°-Rotation

Aufbau Gezeitenkraftwerk (Trimaran-Plattform)

- 1 Äußerer Rumpf
- 2 Leistungselektrik- und Kontrollsystem
- 3 Ankerturm (für 360°-Drehung)
- 4 Mittelrumpf
- 5 Schwenkbare Turbinenausleger
- 6 Schottel-Instream-Turbine
- 7 Rotordurchmesser 4,0 m



Ertragsgutachten

Rund 5.400 Megawattstunden (MWh) Elektrizität wird FORCE 1 nach Fertigstellung jährlich produzieren. Rechnerisch entspricht dies einer Stromversorgung für rund 400 kanadische Haushalte. Zu diesem durchschnittlichen Bruttoertrag kommt das im November 2018 erstellte Ertragsgutachten des DNV GL.

ÜBER DEN GUTACHTER DNV GL

Die Klassifikations- und Beratungsgesellschaft DNV GL (Anschrift: DNV GL Energy, Renewables Advisory, One Linear Park, Avon Street, Temple Quay, Bristol BS2 0PS, United Kingdom) hat mit Datum vom 9. November 2018 ein Energie-Ertragsgutachten über das geplante Gezeitenkraftwerk in der Minas Passage am „Bay of Fundy Ocean Research Centre for Energy“ im Nordosten Kanadas erstellt. DNV GL ist eine führende Klassifikationsgesellschaft, die weltweit Prüf- und Zertifizierungs-Services sowie Ingenieurdienstleistungen und technische Beratung für die Energiewirtschaft sowie die maritime Industrie anbietet. Hinter dem Kürzel DNV GL verbergen sich die Namen zweier Traditionsunternehmen: der 1867 in Hamburg gegründete Germanische Lloyd (GL) und der norwegische Det Norske Veritas (DNV), die sich 2013 zu einem Weltkonzern zusammenschlossen. Der DNV GL beschäftigt etwa 16.000 Mitarbeiter an 400 Standorten in 100 Ländern (Stand: Januar 2019).

GRUNDLAGE DER GUTACHTER-PROGNOSE

Das Gutachten basiert auf einer Erfassung von Strömungsprofilen am geplanten Einsatzort der drei Gezeitenkraftwerke FORCE 1 in der Bay of Fundy. Dabei wurde ein sogenanntes ADCP-Messverfahren eingesetzt, das mit einer Ultraschall-Doppler-Technik arbeitet, um die Durchflussgeschwindigkeit bei Ebbe wie Flut zu ermitteln. Ingenieure haben hierfür ein akustisches Instrument auf dem Meeresboden platziert, das die jeweilige Fließgeschwindigkeit durch die über ihr stehende Wassersäule gemessen hat. Der Einsatz dauerte etwa zwei Monate und erfasste umfangreiche Daten, die für die Schätzung der durchschnittlichen Gezeitenströmungen, der Wasserstände und des daraus abzuleitenden Ertragspotenzials von FORCE 1 geeignet sind.

ERTRAGSPROGNOSE

Die ADCP-Messungen ergaben, dass die mittlere leistungsgewichtete Strömungsgeschwindigkeit am geplanten Einsatzort von FORCE 1 bei 2,25 Metern pro Sekunde (m/s) liegt. Aufgrund der Leistungsdaten der geplanten Plattformen mit ihren jeweils sechs Turbinen à 70 Kilowatt (kW) und den im Durchmesser vier Meter langen Rotoren wurde ein jeweiliger durchschnittlicher Bruttoertrag von 1.809 MWh jährlich unter der Annahme einer 15-jährigen Projektlaufzeit ermittelt. Für drei Plattformen ist somit von einem Bruttoertrag von 5.427 MWh auszugehen. Hierbei wurden zu erwartende elektrische Verluste, die bis zur Netzeinspeisung in der Übergabestation an Land zu kalkulieren sind, bereits berücksichtigt.

Zusätzlich wurde ein Nettoertragswert von 1.638 MWh/a errechnet. Dieser berücksichtigt im Vergleich zum Bruttoertragswert Verluste durch Phasen der Nicht-Verfügbarkeit einzelner Plattformen von rund 10 Prozent. Dabei wurden kalkulatorisch Produktionsausfälle pro Plattform von 13,5 Tagen pro Jahr für geplante Wartungsarbeiten, 14,4 Tagen pro Jahr für ungeplante Reparaturen und weiteren 7,7 Tagen für Ausfälle aufgrund von Sturm und Eisgang, Netzausfällen und sonstigen Ereignissen unterstellt. Für die drei Gezeitenkraftwerke ergibt sich daraus ein Nettoertragswert von 4.915 MWh/a.

Das Gutachten kommt damit zu einem vergleichsweise hohen Kapazitätsfaktor von 49,2 Prozent. Dieser berechnet sich aus dem Bruttojahresenergieertrag geteilt durch das Produkt aus Nennleistung der Anlage und den 8.760 Stunden des Jahres. Zur Einordnung: Der Kapazitätsfaktor von Windenergieanlagen variiert in Deutschland zwischen rund 15 und 30 Prozent.

Die kalkulierten Netto- wie Bruttoertragswerte entsprechen den in Gutachten üblichen P50-Erwartungswerten. Das heißt, dass das prognostizierte Ergebnis mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 Prozent eingehalten wird.

Chancen der Vermögensanlage

HÖHERE AUSZAHLUNGEN

Die Auszahlungen können über den in der prognostizierten Kapitalrückflussrechnung ausgewiesenen Werten liegen, wenn die Betriebsergebnisse der Betreibergesellschaft positiver ausfallen als prognostiziert.

HÖHERE RESTLIQUIDITÄT

Sofern die Betreibergesellschaft bei ihrer Liquidation über mehr Liquidität als geplant verfügt, erhöht dies die Schlussauszahlung an die Emittentin und führt somit zu einer höheren Schlussauszahlung an die Anleger und damit zu besserer Rendite für die Anleger als prognostiziert.

HÖHERE STROMPRODUKTION

Sollte es zu einer höheren Stromproduktion kommen, als in der Prognoserechnung angenommen, ist Nova Scotia Power Inc. verpflichtet, diese Mehrproduktion zu den regulär im Stromverkaufsvertrag (Power Purchase Agreement, PPA) vereinbarten Konditionen abzunehmen. Dies bietet die Chance, über die Mehrerlöse erhöhte Erträge zu vereinnahmen und somit die Auszahlungen für die Anleger zu erhöhen.

WÄHRUNGSCHANCE

Die vorliegende Beteiligung ist in der Währung kanadischer Dollar geführt. Dies betrifft nahezu sämtliche Rechtsgeschäfte der Emittentin und der Betreibergesellschaft, inklusive der Auszahlungen an die Anleger. Es ist daher möglich, dass sich hieraus die Chance ergibt, dass Anleger bei einer günstigen Kursentwicklung des kanadischen Dollars zum Euro ein besseres Ergebnis erzielen, wenn diese die ausgezahlten kanadischen Dollar in Euro wechseln (Wechselkurs am 18. Dezember 2019: EUR 1/CAD 1,4624).

RISIKOSTREUUNG DURCH DREI EINHEITEN

Da es sich bei FORCE 1 um drei schwimmende Gezeitenkraftwerke handelt, die jeweils autark agieren und Strom produzieren können, wird das Risiko der Nicht-Verfügbarkeit gestreut. Fällt eines der drei Kraftwerke aus, können die beiden anderen Kraftwerke weiterhin Strom produzieren. Es muss nicht die gesamte Anlage zu Wartungs- oder Reparaturzwecken abgeschaltet werden.

HÖHERE VERFÜGBARKEIT

Kalkulatorisch wurden Produktionsausfälle pro Plattform von 13,5 Tagen pro Jahr für geplante Wartungsarbeiten, 14,4 Tagen pro Jahr für ungeplante Reparaturen und weiteren 7,7 Tagen für Ausfälle aufgrund von Sturm und Eisgang, Netzausfällen und sonstigen Ereignissen unterstellt. Sollten diese Ausfallzeiten unterschritten werden, würde sich das positiv auf die Produktion und damit auf die Ertragslage der Emittentin auswirken.

KOSTENEINSPARUNGSMÖGLICHKEITEN

Der konsolidierte Investitionsplan der Emittentin und der Betreibergesellschaft stellt eine Kalkulation der möglichen anfallenden Kosten der

Gesamtinvestitionsmaßnahme dar. Die folgenden für FORCE 1 angesetzten Kosten sind zum Teil auf Basis des Verhandlungsstandes zum Zeitpunkt der Prospektstellung geschätzt und basieren auf Erfahrungswerten der Anbieterin: Bankprovisionen, Bauzeitfinanzierungszinsen, Due-Diligence-Kosten sowie Kosten für Sonstiges/Unvorhergesehenes. Bei den geschätzten Positionen besteht die Chance auf eine Kosteneinsparung. Diese Kosteneinsparung würde sich positiv auf die Ertragslage auswirken.

ARGUMENTE FÜR EINE BETEILIGUNG AN RE13 MEERESENERGIE BAY OF FUNDY, KANADA

Nachhaltige Vermögensanlage mit geplanten stabilen Erträgen

Das Beteiligungsangebot bietet Anlegern eine sachwertbasierte Alternative mit geringer Korrelation zu anderen Assetklassen und einer von den Aktienmärkten unabhängigen Wertschöpfung. Darüber hinaus bieten planmäßig feste, langfristige Stromabnahmeverträge in Kombination mit erwarteten stabilen Energieerträgen durch gute Prognostizierbarkeit der Gezeitenströmungsenergie eine weitgehend planbare Einnahmesicherheit für die erzeugte Meeresenergie.

Sicheres Investitionsland Kanada

Kanada gilt als äußerst sicheres Investitionsland. Die politische Stabilität des Landes, das G7- und Nato-Mitglied ist, ist hoch. Die wirtschaftliche Stabilität beurteilende führende Ratingagenturen mit der Höchstnote AAA (Moody's, Fitch, S&P).

Einspeiserträge gesichert

Das „Developmental Tidal Feed-in Tariff Program“ fördert Anlagen ab 500 Kilowatt Leistung. Bis dato haben fünf Projektentwickler diesen garantierten Fördertarif erhalten, darunter Sustainable Maritime Energy Canada Ltd., für die Installation von Gezeitenkraftwerken mit einer Leistung von insgesamt 5 Megawatt. Die Stromlieferverträge (PPA) sehen eine Vergütung von 530 CAD/MWh vor, garantiert für 15 Jahre. Vertraglich festgehalten ist zudem, dass bei eventuellen längeren Betriebsunterbrechungen sich die Laufzeit verlängert. Damit ist sichergestellt, dass FORCE 1 in jedem Fall die gesamte geplante Strommenge von 73 GWh liefern kann und damit Erträge von CAD 37,6 Mio. erwirtschaftet.

Investitionsschutz durch Handelsabkommen CETA

Eine zusätzliche Investitionsabsicherung bietet das im November 2016 zwischen der Europäischen Union und Kanada verabschiedete Handels- und Investitionsabkommen CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement). Durch Investitionsschutzverträge wird Investoren, die in Kanada Direktinvestitionen tätigen, rechtlicher Schutz zugesichert. So profitieren Investoren vom Schutz gegen entschädigungslose Enteignung, der Zusicherung fairer und billiger Behandlung, dem Schutz gegen Diskriminierungen oder dem freien Transfer von Kapital und Erträgen.

reconcept Gruppe

Die reconcept Gruppe entwickelt und managt Kapitalanlagen mit Fokus auf regenerative Energien – Investments in Windenergieanlagen, Photovoltaik sowie Wasserkraft. Die reconcept Gruppe kann sich dabei auf eine langjährige Erfahrung in der Konzeption und Realisierung von Kapitalanlagen stützen. Seit Firmengründung im Jahr 1998 hat die reconcept GmbH und zusammen mit ihren Konzerngesellschaften (insgesamt die „reconcept Gruppe“) zahlreiche Investments in Erneuerbaren Energien in den Markt gebracht und als Asset Manager kontinuierlich betreut.

Mit einem Investitionsvolumen von rund 510 Mio. Euro wurden seit Firmengründung bis Ende 2018 Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 370 MW finanziert – vor allem Windkraftanlagen in Deutschland und Finnland sowie Photovoltaikparks in Deutschland und Spanien. Bis 2008 war die reconcept GmbH zunächst als Tochter der Husumer WKN Windkraft Nord AG für die Konzeption und den Vertrieb der Sachwertinvestments verantwortlich. Seit 2009 agiert die reconcept GmbH eigenständig als bankenunabhängiger Asset Manager am Standort Hamburg.

Neben der Auflage neuer Geldanlageangebote und deren Vertrieb übernimmt die reconcept GmbH seither auch die kontinuierliche Steuerung des technischen wie kaufmännischen Objekt- und Portfoliomanagements – von der Investmentstrategie und der Strukturierung neuer Geldanlagen über die Projektentwicklung und den Ankauf neuer Energieanlagen, das laufende Controlling der Assets bis hin zum Exit – dem Verkauf der Anlagen.

Seit Aufnahme ihrer eigenständigen Tätigkeit im Jahr 2009 hat die reconcept GmbH insgesamt 15 grüne Kapitalanlagen (unternehmerische Beteiligungen, Anleihen und Genussrechte) mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 138,9 Mio. Euro aufgelegt; rund 4.300 private Anlegerinnen und Anleger investierten hierin insgesamt rund 75,9 Mio. Euro (Stichtagsbetrachtung zum 31. Dezember 2018). In allen Kapitalanlagen der reconcept Gruppe arbeitet das eingesetzte Kapital ausnahmslos für den Umbau der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien.

Die Gesellschaftsstruktur um die Anbieterin und Emittentin findet sich auf Seite 92 ff. sowie über die wesentlichen Verträge und Vertragspartner auf Seite 114 ff.

GESELLSCHAFTER DER RECONCEPT GMBH

Mehrheitsgesellschafter der reconcept GmbH ist die Volker Friedrichsen Beteiligungs-GmbH. Deren alleiniger Gesellschafter und ehemaliger Geschäftsführer der Vestas Deutschland GmbH und Gründer einer der führenden Entwickler für Windparkprojekte weltweit, Volker Friedrichsen, gilt mit seiner mehr als 25-jährigen Erfahrung in der Branche als Pionier im Bereich Windenergie.

Anfang Oktober 2015 trat Karsten Reetz als Gesellschafter hinzu. Er ist hierdurch auch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt.

ANBIETERIN UND PROSPEKTVERANTWORTLICHE

Die reconcept consulting GmbH ist die Anbieterin und Prospektverantwortliche dieses Beteiligungsangebotes „RE13 Meeresenergie Bay of Fundy“. Gegenstand des Unternehmens reconcept consulting GmbH ist der Erwerb, die Betreuung, die Fortführung und die Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, die Verwaltung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie die Verwaltung und Verwertung sonstigen Vermögens der Gesellschaft und damit zusammenhängende Beratungsdienstleistungen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten aller Art sowie der Vertrieb oder die Vertriebskoordination von Kapitalanlagen, die Erstellung von Finanzierungskonzepten und die vertriebs- und marketingtechnische Beratung von kapitalsuchenden Unternehmen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art. Die Anbieterin ist ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der reconcept GmbH. Geschäftsführer der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist Karsten Reetz.

Detaillierte Informationen zur reconcept Gruppe können Sie dem aktuellen Performancebericht entnehmen. Auf der Webpräsenz www.reconcept.de steht eine digitale Version kostenfrei zum Download bereit.

Wirtschaftliches Konzept

PRÄMISSEN

Der abgebildete konsolidierte Investitions- und Finanzierungsplan weist die wirtschaftlich auf die Emittentin entfallenden Kosten für die Errichtung und Inbetriebnahme des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 durch die in Kanada ansässige Betreibergesellschaft und der in Deutschland ansässigen Emittentin einschließlich der anfallenden Nebenkosten aus. Es handelt sich hierbei um eine konsolidierte Darstellung, das heißt – vereinfacht ausgedrückt –, die Darstellung erfolgt so, als würde die Emittentin unmittelbar die Investition in das Gezeitenkraftwerk tätigen. Im Anschluß an den konsolidierten Investitions- und Finanzierungsplan wird sowohl für die Ebene der Emittentin als auch für die Ebene der Betreibergesellschaft jeweils separat ein Investitions- und Finanzierungsplan (siehe Seite 56 und 59) und auch eine Liquiditätsprognose (siehe Seite 62 f. und 68 f.) dargestellt.

Die Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership, hat am 5. Juli 2019 mit der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., Nova Scotia, Kanada (im Folgenden „SMEC“ genannt), und der Spicer Marine Energy Inc., Nova Scotia, Kanada (im Folgenden „Spicer“ genannt), eine Konditionenvereinbarung (sog. „Term Sheet“) über die schlüsselfertige Errichtung des 1,26-MW-Meeresenergieprojektes FORCE 1, belegen im Bereich „Berth C Force“, Bay of Fundy, Nova Scotia, Kanada, geschlossen. Die Konditionenvereinbarung enthält grundlegende Übereinkünfte der vorbezeichneten Vertragspartner insbesondere zur künftigen Vertrags- und Transaktionsstruktur (siehe Kapitel „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“, Seite 117 ff.).

Ziel der Investitionstätigkeit der Emittentin ist das Gezeitenkraftwerk Bay of Fundy (im Folgenden auch „FORCE 1“ genannt), das drei einzelne Gezeitenkraftwerke umfasst, jeweils konstruiert als schwimmende Trimaran-Plattform des Typs PLAT-I. Die Emittentin beabsichtigt mittelbar über das noch abzuschließende DBO-Agreement zwischen der Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership und der Spicer Marine Energy Inc. („Spicer“), das Gezeitenkraftwerk FORCE 1 nach Fertigstellung und Netzanschluss gemäß DBO-Agreement zu übernehmen und anschließend zu betreiben. FORCE 1 ist aus Sicht der Vermögensanlage als Anlageobjekt 3. Ordnung definiert und soll aus drei Einheiten der schwimmenden Trimaran-Plattformen PLAT-I mit jeweils sechs Turbinen der Marke Schottel SIT 250 ausgestattet werden und durch den Vertragspartner Spicer in Nova Scotia, Kanada, in der Bay of Fundy errichtet werden. Auf einer der drei Plattformen wird ein Umspannwerk installiert, das den produzierten Strom der drei Einheiten zusammenführt und über ein Seekabel an die am Festland befindliche Übergabestation des Fundy Ocean Research Centers for Energy transportiert. Der dort empfangene Strom wird auf Basis des Stromlieferungsvertrages mit dem Energieversorger Nova Scotia Power Incorporated eingespeist und vergütet.

Die in den folgenden Kapiteln abgebildeten Berechnungen basieren auf der Annahme, dass die Emittentin mittelbar über die Betreibergesellschaft in das Gezeitenkraftwerk FORCE 1 in der Bay of Fundy, Nova Scotia, Kanada, investiert und diese betreibt. Zu diesem Zweck hat sich die Emittentin mit CAD 100 an der kanadischen Betreibergesellschaft reconcept Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership beherrschend beteiligt (siehe Seite 115, „Vertragspartnerin reconcept Renewable Energy Ltd. – Anteilskaufvertrag vom 21. Juni 2019“). Der konsolidierte Investitionsplan geht von einem zu platzierenden Emissionskapital in Höhe von CAD 6.000.000 zzgl. 3 Prozent Agio aus. Gemäß § 4 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin kann das Emissionskapital erhöht oder verringert werden. Die Beteiligung der Emittentin an der Betreibergesellschaft soll bei planmäßigem Platzierungsverlauf auf CAD 4.682.462 erhöht werden. Der abgebildete konsolidierte Investitionsplan umfasst die geplante Investitionsphase der Emittentin bis voraussichtlich zum 30. Juni 2020, wenn die geplante Kapitalerhöhung an der Betreibergesellschaft abgeschlossen ist, sowie bis zum 1. November 2021, wenn die letzte Zahlung für die Investition der Betreibergesellschaft an den Vertragspartner Spicer erfolgt.

DAS WIRTSCHAFTLICHE KONZEPT

Für die mittelbare Investition in die Errichtung sowie Betrieb des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 wird die Emittentin langfristig in die Beteiligung an ihrer Tochtergesellschaft, der Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership, investieren. Die Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership wird über das „Design Build and Operating Agreement“ („DBO-Agreement“) durch die Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc. („Spicer“) das Gezeitenkraftwerk FORCE 1 errichten und betreiben und die hieraus erzeugte elektrische Energie auf ihre eigene Verantwortung veräußern. Die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 erforderlichen Rechte, Lizenzen und Genehmigungen einschließlich aller Rechte an der Infrastruktur (insgesamt die „Projektrechte“) soll die Betreibergesellschaft mittels Kaufvertrag („Asset Purchase Agreement“ oder auch „APA“, siehe Seite 117 ff.) von der SMEC, erwerben. Während Spicer juristische Eigentümerin des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 bleibt, vermitteln der geplante Kaufvertrag („APA“) und das geplante DBO-Agreement der Betreibergesellschaft die wirtschaftlichen Auswirkungen aus Errichtung und Betrieb des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 („Konditionenvereinbarung (sog. „Term Sheet“) vom 5. Juli 2019“, siehe Seite 117 ff.). Diese wirtschaftlichen Auswirkungen bestehen aus den Erlösen aus der Stromveräußerung abzüglich der Betriebskosten, Verwaltungskosten, Zinsen und Abschreibungen sowie Steuern der Betreibergesellschaft.

Die Übernahme der Projektrechte und der über das DBO-Agreement zustehenden Rechte an dem Gezeitenkraftwerk FORCE 1 durch die Betreibergesellschaft soll plangemäß im März 2020 erfolgen, das heißt wenn alle notwendigen Rechte, Genehmigungen und Lizenzen für den Bau und Betrieb des Projektes in vollem Umfang in Kraft und bereit zur Übertragung auf die Betreibergesellschaft sind sowie eine

bindende Kreditfinanzierung eines Fremdkapitalgebers vorliegt. Die Inbetriebnahme von FORCE 1 soll prognosegemäß zum 1. August 2021 erfolgen, zum gleichen Zeitpunkt soll die Vergütung aus dem Stromliefervertrag (Power Purchase Agreement) mit der Nova Scotia Power Incorporated und beginnen.

Konsolidierter Investitions- und Finanzierungsplan der Vermögensanlage (Prognose) der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG (Emittentin) und der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership (Betreibergesellschaft)

Investitionsplan	in CAD	gesamt in CAD	in % der Gesamtinvestition	in % des Eigen- kapitals (exkl. Agio)
1 Anschaffungs-/Herstellungskosten des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 einschließlich Nebenkosten¹				
1.1 Übernahmepreis gemäß geplantem Design Build and Operating Agreement	12.550.000		75,12	209,13
1.2 Erwerb Projektrechte	100.000		0,60	1,67
1.3 Due-Diligence-Kosten ¹	350.000		2,09	5,83
1.4 Bankprovisionen ¹	350.000		2,09	5,83
1.5 Bauzeitinsen ²	627.182		3,75	10,45
1.6 Sonstige Kosten ³	100.000		0,60	1,67
Summe Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten		14.077.182	84,26	234,58
2 Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten				
2.1 Vergütungen				
2.1.1a) Eigenkapitalvermittlung	480.000		2,87	8,00
2.1.1b) Agio (Vertriebskosten)	180.000		1,08	3,00
2.1.2 Service- und Dienstleistungsvertrag für Leistungen der Investitionsphase – Strukturierung, Fremdkapitalvermittlung, Kostenübernahme – Steuerliche und rechtliche Gutachten, Ertragsgutachten und weitere Gutachten	450.000		2,69	7,50
2.1.3 Einrichtung der Treuhanderschaft/Anlegerverwaltung	24.000		0,14	0,40
2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage				
2.2.1 Mittelverwendungskontrolle	20.000		0,12	0,33
2.2.2 Gesellschaftskosten während der Platzierungsphase	43.000		0,26	0,72
Summe mit der Vermögensanlage verbundene Kosten		1.197.000	7,16	19,95
3 Liquidität⁴				
3.1 Freie Liquiditätsreserve	301.568		1,81	5,03
3.2 Kapitaldienstreserve	705.516		4,22	11,76
3.2 Working Capital/Liquiditätsreserve	425.494		2,55	7,09
Summe Liquidität		1.432.577	8,57	23,87
4 GESAMTINVESTITION		16.706.760	100,00	278,40

Finanzierungsplan	in CAD	gesamt in CAD	in % der Gesamtinvestition	in % des Eigen- kapitals (exkl. Agio)
5 Kommanditkapital/Eigenkapital				
5.1 Emissionskapital	6.000.000			
5.2 reconcept Treuhand GmbH	1.000			
Summe Kommanditkapital/Eigenkapital		6.001.000	35,92	100,00
6 Agio		180.030	1,08	3,00
7 Fremdkapital				
7.1 Langfristiges Fremdkapital	10.525.730		63,00	175,40
7.2 Zwischenfinanzierung reconcept GmbH				
7.2.1 Auszahlung Darlehen reconcept GmbH	125.500		2,03	2,09
7.2.2 Rückzahlung Darlehen reconcept GmbH	-125.500		-2,03	-2,09
Summe Fremdkapital		10.525.730	63,00	175,40
8 GESAMTFINANZIERUNG		16.706.760	100,00	278,40

Die Angaben sind gerundet.

¹ Die Bearbeitungsgebühren durch den Fremdkapitalgeber und Due-Diligence-Kosten sind nach deutschem Handelsrecht zwar nicht als Teil der Herstellkosten der Anlagen aktivierungsfähig, jedoch handelt es sich um zeitraumbezogene Vorleistungen, die sowohl nach kanadischem Steuerrecht als auch in betriebswirtschaftlicher Betrachtung über die Laufzeit der Fremdfinanzierung bzw. über die Laufzeit der Anlagen vergleichbar mit Abschreibungen außerhalb der Herstellungskosten amortisiert werden.

² Bauzeitinsen können nach deutschem Handelsrecht aktivierbar sein, wenn sich der Bau der Anlagen nach den Verträgen als Herstellung darstellt (Aktivierungswahrecht). Es handelt sich in jedem Fall betriebswirtschaftlich um zeitraumbezogene einmalige Vorleistungen, die über die Laufzeit von FORCE 1 amortisiert werden.

³ Die Sonstigen Kosten sind nicht aktivierungsfähig und betreffen Vorleistungen der Gesellschaft, bevor Stromerlöse entstehen. Es handelt sich um Verwaltungskosten des Geschäftsbetriebes wie Steuerberatung und Buchhaltung.

⁴ Prognosegemäß insgesamt vorhandene Mittel zum Beginn der Betriebsphase im August 2021 unter der Annahme, sämtliche aufgeführten Kosten sind abgerechnet und gezahlt.

Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage werden auf Ebene der Emittentin ausschließlich für die Erhöhung des Beteiligungskapitals an der Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership und für die Anlage als Liquiditätsreserve sowie für die Rückzahlung des zinslosen Darlehens an die reconcept GmbH verwendet (siehe Zwischenfinanzierung reconcept GmbH, Seite 61). Die Betreibergesellschaft ihrerseits verwendet das von der Emittentin erhaltene Beteiligungskapital zur Errichtung und Übernahme des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 (siehe hierzu im einzelnen Seite 56 f., „Investitions- und Finanzierungsplan der Betreibergesellschaft“) sowie für die Anlage als Liquiditätsreserve. Die Prognose geht davon aus, dass das Emissionskapital zuzüglich Agio der Emittentin bis zum 30. Juni 2020 eingeworben wird und der Emittentin zur Durchführung der Kapitalerhöhung an der Betreibergesellschaft vollständig zur Verfügung steht. Weiterhin wird unterstellt, dass der Betreibergesellschaft zur weiteren Finanzierung des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 eine langfristige Fremdkapitalfinanzierung bis zum 30. März 2020 vorliegt und während der Errichtungsphase abgerufen werden kann und mit Beginn der Betriebsphase im August 2021 vollständig ausgezahlt ist.

Es werden keine Einnahmen aus der Verzinsung liquider Mittel prognostiziert. Soweit die Emittentin Kosten zu begleichen hat, die in Deutschland der gesetzlichen Umsatzsteuer bzw. in Kanada der ka-

nadischen Verkehrssteuer („Harmonised State Tax“) unterliegen, wird in der Prognoserechnung davon ausgegangen, dass diese jeweils als Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann. Die in dem konsolidierten Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin und der Betreibergesellschaft dargestellten Positionen sind somit als Netto-Beträge ausgewiesen. Eine Kostenbelastung durch die Nichtabzugsfähigkeit der Umsatzsteuer oder Harmonised State Tax fällt prognosegemäß nicht an (siehe Seite 35, „Umsatzsteuer/HST“).

Die in der Investitions- und Betriebsphase anfallenden Kosten werden hauptsächlich in kanadischen Dollar anfallen (siehe Seite 31, „Währungs- und Kapitalverkehrsrisiken“) sowie „Kapitaltransferrisiko“, Seite 31). Der Wechselkurs beträgt am 18. Dezember 2019: EUR 1/ CAD 1,4624.

Über die Bauzeitinsen der Investitionsphase hinaus fallen planmäßig keine weiteren Zwischenfinanzierungszinsen an (siehe Seite 30, „Finanzierungsrisiko“).

Die Erläuterung der Einzelpositionen erfolgt unter dem jeweiligen Investitions- und Finanzierungsplan der Betreibergesellschaft bzw. der Emittentin (ab Seite 56 ff. und 60 f.).

Investitions- und Finanzierungsplan der Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership (Prognose)

Investitionsplan	in CAD	gesamt in CAD	in % der Gesamtinvestition	in % des Eigen- kapitals (exkl. Agio)
1 Anschaffungs-/Herstellungskosten des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 einschließlich Nebenkosten¹				
1.1 Übernahmepreis gemäß geplantem Design Build and Operating Agreement	12.550.000		82,52	268,02
1.2 Erwerb Projektrechte	100.000		0,66	2,14
1.3 Due-Diligence-Kosten ¹	350.000		2,30	7,47
1.4 Bankprovisionen ¹	350.000		2,30	7,47
1.5 Bauzeitinsen ²	627.182		4,12	13,39
1.6 Sonstige Kosten ³	100.000		0,66	2,14
Summe Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten		14.077.182	92,56	300,64
2 Liquidität⁴				
2.1 Kapitaldienstreserve	705.516		4,22	11,76
2.2 Working Capital/Liquiditätsreserve	425.494		2,55	7,09
Summe Liquidität		1.131.009	7,44	24,15
3 GESAMTINVESTITION		15.208.192	100,00	324,79
Finanzierungsplan	in CAD	gesamt in CAD	in % der Gesamtinvestition	in % des Eigen- kapitals (exkl. Agio)
4 Eigenkapital/Limited Partner Units				
4.1 Beteiligung Emittentin reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG (Limited Partner)	4.682.461			
4.2 reconcept Capital 03 GmbH (General Partner)	1			
Summe Eigenkapital/Limited Partner Units		4.682.462	30,79	100,00
5 Fremdkapital		10.525.730	69,21	224,79
GESAMTFINANZIERUNG		15.208.192	100,00	324,79

Die Angaben sind gerundet.

¹ Die Bearbeitungsgebühren durch den Fremdkapitalgeber und Due-Diligence-Kosten sind nach deutschem Handelsrecht zwar nicht als Teil der Herstellkosten der Anlagen aktivierungsfähig, jedoch handelt es sich um zeitraumbezogene Vorleistungen, die sowohl nach kanadischem Steuerrecht als auch in betriebswirtschaftlicher Betrachtung über die Laufzeit der Fremdfinanzierung bzw. über die Laufzeit der Anlagen vergleichbar mit Abschreibungen außerhalb der Herstellungskosten amortisiert werden.

² Bauzeitinsen können nach deutschem Handelsrecht aktivierbar sein, wenn sich der Bau der Anlagen nach den Verträgen als Herstellung darstellt (Aktivierungswahrscheinlich). Es handelt sich in jedem Fall betriebswirtschaftlich um zeitraumbezogene einmalige Vorleistungen, die über die Laufzeit von FORCE 1 amortisiert werden.

³ Die Sonstigen Kosten sind nicht aktivierungsfähig und betreffen Vorleistungen der Gesellschaft, bevor Stromerlöse entstehen. Es handelt sich um Verwaltungskosten des Geschäftsbetriebes wie Steuerberatung und Buchhaltung.

⁴ Prognosegemäß insgesamt vorhandene Mittel zum Beginn der Betriebsphase im August 2021 unter der Annahme, sämtliche aufgeführten Kosten sind abgerechnet und gezahlt.

Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan der Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership (Prognose)

1 ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN DES GEZEITENKRAFTWERKES FORCE 1 EINSCHLIESSLICH NEBENKOSTEN

1.1 Übernahmepreis gemäß Design Build and Operating Agreement

Die Betreibergesellschaft hat am 5. Juli 2019 mit der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., Nova Scotia, Kanada („SMEC“) und der Spicer Marine Energy Inc., Nova Scotia, Kanada („Spicer“), eine Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) über die Errichtung, den Betrieb, die Wartung und das Management des schlüsselfertigen Gezeitenkraft-

werkes FORCE 1 (1,26-MW-Gezeitenkraftwerksprojekt) in der Bay of Fundy, Nova Scotia, Kanada, geschlossen.

Das Term Sheet enthält neben der Transaktionsstruktur die Inhalte der noch abzuschließenden Verträge, insbesondere des Design, Build and Operation Agreement (im Folgenden auch „DBO-Agreement“), des geplanten Kaufvertrages über die Projektrechte („APA“), zum Plattformbetriebs-, Wartungs- und Managementvertrag („OM & M“), zum angestrebten Zeitplan und zur Exklusivität zur Projektübernahme durch die Betreibergesellschaft, der reconcept 13 Meeresenergie Bay Of Fundy Limited Partnership (siehe „Konditionenvereinbarung (sog. Term Sheet) vom 5. Juli 2019“, Seite 117 ff.).

Die Betreibergesellschaft soll dabei kein rechtliches Eigentum am Gezeitenkraftwerk erwerben, sondern die Projektrechte und die über das DBO-Agreement zustehenden Rechte am Gezeitenkraftwerk über dessen gesamte wirtschaftliche Nutzungsdauer, so dass der Betreibergesellschaft die Erträge und Aufwendungen des Gezeitenkraftwerks über dessen Nutzungsdauer zuzurechnen sind. Der im Term Sheet vereinbarte Übernahmepreis wurde auf Basis der zu installierenden Kapazität von drei Plattformen von je 0,42 MW (FORCE 1 insgesamt 1,26 MW) und des erwarteten Netto-Kapazitätsfaktors von 44,51 Prozent des Gezeitenkraftwerkes an dem vorgesehenen Standort in der Bay of Fundy ermittelt. Die von den Vertragsparteien einvernehmlich zugrunde gelegte jährliche Energieproduktion von 4.915 MWh basiert dabei auf einem unabhängigen Energie-Ertragsgutachten der DNV GL vom 9. November 2018 (siehe auch Seite 50). Der Festpreis wurde in Höhe von CAD 12.550.000 festgelegt (im Folgenden auch der „DBO-Preis“). Dies entspricht einem Kaufpreisfaktor von rund CAD 2.553 pro MWh.

Zahlungen gemäß Term Sheet	geplantes Datum	in %	in CAD
Vertragsunterzeichnung	31.12.2019	1 %	125.500
Financial Close DBO	31.03.2020	29 %	3.639.500
Beginn der Offshore-Konstruktionen	01.06.2020	30 %	3.765.000
Plattform 1 komplett montiert/ bereit für Positionierung	01.09.2020	5 %	627.500
Plattform 2 komplett montiert/ bereit für Positionierung	01.02.2021	5 %	627.500
Plattform 3 komplett montiert/ bereit für Positionierung	01.03.2021	5 %	627.500
Abschluss der Installationsarbeiten/ Beginn Testphase	01.06.2021	10 %	1.255.000
Netzanschluss/Inbetriebnahme	01.08.2021	5 %	627.500
Drei Monate nach Inbetriebnahme	01.11.2021	10 %	1.255.000
Summe		100 %	12.550.000

Für die Fälligkeit der Zahlungen gemäß Term Sheet wurde vereinbart, dass bereits während der Errichtungsphase Anzahlungen zu leisten sind. Mit Ausnahme der ersten Anzahlung gilt für alle weiteren Anzahlungen, dass diese jedoch frühestens zu leisten sind, wenn alle behördlichen Baugenehmigungen vorliegen und auf die Betreibergesellschaft ausgestellt sind und eine Fremdfinanzierung abgeschlossen wurde (siehe Seite 30, „Finanzrisiken“). Gläubigerin dieser Anzahlungen auf den DBO-Preis in Höhe von insgesamt CAD 12.550.000 ist die Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc.

Die erste Anzahlung wird in Höhe von 1 Prozent auf den Gesamtpreis (CAD 12.550.000) bei Vertragsunterzeichnung des auf Basis des Term Sheets zu schließenden DBO-Agreements fällig. Zur mittelbaren Zwischenfinanzierung dieser ersten Anzahlung hat sich die reconcept GmbH mit Geschäftsbesorgungsvertrag vom 29. Dezember 2017 in der Fassung des Nachtrages Nr. 1 vom 15. Januar 2019 gegenüber der Emittentin zur Gewährung eines zinslosen Darlehens an die Emittentin verpflichtet (siehe „Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage“ auf Seite 115 f.). Die Emittentin wird dieses Darlehen plangemäß zur teilweisen Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Anlegerkapitals verwenden, indem sie hiermit ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft entsprechend erhöht, damit die Betreibergesellschaft die geschuldete erste Anzahlungsrate an die

Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc. leisten kann. Nach Beendigung der Zeichnungsphase wird die Emittentin plangemäß einen Teil der Nettoeinnahmen der Vermögensanlage verwenden, um das zinslose Darlehen binnen 14 Tagen an die reconcept GmbH zurückzuzahlen.

Die zweite Rate in Höhe von 29 Prozent (CAD 3.639.500) wird bei Financial Close fällig und an die Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc. („Spicer“) gezahlt. Die Zahlungen bei Financial Close werden in der Prognose für den 31. März 2020 angenommen. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass Baureife des Projektes FORCE 1 gegeben ist und eine langfristige Fremdfinanzierung der Betreibergesellschaft verbindlich zugesagt ist (sog. „Financial Closing“). Die Baureife haben die Verkäufer insbesondere durch die Übergabe von Verträgen, Genehmigungen und sonstigen Dokumenten nachzuweisen. Die Betreibergesellschaft hat dann die zweite Rate unter der Voraussetzung, dass eine langfristige Fremdfinanzierung gesichert ist, zu zahlen. Für die Errichtungsphase wird die Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc. („Spicer“) eine Fertigstellungsgarantie zugunsten der Betreibergesellschaft und des Darlehensgebers abgeben. Unter der Voraussetzung, dass die Baureife auch vor dem 31. März 2020 nachgewiesen wird und dass eine verbindliche Finanzierungszusage des Darlehensgebers vorliegt, kann das Financial Closing auch früher erfolgen. In diesem Fall werden auf die zweite Rate Abschlagszahlungen vorgenommen, sofern Investitionsmittel aus der Eigenkapitalplatzierung in Höhe von jeweils CAD 500.000 zur Verfügung stehen (siehe Seite 30, „Finanzrisiken“ und Seite 24, „Risiko aus oder noch nicht abgeschlossenen Entwicklung von FORCE 1“). Dies auch, sofern das geplante Eigenkapital noch nicht vollständig eingeworben wurde.

Eine dritte Rate von 30 Prozent des DBO-Preises (mithin CAD 3.765.000) wird mit Beginn der Offshore-Arbeiten, die für Juni 2020 geplant sind, fällig. Diese dritte Zahlung wird planmäßig und teilweise aus Mitteln der Fremdfinanzierung bestritten. Je Plattform werden 5 Prozent des DBO-Preises (CAD 627.500) fällig, sobald diese komplett ausgestattet, montiert und bereit für die Positionierung am Einsatzort sind. Die erste Plattform soll bereits im September 2020 fertig montiert sein und anschließend am geplanten Standort positioniert werden. Herfür wird eine Zahlung in Höhe von CAD 627.500 berücksichtigt. Die zwei weiteren Plattformen werden für Februar und März 2021 geplant und jeweils CAD 627.500 als Zahlung in der Kalkulation berücksichtigt. Weitere 10 Prozent (CAD 1.255.000) werden nach Abschluss der Installationsarbeiten und Beginn der Testphase fällig, voraussichtlich zum 1. Juni 2021. Sobald das gesamte Gezeitenkraftwerk FORCE 1 voll funktionsfähig in Betrieb genommen und an das Stromnetz angeschlossen ist, wird eine weitere Zahlung in Höhe von 5 Prozent (CAD 627.500) fällig. Als Inbetriebnahmedatum wird der 1. August 2021 geplant. Die letzte Ratenzahlung ist nach vorläufiger Abnahme und Ausstellung der Übernahmebescheinigung des Gezeitenkraftwerkes in Höhe von 10 Prozent des DBO-Preises (CAD 1.255.000) vereinbart, deren Zahlung in der Kalkulation per 1. November 2021 berücksichtigt wird.

1.2 Erwerb Projektrechte

Gemäß Term Sheet vom 5. Juli 2019 wurde der Erwerbspreis für die Projektrechte auf Basis eines noch abzuschließenden Asset Purchase Agreements („APA“) mit der Projektverkäuferin Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. in Höhe von CAD 100.000 vereinbart. Der Erwerbspreis für die Projektrechte wird bei Financial Close fällig.

Die zu erwerbenden Projektrechte umfassen alle Lizenzen, Genehmigungen und Verträge, die notwendig sind, das Gezeitenkraftwerk zu errichten und zu betreiben. Dies sind:

- a) „Developmental Tidal Feed-in-Tariff“-Zulassung („FIT-Zulassung“) vom 17. Dezember 2014;
- b) „Marine Renewable-Electricity Area“-Lizenz („MREA-Lizenz“) vom 1. März 2019;
- c) FORCE Untervermietung („Sublease Agreement“) vom 26. März 2014;
- d) Projektvereinbarung („Project Agreement“) vom 28. März 2014;
- e) Stromverkaufsvertrag („Power Purchase Agreement“ oder „PPA“) vom 17. Dezember 2014;
- f) Vertrag über den Netzanschluss („Standard Generator Interconnection and Operating Agreement“ oder „GIA“) vom 30. November 2015.

(siehe Seite 102 f. „Genehmigungsstand FORCE 1“).

1.3 Due-Diligence-Kosten

Die Projektplanung des Gezeitenkraftwerkes Bay of Fundy befindet sich in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium, dennoch sind die wesentlichen Verträge zur Errichtung und zur Betriebsphase noch nicht abgeschlossen und werden noch verhandelt. Für die rechtlichen, technischen sowie steuerlichen Beratungsleistungen sowie die Erstellung von Stellungnahmen und Gutachten für die Fremdfinanzierung (Due-Diligence-Prüfung) sowie für die rechtliche Beratung der noch abzuschließenden Verträge (z. B. Power Purchase Agreement, DBO-Agreement, Finanzierungsvertrag) wurden die Ausgaben geschätzt.

1.4 Bankprovisionen

Für die Bearbeitung und Zusage der Fremdkapitalmittel wird eine Bearbeitungsgebühr des Finanzierungspartners fällig. Die Bankprovision ist auf Basis des unverbindlichen Konditionsangebotes des Finanzierungspartners mit CAD 350.000 im Rahmen der Anschaffungskosten berücksichtigt.

1.5 Bauzeitinsen

Im Rahmen der Prospektprognose wird berücksichtigt, dass die gemäß Zahlungsplan fälligen Anzahlungen auf den DBO-Preis bereits während der Errichtungsphase anfallen. Planmäßig werden ca. 70 Prozent der Gesamtinvestition der Betreibergesellschaft durch Fremdfinanzierungsmittel finanziert. Die Auszahlung der gesamten Fremdfinanzierungsmittel ist für den 30. Mai 2020 vorgesehen und wird ab dem 1. Juni 2020 verzinst. Während der Errichtungsphase wurde im Rahmen der Prognoserechnung der Zinssatz analog den Bedingungen der geplanten Endfinanzierung in Höhe von 5,50 Prozent p. a. zugrunde gelegt und vereinfachend bis Juli 2021 als Bauzeitinsen in Höhe von CAD 627.182 kalkuliert.

1.6 Sonstige Kosten

Für ungeplante Kostenerhöhungen oder noch unbekanntes Ausgaben der Investitionsphase wird eine Position für Sonstiges von CAD 100.000 eingeplant, die in der Prognose als Liquiditätsabfluss zum Ende der Errichtungsphase berücksichtigt wird. Für den Fall, dass sich keinerlei oder nur geringere ungeplante Kosten oder Ausgaben im Rahmen der Investitionsphase realisieren, wird der übrige Betrag der Liquiditätsreserve der Betreibergesellschaft zugeführt.

2 LIQUIDITÄT

2.1 Kapitaldienstreserve

Die Kapitaldienstreserve ist in Höhe des prognostizierten Kapitaldienstes für einen Zeitraum der jeweils folgenden sechs Monate zu bilden. Die Einzahlung auf das Reservekonto erfolgt auf Basis des Kapitaldienstes für die ersten sechs Monate der Betriebsphase des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 bei planmäßigem Investitionsverlauf und wurde auf Basis des vorliegenden indikativen Finanzierungsangebotes kalkuliert.

2.2 Working Capital/Freie Liquiditätsreserve

Die Position gibt die bei planmäßigem Investitionsverlauf am Ende der Investitionsphase verfügbaren liquiden Mittel wieder. Ein Teil dieser Liquidität wird nach Abstimmung mit dem Kreditgeber voraussichtlich auf einem separaten Working-Capital-Konto gehalten und steht für die Begleichung der Betriebsausgaben der folgenden zwölf Monate zur Verfügung. Abweichungen in den vorstehend erläuterten Positionen des Investitionsplans erhöhen oder vermindern die Liquiditätsreserve.

3 GESAMTINVESTITION

Auf Basis der beschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 einschließlich Nebenkosten und der geplanten Liquiditätsreserven ergibt sich eine Gesamtinvestition der Betreibergesellschaft in Höhe von CAD 15.208.192.

4 EIGENKAPITAL/LIMITED PARTNER UNITS

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hält die Emittentin 100 Units an der Betreibergesellschaft. Darüber hinaus ist der General Partner mit CAD 1 beteiligt. Das Eigenkapital der Betreibergesellschaft in Form von Kapitaleinlagen (Units) der Emittentin in Höhe von CAD 100 und des General Partners in Höhe von CAD 1, mithin insgesamt CAD 101, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig erbracht. Dieses Eigenkapital steht der Betreibergesellschaft unbegrenzt zur Verfügung. Aus ihren Eigenkapitalbeteiligungen stehen dem General Partner und der Emittentin jeweils entsprechende Gewinnbeteiligungs- und Entnahmerechte bei der Betreibergesellschaft zu (für weitere Informationen zur Betreibergesellschaft siehe Abschnitt „Die Betreibergesellschaft“ auf Seite 96 f.). Der General Partner kann seine Beteiligung an der Betreibergesellschaft mittels schriftlicher Kündigung adressiert an die Emittentin als Limited Partner mit einer Kündigungsfrist von mindestens 180 Tagen kündigen. Dieser Rücktritt wird bei Eintritt des neuen General Partners in die Betreibergesellschaft wirksam. Ein Rücktritt des General Partners ist nicht möglich, sofern dieser zur Auflösung der Betreibergesellschaft führen würde. Darüber hinaus bestehen keine ordentlichen Kündigungsmöglichkeiten betreffend die Eigenmittel des General Partners und der Emittentin als Limited Partner auf Ebene der Betreibergesellschaft. Die Emittentin als Limited Partner kann außerdem ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft schriftlich mittels Einschreiben mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. Dezember 2029 kündigen und aus der Gesellschaft ausscheiden, wenn der General Partner dieser Kündigung schriftlich zustimmt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine weiteren Eigenmittel der Betreibergesellschaft verbindlich zugesagt.

Um die geplante Gesamtinvestition für die Realisierung des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 zu finanzieren, wird ein Betrag in Höhe von CAD 4.682.461 als Beteiligung der Emittentin an der Betreibergesellschaft geplant. In Höhe dieses Betrages wird die Emittentin ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft erhöhen. Dies erfolgt durch Ausgabe neuer Units der Betreibergesellschaft. Der General Partner wird seine Beteiligung nicht weiter erhöhen.

5 FREMDKAPITAL

Für die Finanzierung von FORCE 1 ist eine langfristige Fremdfinanzierung vorgesehen. Die Fremdfinanzierungsquote wird mit rund 69,2 Prozent der Gesamtinvestition des Gezeitenkraftwerkes einschließlich Nebenkosten und Liquidität angenommen. Die angegebene Darlehenshöhe errechnet sich aus der Schuldendienstfähigkeit auf Basis eines Debt Service Cover Ratio („DSCR“) von mindestens 1,7 bezogen auf das operative Ergebnis der Betreibergesellschaft des folgenden Jahres. Am 8. November 2019 hat die Betreibergesellschaft eine Konditio-

nenvereinbarung mit der Stonebridge Financial Corporation, Toronto, Kanada („Finanzierende Partei“), unterzeichnet, das die Konditionen innerhalb bestimmter Parameter für die langfristige Fremdfinanzierung festlegt. Die Konditionenvereinbarung sieht unter anderem eine Maximalhöhe des langfristigen Darlehens von CAD 11.000.000 vor. Im Übrigen entsprechen die in der Konditionenvereinbarung festgelegten Parameter den Annahmen, die in diesem Verkaufsprospekt in der Prognoserechnung der Betreibergesellschaft wiedergegeben sind.

Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG (Prognose)

Investitionsplan	in CAD	gesamt in CAD	in % der Gesamtinvestition	in % des Eigen- kapitals (exkl. Agio)
1 Aufwand für den Erwerb der Beteiligung an der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership einschließlich Nebenkosten (entspricht Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten)		4.682.461	75,76	78,03
2 Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten				
2.1 Vergütungen				
2.1.1a) Eigenkapitalvermittlung	480.000		7,77	8,00
2.1.1b) Agio (Vertriebskosten)	180.000		2,91	3,00
2.1.2 Service- und Dienstleistungsvertrag für Leistungen der Investitionsphase – Strukturierung, Fremdkapitalvermittlung, Kostenübernahme – Steuerliche und rechtliche Gutachten, Ertragsgutachten und weitere Gutachten	450.000		7,28	7,50
2.1.3 Einrichtung der Treuhandschaft/Anlegerverwaltung	24.000		0,39	0,40
2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage				
2.2.1 Mittelverwendungskontrolle	20.000		0,32	0,33
2.2.2 Gesellschaftskosten während der Platzierungsphase	43.000		0,70	0,72
Summe mit der Vermögensanlage verbundene Kosten		1.197.000	19,37	19,95
3 Liquidität¹				
3.1 Freie Liquiditätsreserve ¹	301.568		4,88	5,03
Summe Liquidität		301.569	4,88	5,03
4 GESAMTINVESTITION		6.181.030	100,00%	103,00%
Finanzierungsplan	in CAD	gesamt in CAD	in % der Gesamtinvestition	in % des Eigen- kapitals (exkl. Agio)
5 Kommanditkapital/Eigenkapital				
5.1 Emissionskapital	6.000.000		97,07	99,98
5.2 reconcept Treuhand GmbH	1.000		0,02	0,02
Summe Kommanditkapital/Eigenkapital		6.001.000	97,09	100,00
6 Agio		180.030	2,91	3,00
7 Fremdkapital				
7.1 Zwischenfinanzierung reconcept GmbH				
7.1.1 Auszahlung Darlehen reconcept GmbH	125.500		2,03	2,09
7.1.2 Rückzahlung Darlehen reconcept GmbH	-125.500		-2,03	-2,09
Summe Fremdkapital		0	0,00	0,00
GESAMTFINANZIERUNG		6.181.030	100,00	103,00%

Die Angaben sind gerundet.

¹ Prognosegemäß insgesamt vorhandene Mittel zum Ende der Investitionsphase der Emittentin im Juni 2020 unter der Annahme, sämtliche aufgeführten Kosten sind abgerechnet und gezahlt.

Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG (Prognose)

1 AUFWAND FÜR DEN ERWERB DER BETEILIGUNG AN DER RECONCEPT 13 MEERESENERGIE BAY OF FUNDY LIMITED PARTNERSHIP EINSCHLIESSLICH NEBENKOSTEN (ENTSPRICHT ANSCHAFFUNGS- BZW. HERSTELLUNGSKOSTEN)

Für die Durchführung der Investition benötigt die Emittentin den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage von CAD 6.000.000. Darüber hinaus ist die Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH mit einem Kapitalanteil von CAD 1.000 beteiligt, den diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung hält. Das Eigenkapital der Emittentin in Form von Kommanditkapital der Treuhänderin in Höhe von CAD 1.000 ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig erbracht. Das gesamte geplante Kommanditkapital beträgt CAD 6.001.000. Ein zu platzierendes Mindestkapital ist nicht vorgesehen. Die Entscheidung über eine Verminderung oder Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals liegt im Ermessen der Komplementärin, wobei die Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals ein- oder mehrmals auf insgesamt maximal CAD 10.000.000 zzgl. Agio zugelassen ist (§ 4 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages, Seite 131). Sollte die Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von CAD 6.001.000 zzgl. Agio erreicht werden, ist die Komplementärin weiterhin berechtigt, die Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals zzgl. Agio zu beschließen. Die Komplementärin kann aber auch durch Erklärung an die übrigen Gesellschafter das Beteiligungsangebot an der Emittentin vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend verkürzen (§ 4 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages, Seite 131).

Die Kommanditeinlagen sind mit Ausnahme der Einlage der Treuhänderin noch nicht verbindlich zugesagt. Aus ihren Kommanditbeteiligungen stehen den Kommanditisten jeweils entsprechende Gewinnbeteiligungs- und Entnahmerechte bei der Emittentin zu (siehe Abschnitt „Beteiligung am Ergebnis und Vermögen der Emittentin/ Frühzeichnerbonus/Auszahlungen“ auf Seite 85 f.). Zu Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten der Eigenmittel siehe Abschnitt „Laufzeit der Vermögensanlage“ (Seite 89 f.). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind daher keine weiteren Eigenmittel der Emittentin verbindlich zugesagt. Die Eigenmittel stehen der Emittentin unbegrenzt zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hält die Emittentin 100 Units an der Betreibergesellschaft. Darüber hinaus ist der General Partner mit CAD 1 beteiligt. Das Eigenkapital der Betreibergesellschaft in Form von Kapitaleinlagen (Units) der Emittentin in Höhe von CAD 100 und des General Partners in Höhe von CAD 1, mithin insgesamt CAD 101, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig erbracht. Dieses Eigenkapital steht der Betreibergesellschaft unbegrenzt zur Verfügung. Aus ihren Eigenkapitalbeteiligungen stehen dem General Partner und der Emittentin jeweils entsprechende Gewinnbeteiligungs- und Entnahmerechte bei der Betreibergesellschaft zu. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine weiteren Eigenmittel der Betreibergesellschaft verbindlich zugesagt.

Gemäß Investitionsplan der Betreibergesellschaft ist für die Finanzierung des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 einschließlich Nebenkosten und Liquidität ein Eigenkapital der Betreibergesellschaft in Höhe von CAD 4.682.462 geplant. Bis zur Höhe dieses Betrages (abzüglich CAD 1) wird die Emittentin ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft erhöhen. Dies erfolgt durch Ausgabe neuer Units der Betreibergesellschaft. Der General Partner wird seine Beteiligung nicht weiter erhöhen.

2 MIT DER VERMÖGENSANLAGE VERBUNDENE KOSTEN

2.1 Vergütungen

2.1.1 a) Eigenkapitalvermittlung

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche reconcept consulting GmbH erhält für die Vermittlung des zu platzierenden Emissionskapitals von der Emittentin eine Vergütung von 8 Prozent bezogen auf das Emissionskapital.

2.1.1 b) Agio (Vertriebskosten)

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche reconcept consulting GmbH erhält das Agio in Höhe von 3 Prozent auf das Emissionskapital, das für weitere Vertriebsaufwendungen genutzt wird.

2.1.2 Service- und Dienstleistungsvertrag für Leistungen der Investitionsphase

Die reconcept GmbH ist von der Emittentin auf Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages insbesondere mit folgenden Aufgaben beauftragt:

- Prospekterstellung und Konzeption: Erstellung und Konzeption eines Beteiligungsangebotes, Erstellung der notwendigen Beteiligungsunterlagen sowie Begleitung des Billigungsverfahrens bei der BaFin.
- Strukturierung eines Business-Modells: Zur Strukturierung der Gesamtfinanzierung wird die reconcept GmbH beim Aufbau eines Geschäftsplans über die geplante Lebensdauer von FORCE 1 beraten. Dies beinhaltet die Erstellung eines Berechnungsmodells und die Verhandlung und Umsetzung aller wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenparameter.
- Fremdkapitalvermittlung: Fremdkapitalbeschaffung zum Zweck der Fremdkapitalfinanzierung der Errichtungs- und Betriebsphase von FORCE 1.
- Begleitung der Emittentin im Rahmen der Liquidation und Beendigung.
- Gewährung eines zinslosen Darlehens an die Emittentin in Höhe von CAD 125.500 zwecks teilweiser Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Anlegerkapitals, damit die Emittentin ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft entsprechend erhöhen und die Betreibergesellschaft anschließend die geschuldete erste Anzahlungsrate an die Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc. („Spicer“) leisten kann.

Für die ihr übertragenen Tätigkeiten erhält die reconcept GmbH eine Vergütung von 7,50 Prozent des Emissionskapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (siehe Seite 115 f., „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“).

2.1.3 Einrichtung der Treuhanderschaft/Anlegerverwaltung

Für die Einrichtung der Treuhanderschaft und die Durchführung des Annahmeverfahrens erhält die reconcept Treuhand GmbH von der Emittentin eine einmalige Vergütung von 0,4 Prozent des Emissionskapitals, mindestens jedoch CAD 20.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage

2.2.1 Mittelverwendungskontrolle

Die Emittentin hat mit der DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle abgeschlossen. Die Mittelverwendungskontrolleurin erhält hierfür eine einmalige Vergütung in Höhe von CAD 20.000 (siehe „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“, Seite 116 f.) inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2.2.2 Gesellschaftskosten während der Platzierungsphase

Während der Platzierungsphase entstehen der Emittentin Verwaltungskosten externer Dienstleister für Buchführung, Erstellung der Steuererklärung, Jahresabschlussprüfung, IHK-Beiträge etc. Hierfür wird ein Betrag in Höhe von CAD 43.000 im Rahmen der Investitionsprognose angesetzt.

3 LIQUIDITÄT

3.1 Freie Liquiditätsreserve

Die Position gibt die bei planmäßigem Investitionsverlauf am Ende der Investitionsphase verfügbaren liquiden Mittel der Emittentin wieder. Abweichungen in den vorstehend erläuterten Positionen des Investitionsplans erhöhen oder vermindern die Liquiditätsreserve. Ein etwaiger Frühzeichnerbonus wird aus der Liquiditätsreserve gezahlt.

4 GESAMTINVESTITION

Als Summe der aufgewendeten Mittel für den Erwerb und die Kapitalerhöhung der Emittentin an der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership, der mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten sowie der freien Liquiditätsreserve ergibt sich eine Gesamtinvestition der Emittentin in Höhe von CAD 6.181.030.

5 KOMMANDITKAPITAL/EIGENKAPITAL

5.1 Emissionskapital/

5.2 reconcept Treuhand GmbH

Für die Durchführung der Investition gemäß Investitions- und Finanzierungsplan wird ein Emissionskapital in Höhe von CAD 6.000.000 geplant. Die Komplementärin ist berechtigt, das Emissionsvolumen nach eigenem Ermessen zu erhöhen oder zu verringern, wobei die Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals ein- oder mehrmals auf insgesamt maximal CAD 10.000.000 zzgl. Agio zugelassen ist. Darüber hinaus ist die Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH mit einem Kapitalanteil von CAD 1.000 beteiligt, den diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung hält. Das insgesamt geplante Kommanditkapital beträgt somit CAD 6.001.000.

Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage werden für die geplante mittelbare Investition in die Errichtung und den Betrieb des Gezeitenkraftwerksprojektes FORCE 1 sowie für die Anlage einer Liquiditätsreserve auf Ebene der Emittentin und einer Liquiditätsreserve auf Ebene der Betreibergesellschaft verwendet sowie für die Rückzahlung des zinslosen Darlehens an die reconcept GmbH durch die Emittentin. Die Prognose geht davon aus, dass das Emissionskapital zuzüglich Agio der Emittentin bis zum 30. Juni 2020 eingeworben wird und der Emittentin zur Durchführung der Kapitalerhöhung an der Betreibergesellschaft vollständig zur Verfügung steht.

6 AGIO

Auf das Emissionskapital und das Kommanditkapital der Treuhänderin entfällt ein Agio von 3 Prozent.

7 FREMDKAPITAL

7.1 Zwischenfinanzierung reconcept GmbH

Mit Geschäftsbesorgungsvertrag vom 29. Dezember 2017 in der Fassung des Nachtrages Nr. 1 vom 15. Januar 2019 zwischen der Emittentin und der reconcept GmbH hat sich die reconcept GmbH zur Gewährung eines zinslosen Darlehens an die Emittentin verpflichtet (siehe „Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage“ auf Seite 115 f.). Plangemäß wird die Emittentin eine Zwischenfinanzierung von der reconcept GmbH in Höhe von EUR 125.500 erhalten (Ziffer 7.1.1 auf Seite 59), um damit ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft zu erhöhen und dieser im Rahmen einer Kapitalerhöhung zur Verfügung zu stellen, damit die Betreibergesellschaft die erste Zahlung gemäß DBO Term Sheet in Höhe von CAD 125.500 bei Unterzeichnung des DBO Agreements leisten kann. Dieses Darlehen ist binnen 14 Tagen nach Beendigung der Zeichnungsphase, das heißt vor Beendigung der Investitionsphase, zur Rückzahlung an die reconcept GmbH fällig (Ziffer 7.1.2 auf Seite 59).

Darüber hinaus sind zu Gunsten der Emittentin, keine Fremdmittel in Form von Zwischenfinanzierungsmitteln oder Endfinanzierungsmitteln verbindlich zugesagt.

Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership (Prognose)

in CAD	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
1 Einnahmen								
1.1 Stromproduktion (kWh)	0	0	1.679.443	4.915.443	4.915.443	4.915.443	4.915.443	4.915.443
1.2 Erlöse aus Verkauf der Stromerträge zu CAD 530 pro MWh	0	0	890.105	2.222.438	2.222.438	2.222.438	2.222.438	2.222.438
1.3 Erlöse aus Verkauf der Stromerträge zu CAD 420 pro MWh	0	0	0	303.308	303.308	303.308	303.308	303.308
Summe der Erlöse aus dem Verkauf der Stromerträge	0	0	890.105	2.525.747	2.525.747	2.525.747	2.525.747	2.525.747
2 Ausgaben								
2.1 Vergütung gemäß DBO-Agreement: Voll-Service Betrieb, Wartung und Reparaturen, inkl. Pachtzahlungen Standort und Seekabel, Versicherung, Monitoring, Rücklagen für Wartung und Rückbau	0	0	25.000	60.500	61.710	341.912	738.571	753.342
2.2 Vergütung General Partner	30.000	15.000	15.300	15.606	15.918	16.236	16.561	16.892
2.3 Vergütung für Dienstleistungen der Emittentin für die Betreibergesellschaft	3.000	12.000	12.240	12.485	12.734	12.989	13.249	13.514
2.4 Weitere Verwaltungskosten (Bank, Büro, Abgaben etc.)	2.500	2.500	2.550	2.601	2.653	2.706	2.760	2.815
2.5 Steuer- und Rechtsberatungskosten	7.500	7.500	7.650	7.803	7.959	8.118	8.281	8.446
2.6 Jahresabschluss und Steuererklärungskosten	5.500	5.500	5.610	5.722	5.837	5.953	6.072	6.194
2.7 Verwaltungskosten der Finanzierung	0	0	8.333	20.400	20.808	21.224	21.649	22.082
2.8 Zinsen	0	0	144.734	556.288	508.265	461.042	421.993	389.407
2.9 Tilgung	0	0	94.507	855.847	902.398	784.200	583.924	606.914
2.10 Ein-/ Auszahlungen Kapitaldienstreserve	0	0	705.516	-184	-82.800	-117.060	-4.748	-4.843
Summe Ausgaben	48.500	42.500	1.021.440	1.537.068	1.455.482	1.537.321	1.808.312	1.814.764
3 Liquidität								
3.1 Liquiditätsreserve zum 01.01.		1.500	5.821.978	750.000	750.000	750.000	750.000	750.000
3.2 Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan								
3.2.1 Auszahlungen für Anschaffung- Herstellung Gezeitenkraftwerk inkl. Nebenkosten	225.500	9.069.714	4.781.969					
3.2.2 Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	275.500	4.406.962	0					
3.2.3 Finanzierung (Fremdkapital, langfristig)	0	10.525.730	0					
3.3 Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit								
Gesamteinnahmen	0	0	890.105	2.525.747	2.525.747	2.525.747	2.525.747	2.525.747
Gesamtausgaben	48.500	42.500	1.021.440	1.537.068	1.455.482	1.537.321	1.808.312	1.814.764
3.4 Planauszahlungen								
3.4.1 Planauszahlungen an Emittentin	0	0	158.658	988.580	1.070.157	988.327	717.363	710.912
3.4.2 Planauszahlungen an General Partner	0	0	16	99	107	99	72	71
3.5 Liquiditätsreserve zum 31.12.	1.500	5.821.978	750.000	750.000	750.000	750.000	750.000	750.000
nachrichtlich: Kontostand Kapitaldienstreservekonto	0	0	705.516	705.332	622.532	505.472	500.724	495.881

Die Angaben sind gerundet.

2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt	in % des EK
4.915.443	4.915.443	4.915.443	4.915.443	4.915.443	4.915.443	4.915.443	4.915.443	4.915.443	2.867.341	73.362.980	
2.222.438	2.222.438	2.222.438	2.222.438	2.222.438	2.222.438	2.222.438	2.222.438	2.222.438	1.519.691	33.523.933	
303.308	303.308	303.308	303.308	303.308	303.308	303.308	303.308	303.308	0	4.246.316	
2.525.747	1.519.691	37.770.249									
768.409	783.777	799.453	815.442	831.751	848.386	865.354	882.661	900.314	531.260	10.007.840	
17.230	17.575	17.926	18.285	18.651	19.024	19.404	19.792	20.188	20.592	330.181	
13.784	14.060	14.341	14.628	14.920	15.219	15.523	15.834	16.150	16.473	243.145	
2.872	2.929	2.988	3.047	3.108	3.171	3.234	3.299	3.365	3.432	52.530	
8.615	8.787	8.963	9.142	9.325	9.512	9.702	9.896	10.094	10.296	157.591	
6.318	6.444	6.573	6.704	6.839	6.975	7.115	7.257	7.402	7.550	115.566	
22.523	22.974	23.433	23.902	24.380	24.867	25.365	25.872	15.394	0	323.206	
355.534	320.313	283.680	245.565	205.898	164.603	121.601	76.808	30.136	0	4.285.869	
630.998	656.235	682.685	710.412	739.484	769.972	801.951	835.500	870.704	0	10.525.730	
-4.940	-5.039	-5.139	-5.242	-5.347	-5.454	-5.563	-2.440	-456.718	0	0	
1.821.344	1.828.056	1.834.903	1.841.886	1.849.009	1.856.275	1.863.686	1.874.479	1.417.029	589.603	26.041.658	
750.000											
										14.077.182	
										4.682.462	
										10.525.730	
2.525.747	2.525.747	2.525.747	2.525.747	2.525.747	2.525.747	2.525.747	2.525.747	2.525.747	1.519.691	37.770.249	
1.821.344	1.828.056	1.834.903	1.841.886	1.849.009	1.856.275	1.863.686	1.874.479	1.417.029	589.603	26.041.658	
704.332	697.621	690.775	683.792	676.670	669.405	661.995	651.203	1.108.606	1.679.920	12.858.315	214,31 %
70	70	69	68	68	67	66	65	111	168	1.286	0,027 %
750.000	0										
490.941	485.903	480.763	475.521	470.174	464.721	459.158	456.718	0	0		

Erläuterungen zur Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership

1 EINNAHMEN

1.1 Stromproduktion (kWh)

Prognosegemäß beginnt die Stromeinspeisung durch FORCE 1 am 1. August 2021 und endet prognosegemäß am 31. Juli 2036 mit Beendigung des Stromverkaufsvertrages. Die in der Prognoserechnung zugrunde gelegte jährliche Energieproduktion von 4.915 MWh (nach der Anlaufphase, das heißt ab 1. November 2021) basiert dabei auf dem unabhängigen Energie-Ertragsgutachten der DNV GL vom 9. November 2018 (siehe auch Seite 50).

Die Berechnung des Energieertrages erfolgte dabei unter Verwendung der leistungsgewichteten Geschwindigkeitsverteilung der am Standort gemessenen Wassersäule und der Leistungskurven Daten eines Gezeitenkraftwerkes „PLAT-I“ mit sechs Schottel-Instream-Turbinen mit je 70 kW Leistung sowie unter der Annahme einer 15-jährigen Projektlaufzeit. Die mittlere leistungsgewichtete Geschwindigkeit für die geplanten 4-m-Rotoren ist am Standort mit 2,25 m/s angegeben. Das Bruttoergebnis der Ertragsabschätzung wird für eine Plattform bei einer 50-prozentigen Eintrittswahrscheinlichkeit (P50) mit 1.809 MWh p. a. angegeben. Dabei sind sämtliche elektrischen Verluste bereits berücksichtigt, die bis zur Netzeinspeisung in der Übergabestation an Land zu kalkulieren sind.

Für die Ermittlung des Nettoertragswertes wird ein weiterer Abzug für eine Nicht-Verfügbarkeit der einzelnen Plattformen berücksichtigt. Die Verluste werden auf Basis der angenommenen Zeiteinheiten pro Jahr kalkuliert, die zu Produktionsausfällen einer Plattform führen. Dabei werden pro Plattform insgesamt ca. 35,5 Tage pro Jahr für geplante Wartungsarbeiten, ungeplante Reparaturen und für Ausfälle aufgrund von Sturm und Eisgang, mangelnder Netzverfügbarkeit und sonstigem angenommen.

Nach diesen Verfügbarkeitsverlusten in Höhe von gesamt rund 9,6 Prozent wird der Nettoenergieertrag mit 1.638 MWh p. a. für eine Plattform im Gutachten angegeben.

Da das Gezeitenkraftwerk FORCE 1 aus drei einzelnen Plattformen geplant wird, wurden die Ergebnisse für eine PLAT-I-Plattform auf drei Plattformen hochgerechnet und so die Stromproduktion von 4.915 MWh pro Jahr in der Berechnung als Ausgangswert für die Liquiditätsprognose berücksichtigt.

Zu weiteren Erläuterungen der Ermittlung des erwarteten Ertrages siehe Kapitel „Ertragsgutachten“, Seite 50.

1.2 Erlöse aus Verkauf der Stromerträge zu CAD 530 pro MW/

1.3 Erlöse aus Verkauf der Stromerträge zu CAD 420 pro MW

Diese Position gibt die prognostizierten Erträge in kanadischen Dollar CAD aus dem Verkauf des produzierten Stroms an die Nova Scotia Power Incorporated („Stromkäuferin“) wieder.

Die Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. hat mit der Nova Scotia Power Incorporated, am 29. Januar 2016 insgesamt drei Verträge über die Lieferung und die Vergütung von aus Gezeitenkraft erzeugter elektrischer Energie („Developmental Tidal Array Feed-in Tariff/Power Purchase Agreement“ oder „PPA“) mit einer insgesamt installierten Nennleistung von 5 MW geschlossen. Gemessen an einer Nennleistung von insgesamt 5 MW beträgt die Vergütung gemäß PPA für die ersten jährlich erzeugten 16.640 MWh jeweils CAD 530/MWh sowie für die über jährlich 16.640 MWh hinausgehende erzeugte elektrische Energie jeweils CAD 420/MWh. Dabei wird davon ausgegangen, dass die abgeschlossenen Stromverkaufsverträge, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit der Projektverkäuferin Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. bestehen, auf die Betreibergesellschaft übertragen werden und entsprechend der geplanten Nennleistung von FORCE 1 angepasst werden (zum Abschluss des PPA siehe „Risiko aus der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung von FORCE 1“ auf Seite 24 sowie „Power Purchase Agreement (PPA)“ auf Seite 120 f.). Mit Datum vom 15. Mai 2019 wurde dem Antrag der SMEC entsprochen und vom Nova Scotia Ministerium für Energie und Minen ein auf die geplante Nennleistung von FORCE 1 in Höhe von 1,26 MW das FIT Zertifikat 001-2019 zugunsten der SMEC ausgestellt.

Hieraus resultiert bezogen auf die von der Emittentin geplante, mittelbar über die Betreibergesellschaft zu errichtenden Gezeitenkraftwerke mit Nennleistung von 1,26 MW gemäß PPA eine Aufteilung der Vergütung:

- jeweils CAD 530/MWh für die ersten jährlich erzeugten 4.193 MWh zuzüglich
- jeweils CAD 420/MWh für über jährlich 4.193 MWh hinausgehende erzeugte elektrische Energie (Mehrproduktion).

Die Vergütung der Mehrproduktion zu CAD 420 pro MWh ist dabei auf zusätzlich 20 Prozent bzw. 838 MWh pro Jahr beschränkt.

Gemäß PPA beginnt die Vergütung mit Netzanschluss und Inbetriebnahme, geplant für 1. August 2021, und hat eine Laufzeit von 15 Jahren ab diesem Zeitpunkt. Während der Anlaufphase in den ersten drei Monaten nach der Inbetriebnahme wird mit einer verminderten technischen Verfügbarkeit gerechnet. In monatlichen Schritten wird daher die Stromproduktion stufenweise erhöht angenommen, beginnend mit 50 Prozent der technischen Verfügbarkeit für August 2021, für September 2021 mit 70 Prozent und für Oktober 2021 mit 90 Prozent. Ab November 2021 wird mit der vollen Stromproduktion gerechnet.

Die Multiplikation der Stromerträge von jährlich 4.193 MWh mit dem PPA-Preis von CAD 530 pro MWh ergibt eine Einnahme von CAD 2.222.438 pro Jahr (in 2020 860 MWh zu 530 CAD ergibt CAD 455.907). Der Differenzbetrag oberhalb der PPA-Tarifschwelle von 4.193 MWh pro Jahr beträgt auf Basis der angenommenen Jahresenergieproduktion 722 MWh, was bei einer Vergütung von CAD 420 einer Einnahme von jährlich CAD 303.308 ab 2021 entspricht. Aus der Addition der beiden Einnahmen ergibt sich die Summe der Erlöse aus dem Verkauf der Stromerträge. In der Liquiditätsprognose wird der liquide Zufluss aus Vereinfachungsgründen im Jahr der jeweiligen Entstehung angenommen, das heißt die Erträge werden ohne Zeitverzögerung im Jahr der Produktion dargestellt.

2 AUSGABEN

2.1 OM & M Full Service Vertrag für Betrieb, Wartung und Reparaturen, operative Verwaltung, Management und weitere Serviceleistungen

Die Spicer Marine Energy Inc. (Spicer) wird über einen Full-Service-Vertrag für den Betrieb und die Wartung der Plattformen inkl. interner Infrastruktur verantwortlich sein und die Zahlungen aus dem Nutzungsvertrag des Standortes übernehmen. Die beauftragten Leistungen umfassen dabei den reibungslosen Betrieb des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1, die geplante Wartung, Instandhaltungsarbeiten, die Durchführung von ungeplanten Reparaturen sowie die Verwaltung des Versicherungsschutzes und von etwaigen Schadensfällen, den Kontakt mit den Aufsichtsbehörden, Nova Scotia Power und Fundy Ocean Research Center for Energy (FORCE). Zudem werden Aufgaben des kaufmännischen Managements übernommen, wie die Abrechnung und Verhandlungen mit dem Stromkäufer und dem Fundy Ocean Research Center for Energy (FORCE) sowie den sich aus den Verträgen, Genehmigungen und Lizenzen ergebenden Berichtspflichten. Der Vertrag beginnt mit Inbetriebnahme des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1, das heißt plangemäß zum 1. August 2021, und hat eine Laufzeit von 15 Jahren.

Spicer garantiert zudem eine jährliche durchschnittliche technische Verfügbarkeit von 95 Prozent, bezogen auf Tage im Jahr nach Abzug von jährlich 18,25 Tagen für geplante Wartungs- und Reparaturarbeiten, für das Projekt („Technical Availability Guarantee“), beginnend nach der Anlaufphase von drei Monaten und wird hierfür und für Demontage, Dockungen oder größere Reparaturen Rücklagen bilden.

Für die ersten drei Jahre nach Abnahme beträgt die jährliche OM&M-Vergütung CAD 60.000. Drei Jahre nach COD („Commercial Operation Date“, entspricht der Inbetriebnahme), planmäßig ab August 2024 beträgt die OM&M-Vergütung 29 Prozent des Umsatzes p.a., planmäßig eine Vergütung in Höhe von CAD 732.467 für den Zeitraum 1. August 2023 bis 31. Juli 2024 auf Basis der geplanten Erträge aus dem Stromverkauf. Die Vergütung wird jährlich mit 2 Prozent Erhöhung kalkuliert, erstmals zum 1. August 2024.

2.2 Vergütungen General Partner

Der General Partner erhält ab dem Jahr 2018 eine Vergütung in Höhe von CAD 15.000 pro Jahr. Die Vergütungen an den General Partner für 2018 werden gestundet und liquiditätswirksam 2019 dargestellt und erstmals für das Jahr 2021 mit 2 Prozent erhöht.

2.3 Vergütungen für Projekt- und Managementvertrag

Die Emittentin übernimmt verschiedenen Dienstleistungen für die Betreibergesellschaft im Zusammenhang mit dem Betrieb des Gezeitenkraftwerkes (siehe „Projekt- und Managementvertrag“ auf Seite 123). Die sind Prüfung und Überwachung der Vertragslage der Betreibergesellschaft, Dienstleistungen auf Basis des Vermögensanlagegesetzes und den daraus resultierenden Prüfungspflichten bei der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, Bereitstellung und Nutzung von IT-Software, Beschaffung, Aufbewahrung, Speicherung, Verwaltung und Aufbereitung sowie die Weitergabe an kanadische Steueranwaltskanzleien von notwendigen Informationen für Zwecke der Steuererklärungsspflichten und Steuerzahlungen in Kanada ihrer Kommanditisten und Treugeber. Für diese Leistungen erhält die Emittentin eine pauschale Vergütung in Höhe von CAD 12.000 p. a. jeweils fällig zum Quartalsende, erstmals zum 30. Dezember 2019 in Höhe von CAD 3.000. Die Vergütung versteht sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und wird mit 2 Prozent p. a. indiziert erstmals zum 1. Januar 2021.

2.4 Weitere Verwaltungskosten

Für weitere ungeplante Verwaltungskosten wie Banküberweisung, örtliche Abgaben oder Büroausstattung ist ein Betrag in Höhe von CAD 2.500 pro Jahr kalkuliert. Ab 2021 werden die Kosten jährlich mit 2 Prozent gesteigert

2.5 Steuer- und Rechtsberatungskosten in Kanada

Für Beratungsleistungen, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgehenden, werden für Fragestellungen im kanadischen Rechts- oder Steuersystem Kosten in Höhe von CAD 7.500 eingeplant und ab 2021 mit 2 Prozent gesteigert.

2.6 Jahresabschluss und Steuererklärungskosten

Kosten sowohl für die Steuererklärung der Betreibergesellschaft und Erstellung des Jahresabschlusses der Betreibergesellschaft nach kanadischem Recht werden mit CAD 5.500 pro Jahr berücksichtigt. Die Position wird erstmals im Jahr 2019 berücksichtigt. Ab 2021 werden die Kosten jährlich mit 2 Prozent gesteigert.

2.7 Verwaltungskosten der Finanzierung

Im Zusammenhang mit der Kreditvergabe ist eine Zustimmung der Betreibergesellschaft zur Verwaltung des Kredites durch einen Kreditagenten des Kreditgebers obligatorisch. Der Kreditagent wird im Auftrage des Kreditgebers die Einhaltung der Regelungen im Kreditvertrag überwachen, z. B. ob die Auszahlungsvoraussetzungen für das Darlehen vorliegen oder die Einhaltung weiterer Bestimmungen im Kreditvertrag zu prüfen und Zustimmung beim Kreditgeber bei Auszahlungen einzuholen sind. Die Kosten des Kreditagenten sind von dem Kreditnehmer zusätzlich zu den Kreditzinsen auf Basis einer festen jährlichen Vergütung zu tragen. Hierfür werden ab August 2021 Kosten von CAD 20.000 pro Jahr angesetzt und erstmals in 2021 jährlich um 2 Prozent erhöht.

2.8 Zinsen/

2.9 Tilgungen

Diese Positionen umfassen die planmäßigen Zinsen einer prognosegemäß aufzunehmenden Langfristfinanzierung (Endfinanzierung) ab Inbetriebnahme von FORCE 1.

Annahmegemäß soll das Fremdkapital bereits für Zahlungen in der Errichtungsphase und somit vor Inbetriebnahme des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 verwendet werden. Während der Bauzeit werden prognosegemäß bereits Valutierungen des Darlehens erfolgen und zur Zahlung der Baukosten herangezogen. Hierfür anfallende Bauzeitzinsen sind im Investitions- und Finanzierungsplan enthalten. Die prognosegemäß zu entrichtenden Bearbeitungsgebühren sind im Investitions- und Finanzierungsplan enthalten. Am 8. November 2019 hat die Betreibergesellschaft eine Konditionenvereinbarung mit der Stonebridge Financial Corporation, Toronto, Kanada („Finanzierende Partei“), unterzeichnet, das die Konditionen innerhalb bestimmter Parameter für die langfristige Fremdfinanzierung festlegt. Die Konditionenvereinbarung sieht unter anderem eine Maximalhöhe des langfristigen Darlehens von CAD 11.000.000 vor, eine Laufzeit von maximal 14,5 Jahren ab Inbetriebnahme der Gezeitenkraftwerke und eine Schuldendienstfähigkeit von mindestens 1,7 bezogen auf das operative Ergebnis der Betreibergesellschaft.

Mit Fertigstellung von FORCE 1 soll der Gesamtbetrag der geplanten Endfinanzierung vollständig in Höhe von CAD 10.525.730 valuiert sein. Bei der langfristigen Fremdfinanzierung wurde eine angenommene Finanzierungsdauer von 14,25 Jahren unterstellt. Die Vertragslaufzeit soll am 30. Oktober 2035 somit neun Monate vor Beendigung des Stromabnahmevertrages (PPA) enden und vollständig getilgt sein.

Die einzelnen Tilgungsraten sind variabel und werden dabei nach der im kanadischen Fremdkapitalmarkt üblichen Tilgungsmethode durch Verwendung eines mindestens zu erreichenden Kapitaldienstfaktors ermittelt. Dieser gibt das Verhältnis an, das für die Verwendung der operativen Liquiditätsüberschusses einer Periode als Kapitaldienst oder als Auszahlung an die Eigenkapitalgeber verwendet werden kann. Dabei bestimmt sich der operative Liquiditätsüberschuss aus erhaltene Einnahmen abzüglich operative Kosten der jeweiligen Periode. Es wird ein Kapitaldienstfaktor von 1,7 kalkuliert. Demnach wird aus der operative Liquiditätsüberschuss für den Kapitaldienst, also Tilgung und Zinsen, ein Betrag berechnet, der um den Faktor 1,7 größer als der Betrag ist, der für Auszahlungen dieser Periode zur Verfügung steht. Aus dem so ermittelten Betrag des Kapitaldienstes wird zunächst der kalkulierte Betrag für fällige Zinsen der Periode bedient und der verbleibende Betrag als für die Tilgung des Kredites verwendet.

Es wird ein fester Zinssatz über die gesamte Darlehenslaufzeit von 14,25 Jahren in Höhe von 5,50 Prozent angenommen (siehe Kapitel „Zinsrisiko“, Seite 30).

2.10 Ein- /Auszahlungen Kapitaldienstreserve

Die Kapitaldienstreserve ist auf Basis des prognostizierten Kapitaldienstes in Höhe der für die nächsten sechs Monate nach einer Kapitaldienstfälligkeit zu bilden und auf einem Reservekonto einzuzahlen und in der Höhe der nächsten zwei Kapitaldienststraten aufrecht zu erhalten.

3 LIQUIDITÄT DER GESELLSCHAFT

3.1 Liquiditätsreserve zum 01.01.

Der zum Jahresende des Vorjahres prognostizierte Liquiditätsstand wird hier übertragen.

3.2 Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan

Hierbei handelt es sich um Auszahlungen bzw. Mittelabflüsse, die gemäß DBO-Vertrag als Festpreis für das Gezeitenkraftwerk FORCE 1 zu zahlen sind zuzüglich CAD 100.000 für den Erwerb der Projektrechte sowie die zu zahlenden Nebenkosten gemäß Investitions- und Finanzierungsplan der Betreibergesellschaft.

Die Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen stellen die geplante Kapitalerhöhung für 2019 und 2020 der Emittentin dar und korrespondieren mit der Position „Aufwand für den Erwerb der Beteiligung an der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership einschließlich Nebenkosten“ aus dem Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin. Zudem sind die Kapitaleinlagen des General Partners (CAD 1) hier enthalten.

Das langfristige Fremdkapital wird planmäßig in 2020 vollständig zunächst auf einem Escrow Account der Betreibergesellschaft valuiert und gemäß Zahlungsplan aus dem noch abzuschließenden DBO Agreement im Laufe der Errichtungsphase und bei Erreichen der definierten Projektfortschritte für Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc. sowie für die zu zahlenden Nebenkosten gemäß Investitions- und Finanzierungsplan der Betreibergesellschaft verwendet.

3.3 Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit

Dargestellt sind die Jahressummen der Gesamteinnahmen aus dem Verkauf der Stromerträge und die Gesamtausgaben der Betreibergesellschaft bestehend aus den Betriebskosten des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1, den Vergütungen des General Partners der Betreibergesellschaft, den Vergütungen an die Emittentin aus dem Projekt- und Managementvertrag, den Kosten der Betreibergesellschaft für Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Jahresabschlusserstellung nach kanadischem Recht sowie den Kosten für die Verwaltung der Fremdfinanzierung, die an den Finanzierungsagenten des Fremdkapitalgebers gezahlt wird und dem Kapitaleinlagen. Plangemäß ergibt sich ab dem Jahr 2022 ein laufender Liquiditätsüberschuss, aus dem planmäßig laufende Planauszahlungen an die Emittentin und den General Partner geleistet werden sollen.

3.4 Planauszahlungen

3.4.1 Planauszahlungen an die Emittentin

Dargestellt werden die geplanten Auszahlungen eines jeden Jahres an die Emittentin. Sofern alle Bedingungen im Kreditvertrag eingehalten werden, insbesondere alle Kapitaldienstleistungen rechtzeitig und in voller Höhe geleistet wurden, die Reservekonten in ausreichender Höhe bestehen und Rücklagen für die folgenden Betriebskosten (Working Capital) gebildet wurden, können Auszahlungen an die Emittentin bis zu viermal jährlich erfolgen. Die Auszahlungen werden durch den General Partner vorgenommen.

3.4.2 Planauszahlungen an den General Partner

Der General Partner ist mit einer Kapitaleinlage in Höhe von CAD 1 grundsätzlich sowohl am Vermögen (Liquidationserlös) sowie am Ergebnis (Gewinn und Verlust) als auch an den Auszahlungen der Betreibergesellschaft mit 0,01 Prozent beteiligt.

3.5 Liquiditätsreserve zum 31.12.

Die zum Jahresende prognostizierten liquiden Mittel, die den Abfluss der Planauszahlungen nach Punkt 3.4 bereits berücksichtigen, werden in der Position Liquidität zum jeweiligen Jahresende dargestellt.

Die Summe der dargestellten Liquiditätsreserve beinhaltet neben der freien Liquidität am Ende der Investitionsphase auch das während der Betriebsphase gebundene Kapital für die Kapitaldienstreserve, die nicht für planmäßige Auszahlungen verwendet werden kann. Bei erfolgter Rückzahlung des Darlehens wird dieser Betrag jedoch der Liquidität der Gesellschaft zugeführt und erhöht so die Auszahlung an die Gesellschafter in dem Jahr.

Kontostand Kapitaldienstreservekonto

Die Kapitaldienstreserve ist in Höhe des prognostizierten Kapitaldienstes für einen Zeitraum der nächsten sechs Monate zu bilden und auf einem Reservekonto zu halten.

Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Emittentin reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG (Prognose)

in CAD	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
1 Einnahmen								
1.1 Auszahlungen der Betreibergesellschaft	0	0	158.658	988.580	1.070.157	988.327	717.363	710.912
1.2 Einnahmen aus Geschäftsbesorgungsvertrag	3.000	12.000	12.240	12.485	12.734	12.989	13.249	13.514
Summe Einnahmen	3.000	12.000	170.898	1.001.064	1.082.892	1.001.316	730.612	724.426
2 Ausgaben								
2.1 Komplementär- und Haftungsvergütung	5.000	5.000	5.000	5.100	5.202	5.306	5.412	5.520
2.2 Treuhand Vergütung	20.000	24.000	24.480	24.970	25.469	25.978	26.498	27.028
2.3 reconcept Dienstleistung/Geschäftsbesorgung	0	18.000	37.720	49.454	50.203	50.968	51.747	52.542
2.4 Buchhaltung, Steuererklärung, Jahresabschlussstellung und -prüfung	15.000	15.000	15.300	15.606	15.918	16.236	16.561	16.892
2.5 Sonstiges (Bank, IHK, Beirat etc.)	6.500	6.500	6.630	6.763	6.898	7.036	7.177	7.320
Summe Ausgaben	46.500	68.500	89.130	101.893	103.690	105.524	107.395	109.303
3 Operatives Ergebnis	-43.500	-56.500	81.768	899.172	979.201	895.792	623.218	615.123
4 Liquidität								
4.1 Liquiditätsreserve zum 01.01.	0	361.030	97.079	58.827	357.899	737.000	972.682	935.789
4.2 Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan								
4.2.1 Auszahlungen für Investitionen	338.500	5.540.962	0					
4.2.2 Finanzierung aus Eigenkapitalzuführungen	619.030	5.562.000	0					
4.3 Finanzierung reconcept GmbH aus Dienstleistungsvertrag	125.500	-125.500						
4.4 Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit								
Gesamteinnahmen	3.000	12.000	170.898	1.001.064	1.082.892	1.001.316	730.612	724.426
Gesamtausgaben	46.500	68.500	89.130	101.893	103.690	105.524	107.395	109.303
4.5 Planauszahlungen an Gesellschafter¹	1.500	102.989	120.020	600.100	600.100	660.110	660.110	660.110
Frühzeichnerbonus in % des Kommanditkapitals ²	3,0 %	3,0 %						
Planauszahlungen in % des Kommanditkapitals ³	0,0 %	0,6 %	2,0 %	10,0 %	10,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %
4.6 Liquiditätsreserve zum 31.12.	361.030	97.079	58.827	357.899	737.000	972.682	935.789	890.802
4.7 In den Planauszahlungen enthaltene Zahlungen für Steuerberatungskosten und kanadische Einkommensteuer								
4.7.1 Steuerberatungskosten der Anleger in Kanada	3.600	35.160	28.152	28.715	29.289	29.875	30.473	31.082
4.7.2 Steuern der Anleger in Kanada	0	0	0	0	211.869	180.542	95.147	99.059
Summe Steuern und Steuerberatungskosten der Anleger in Kanada	3.600	35.160	28.152	28.715	241.159	210.417	125.619	130.141

Die Angaben sind gerundet.

¹ Die Planauszahlungen enthalten den Frühzeichnerbonus wie er sich unter Berücksichtigung des unterstellten Platzierungsverlaufs ergibt.

² Der Frühzeichnerbonus von 3 Prozent wird zeitaufteilig entsprechend § 20 (2) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin ausbezahlt.

³ Ausgewiesen sind die absoluten Auszahlungsbeträge in Prozent der Kapitaleinlagen.

2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt	in % des Eigen- kapitals (exkl. Agio)
704.332	697.621	690.775	683.792	676.670	669.405	661.995	651.203	1.108.606	1.679.920	12.858.315	
13.784	14.060	14.341	14.628	14.920	15.219	15.523	15.834	16.150	16.473	243.145	
718.116	711.680	705.116	698.420	691.590	684.624	677.518	667.037	1.124.757	1.696.393	13.101.460	
5.631	5.743	5.858	5.975	6.095	6.217	6.341	6.468	6.597	6.729	103.196	
27.568	28.120	28.682	29.256	29.841	30.438	31.047	31.667	32.301	32.947	550.290	
53.353	54.180	55.023	55.884	56.761	57.657	58.570	59.501	60.451	111.420	933.435	
17.230	17.575	17.926	18.285	18.651	19.024	19.404	19.792	20.188	20.592	315.181	
7.466	7.616	7.768	7.923	8.082	8.244	8.408	8.577	8.748	8.923	136.578	
111.249	113.234	115.258	117.324	119.430	121.579	123.770	126.006	128.286	230.611	2.038.680	
606.868	598.447	589.858	581.096	572.160	563.045	553.748	541.031	996.471	1.465.782	11.062.779	
890.802	837.560	775.897	705.644	626.631	538.681	441.616	335.254	216.175	552.537	9.441.104	
										5.879.462	
										6.181.030	
718.116	711.680	705.116	698.420	691.590	684.624	677.518	667.037	1.124.757	1.696.393	13.101.460	
111.249	113.234	115.258	117.324	119.430	121.579	123.770	126.006	128.286	230.611	2.038.680	
660.110	2.018.319	11.364.347	189,37 %								
										3,0 % ²	
11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,00 %	33,63 %	188,23 %	189,37 %
837.560	775.897	705.644	626.631	538.681	441.616	335.254	216.175	552.537	0		
31.704	32.338	32.985	33.644	34.317	35.003	35.704	36.418	37.146	37.889	563.493	9,39 %
103.200	107.583	112.223	117.133	122.330	127.829	133.648	139.805	148.934	96.833	1.796.135	29,93 %
134.903	139.921	145.207	150.778	156.647	162.833	169.352	176.222	186.080	134.722	2.359.628	39,32 %

Erläuterungen zur Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Emittentin reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG

PRÄMISEN

Die Kalkulation der Einnahmen und Ausgaben der Emittentin berücksichtigt bestehende Vereinbarungen und basiert darüber hinaus auf Annahmen der Anbieterin und/oder gesetzlichen Rahmenbedingungen. Aus Vereinfachungsgründen werden für Rechenzwecke sämtliche Vergütungen auf das Emissionskapital bezogen. Sämtliche Beträge sind in der Währung kanadische Dollar (CAD) dargestellt. Aufgrund der durch Gesellschafterbeschluss erstmals möglichen Beendigung der Emittentin zum 1. Januar 2037 endet die Liquiditätsprognose zum 31. Dezember 2036.

In der Prognoserechnung wurde die Inflationsrate mit jährlich 2 Prozent angenommen und entsprechend die Kostenpositionen, die nicht als Fixbetrag vereinbart sind, mit 2 Prozent jährlich gesteigert. Die abgebildeten Berechnungen basieren auf der Annahme, dass die Inbetriebnahme von FORCE 1 prognosegemäß zum 1. August 2021 erfolgt. Ab diesem Datum werden in der modellhaften Prognose der Liquiditätsrechnung laufende Erträge durch Verkauf der produzierten Energie sowie laufende Aufwendungen für die Bewirtschaftung von FORCE 1 unterstellt.

Es werden keine Einnahmen aus der Verzinsung liquider Mittel prognostiziert. Soweit die Emittentin Kosten zu begleichen hat, die in Deutschland der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird in der Prognoserechnung davon ausgegangen, dass diese jeweils als Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann. Die in der Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Emittentin ausgewiesenen Beträge sind somit als Netto-Beträge ausgewiesen. Eine Kostenbelastung durch die Nichtabzugsfähigkeit der Umsatzsteuer fällt prognosegemäß nicht an (siehe Seite 128 f., „Verkehrssteuern“).

1 EINNAHMEN

1.1 Auszahlungen der Betreibergesellschaft

Die Emittentin erhält prognosegemäß die ihr zustehenden laufenden Planauszahlungen der Betreibergesellschaft. Der Liquiditätszufluss ist in dem Jahr dargestellt auf das sie wirtschaftlich entfallen.

1.2 Einnahmen aus Geschäftsbesorgungsvertrag

Analog der Ausführungen unter 2.3 der Ausgaben der Betreibergesellschaft erhält die Emittentin die Vergütungen der von ihr übernommenen verschiedenen Dienstleistungen für die Betreibergesellschaft im Zusammenhang mit dem Betrieb des Gezeitenkraftwerkes. Für diese Leistungen erhält die Emittentin eine pauschale Vergütung in Höhe von CAD 12.000 p. a. jeweils fällig zum Quartalsende, erstmals zum 30. Dezember 2019 in Höhe von CAD 3.000. Die Vergütung versteht sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und wird mit 2 Prozent p. a. indiziert erstmals zum 1. Januar 2021.

2 AUSGABEN

2.1 Komplementär- und Haftungsvergütung

Für die Übernahme der Haftung und als Komplementärvergütung erhält die reconcept Capital 03 GmbH eine Vergütung in Höhe von CAD 5.000 p. a., die erstmals ab 2021 mit 2 Prozent erhöht wird.

2.2 Treuhandvergütung

Die Treuhänderin erhält von der Emittentin für die im Treuhandvertrag geregelten Aufgaben (siehe „Treuhandvertrag“, Seite 143 f.) eine jährliche Vergütung von 0,4 Prozent des Emissionskapitals, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung erhöht sich jährlich um 2 Prozent, erstmals ab 1. Januar 2021. Zudem erhält die Treuhänderin im Jahr der Liquidation und Beendigung der Emittentin eine einmalige Vergütung in Höhe von CAD 50.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (Die einmalige Vergütung an die Treuhänderin für die Einrichtung der Treuhanderschaft und die Durchführung des Annahmeverfahrens ist im Investitionsplan der Emittentin unter der Position 2.1.3 berücksichtigt, siehe Seite 59)

2.3 Dienstleistungs-Geschäftsbesorgungsvertrag reconcept GmbH

Die reconcept GmbH erhält für laufende Dienstleistungen für die Emittentin eine Vergütung in Höhe von 0,6 Prozent p. a. des Emissionskapitals zzgl. etwaiger Umsatzsteuer. Für diese Kosten ist eine inflationsbedingte Steigerung von 2 Prozent p. a. kalkuliert worden. Für Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Liquidation und Beendigung der Emittentin erhält die reconcept GmbH im Jahr 2036 eine einmalige Vergütung von CAD 50.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Für nähere Einzelheiten zu den zu erbringenden Dienstleistungen und zur Vergütung siehe Seite 116 im Abschnitt „Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage“.

Ferner steht die reconcept consulting GmbH den Vertriebspartnern und Vermittlern als Ansprechpartner für laufende Informationen und Fragen dieser zu wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Themen während der gesamten Laufzeit der Emittentin zur Verfügung. Dafür erhält sie eine Vergütung in Höhe von 0,2 Prozent p. a. des Emissionskapitals zzgl. etwaiger Umsatzsteuer. Für nähere Einzelheiten zu den zu erbringenden Dienstleistungen und zur Vergütung siehe Seite 115 f. im Abschnitt „Die Vertragspartnerin reconcept consulting GmbH (Anbieterin und Prospektverantwortliche)“.

2.4 Buchhaltung, Steuererklärung, Jahresabschlussstellung und Prüfung

Die Kosten für Buchhaltung, Steuererklärung und Jahresabschlussstellung und -prüfung der Emittentin werden mit CAD 15.000 pro Jahr angenommen. Diese Kosten werden erstmals für das Jahr der Gründung 2019 fällig. Ab 2021 werden die Kosten jährlich mit 2 Prozent gesteigert.

2.5 Sonstiges (Bank, IHK, Beirat etc.)

Für sonstige Kosten der Kontoführung der Gesellschaft, Pflichtbeiträge der Handelskammer und Auslagensatz des Beirats und Kosten der Gesellschafterversammlungen wird ein jährlicher Betrag von zusammen CAD 6.500 angenommen und ab 2021 mit 2 Prozent gesteigert.

3 OPERATIVES ERGEBNIS

Nach Abzug der Ausgaben der Gesellschaft von der Summe der Erträge erhält man das operative Ergebnis.

4 LIQUIDITÄT DER GESELLSCHAFT

4.1 Liquiditätsreserve zum 01.01.

Der zum Jahresende des Vorjahres prognostizierte Liquiditätsstand wird hier übertragen.

4.2 Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin

Hierbei handelt es sich um Auszahlungen bzw. Mittelabflüsse, die im Rahmen der Anschaffungskosten für die Beteiligung und die geplante Kapitalerhöhung an der Betreibergesellschaft, sowie die Vergütungen für Eigenkapitalvermittlung, der Vergütung gemäß Service- und Dienstleistungsvertrag für Leistungen der Investitionsphase, der einmaligen Treuhandvergütung sowie die Vergütung für der Mittelverwendungskontrolleurin.

Bei den Finanzierungen aus Eigenkapitalzuführungen handelt es sich um die Einzahlungen der Kapitaleinlagen (Pflichteinlagen) der Anleger und das Agio sowie die Kapitaleinlagen des Gründungskommanditisten (CAD 1.000 zuzüglich Agio).

4.3 Finanzierung reconcept GmbH aus Dienstleistungsvertrag

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin kein Fremdkapital in Form von Zwischenfinanzierungsmitteln oder Endfinanzierungsmitteln aufgenommen. Mit Geschäftsbesorgungsvertrag vom 29. Dezember 2017 in der Fassung des Nachtrages Nr. 1 vom 15. Januar 2019 zwischen der Emittentin und der reconcept GmbH hat sich die reconcept GmbH zur Gewährung eines zinslosen Darlehens an die Emittentin zwecks Erfüllung der ersten Anzahlung durch die Betreibergesellschaft an die Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc. („Spicer“) in Höhe von 1 Prozent des Kaufpreises (das heißt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von CAD 125.500) verpflichtet (siehe „Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage“ auf Seite 115 f.). Dieses Darlehen ist binnen 14 Tagen nach Beendigung der Zeichnungsphase zur Rückzahlung fällig. Die Auszahlung des Darlehens in Höhe von CAD 125.500 soll plangemäß im Dezember 2019 bei Unterzeichnung des DBO-Vertrages erfolgen. Die Rückzahlung wurde zum Ende Juni 2020 in der Prognose berücksichtigt.

4.4 Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit

Aus den summierten laufenden Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Gesellschaft ergibt sich plangemäß ab dem Jahr 2021 ein laufender Liquiditätsüberschuss, aus dem laufende Planauszahlungen an die Anleger geleistet werden.

4.5 Planauszahlungen

Dargestellt werden die geplanten Auszahlungen eines jeden Jahres an die Anleger zum Zeitpunkt ihrer wirtschaftlichen Entstehung. Die Auszahlungen sollen jeweils im Folgejahr für das Jahr der wirtschaftlichen Entstehung jährlich erfolgen. Für das Jahr 2020 sind Auszahlungen in Höhe von 0,6 Prozent, für 2021 in Höhe von 2 Prozent, für die Jahre 2022 und 2023 jeweils 10 Prozent und für die Jahre 2024 bis 2035 jeweils 11 Prozent. Im letzten Betriebsjahr 2036 werden zusammen mit der Auszahlung der Schlussliquidität Auszahlungen in Höhe von 33,63 Prozent geplant. Für darüber hinausgehende Auszahlungen bedarf des Beschlusses der Gesellschafter. In den Auszahlungen sind bis zum Jahr 2036 Kapitalrückzahlungen enthalten.

Für das Jahr 2019 und 2020 ist grundsätzlich ein Frühzeichnerbonus vorgesehen, dessen Anspruch die Gesellschafter, die ihre Zeichnungunterlagen vollständig einschließlich der notwendigen Identifikation nach dem Geldwäschegesetz eingereicht haben, deren Beitrittsklärung angenommen wurde und die ihre Kapitaleinlage zzgl. Agio vollständig geleistet haben, ab dem Tag der Gutschrift auf dem Einzahlungskonto bis zum Ablauf der Zeichnungsphase erhalten. Entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages wird dieser Frühzeichnerbonus als Vorabgewinn in Höhe von 3 Prozent p. a. Anfang 2020 für das Jahr 2019 und Anfang 2021 für 2020 planmäßig ausbezahlt. Prognosegemäß endet die Zeichnungsphase zum 30. Juni 2020, sodass für 2021 kein Frühzeichnerbonus geplant wird.

4.6 Liquiditätsreserve zum 31.12.

Die zum Jahresende prognostizierten liquiden Mittel, die den Abfluss der Planauszahlungen und den Frühzeichnerbonus nach Punkt 4.5 bereits berücksichtigen, werden in dieser Position dargestellt.

4.7 Steuerzahlungen und Auszahlungen für Steuerberatkosten der Anleger (in den Planauszahlungen der Gesellschafter enthalten)

Die von Anlegern zu leistenden Steuerzahlungen in Kanada sind in den Planauszahlungen enthalten, da diese auch als Entnahmen zu betrachten sind. Der Ausweis der im Rahmen der beispielhaften Modellrechnung anfallenden Steuerzahlungen ist insofern nachrichtlich. In dieser Position sind die Steuerzahlungen erfasst, die die Betreibergesellschaft im Namen und auf Rechnung der Anleger für diese in Kanada annahmegemäß leistet, soweit diese die Beteiligung an der Betreibergesellschaft betreffen und soweit die Emittentin hierzu von den Kommanditisten und Treugebern jeweils beauftragt ist. Weder die Emittentin noch die Betreibergesellschaft sind zur Steuerzahlung für die Anleger verpflichtet. Prognosegemäß kommt es während der Laufzeit der Vermögensanlage (bis 31. Dezember 2036) aus den laufenden Erträgen ab dem Jahr 2023 zu einer Besteuerung auf Basis der kalkulierten steuerlichen Bemessungsgrundlagen und den darin enthaltenen Aufwendungen nach den in Kanada anwendbaren Vorschriften.

Der anzuwendende Steuersatz für nicht in Kanada ansässige natürliche Personen wurde unter Berücksichtigung der prognostizierten Gesellschafterstruktur gleichbleibend in Höhe von 23,79 Prozent auf das steuerpflichtige Ergebnis angenommen (siehe Seite 126, „Steuerartef“).

Im Jahr des Beitritts und der ersten Abgabe einer Steuererklärung der Anlegerin/des Anlegers in Kanada wird für die Datenerfassung ein Einmalentgelt in Höhe von CAD 35 berechnet. Dabei wird von einer durchschnittlichen Beteiligungshöhe von CAD 25.000 je Anleger ausgegangen, das heißt, für insgesamt 240 Anleger wird in Summe der Einmalgebühren von CAD 8.400 gerechnet, davon CAD 840 für in 2019 beitretende Anleger und CAD 7.560 für in 2020 beitretende Anleger. Für die Bearbeitung der jährlichen persönlichen kanadischen Steuererklärungen der Anlegerin/des Anlegers wird ein Betrag von CAD 115 pro Anleger und Jahr gerechnet. Dies gilt sofern keine weiteren kanadischen Einkünfte aus anderen Quellen zu erklären sind und keine besonderen Umstände wie etwa die Übertragung des Gesellschaftsanteils vorliegen. Die annahmegemäße Summe der Steuerberatkosten für eine Anzahl von Anlegern entsprechend einem unterstellten Platzierungsverlauf ist in dieser Position mit eingerechnet für das Jahr 2019 CAD 2.760 für in 2019 beitretende Anleger und für das Jahr 2020 CAD 27.600 für insgesamt 240 Anleger. Ab 2021 wird diese Position um 2 Prozent p. a. erhöht.

Kapitalrückflussrechnung für eine Beteiligung in Höhe von CAD 25.000 zzgl. 3 Prozent Agio (Prognose)

Angenommener Beitritt zum 1. Januar 2020

Kapitalrückflussrechnung in CAD	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
1 Eigenkapitalzahlungen exkl. Agio	25.000						
2 Einzahlung Agio	750						
3 Gebundenes Kapital 01.01.	25.750	25.378	24.995	22.615	21.120	19.246	17.020
4.1 Gewinnausschüttung	0	0	0	816	2.699	1.197	1.258
4.2 Eigenkapitalrückzahlung	522	500	2.500	1.684	51	1.553	1.492
4.3 Steuerzahlungen und Steuerberatungskosten in Kanada	-150	-117	-120	-1.005	-877	-523	-542
4.4 Summe des Rückflusses¹	372	383	2.380	1.495	1.873	2.227	2.208
5 Gebundenes Kapital 31.12.	25.378	24.995	22.615	21.120	19.246	17.020	14.812
6 Haftungsvolumen in EUR	0	0	0	0	0	0	0
7 Anteiliges Fremdkapital (der Betreibergesellschaft) zum 31.12. ²	43.850	43.456	39.891	36.131	32.864	30.432	27.903

Die Angaben sind gerundet.

¹ Die Summe des Rückflusses versteht sich vor Einkommensteuer der Anleger in Deutschland (Progressionsvorbehalt) und nach Steuern und Steuerberatungskosten in Kanada.

² Der Anteil am Fremdkapital bezieht sich auf die langfristige Endfinanzierung der Betreibergesellschaft.

Erläuterungen zur Kapitalrückflussrechnung für eine Beteiligung in Höhe von CAD 25.000 zzgl. 3 Prozent Agio (Prognose)

Die Kapitalrückflussrechnung stellt exemplarisch die Zahlungsströme eines Anlegers dar, der mit einem Eigenkapital von CAD 25.000 zuzüglich 3 Prozent Agio an der Emittentin beteiligt ist. Der Darstellung liegt die Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Emittentin (Prognose) zugrunde. Die Zahlungen werden nur dann in der ausgewiesenen Höhe zu den entsprechenden Zeitpunkten eintreten, wenn sich die Beteiligung wie in der Liquiditäts- und Ergebnisrechnung unterstellt entwickelt.

Unterstellt wurde, dass der beispielhafte Anleger zum 1. Januar 2020 unmittelbar der Emittentin beiträgt und beginnend ab dem 1. Januar 2020 zum Erhalt des Frühzeichnerbonus berechtigt ist. Im Übrigen gelten alle Annahmen und Erläuterungen der Liquiditäts- und Ergebnisrechnung.

1 EIGENKAPITALZAHLUNGEN EXKL. AGIO/

2 EINZAHLUNG AGIO

Dargestellt sind die Einzahlung für eine exemplarische Beteiligung von CAD 25.000 und das darauf entfallene Agio in Höhe von 3 Prozent.

3 GEBUNDENES KAPITAL 01.01.

Der Stand des gebundenen Kapitals des jeweiligen Zeichners zum 1. Januar eines Jahres ermittelt sich aus dem geleisteten Eigenkapital einschließlich Agio abzüglich der kumulierten Rückflüsse der Vorjahre. Für das Jahr 2020 wird die Einzahlung des Beispielanlegers zu dessen Beitrittsdatum ausgewiesen.

4.1 GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Die ausgewiesenen Gewinnausschüttungen ergeben sich aus den prognostizierten Ergebnissen gemäß Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin unter Berücksichtigung etwaiger Verlustvorträge der Emittentin. Die Gewinnermittlung erfolgt gemäß deutschem Handelsgesetzbuch (HGB). Erstmals werden Gewinnausschüttungen für das Jahr 2023 ausgewiesen, da plangemäß ab dem Jahr 2023 die Beteiligungserträge die Verlustvorträge aus der Investitionsphase und laufenden Aufwendungen der Emittentin übersteigen.

4.2 EIGENKAPITALRÜCKZAHLUNG

Die Auszahlungen aus freier Liquidität sind bis zum Erreichen prognostizierter handelsrechtlicher Gewinne auf Ebene der Emittentin ausschließlich Eigenkapitalrückzahlungen. In den Jahren, in denen ein handelsrechtlicher Gewinn prognostiziert wird, gelten die Auszahlungen als Eigenkapitalrückzahlungen, soweit diese den prognostizierten handelsrechtlichen Gewinn übersteigen.

4.3 STEUERZAHLUNGEN UND STEUERBERATUNGSKOSTEN IN KANADA

Für die Bearbeitung der persönlichen kanadischen Steuererklärungen des Anlegers wird ein Betrag von CAD 115 pro Jahr und Anleger zugrunde gelegt, sofern keine weiteren kanadischen Einkünfte zu erklären sind und keine besonderen Umstände wie etwa die Übertragung des Gesellschaftsanteils vorliegen. Die Steuererklärungspflicht beginnt für jeden Anleger ab dem Jahr seines Beitritts, daher werden ab dem Beitrittsjahr Steuerberatungskosten für die Steuererklärung in Kanada berücksichtigt. In dieser Position werden auch die annahmegemäßen Steuerzahlungen in Kanada erfasst, die auf den Anleger

	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
											25.000
											750
	14.812	12.624	10.457	8.312	6.190	4.092	2.021	-24	-2.040	-4.014	
	1.324	1.394	1.467	1.546	1.630	1.718	1.812	1.912	2.063	758	21.594
	1.426	1.356	1.283	1.204	1.120	1.032	938	838	687	7.564	25.750
	-562	-583	-605	-628	-653	-678	-706	-734	-775	-561	-9.819
	2.188	2.167	2.145	2.122	2.097	2.072	2.044	2.016	1.975	7.760	37.525
	12.624	10.457	8.312	6.190	4.092	2.021	-24	-2.040	-4.014	-11.775	-11.775
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.500	2.500
	25.275	22.541	19.697	16.737	13.657	10.449	7.108	3.627	0	0	

gemäß seiner Beteiligungsquote entfallen. Eine Steuerzahlungspflicht des Anlegers ergibt sich gemäß Annahmen der Ergebniskalkulation erstmals für das Jahr 2023.

4.4 SUMME DES RÜCKFLUSSES

Dargestellt sind die auf die exemplarische Beteiligungshöhe entfallenden Rückflüsse in den einzelnen Wirtschaftsjahren. Sie ergeben sich als Summe aus den Gewinnausschüttungen und den Eigenkapitalrückzahlungen sowie abzüglich der für die Anleger gezahlten Steuerberatungskosten und Steuern. Steuerzahlungen der Anlegerin/des Anlegers in Deutschland (Progressionsvorbehalt) sind nicht berücksichtigt.

5 GEBUNDENES KAPITAL 31.12.

Der Stand des gebundenen Kapitals zum 31. Dezember eines Jahres ergibt sich aus dem geleisteten Eigenkapital einschließlich Agio abzüglich der kumulierten Summe der Rückflüsse der Vorjahre sowie der Summe der Rückflüsse, die für das laufende Jahr gezahlt werden. Da mit der Auszahlung für das Jahr 2034 die Summe des Rückflusses größer als die Kapitaleinzahlung nebst Agio und der Summe der bis dahin zu entrichtenden Steuerberatungskosten und Steuerzahlungen in Kanada ist (Totalüberschuss), wird ab dem Jahr 2034 ein negatives gebundenes Kapital gezeigt.

6 HAFTUNGSVOLUMEN

Aufgrund der Rechtsform der Emittentin als Kommanditgesellschaft und der Beteiligung der Anleger als Kommanditisten bzw. Treugeber über die Treuhänderin ist die persönliche Haftung auf die jeweilige Einlage der Anleger beschränkt (siehe Seite 32, „Haftungsrisiko“). Sobald die Einzahlung der Einlage durch die Anlegerin/den Anleger geleistet wurde, ist die Anlegerin/der Anleger von einer weiteren persönlichen Haftung befreit. Gemäß § 172 Absatz 4 HGB lebt die persön-

liche Haftung wieder auf, soweit seine Hafteinlage durch Entnahmen, denen keine handelsrechtlicher Gewinn gegenübersteht, unter den im Handelsregister eingetragenen Betrag bzw. den für den Treuhandkommanditisten anteilig eingetragenen Betrag herabsinkt.

Die im Handelsregister eingetragene Haftsumme der Anleger beträgt EUR 100 je CAD 1.000 Beteiligung an der Emittentin. Ein Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Anleger erfolgt nur dann, wenn das Kapitalkonto weniger als die Haftsumme beträgt. Während der Beteiligungsphase wird es mit Ausnahme der Liquidation voraussichtlich zu keinem Wiederaufleben der persönlichen Haftung kommen. Zu möglichen Risiken aus einer derartigen Nachhaftung siehe Seite 31 f, „Haftungsrisiko“.

7 ANTEILIGES FREMDKAPITAL 31.12.

Ausgewiesen ist das auf die exemplarische Anlegerin/den exemplarischen Anleger mit einer Zeichnungssumme von CAD 25.000 nebst 3 Prozent Agio entfallende langfristige Fremdkapital zum jeweiligen Jahresende. Die Emittentin plant über das zur teilweisen Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Anlegerkapitals dienende zinslose Zwischenfinanzierungsdarlehen der reconcept GmbH in Höhe von CAD 125.500 (siehe „Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage“ auf Seite 115 f.) hinaus keine weitere Aufnahme von Fremdkapital. Die Betreibergesellschaft wird planmäßig das langfristige Fremdkapital zur teilweisen Finanzierung der Gezeitenkraftwerke aufnehmen. Dieses soll im Laufe des Jahres 2020 valutiert und bis 2035 zurückgezahlt werden. Insofern ist der Ausweis des anteiligen Fremdkapitals ein mittelbarer Anteil am Fremdkapital der Betreibergesellschaft.

Sensitivitätsanalyse am Beispiel einer Beteiligung in Höhe von CAD 25.000 zzgl. 3 Prozent Agio (Abweichungen von der Prognose)

Beispielzeichnung zum 1. Januar 2020

	Veränderung	Veränderung	gem. Prognose	Veränderung	Veränderung
Jahresenergieertrag (Strommenge in MWh/a)	-10,00 %	-5,00 %	Plan	5,00 %	10,00 %
Gesamtmittelrückfluss nach kanadischen Steuern und Steuerberatungskosten vor individuellen deutschen Steuern (Progressionstarif)	93,06 %	130,60 %	150,10 %	165,70 %	181,30 %
Inflationsrate	1,00 %	1,50 %	Plan	2,50 %	3,00 %
Gesamtmittelrückfluss nach kanadischen Steuern und Steuerberatungskosten vor individuellen deutschen Steuern (Progressionstarif)	158,60 %	154,43 %	150,10 %	144,47 %	138,61 %
Fremdkapitalzinsen	4,50 %	5,00 %	Plan	6,00 %	6,50 %
Gesamtmittelrückfluss nach kanadischen Steuern und Steuerberatungskosten vor individuellen deutschen Steuern (Progressionstarif)	158,85 %	154,50 %	150,10 %	144,73 %	139,29 %
Betriebskosten	-20,00 %	-10,00 %	Plan	10,00 %	20,00 %
Gesamtmittelrückfluss nach kanadischen Steuern und Steuerberatungskosten vor individuellen deutschen Steuern (Progressionstarif)	171,09 %	160,60 %	150,10 %	134,49 %	121,86 %

Erläuterungen zur Sensitivitätsanalyse am Beispiel einer Beteiligung in Höhe von CAD 25.000 zzgl. 3 Prozent Agio (Abweichungen von der Prognose)

Die dargestellten Sensitivitätsbetrachtungen beziehen sich auf den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Kapitalrückfluss vor individuellen Steuern und vor individuellen Steuerberatungskosten für eine beispielhafte Beteiligung von CAD 25.000 zzgl. 3 Prozent Agio bei einem Beitrittsdatum zum 1. Januar 2020.

ALLGEMEINES

Die Sensitivitätsanalyse ist für die mit der Finanzmathematik im Allgemeinen und Investitions- und Sensitivitätsrechnungen im Besonderen vertrauten und fachkundigen Leser gedacht.

Die Liquiditäts- und Ergebnisrechnung basiert auf Annahmen hinsichtlich der Entwicklung bestimmter Einflussfaktoren, die für die Entwicklung der Betreibergesellschaft und mittelbar damit auch der Emittentin von entscheidender Bedeutung sein können. Es ist nicht absehbar, ob diese und ggf. weitere Faktoren sich in der von der Anbieterin kalkulierten Art und Weise entwickeln. Aus diesem Grund wurden einzelne Faktoren der Kalkulation verändert und die sich daraus ergebenden Ergebnisabweichungen im Vergleich zu den Ergebnissen eines planmäßigen Verlaufs einer Beteiligung in Höhe von CAD 25.000 an der Emittentin dargestellt.

Als Ergebnisgröße wurde der Gesamtmittelrückfluss vor individuellen deutschen Steuern (Progressionsvorbehalt) gewählt, da dieser den Kapitalrückfluss an die Anleger widerspiegelt. Die in der Sensitivitätsanalyse dargestellten Abweichungen stellen weder einen besten noch einen schlechtesten Fall dar; die tatsächlichen Abweichungen können auch über die dargestellten Fälle hinaus auftreten. Folgeauswirkungen oder das kumulative Aufeinandertreffen mehrerer veränderter Faktoren können sich in ihrer Wirkung gegenseitig aufheben oder aber verstärkt innerhalb der Betreibergesellschaft und/oder der Emittentin auswirken. In den vorliegenden Sensitivitätsanalysen werden die Laufzeit und die Höhe der Beteiligung in jedem Szenario unverändert beibehalten.

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Änderungen der tatsächlichen Energieerträge, Änderungen der Inflationsrate, Änderungen der Fremdkapitalzinsen und Änderungen der Betriebskosten, die jeweils auf Ebene der Betreibergesellschaft erfolgen, für den Gesamtmittelrückfluss der Anleger dargestellt.

BEISPIELHAFT DARGESTELLTE EINFLUSSGRÖSSEN

Jahresenergieertrag

Der prognostizierte Jahresenergieertrag beträgt annahmegemäß nach der Anlaufphase ab 1. November 2021 4.915 MWh. Die tatsächlich erzielten Energieerträge können von den kalkulierten Erträgen abweichen und die Liquidität verändern (siehe „(Strom-) Ertragsrisiko“ auf Seite 25). Vom Energieertrag abhängige Größen, wie z. B. die Vergütung des OM&M-Vertrages, werden infolge des veränderten Jahresenergieertrages ebenfalls mit entsprechend geänderten Beträgen berücksichtigt.

Inflationsrate

In der Ergebnisprognose wurde durchgehend eine Kostensteigerung von 2,0 Prozent pro Jahr als Annahme der Inflationsrate in Nova Scotia angenommen. Dargestellt sind die Ergebnisse für Inflationsraten entsprechend dem Verbraucherpreisindex (Consumer Price Index, CPI) von Nova Scotia von 1,0 Prozent, 1,5 Prozent, 2,0 Prozent (Plan), 2,5 Prozent und 3,0 Prozent. Die Inflationsrate wird dabei jeweils zum 1. August eines Jahres, beginnend ab 1. August 2021, erhöht. Die Inflationsrate hat insbesondere auf die Entwicklung von Kostenpositionen Einfluss, sofern nicht vertraglich eine feste Steigerungsrate vereinbart wird. Die Inflationsrate wirkt sich im Zeitverlauf auf die Steigerungen der Ausgaben aus. Die Einnahmen und Zinsen werden dabei nicht verändert.

Fremdkapitalzinsen

Die Zinszahlungen der langfristigen Fremdfinanzierung sind noch nicht vertraglich vereinbart. Es wird davon ausgegangen, dass eine Zinsbindung über die gesamte Laufzeit des Darlehens für einen Zeitraum von 14,25 Jahren abgeschlossen werden kann. Der unterstellte Zinssatz liegt bei 5,50 Prozent p. a. (Eurozinismethode act/360). Die tatsächlich anfallenden Zinszahlungen können höher oder niedriger ausfallen als prospektiert. Die Sensitivitätsanalyse variiert den Zinssatz ab Auszahlung über die gesamte Laufzeit des Fremdkapitaldarlehens.

Betriebskosten

Die tatsächlich aufzuwendenden Betriebskosten können von den kalkulierten Kosten abweichen und die Liquidität verändern. Bei den dargestellten Szenarien wurden sämtliche Betriebskosten des operativen Betriebes beispielhaft ab Inbetriebnahme von FORCE 1 bis zur Beendigung des operativen Betriebes um 10 und 20 Prozent erhöht bzw. reduziert. Hierbei wurden auch die vom Jahresenergieertrag abhängigen Vergütungen der Betriebsführung, Wartung und Instandhaltung variiert, nicht aber die Zinsen des Fremdkapitaldarlehens.

Finanzzahlen der Emittentin reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG nach § 15 VermVerkProspV (Prognose)

Die Emittentin ist vor weniger als 18 Monaten gegründet worden und hat weder Jahresabschluss noch Lagebericht nach § 24 Vermögensanlagegesetz erstellt. Die Emittentin hat daher im Verkaufsprospekt eine Eröffnungsbilanz sowie eine Zwischen-

übersicht abgebildet. Die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das laufende Geschäftsjahr und die folgenden Geschäftsjahre sowie die Planzahlen sind nachfolgend dargestellt.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER EMITTENTIN

RECONCEPT 13 MEERESERGIE BAY OF FUNDY GMBH & CO. KG ZUM 28. MAI 2019

AKTIVA in CAD	28.05.2019	PASSIVA in CAD	28.05.2019
A Ausstehende Einlagen	1.030	A Eigenkapital	
B Anlagevermögen	0	I Kapitalanteile persönlich haftender Gesellschafter	0
C Umlaufvermögen	0	II Kapitalanteile des Kommanditisten	
Kasse		1. Kommanditkapital	1.000
		2. Agio	30
SUMME AKTIVA	1.030	SUMME PASSIVA	1.030

**ERLÄUTERUNGEN ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ DER EMITTENTIN
RECONCEPT 13 MEERESERGIE BAY OF FUNDY GMBH & CO. KG ZUM 28. MAI 2019**

Die Eröffnungsbilanz zum 28. Mai 2019 zeigt das Gründungskapital, das aus der Kommanditeinlage der Gründungskommanditistin re-concept Treuhand GmbH in Höhe von CAD 1.000 zzgl. eines Agio von 3 Prozent entsprechend CAD 30 besteht. Die Einlage stand zum Zeit-

punkt der Gründung der Emittentin aus und wurde nach Eröffnung des Gesellschaftskontos durch Überweisung auf das Bankkonto der Emittentin erbracht.

**ZWISCHENBILANZ DER EMITTENTIN
RECONCEPT 13 MEERESENERGIE BAY OF FUNDY GMBH & CO. KG ZUM 25. OKTOBER 2019**

AKTIVA in CAD	25.10.2019
A Ausstehende Einlagen	0,00
B Anlagevermögen	
I Beteiligung re-concept Meeresenergie 13 Bay of Fundy Limited Partnership	100,00
C Umlaufvermögen	
I Bank	912,89
D Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag von Kommanditisten	696.103,11
SUMME AKTIVA	697.116,00

PASSIVA in CAD	25.10.2019
A Eigenkapital	
I Kapitalanteil Komplementär	0,00
II. Kapitalanteile des Kommanditisten	
1. Kommanditkapital	1.000,00
2. Agio	30,00
3. Jahresfehlbetrag	-697.133,11
4. Nicht durch Kommanditeinlagen gedeckter Fehlbetrag	696.103,11
B Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Verbundenen Unternehmen	
1.1 Verbindlichkeiten gegenüber re-concept Consulting GmbH	297.116,00
1.2 Verbindlichkeiten gegenüber re-concept GmbH	400.000,00
SUMME PASSIVA	697.116,00

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

**ERLÄUTERUNG ZUR ZWISCHENBILANZ DER EMITTENTIN
RECONCEPT 13 MEERESENERGIE BAY OF FUNDY GMBH & CO. KG ZUM 25. OKTOBER 2019**

Anlagevermögen

Die Emittentin hat den Anteil an der Betreibergesellschaft für CAD 100 erworben.

Umlaufvermögen

Hier wird der Bankbestand gezeigt.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Aus dem Jahresfehlbetrag ergibt sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag. Siehe dazu nachfolgende Erläuterung zur Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung.

Das Gründungskapital, das aus der Kommanditeinlage der Gründungskommanditistin re-concept Treuhand GmbH in Höhe von CAD 1.000 zzgl. eines Agio von 3 Prozent entsprechend CAD 30 besteht und ist zum Zeitpunkt der Zwischenbilanz vollständig erbracht. Der Komplementär hält keine Kapitalbeteiligung an der Emittentin. Zum Jahresfehlbetrag siehe nachfolgende Erläuterung zur Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen gegenüber der re-concept GmbH in Höhe von CAD 400.000 und der re-concept consulting GmbH in Höhe von CAD 297.116. Sie wurden jeweils gemäß Übernahmevereinbarungen vom 28. Juni 2019 durch Übernahme des Geschäftsbesorgungsvertrags (siehe „Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage“ auf Seite 115 f.) und durch Übernahme des Kapitalvermittlungsvertrages mit der re-concept consulting GmbH (siehe „Die Vertragspartnerin re-concept consulting GmbH (Anbieterin und Prospektverantwortliche)“ auf Seite 115) durch die Emittentin übernommen. Die Verbindlichkeiten werden nicht verzinst. Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber beiden Gesellschaften sind mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehen und noch nicht fällig, sodass die ansonsten bestehende bilanzielle Überschuldung weder zu keiner Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts und noch zu einer Zahlungsunfähigkeit führt.

Die reconcept GmbH hat sich in mit vertraglichen Vereinbarung vom 29. Dezember 2017 ursprünglich gegenüber der Betreibergesellschaft im Rahmen des Dienstleistungsvertrages über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage verpflichtet, die Kosten für externe Dienstleistungen, die zugunsten der Emittentin erbracht werden, und für Gründungskosten auf eigene Rechnung bis zu einem Betrag von CAD 100.000 zu übernehmen und die Emittentin insofern zunächst von diesen Kosten solange freizustellen, bis die Vermögensanlage gebilligt ist. Aufgrund der Erfüllungsübernahme hat die Emittentin einen Anspruch gegen die reconcept GmbH auf Freistellung in der vereinbarten Höhe gegenüber Gläubigern außerhalb der reconcept-Gruppe. Der Freistellungsanspruch ist auf erstes Anfordern der Geschäftsführung fällig. Daneben hat sich die reconcept GmbH in einer gesonderten Vereinbarung verpflichtet, die Kosten der Komplementärin reconcept Capital

03 GmbH so lange zu übernehmen, bis die Gesellschaft aus eigenem Vermögen zur Begleichung dieser Verpflichtungen in der Lage ist.

Zur Abwendung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Emittentin hat die reconcept GmbH unwiderruflich auf die Begleichung der Verbindlichkeiten aus Aufwendungsersatz verzichtet. Die Verpflichtung zur Zahlung Aufwendungsersatz an die reconcept GmbH und zur Tilgung der Verbindlichkeit aus dem Aufwendungsersatz lebt jedoch dann wieder auf, wenn und soweit Zahlungen von der Emittentin aus zukünftigen Jahressüberschüssen, einem Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden freiem Vermögen (zukünftig entstehenden stillen Reserven und/oder zukünftigen Kapitalzuführungen) geleistet werden können.

ZWISCHEN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER EMITTENTIN RECONCEPT 13 MEERESENERGIE BAY OF FUNDY GMBH & CO. KG FÜR DEN ZEITRAUM VOM 28. MAI 2019 BIS ZUM 25. OKTOBER 2019

in EUR	28.05.–25.10.2019
1. Sonstige betriebliche Erträge	0,00
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-697.116,00
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-17,11
3. Ergebnis nach Steuern	-697.133,11
4. Jahresüberschuss	697.133,11

ERLÄUTERUNGEN ZUR ZWISCHEN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER EMITTENTIN RECONCEPT 13 MEERESENERGIE BAY OF FUNDY GMBH & CO. KG FÜR DEN ZEITRAUM VOM 28. MAI 2019 BIS ZUM 25. OKTOBER 2019

Der Jahresfehlbetrag zum Zeitpunkt des Zwischenabschlusses wird in Höhe von CAD 697.133,11 ausgewiesen. Der Jahresfehlbetrag resultiert aus der Übernahme des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der reconcept GmbH (CAD 400.00) über die Initialisierung und Realisierung der Vermögensanlage (siehe „Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage“ auf Seite 115 f.), und des Kapitalvermittlungsvertrages mit der reconcept consulting GmbH (CAD 297.916) über den Vertrieb der Vermögensanlage (siehe „Die Vertragspartnerin reconcept consulting GmbH (Anbieterin und Prospektverantwortliche)“ auf Seite 115). Details siehe Seite 114 f., Kapitel „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“.

Zudem sind CAD 17,11 an Kontoführungsgebühren angefallen.

Der Fehlbetrag der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von CAD 697.133,11 hat das Kommanditkapital der Emittentin entsprechend gemindert.

31.12.2026 31.12.2027 31.12.2028 31.12.2029 31.12.2030 31.12.2031 31.12.2032 31.12.2033 31.12.2034 31.12.2035 31.12.2036

3.318.085 3.028.998 2.765.049 2.527.449 2.317.474 2.136.465 1.985.837 1.867.080 1.784.994 1.283.835 0

890.802 837.560 775.897 705.644 626.631 538.681 441.616 335.254 216.175 552.537 0

4.208.888 3.866.558 3.540.946 3.233.094 2.944.104 2.675.146 2.427.454 2.202.334 2.001.169 1.836.371 0

6.001.000 6.001.000 6.001.000 6.001.000 6.001.000 6.001.000 6.001.000 6.001.000 6.001.000 6.001.000 6.001.000

180.030 180.030 180.030 180.030 180.030 180.030 180.030 180.030 180.030 180.030 180.030

-3.405.039 -4.065.149 -4.725.259 -5.385.369 -6.045.479 -6.705.589 -7.365.699 -8.025.809 -8.685.919 -9.346.029 -11.364.347

1.130.848 1.432.897 1.750.677 2.085.175 2.437.432 2.808.553 3.199.705 3.612.123 4.047.113 4.506.058 5.001.370

302.049 317.780 334.498 352.258 371.121 391.152 412.418 434.990 458.946 495.312 181.947

4.208.888 3.866.558 3.540.946 3.233.094 2.944.104 2.675.146 2.427.454 2.202.334 2.001.169 1.836.371 0

0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0

4.208.888 3.866.558 3.540.946 3.233.094 2.944.104 2.675.146 2.427.454 2.202.334 2.001.169 1.836.371 0

01.01.– 01.01.– 01.01.– 01.01.– 01.01.– 01.01.– 01.01.– 01.01.– 01.01.– 01.01.– 01.01.–
31.12.2026 31.12.2027 31.12.2028 31.12.2029 31.12.2030 31.12.2031 31.12.2032 31.12.2033 31.12.2034 31.12.2035 31.12.2036

710.912 704.332 697.621 690.775 683.792 676.670 669.405 661.995 651.203 1.108.606 1.679.920

13.514 13.784 14.060 14.341 14.628 14.920 15.219 15.523 15.834 16.150 16.473

-109.303 -111.249 -113.234 -115.258 -117.324 -119.430 -121.579 -123.770 -126.006 -128.286 -230.611

615.123 606.868 598.447 589.858 581.096 572.160 563.045 553.748 541.031 996.471 1.465.782

0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0

0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0

615.123 606.868 598.447 589.858 581.096 572.160 563.045 553.748 541.031 996.471 1.465.782

-660.110 -660.110 -660.110 -660.110 -660.110 -660.110 -660.110 -660.110 -660.110 -660.110 -2.018.319

-44.987 -53.242 -61.663 -70.252 -79.014 -87.950 -97.065 -106.362 -119.079 336.361 -552.537

935.789 890.802 837.560 775.897 705.644 626.631 538.681 441.616 335.254 216.175 552.537

890.802 837.560 775.897 705.644 626.631 538.681 441.616 335.254 216.175 552.537 0

Ertragslage in CAD (Prognose)	01.01.– 31.12.2019	01.01.– 31.12.2020	01.01.– 31.12.2021	01.01.– 31.12.2022	01.01.– 31.12.2023	01.01.– 31.12.2024	01.01.– 31.12.2025
Erträge							
1. Beteiligungserträge aus der Betreibergesellschaft	0	0	0	775.458	974.610	740.321	381.394
2. Erträge aus Geschäftsbesorgungsvertrag	3.000	12.000	12.240	12.485	12.734	12.989	13.249
Summe Erträge	3.000	12.000	12.240	787.943	987.344	753.311	394.643
Aufwendungen							
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-760.116	-436.884					
4. Laufende Verwaltungskosten der Gesellschaft	-46.500	-68.500	-89.130	-101.893	-103.690	-105.524	-107.395
Summe Aufwendungen	-806.616	-505.384	-89.130	-101.893	-103.690	-105.524	-107.395
JAHRESÜBERSCHUSS/JAHRESFEHLBETRAG	-803.616	-493.384	-76.890	686.050	883.654	647.786	287.248

Die dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin unterstellt, dass für die über die Betreibergesellschaft mittelbare Investition in das Gezeitenkraftwerksprojekt FORCE 1 inkl. Nebenkosten sowie mit der Vermögensanlage verbundene Kosten Eigenmittel in Höhe von CAD 6.001.000 sowie das Agio in Höhe von CAD 180.030 verwendet werden. Einschließlich der vorgesehenen Fremdmittel auf Ebene der Betreibergesellschaft werden prognosegemäß insgesamt CAD 16.706.760 mittelbar in das Gezeitenkraftwerk FORCE 1 inkl. Nebenkosten, sowie unmittelbar in mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Sonstiges sowie Liquiditätsreserven investiert (Gesamtinvestition).

Vermögenslage

In der Prognose der Vermögenslage zeigt das Anlagevermögen den jeweiligen Buchwert der Beteiligung an der Betreibergesellschaft zum Bilanzstichtag. Ausgehend von den Anschaffungskosten der Emittentin für den Erwerb der Beteiligung und der vorgesehenen Kapitalerhöhung, wird der Beteiligungsausweis um den Betrag reduziert, der der Differenz aus den erhaltenen Auszahlungen für eine Periode abzüglich des Jahresüberschusses bzw. -verlustes der Betreibergesellschaft für die Periode entspricht. Unter den Guthaben bei Kreditinstituten sind die jeweils zum Jahresende prognostizierten Guthaben auf dem Bankkonto erfasst, welche prognosegemäß ab dem Jahr 2022 bis zum Jahr 2024 ansteigen sollen und in den folgenden Jahren sich abbauen, bis das Guthaben bei Kreditinstituten im Jahr 2035 wieder ansteigt und schließlich mit Ablauf des 31. Dezember 2036 CAD 0 beträgt, zu diesem Zeitpunkt ist die Liquidation der Emittentin planmäßig vorgesehen. Die Guthaben bei Kreditinstituten schwanken plangemäß, da entsprechend der Planung die Auszahlungen der Betreibergesellschaft in den ersten drei vollen Betriebsjahren höher ausfallen, als im Vergleich zu den folgenden Jahren (nach 2024) bis einschließlich 2034. Die Emittentin wird die vorhandene Liquidität zur Durchführung der geplanten Auszahlungen an die Anleger verwenden, sodass sich die Guthaben bei Kreditinstituten wieder absenken, bis aufgrund der im Jahr 2035 wieder ansteigenden Auszahlungen aus der Betreibergesellschaft aufgrund von im Vergleich zu den Vorjahren höherer vorhandener liquider Mittel der Betreibergesellschaft, welche diese für Auszahlungen an die Emittentin verwenden kann (siehe „Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership (Prognose)“ unter Position 3.4.1 Planauszahlungen an Emittentin auf der Seite 62 f.) die liquiden Mittel auch wieder ansteigen. Dem stehen auf

der Passivseite das Eigenkapital, das sich aus dem Festkapitalkonto, bestehend aus den bereits erbrachten Kapitalanteilen der Treuhänderin mit CAD 1.000, sowie aus den noch einzuwerbenden Kapitaleinlagen der Anleger, dem Agio, den Entnahmen der Gesellschafter und den Ergebnisanteilen (Gewinn-/Verlustvortrag, Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) zusammensetzt gegenüber. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen gemäß Zwischenbilanz zum 25. Oktober 2019 aus gestundeten oder verauslagten Vergütungen in Höhe von CAD 697.116. Diese resultieren aus mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten gemäß Investitionsplan. Diese kurzfristigen Verbindlichkeiten werden planmäßig im Jahr 2020 zurückgeführt und sind daher in den Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2019 enthalten. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehen und nicht zum 31. Dezember 2019 fällig, sodass die ansonsten bestehende bilanzielle Überschuldung weder zu einer Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts und noch zu einer Zahlungsunfähigkeit führt. Ferner ist das zur Zwischenfinanzierung von der reconcept GmbH gegenüber der Emittentin gewährte zinslose Darlehen in Höhe von CAD 125.500 in den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten. Die Emittentin wird dieses Darlehen plangemäß zur teilweisen Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Anlegerkapitals verwenden, indem sie hiermit ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft entsprechend erhöht, damit die Betreibergesellschaft die geschuldete erste Anzahlungsrate an die Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc. („Spicer“) leisten kann. Nach Beendigung der Zeichnungsphase wird die Emittentin plangemäß einen Teil der Nettoeinnahmen der Vermögensanlage verwenden, um das zinslose Darlehen binnen 14 Tagen an die reconcept GmbH zurückzuzahlen. Dementsprechend werden auch diese kurzfristigen Verbindlichkeiten plangemäß im Jahr 2020 zurückgeführt.

Finanzlage

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit erzielt die Emittentin Einnahmen zum einen aus den prognostizierten Auszahlungen bzw. Entnahmen aus der Betreibergesellschaft (siehe Position 1. Einnahmen aus Beteiligungen) und den Einnahmen aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag, welchen die Emittentin mit der Betreibergesellschaft abgeschlossen hat (siehe Position 2. in der Tabelle der Finanzlage sowie Abschnitt „Projekt- und Managementvertrag“, Seite 123). Die der Emittentin plangemäß von der Betreibergesellschaft zufließenden Mittel unter der Position 1. Einnahmen aus Beteiligungen steigen zunächst bis einschließlich des

01.01.– 31.12.2026	01.01.– 31.12.2027	01.01.– 31.12.2028	01.01.– 31.12.2029	01.01.– 31.12.2030	01.01.– 31.12.2031	01.01.– 31.12.2032	01.01.– 31.12.2033	01.01.– 31.12.2034	01.01.– 31.12.2035	01.01.– 31.12.2036
397.837	415.245	433.671	453.175	473.816	495.661	518.777	543.237	569.117	607.447	396.085
13.514	13.784	14.060	14.341	14.628	14.920	15.219	15.523	15.834	16.150	16.473
411.351	429.029	447.731	467.516	488.444	510.582	533.996	558.760	584.951	623.598	412.559
-109.303	-111.249	-113.234	-115.258	-117.324	-119.430	-121.579	-123.770	-126.006	-128.286	-230.611
-109.303	-111.249	-113.234	-115.258	-117.324	-119.430	-121.579	-123.770	-126.006	-128.286	-230.611
302.049	317.780	334.498	352.258	371.121	391.152	412.418	434.990	458.946	495.312	181.947

Jahres 2023 an, da auf Ebene der Betreibergesellschaft den plangemäß gleichbleibenden Einnahmen über die Laufzeit der Vermögensanlage (mit Ausnahme der Jahre, die keine Betriebsjahre oder vollen Betriebsjahre darstellen, dementsprechend den Jahren 2019 bis 2021 sowie dem Jahr 2036) prognosegemäß ansteigende Kosten gegenüberstehen, insbesondere nach den ersten drei Jahren ab der Inbetriebnahme des Gezeitenkraftwerkprojektes FORCE 1 (zu diesem Anstieg der Kosten der Betreibergesellschaft ab dem Jahr 2024 siehe auch korrespondierend die Erläuterung auf Seite 18 f. unter „Ertragslage“). Dementsprechend kann die Betreibergesellschaft anfänglich höhere Auszahlungen an die Emittentin leisten, welche ab dem Jahr 2024 sich plangemäß absenken. Die auf Ebene der Betreibergesellschaft plangemäß über die Laufzeit der Vermögensanlage gebildeten liquiden Mittel werden am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage ebenfalls an die Emittentin ausgezahlt, wodurch die Einnahmen aus der Beteiligung prognosegemäß im Jahr 2035 und insbesondere im Jahr 2036 ansteigen. Den Einnahmen der Emittentin stehen laufende Verwaltungsaufwendungen der Emittentin als Ausgaben für Komplementär- und Haftungsvergütung, Treuhandvergütung, Buchhaltung, Steuererklärung, Jahresabschlusserstellung und Prüfung, Sonstiges (wie Bank, IHK, Beirat) sowie beginnend im Jahr 2020 die Vergütungen an die reconcept GmbH und beginnend im Jahr 2021 die Vergütungen an die reconcept consulting GmbH gegenüber (nähere Erläuterungen zu diesen Positionen finden sich im Kapitel „Wirtschaftliches Konzept“, „Erläuterungen zur Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Emittentin reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG“ auf Seite 70 f.). Im Vergleich zu den Vorjahren fallen diese Ausgaben daher ab dem Jahr 2020 bzw. 2021 höher aus, da die in den Verwaltungskosten enthaltenen Vergütungen an die reconcept GmbH in Höhe von 0,6 Prozent p. a. bezogen auf das Emissionskapital (ohne Agio), erstmals zeitanteilig im Jahr 2020, wenn das Emissionsvolumen ausplatziert und die Zeichnungsphase beendet ist sowie die ebenfalls enthaltene Vergütung an die reconcept consulting GmbH in Höhe von 0,2 Prozent p. a. bezogen auf das Emissionskapital (ohne Agio), erstmals im Jahr 2021 zeitanteilig ab Inbetriebnahme des Gezeitenkraftwerkes erhoben werden. Mit Ausnahme der Platzierungsphase in den Jahren 2019 und 2020 wird ab dem Jahr 2021 ein positives Liquiditätsergebnis der Emittentin aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ausgewiesen. Der Anstieg der Verwaltungskosten im Jahr 2036 ist damit begründet, dass im Jahr der Liquidation und Beendigung der Emittentin jeweils eine einmalige Vergütung in Höhe von CAD 50.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer an die Treuhänderin sowie an die reconcept GmbH berücksichtigt sind.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit zeigt zum einen die Investitionen in die Betreibergesellschaft, bestehend aus den Anschaffungskosten der Beteiligung an der Betreibergesellschaft und der in den Jahren 2019 und 2020 geplanten Kapitalerhöhung. Zudem führen die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten zu einem Liquiditätsabfluss in Höhe von insgesamt CAD 1.197.000 in den Jahren 2019 und 2020.

Die Finanzierung erfolgt planmäßig aus den Eigenkapitaleinzahlungen der Anleger in Höhe von CAD 6.000.000 zzgl. Agio in Höhe von 3 Prozent und der Beteiligung des Treuhandkommanditisten in Höhe von CAD 1.000 zzgl. 3 Prozent Agio sowie durch das zur Zwischenfinanzierung von der reconcept GmbH gegenüber der Emittentin gewährte zinslose Darlehen in Höhe von CAD 125.500, welches im Jahr 2020 wieder zurückzahlt wird.

Der Liquiditätsüberschuss wird für die geplanten Auszahlungen an die Anleger gemäß Anlage A des Gesellschaftsvertrages verwendet (siehe Abschnitt „Beteiligung am Ergebnis und Vermögen der Emittentin/Frühzeichnerbonus/Auszahlungen“, Seite 85 f. und Kapitel „Gesellschaftsvertrag“, Seite 130 ff.). Aus dem Liquiditätsergebnis nach Auszahlungen und dem Liquiditätsstand zum 1. Januar des jeweiligen Jahres ergibt sich die plangemäße Liquidität zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Ertragslage

In der Ertragslage der Emittentin spiegeln sich die prognostizierten Erträge auf Auszahlungen der Emittentin wider. Ab 2022, dem ersten vollen operativen Betriebsjahr von FORCE 1, werden positive Beteiligungserträge der Betreibergesellschaft ausgewiesen. Die Beteiligungserträge stellen das nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte positive operative Ergebnis aus dem Betrieb des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 dar, welches die Betreibergesellschaft aus den Erlösen aus der Veräußerung des Stroms nach Berücksichtigung von Betriebskosten, Verwaltungskosten, Zinsen und Abschreibungen sowie Steuern erzielt. Die dargestellten Beträge unterscheiden sich folglich von den in der Finanzlage dargestellten „Einnahmen aus Beteiligungen“, da es sich bei den „Einnahmen aus Beteiligungen“ um die Auszahlungsbeträge von liquiden Mitteln der Betreibergesellschaft an die Emittentin handelt (siehe hierzu auch „Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership (Prognose)“ unter Position 3.4.1 Planauszahlungen an die Emittentin auf der Seite 67). Die Summe der

in der Finanzlage dargestellten „Einnahmen aus Beteiligungen“ über die Laufzeit der Vermögensanlage entspricht der Summe der in der Ertragslage dargestellten „Beteiligungserträge aus der Betreibergesellschaft“ zzgl. der Anschaffungskosten der Emittentin für den Erwerb der Beteiligung und der vorgesehenen Kapitalerhöhung an der Betreibergesellschaft (in Höhe von insgesamt CAD 4.682.461). Zudem erhöhen die jährlichen Erträge aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Betreibergesellschaft die Erträge der Emittentin. Die stärkere Schwankung der Beteiligungserträge aus der Betreibergesellschaft zwischen den Jahren 2024 und 2025 ist darin begründet, dass die prognostizierten Gewinne der Betreibergesellschaft geringer ausfallen, aufgrund der nach den ersten drei Jahren Laufzeit des OM & M Full Service Vertrages (siehe Seite 65) vertraglich fixierten Erhöhung der Kosten.

In den Aufwendungen der Emittentin sind zunächst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten ausgewiesen und entsprechend handelsrechtlicher Grundsätze als Aufwand in den Jahren 2019 und 2020 erfasst. Aufgrund dieser einmaligen Aufwendungen fallen die plangemäßen Jahresfehlbeträge in den Jahren 2019 und 2020 im Vergleich zu dem Folgejahr 2021 entsprechend hoch aus. Ab dem Jahr 2022 sind positive Beteiligungserträge aus der Betreibergesellschaft prognostiziert und mit einer entsprechend korrespondierenden Entwicklung Jahresüberschüsse der Emittentin. Die laufenden Verwaltungskosten der Emittentin mindern das operative Ergebnis. Im Vergleich zu den Vorjahren fallen diese ab dem Jahr 2020 bzw. 2021 höher aus, da die in den Verwaltungskosten enthaltenen Vergütungen an die reconcept GmbH in Höhe von 0,6 Prozent p. a. bezogen auf das Emissionskapital (ohne Agio), erstmals zeitanteilig im Jahr 2020, wenn das Emissionsvolumen ausplatziert und die Zeichnungsphase beendet ist sowie die ebenfalls enthaltene Vergütung an die reconcept consulting GmbH in Höhe von 0,2 Prozent p. a. bezogen auf das Emissionskapital (ohne Agio), erstmals im Jahr 2021 zeitanteilig ab Inbetriebnahme des Gezeitenkraftwerkes erhoben werden. Die Summe aus Erträgen und Aufwendungen des jeweiligen Jahres bildet den jeweils ausgewiesenen plangemäßen Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

FORCE 1 soll planmäßig bis einschließlich Juli 2036 betrieben werden und im Anschluss abgebaut und die Betreibergesellschaft anschließend liquidiert werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen hierzu keine Verträge vor. Die nach Liquidationskosten der Betreibergesellschaft und der Emittentin verbleibende Liquidität der Emittentin zum Ende des Jahres 2036 wird im Rahmen der Liquidation an die Anleger ausgezahlt.

Eine Darstellung der Liquiditätsrechnung der Betreibergesellschaft als auch der Emittentin für die einzelnen Jahre nebst Erläuterungen findet sich im Kapitel „Wirtschaftliches Konzept“, Seite 62 ff. und Seite 68 ff.

AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Nach Bedienung sämtlicher geplanter Aufwendungen und Investitionen steht der Emittentin über die Laufzeit der Vermögensanlage plangemäß ausreichend Liquidität zur Verfügung, um die Auszahlungen an die Anleger gemäß Auszahlungsprognose zu leisten. Negative Abweichungen der geplanten Erträge auf Ebene der Betreibergesellschaft könnten sich

mittelbar negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, Auszahlungen in Form von Eigenkapitalverzinsung und -rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger zu leisten. Dafür könnten eine geringere Stromproduktion und geringere oder spätere Realisierung von Stromerlösen ursächlich sein. In diesem Fall könnten geringere Beteiligungserträge aus der Betreibergesellschaft negative Auswirkungen auf die Anteile an verbundenen Unternehmen der Emittentin nach sich ziehen sowie geringere Einnahmen aus Beteiligungen zu geringeren Guthaben bei Kreditinstituten der Emittentin führen beziehungsweise die Fähigkeit der Emittentin, Auszahlungen in Form von Eigenkapitalverzinsung und -rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger zu leisten negativ beeinflussen. Insofern besteht eine Abhängigkeit von den Erträgen aus der mittelbaren Bewirtschaftung des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1. Bei einer negativen Abweichung des Kommanditkapitals in Form einer geringeren Höhe des eingeworbenen Emissionskapitals gegenüber der vorgesehenen Höhe von CAD 6.000.000 zzgl. Agio könnte die Emittentin ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft (Anteile an verbundenen Unternehmen) nicht auf die geplante Höhe von CAD 4.682.461 erhöhen und müsste die Betreibergesellschaft in diesem Fall die Errichtung von FORCE 1 in geringerem als dem geplanten Umfang vereinbaren, sodass weniger Plattformen errichtet und der Geschäftsbetrieb entsprechend angepasst oder dieser rückabgewickelt werden. Der angepasste Geschäftsbetrieb mit einem kleineren Gezeitenkraftwerksprojekt würde zu geringeren Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb sowie zu geringeren Betriebs- und Verwaltungskosten führen. Ebenso würde in diesem Fall das aufgenommene Fremdkapital und somit auch der Kapitaldienst geringer ausfallen. Dies würde zu geringeren Auszahlungen der Betreibergesellschaft an die Emittentin führen bzw. dementsprechend zu geringeren Einnahmen aus Beteiligungen der Emittentin und sich damit negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, Auszahlungen in Form von Eigenkapitalverzinsung und -rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger zu leisten. Ferner ist die Einhaltung der planmäßigen Investitionskosten wesentliche Voraussetzung für den Eintritt der Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, ebenso der tatsächliche Abschluss von Verträgen über den Betrieb von FORCE 1 und dessen Finanzierung zu Konditionen, die im Rahmen der beschriebenen Annahmen liegen. Sollte die Emittentin unplanmäßige Kosten, Aufwendungen oder unplanmäßige Steuern tragen müssen, kann sich das negativ auf die Fähigkeit zu Auszahlungen in Form von Eigenkapitalverzinsung und -rückzahlungen auswirken. Sofern die Einnahmen aus der Stromproduktion auf Ebene der Betreibergesellschaft planmäßig generiert werden, die Emittentin das Kommanditkapital in plangemäßer Höhe einwerben kann und die Betriebskosten für die Gezeitenkraftwerke, die laufenden Verwaltungskosten der Betreibergesellschaft und der Kapitaldienst sowie die Steuern jeweils in plangemäßer Höhe anfallen, die Betreibergesellschaft somit die Auszahlungen an die Emittentin wie prognostiziert leistet und keine unplanmäßigen Kosten, Aufwendungen oder unplanmäßige Steuern von der Emittentin getragen werden müssen, ist die Emittentin nach der Prognose in der Lage, die Zahlungen an die Anleger entsprechend der Auszahlungsprognose zu leisten.

Ergänzend zu den vorstehend genannten Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird auf die Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf Seite 22 ff. hingewiesen.

PLANZAHLEN DER EMITTENTIN RECONCEPT 13 MEERESENERGIE BAY OF FUNDY GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

in CAD	2019	2020	2021	2022
Investitionen	275.500	4.406.961	0	0
Umsatzerlöse	3.000	12.000	170.898	1.001.064
Produktion	0	0	0	0
Handelsrechtliches Ergebnis	-803.616	-493.384	-76.890	686.050

NACHRICHTLICH: PLANZAHLEN DER BETREIBERGESELLSCHAFT RECONCEPT 13 MEERESENERGIE BAY OF FUNDY LIMITED PARTNERSHIP (PROGNOSE)

in CAD	2019	2020	2021	2022
Nachrichtlich: Investition der Betreibergesellschaft	225.500	9.069.714	4.781.969	0
Nachrichtlich: Umsatzerlöse der Betreibergesellschaft	0	0	890.105	2.525.747
Nachrichtlich: Produktion der Betreibergesellschaft in kWh	0	0	1.679.443	4.915.443
Nachrichtlich: Handelsrechtliches Ergebnis der Betreibergesellschaft	-48.500	-392.500	287.376	929.196

WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGS-ZUSAMMENHÄNGE ZU DEN PLANZAHLEN (PROGNOSE)

Die Planzahlen der Emittentin basieren auf den zuvor in diesem Kapitel beschriebenen Annahmen, insbesondere darauf, dass die Emittentin mittelbar über die Betreibergesellschaft in das Gezeitenkraftwerk FORCE 1 in der Bay of Fundy, Nova Scotia, Kanada, investiert und dieses betreibt. Zu diesem Zweck hat sich die Emittentin an der kanadischen Betreibergesellschaft reconcept Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership beherrschend beteiligt. Die Beteiligung der Emittentin an der Betreibergesellschaft soll bei planmäßigem Platzierungsverlauf auf CAD 4.682.461 erhöht werden in den Jahren 2019 und 2020 erfolgen.

Die Umsatzerlöse der Emittentin zeigen die Einnahmen aus dem abgeschlossenen Managementvertrages (siehe Seite 123, „Projekt- und Managementvertrag“) und die Einnahmen aus den Planauszahlungen der Betreibergesellschaft. Die Produktion von Energie auf Ebene der Emittentin ist mit „0“ angegeben, da sie als Holdinggesellschaft keinen Strom produziert.

In dem handelsrechtlichen Ergebnis spiegeln sich die prognostizierten Erträge und Aufwendungen der Emittentin wider. Ab dem ersten vollen operativen Betriebsjahr von FORCE 1 in 2022 führen die Beteiligungserträge der Betreibergesellschaft zu einem positiven handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin. In den Aufwendungen der Emittentin sind die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und die laufenden Verwaltungskosten der Emittentin erfasst.

Nachrichtlich werden auch die Planzahlen der Betreibergesellschaft für das laufende und die folgenden drei Jahre angegeben. Die auf Ebene der Betreibergesellschaft erfolgende Investition in FORCE 1, Due-Diligence-Kosten, Bankprovisionen und Bauzeitinsen sowie sonstige Kosten soll in Höhe von CAD 14.077.182 erfolgen. Entsprechende Auszahlungen sollen in den Jahren 2019 bis 2021 geleistet werden. Bei der im Jahr 2019 dargestellten Investition der Betreibergesellschaft sind neben der von der Betreibergesellschaft geschuldeten ersten Anzahlungsrate in Höhe von CAD 125.500 an die Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc. auch bereits anfallende Due-Diligence-Kosten sowie sonstige Kosten in Höhe von CAD 100.000 enthalten, die plangemäß noch im Jahr 2019 geleistet werden. Das Gezeitenkraftwerksprojekt FORCE 1, bestehend aus drei schwimmenden Plattformen mit einer installierten Leistung von insgesamt 1,26 MW, soll bis August 2021 installiert sein und in Betrieb genommen werden.

Angaben über die Vermögensanlage

Die Emittentin, die reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG, ist eine deutsche Holdinggesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „Emittentin“ genannt). Die Anleger treten der Emittentin als Treugeber über die Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH (nachfolgend auch „**Treuhänderin**“) bei. Eine Beteiligung als Direktkommanditist ist zum Zeitpunkt des Beitritts nicht vorgesehen. Die Treugeber können mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ablauf des Jahres, in dem die Zeichnungsphase endet, von der Treuhänderin jederzeit die Übertragung der für sie gehaltenen (Teil-)Kommanditanteile auf sich verlangen und sich unmittelbar als Kommanditisten an der Emittentin beteiligen.

Die über die Treuhänderin beteiligten Anleger werden auch als „**Treugeber**“ bezeichnet. Unmittelbar an der Emittentin beteiligte Anleger werden auch als „**Direktkommanditisten**“ bezeichnet. Die Begriffe „**Anleger/in**“, „**Gesellschafter**“ oder „**Kommanditist/in**“, die im Folgenden verwendet werden, sind inhaltlich gleichbedeutend.

Die Beteiligung der Anleger an der Emittentin erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieses Verkaufsprospektes, des in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages sowie der Beitrittserklärung einschließlich der Widerrufsbelehrung.

Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin unterliegt dem deutschen Recht. In ihm sind die Rechte und Pflichten der Anleger gegenüber der Emittentin sowie gegenüber den anderen Gesellschaftern festgelegt. Im Übrigen gelten die deutschen gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG). Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin ist im Kapitel „Gesellschaftsvertrag“ vollständig wiedergegeben.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in deutscher Sprache abgefasst (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Vermögensanlagenverkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)).

ART, ANZAHL UND GESAMTBETRAG DER ANGEBOTENEN VERMÖGENSANLAGE

Mit diesem Verkaufsprospekt wird den Anlegern die mittelbare Kommanditbeteiligung durch Übernahme einer von der Treuhänderin gehaltenen Treuhandbeteiligung an der Emittentin angeboten. Die Beteiligung der Anleger an der Emittentin erfolgt in der Währung kanadischer Dollar (CAD). Ein- und Auszahlungen können jedoch auch in Euro (EUR) erfolgen. Maßgeblich ist jedoch immer der jeweilige Wert in CAD. Hierbei sind entsprechende Wechselkursrisiken sowie Kosten des Währungstauschs zu berücksichtigen.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt CAD 6.000.000. Aufgrund der Mindestzeichnungssumme von CAD 10.000 können maximal 600 Kommanditanteile der Emittentin ausgegeben werden (Wechselkurs am 18. Dezember 2019: EUR 1/ CAD 1,4624). Ein zu platzierendes Mindestkapital ist nicht vorgesehen. Die Entscheidung über eine Verminderung oder Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals liegt im Ermessen der Komplementärin, wobei die Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals ein- oder mehrmals auf insgesamt maximal CAD 10.000.000 zzgl. Agio zugelassen ist (§ 4 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages, Seite 131). Sollte die Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von CAD 6.001.000 zzgl. Agio erreicht werden, ist die Komplementärin weiterhin berechtigt, die Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals zzgl. Agio zu beschließen. Die Komplementärin kann aber auch durch Erklärung an die übrigen Gesellschafter das Beteiligungsangebot an der Emittentin vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend verkürzen (§ 4 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages, Seite 131). Es wird ein Agio in Höhe von 3 Prozent des gezeichneten Kommanditkapitals erhoben.

HAUPTMERKMALE DER ANTEILE DER ANLEGER

Jede Anlegerin/jeder Anleger hat die folgenden Rechte und Pflichten:

- Teilnahme am Gewinn und Verlust der Emittentin, an Auszahlungen und am Liquidationsergebnis grundsätzlich nach dem Verhältnis der von ihm erworbenen Anteile zu allen ausgegebenen Anteilen;
- Kontroll- und Informationsrechte in Form des Rechts zur Einsichtnahme in die Bücher der Emittentin und des Rechts auf Übermittlung des Jahresabschlusses der Emittentin;
- Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und das Stimmrecht;
- Recht zur Veräußerung oder Übertragung der Beteiligung oder der sonstigen Verfügung über sie (jeweils mit Zustimmung der Komplementärin);
- Recht, innerhalb von 14 Tagen die Willenserklärung zur Zeichnung zu widerrufen;
- Recht zur ordentlichen Kündigung frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2029 mit Zustimmung der Komplementärin;
- Recht zur Kündigung im Fall einer schweren Erkrankung, dauerhafter Berufsunfähigkeit oder anhaltender Arbeitslosigkeit mit Zustimmung der Komplementärin;
- Recht zur außerordentlichen Kündigung;
- Recht, von der Treuhänderin mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ablauf des Jahres, in dem die Zeichnungsphase endet, jederzeit die Übertragung der für sie gehaltenen (Teil-)Kommanditanteile auf sich zu verlangen;
- Berechtigung und Verpflichtung gegenüber der Komplementärin,

der Treuhänderin, der Mittelverwendungskontrolleurin und der Emittentin aus der Beteiligung allein für die im Anlegerregister eingetragenen Personen, es sei denn, eine andere Person weist durch Vorlage entsprechender Urkunden ihre Berechtigung nach;

- Pflicht zur Zahlung des Erwerbspreises zzgl. Agio;
- Pflicht zur Haftung (siehe Seite 21, „Haftung/weitere Leistungen“);
- Pflicht zur Kosten-/Auslagererstattung (siehe Seite 21, „Für Anleger entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind“);
- Pflicht zur Mitteilung bei Datenänderungen;
- Pflicht zur Vertraulichkeit; und
- gesellschaftsvertragliche Treuepflichten.

ZU EINZELNEN RECHTEN UND PFLICHTEN

Gesellschafterbeschlüsse

Eine Beschlussfassung erfolgt in Gesellschafterversammlungen oder im Wege der schriftlichen Abstimmung. Die Anleger haben das Recht zur Teilnahme. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich spätestens im September stattfinden. Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung soll spätestens im Dezember 2020 stattfinden. Ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlungen können durch schriftliche Abstimmungsverfahren ersetzt werden.

Sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes regeln. Insbesondere für Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Auflösung oder Umwandlung der Emittentin, die Veräußerung oder Verpachtung des Gewerbebetriebes oder eines wesentlichen Teils davon, die vollständige oder teilweise Einstellung des Gewerbebetriebes, die Aufnahme neuer und/oder die Aufgabe bestehender Geschäftszweige, den Ausschluss der Komplementärin aus der Emittentin und die Bestellung einer neuen Komplementärin ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 Prozent der stimmberechtigten und anwesenden bzw. vertretenen Gesellschafter erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Kapitalkonto I abzgl. eventuell ausstehender Einlage. Auf je voll eingezahlte CAD 1.000 der Beteiligung am Gesellschaftskapital entfällt eine Stimme. Die Komplementärin verfügt über zehn Stimmen. Erteilen Treugeber der Treuhänderin keine Weisungen, enthält sie sich insoweit der Stimme. Soweit die Treugeber Stimmrechte und sonstige mitgliedschaftliche Rechte aufgrund der vorstehenden Bevollmächtigung selbst ausüben, übt die Treuhänderin diese Rechte nicht aus.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen, die Komplementärin sowie die Treuhänderin anwesend bzw. wirksam vertreten und mindestens 20 Prozent der Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist sie aufzulösen und innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das den Anlegern von der Emittentin zu übersenden ist. Der Inhalt des Protokolls

gilt als genehmigt, sofern der jeweilige Gesellschafter oder Treugeber dessen Richtigkeit nicht binnen eines Monats nach Absendung des Protokolls an die Gesellschafter und Treugeber schriftlich und unter Angabe von Gründen gegenüber der Komplementärin widerspricht. Über die Einsprüche wird in der nächsten Gesellschafterversammlung bzw. der nächsten schriftlichen Beschlussfassung entschieden. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten ab Absendung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung (Datum des Poststempels) bzw. die schriftliche Beschlussfassung durch Klage gegen die Emittentin angefochten werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Anfechtungsfrist ist der Zeitpunkt der Klageerhebung.

Kontroll- und Informationsrechte

Treugeber und Direktkommanditisten verfügen vollumfänglich über die Rechte aus § 166 HGB. Bei der Ausübung ihrer Kontroll- und Informationsrechte können sie sich eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes bedienen. Die dadurch entstehenden Kosten haben sie jeweils selbst zu tragen (§ 8 des Gesellschaftsvertrages). Die Ausübung dieser Rechte darf den Geschäftsablauf der Emittentin nicht wesentlich beeinträchtigen. Daher sind die Anliegen, insbesondere Besuche und die Einsichtnahme in die Bücher der Emittentin, mit einer Frist von zwei Wochen anzumelden und nur im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zulässig.

Beteiligung am Ergebnis und Vermögen der Emittentin/Frühzeichnerbonus/Auszahlungen

Die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Emittentin sowie am Auseinandersetzungsguthaben richtet sich grundsätzlich nach dem Verhältnis der Kapitalkonten I der Gesellschafter.

Die Komplementärin reconcept Capital 03 GmbH leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Emittentin nicht beteiligt und nimmt weder am Gewinn noch am Verlust teil.

Die Anleger, die ihre Zeichnungsunterlagen vollständig einschließlich der notwendigen Identifikation nach dem Geldwäschegesetz eingereicht haben, von der Treuhänderin angenommen wurden und ihre Kapitaleinlage zzgl. Agio vollständig geleistet haben (Tag der Gutschrift auf dem Konto der Gesellschaft), erhalten für den Zeitraum bis zum Ablauf der Zeichnungsphase einen Frühzeichnerbonus/Vorabgewinn in Höhe von 3 Prozent p. a., der im jeweiligen Folgejahr ausbezahlt wird. Dabei ist die Höhe des Frühzeichnerbonus taggenau zu ermitteln. Dabei wird der Tag der Einzahlung verzinst, nicht jedoch der Tag der Schließung der Emittentin. Die vorgenannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Aus der taggenauen Ermittlung des Frühzeichnerbonus folgt, dass Anleger einen höheren Frühzeichnerbonus erhalten, je früher sie alle Voraussetzungen für den Erhalt des Frühzeichnerbonus erfüllt haben. Anleger mit einer Kapitaleinlage in Höhe von CAD 10.000 erhalten beispielsweise bei Erfüllung aller Voraussetzungen zum 1. Januar 2020 für das Jahr 2020 einen Frühzeichnerbonus in Höhe von CAD 300 und bei Erfüllung aller Voraussetzungen zum 1. Februar 2020 für das Jahr 2020 einen Frühzeichnerbonus in Höhe von CAD 275.

Soweit für den Anleger infolge eines Währungswechsels durch Einzahlung von EUR (wie nach § 5 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages möglich) der vom Anleger gezahlte Betrag nicht wenigstens für die Einzahlung der Mindestzeichnungssumme von CAD 10.000 ausreicht, kann der ausstehende Differenzbetrag von dem Frühzeichnerbonus einbehalten und mit diesem verrechnet werden. Soweit der ausstehende Differenzbetrag durch die Verrechnung mit dem Frühzeichnerbonus nicht vollständig erbracht werden kann, kann auch eine entsprechende Verrechnung mit weiteren Auszahlungen an den Anleger erfolgen.

Nach Zuweisung des Frühzeichnerbonus wird das verbleibende Ergebnis der Geschäftsjahre 2019 und 2020 jeweils unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts oder der Erhöhung der Kapitaleinlage im Verhältnis der Kapitalkonten I verteilt. Die Verteilung erfolgt dabei in der Weise, dass das Ergebnis der Emittentin vom Zeitpunkt des Beitritts einer Anlegerin/eines Anlegers oder der Erhöhung der Einlage zunächst der/dem beitretenden Anleger/in bis zu der Höhe allein zugewiesen wird, in der vorher beigetretene Anleger entsprechend ihrer Kapitaleinlage am Ergebnis beteiligt waren. Das nach Abzug dieser Vorabverteilung verbleibende Ergebnis wird auf alle Anleger im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I verteilt. Durch diese Sonderregelungen soll sichergestellt werden, dass alle Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Ergebnis der Investitionsphase gleichmäßig teilnehmen. Soweit die Sonderregelung zum Schluss des Geschäftsjahres 2020 nicht zur Gleichstellung der Beteiligung am Ergebnis entsprechend den Verhältnissen der Kapitalkonten I führt, gilt diese Sonderregelung für die weiteren Geschäftsjahre entsprechend.

Aus liquiden Überschüssen, die nicht zur Deckung zukünftiger Kosten erforderlich sind, sollen die Gesellschafter mindestens einmal jährlich nachschüssig für das vorausgegangene Jahr eine gewinnunabhängige Auszahlung erhalten, voraussichtlich erstmalig im Jahr 2021 für das Jahr 2020. Diese erfolgt im Verhältnis der Kapitalkonten I zueinander. Auszahlungen werden als Forderungen der Emittentin gegen die entsprechenden Gesellschafter erfasst, sofern kein Gesellschafterbeschluss gefasst ist, der der Auszahlung zustimmt oder diese genehmigt.

Auszahlungen erfolgen grundsätzlich in der Gesellschaftswährung CAD. Sollte der Anleger bei der Emittentin beantragen, dass eine Auszahlung in der Währung EUR vorzunehmen sei, soll die Emittentin, sofern die Komplementärin zustimmt, diese Auszahlungen in EUR vornehmen, bis der Anleger dies schriftlich gegenüber der Emittentin widerruft. Für Zwecke des Umtauschs der kanadischen Währung in EUR gilt eine Umtauschfrist von zehn Bankarbeitstagen in Hamburg vor dem Datum der geplanten Auszahlung durch die Emittentin, und das Umtauschergebnis beinhaltet neben dem Wechselkurs auch sämtliche Gebühren und Kosten, die für die Emittentin im Zusammenhang mit dem Währungstausch anfallen. Anleger tragen insoweit sämtliche Kosten der Emittentin, die im Zusammenhang mit Auszahlungen in EUR anstelle der Währung CAD anfallen, sowie das Wechselkursrisiko (siehe Seite 31, „Währungs- und Kapitalverkehrsrisiken“).

Auf das mögliche Wiederaufleben der Haftung gemäß § 172 Absatz 4 HGB durch die Auszahlungen (Entnahmen) wird hingewiesen (siehe Seite 32, „Haftungsrisiko“).

Nachschusspflichten/Haftung/weitere Leistungen

Zu den Einzelheiten siehe Kapitel „Beteiligungsangebot im Überblick“, Seite 21.

ABWEICHENDE RECHTE UND PFLICHTEN SOWIE HAUPTMERKMALE DER ANTEILE DER GESELLSCHAFTERINNEN DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

Die abweichenden Rechte und Pflichten sowie die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (reconcept Capital 03 GmbH als Komplementärin und die reconcept Treuhand GmbH als Gründungskommanditistin und Treuhänderin) sind:

- Recht und Pflicht der Komplementärin zur Geschäftsführung;
- Recht der Komplementärin auf Vergütung und Ersatz von Aufwendungen (siehe die unter „Die Gründungsgesellschafterinnen und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ dargestellte Vergütung, Seite 92 ff);
- Recht der Komplementärin zur Bestimmung eines der drei Mitglieder des Beirats;
- Pflicht zur grundsätzlich unbegrenzten Haftung der Komplementärin gegenüber Gläubigern der Emittentin (vorliegend ist jedoch die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH, welche ihrerseits nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen haftet);
- Keine Pflicht der Komplementärin zur Einlageleistung;
- Recht der Komplementärin zur Zustimmung zur Veräußerung oder Übertragung der Beteiligung oder der sonstigen Verfügung und Recht der Komplementärin, die Zustimmung aus wichtigem Grund zu verweigern;
- Recht der Komplementärin, bei Übertragungen – mit Ausnahme von Sicherungsabtretungen – im Einzelfall nach eigenem Ermessen Ausnahmen von dem Grundsatz zuzulassen, dass dies nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann;
- Recht der Komplementärin zur Abstimmung mit zehn Stimmen in der Gesellschafterversammlung ohne vermögensmäßige Beteiligung an der Emittentin;
- Recht der Komplementärin im Fall der Veräußerung eines Gesellschaftsanteils zur Benennung eines Dritten, dem ein Vorkaufsrecht als Käufer zusteht;
- Recht der Komplementärin, einer ordentlichen Kündigung (frühestens zum Ablauf des 31. Dezember 2029) zuzustimmen, wobei Zustimmung der Komplementärin jeweils in ihrem eigenen freien Ermessen steht;
- Recht der Komplementärin, einer Kündigung wegen einer schweren Erkrankung, dauerhaften Berufsunfähigkeit oder anhaltenden Arbeitslosigkeit zuzustimmen, wobei Zustimmung der Komplementärin jeweils in ihrem eigenen freien Ermessen steht;
- Recht der Komplementärin zur Entscheidung über eine Verminderung oder Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals, wobei die Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals ein- oder mehrmals auf insgesamt maximal CAD 10.000.000 zzgl. Agio zugelassen ist;
- Recht der Komplementärin, durch Erklärung an die übrigen Gesellschafter das Beteiligungsangebot an der Emittentin ohne weitere Voraussetzungen nach freiem Ermessen vorzeitig zu schließen und die Zeichnungsfrist entsprechend zu verkürzen;
- Recht der Komplementärin, ihre Zustimmung zum Beitritt von Personenhandelsgesellschaften, rechtsfähigen Stiftungen und Körperschaften zu erteilen und die Zustimmung zu verweigern;
- Recht der Komplementärin und ihrer Organe, Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Emittentin sowie Rechts-

geschäfte zwischen der Emittentin und deren Tochtergesellschaften sowie Dritten frei von den Beschränkungen des § 181 BGB zu tätigen;

- Recht der Komplementärin, nach freiem Ermessen Beteiligungen bei nicht fristgerechter Einzahlung auf den tatsächlich eingezahlten Betrag zu kürzen;
- Pflicht der Komplementärin zur Stellung eines Insolvenzantrages für den Fall, dass die Emittentin einen Insolvenzstatbestand (Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit) verwirklichen sollte;
- Recht der Treuhänderin, mit ihrer Pflichteinlage von CAD 1.000 von der gesellschaftsvertraglich vereinbarten Mindesteinlage in Höhe von CAD 10.000 abzuweichen;
- Kein Recht der Treuhänderin auf Bezug des Frühzeichnerbonus;
- Recht der Treuhänderin, bei Gesellschafterbeschlüssen ihre Stimmen entsprechend den Einlagen und Weisungen ihrer Treugeber uneinheitlich abzugeben;
- Recht der Treuhänderin, ihre Kommanditeinlage teilweise zu kündigen, sofern der Treuhandvertrag mit einem Treugeber gekündigt worden ist;
- Recht der Treuhänderin, ohne weitere Zustimmung der Komplementärin ihren Gesellschaftsanteil zur Begründung einer Direktbeteiligung ganz oder anteilig auf ihre Treugeber übertragen (insoweit hat die Komplementärin ihre Zustimmung bereits erteilt, siehe § 6 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages auf Seite 133);
- Recht der Treuhänderin, ihren Kommanditanteil bis auf einen Betrag in Höhe von CAD 6.001.000, vorbehaltlich einer etwaigen Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals durch die Komplementärin, zzgl. Agio zu erhöhen, solange die Komplementärin nicht von ihrem Recht Gebrauch macht, das Beteiligungsangebot vorzeitig zu schließen;
- Recht der Treuhänderin auf Vergütung (siehe die unter „Die Gründungsgesellschafterinnen und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ dargestellte Vergütung, Seite 92 ff.).

Im Übrigen weichen die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von den Hauptmerkmalen der Anteile zukünftig beitretender Anleger ab.

Es existieren keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen (§ 4 Satz 1 Nr. 1a Verm-VerkProspV).

ZAHLUNG VON STEUERN

Die Anleger tragen sämtliche aus der Vermögensanlage resultierende persönlichen Steuern selbst. Weder die Emittentin noch die Betreiber-gesellschaft oder eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger. Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter oder die Betreiber-gesellschaft können aber die Zahlung von Steuern für Rechnung und im Namen der Anleger abwickeln, indem sie im Namen und für Rechnung der Anleger für diese in Kanada anfallende Ertragsteuern abführen. Die Emittentin und die Betreiber-gesellschaft sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Derart für Rechnung der Anleger durch die Emittentin abgeführte Steuerzahlungen werden wie Entnahmen der Anleger behandelt.

BELASTUNG, ÜBERTRAGBARKEIT UND EINSCHRÄNKUNG DER FREIEN HANDELBARKEIT DER ANTEILE

Jede Kommanditistin/jeder Kommanditist kann ihre/seine Beteiligung im Wege der Abtretung übertragen, sofern die Pflichteinlage zzgl. Agio bei der Emittentin eingezahlt oder sichergestellt ist, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Entsprechendes gilt für die den Treugebern aus dem jeweiligen Treuhandverhältnis zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten. Soweit im Zeitpunkt der Übertragung die Kommanditistin/der Kommanditist bzw. Treugeber ihre/seine Pflichteinlage zzgl. Agio noch nicht oder nicht vollständig erbracht hat, ist die Abtretung nicht mit einer befreienden Schuldübernahme verbunden. Teilübertragungen sind nur zulässig, wenn der übertragene Anteil durch 1.000 ohne Rest teilbar ist und sowohl die Beteiligung des Übertragungsempfängers als auch die beim Übertragenden verbleibende Beteiligung mindestens CAD 10.000 beträgt. Die Treuhänderin benötigt für die Übertragung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen zudem die Zustimmung des jeweiligen Treugebers. Übertragungsempfänger dürfen nur Personen oder Gesellschaften sein, die ihrerseits die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages erfüllen, das heißt Übertragungen können nur auf volljährige, natürliche Personen erfolgen. Mit Zustimmung der Komplementärin können Übertragungen auch auf Personenhandels-gesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Körperschaften erfolgen. Von einer Übertragung als Erwerber ausgeschlossen sind Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) sowie US-Personen.

Übertragungen – mit Ausnahme von Sicherungsabtretungen – können nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; die Komplementärin kann hiervon im Einzelfall nach eigenem Ermessen Ausnahmen zulassen. Die Übertragung von Kommanditanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Komplementärin (Abtretungsverbot gemäß § 399 BGB), die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Übertragungsempfänger nicht alle schuldrechtlichen Verbindlichkeiten des Kommanditisten aus und in Verbindung mit der Kommanditistenstellung übernommen hat oder wenn für den Übertragungsempfänger der für die Identifikationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforderliche Nachweis nicht vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der eintretende Gesellschafter von etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel nicht freistellt oder er keine Bürgschaft einer deutschen Geschäftsbank oder eine vergleichbare Sicherheit für die freizustellenden Nachteile bestellt.

Der Umfang der zu ersetzenden gewerbesteuerlichen Nachteile berechnet sich pauschal wie folgt: (Betrag des untergegangenen gewerbesteuerlichen Verlustvortrages) × (Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde des Sitzes der Emittentin im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters) × (Gewerbesteuermesszahl) = (pauschaler gewerbesteuerlicher Nachteil); der eintretende Gesellschafter hat auch das Risiko, dass er wegen solcher Mehrbelastungen keinen Totalgewinn erzielt, zu tragen. Der ausscheidende Gesellschafter hat einen geringeren Schaden nachzuweisen. Sofern sich die Nachteile aus Gewerbesteuern erst aus dem Zusammenwirken mehrerer Gesellschafterwechsel ergeben, haben die hieran beteiligten eintretenden Gesellschafter die Emittentin und die übrigen Gesellschafter ebenfalls freizustellen, und zwar im Verhältnis des jeweiligen Grades ihrer Mitverursachung.

Die Treugeber sind mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ablauf des Jahres, in dem die Zeichnungsphase endet, berechtigt, von der Treuhänderin jederzeit die Übertragung der für sie gehaltenen (Teil-)Kommanditanteile auf sich zu verlangen. Die Übertragung der (Teil-)Kommanditanteile erfolgt im Wege der Abtretung und steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der jeweilige Treugeber als Kommanditist im Handelsregister eingetragen wird. Der jeweilige Treugeber ist insoweit Sonderrechtsnachfolger der Treuhänderin. Mit Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils auf den jeweiligen Treugeber endet das Treuhandverhältnis und der Treuhandvertrag wird als Verwaltungstreuhand fortgeführt. Die Komplementärin erteilt für die Übertragung der (Teil-)Kommanditanteile auf die Treugeber bereits jetzt ihre Zustimmung.

Beabsichtigt ein Kommanditist bzw. Treugeber, seine Beteiligung bzw. seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis entgeltlich auf einen Dritten zu übertragen, steht einem von der Komplementärin benannten Dritten ein Vorkaufsrecht zu gleichen Bedingungen zu.

Zudem ist der Übertragungsempfänger verpflichtet, der Komplementärin unverzüglich die für die Identifikationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Nachweise zu erbringen. Die Kosten für eine Übertragung der Beteiligung (Notar- und Gerichtskosten) sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr für die Komplementärin und Treuhänderin in Höhe von jeweils 0,5 Prozent der gezeichneten Pflichteinlage, mindestens jedoch jeweils EUR 150 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, trägt im Verhältnis zur Emittentin der Übertragungsempfänger.

Die Anteile an der Emittentin sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Außerdem existiert kein der Börse vergleichbarer amtlicher Markt für den Handel von Kommanditbeteiligungen. Anleger sind im Fall eines Veräußerungswunsches darauf angewiesen, selbst Käufer zu finden und mit diesen die Modalitäten für die Veräußerung zu vereinbaren. Die freie Handelbarkeit von Anteilen an der Emittentin ist hierdurch sowie durch die notwendige vorherige schriftliche Zustimmung der Komplementärin, durch die Begrenzung des zum Erwerb berechtigten Personenkreises, die Mindestbeteiligungssumme von CAD 10.000, die erforderliche Teilbarkeit der übertragenen Anteile durch 1.000, die Übertragbarkeit nur jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres, die mit einer Übertragung verbundenen Kosten (Notar- und Gerichtskosten, pauschale Bearbeitungsgebühr) sowie durch das Vorkaufsrecht eines von der Komplementärin zu benennenden Dritten eingeschränkt (siehe „Fungibilitätsrisiko, eingeschränkte Handelbarkeit“ auf Seite 32 f.).

ZAHLSTELLE, ZAHLUNG DES ERWERBSPREISES, ZEICHNUNGSTELLE, ZEICHNUNGSFRIST

Zahlstelle i. S. d. § 4 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV, die den Verkaufsprospekt, etwaige Nachträge zum Verkaufsprospekt gemäß § 11 VermAnlG, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereithält und die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger ausführt, ist die reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg). Weiterhin kann dieser Verkaufsprospekt im Internet unter www.reconcept.de heruntergeladen werden.

Die Einzahlung des Erwerbspreises zuzüglich des Agios hat innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Annahme der Beitrittserklärung auf das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH bei der Commerzbank AG per Überweisung zu erfolgen:

CAD Einzahlungskonto

IBAN: DE28 2174 0043 0861 6377 02
BIC: COBADEFFXXX
Verwendungszweck: „RE13 Meeresenergie Bay of Fundy“

Bei Einzahlung des jeweiligen Beteiligungsbetrages eventuell entstehende Kosten tragen die Treugeber. Sollte mit der Emittentin ein niedrigeres Agio vereinbart worden sein, reduziert sich der Einzahlungsbetrag entsprechend.

Sofern der Erwerbspreis zuzüglich des Agios durch Willenserklärung der Anleger auf dem Zeichnungsschein in EUR vorgenommen werden soll, wird den Anlegern die Höhe des in EUR zu zahlenden Erwerbspreises zuzüglich des Agios durch die reconcept Treuhand GmbH in der schriftlichen Annahmestätigung mitgeteilt. Die Einzahlung in EUR hat in diesem Fall auf das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH bei der Commerzbank AG per Überweisung zu erfolgen:

EUR Einzahlungskonto

IBAN: DE98 2174 0043 0861 6377 03
BIC: COBADEFFXXX
Verwendungszweck: „RE13 Meeresenergie Bay of Fundy“

Die Gesellschafter, die ihre Zeichnungsunterlagen vollständig einschließlich der notwendigen Identifikation nach dem Geldwäschegesetz eingereicht haben, von der Treuhänderin angenommen wurden und ihre Pflichteinlage zzgl. Agio vollständig geleistet haben (Tag der Gutschrift auf dem Konto der Gesellschaft), erhalten für den Zeitraum bis zum Ablauf der Zeichnungsphase einen Frühzeichnerbonus in Höhe von 3 Prozent p. a., der vorrangig ausgezahlt wird. Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die Höhe des Frühzeichnerbonus ist taggenau zu ermitteln.

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt, ist die reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg).

Der Verkaufsprospekt muss mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot veröffentlicht werden (§ 9 Absatz 1 VermAnlG). Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes von zwölf Monaten ab Billigung durch die BaFin gemäß § 8a VermAnlG. Sollte das geplante Emissionvolumen nicht bis zum 31. Dezember 2020 erreicht werden, kann die Komplementärin durch Erklärung an die Gesellschaft das Beteiligungsangebot und die Zeichnungsfrist mehrmals um bis zu insgesamt sechs Monate verlängern. Insgesamt kann die Dauer der Zeichnungsphase hierdurch länger als ein Jahr dauern und über die Dauer der Gültigkeit des Verkaufsprospektes hinausgehen. In diesem Fall wird für die Fortsetzung des Beteiligungsangebotes ein neuer Verkaufsprospekt (Fortführungsprospekt) benötigt.

Die Komplementärin kann das Angebot durch Erklärung an die übrigen Gesellschafter jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen nach freiem Ermessen vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend verkürzen, insbesondere im Fall des Erreichens des geplanten Emissionsvolumens. Andere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

Leistet ein Treugeber seine Einzahlung nicht fristgerecht, ist die Treuhänderin zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank berechtigt; sie kann diesen Anspruch an die Emittentin abtreten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die Treuhänderin und die Emittentin bleibt hiervon unberührt. Wird die Einzahlung vom säumigen Treugeber trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Treuhänderin zur außerordentlichen Kündigung des Treuhandverhältnisses berechtigt. Die Kündigung gilt in diesem Fall auch gegenüber der Emittentin, gerichtet auf Kündigung des von der Treuhänderin für den säumigen Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils, es sei denn, die Komplementärin und die Treuhänderin stimmen sich dahingehend ab, dass der säumige Treugeber weiterhin über die Treuhänderin mittelbar an der Emittentin beteiligt sein soll. In diesem Fall ist die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Emittentin den von der Treuhänderin für den säumigen Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil auf den Betrag der tatsächlich geleisteten Zahlung zu kürzen. Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Emittentin in dem Umfang, in dem der säumige Treugeber aus der Emittentin ausscheidet, neue Anleger als Treugeber in die Gesellschaft aufzunehmen. Der säumige Treugeber trägt im Verhältnis zur Emittentin die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft entstandenen Kosten, mindestens jedoch 20 Prozent seiner ursprünglich gezeichneten Pflichteinlage. Insoweit ist die Emittentin zur Verrechnung mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen berechtigt. Dem säumigen Treugeber bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Das Angebot findet nur in Deutschland statt.

Die Mindestzeichnungssumme beträgt CAD 10.000 (Wechselkurs am 18. Dezember 2019: EUR 1/CAD 1,4624). Die Zeichnungssumme soll darüber hinaus ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Die Emittentin und die Treuhänderin sind nicht zur Annahme von Erwerbsangeboten der Anleger verpflichtet. Es wird ein Agio (Aufgeld) in Höhe von 3 Prozent der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers erhoben. Der Erwerbpreis ist die individuelle Zeichnungssumme des Anlegers zuzüglich des Agios von 3 Prozent.

Die Einzahlung des Erwerbpreises und des Agios kann nach Wahl der Anlegerin/des Anlegers in der Beitrittserklärung auch in Euro (EUR) erfolgen. Der Wechselkurs für die Einzahlung soll in diesem Fall immer an einem Tag pro Woche festgelegt werden für alle ordnungsgemäß unterzeichneten Beitrittserklärungen, die bis zu diesem Datum und den sechs vorhergehenden Tagen bei der Emittentin eingegangen sind. Der späteste Zeitpunkt für den Umtausch von eingegangenen EUR-Beträgen in CAD ist der fünften Bankarbeitstag des jeweiligen Folgemonats. Anleger tragen das Wechselkursrisiko und ggf. anfallen-

de Kosten. Sie/er erhält den entsprechenden CAD-Betrag auf seinem Kapitalkonto gutgeschrieben. Soweit durch den Währungswechsel nach dem Abrunden auf volle CAD 1.000 ein Restbetrag verbleibt, zahlt die Emittentin Anlegern diesen Restbetrag mit der ersten Ausschüttung wieder aus. Eine Verzinsung zugunsten der Anleger erfolgt insoweit nicht. Soweit durch den Währungswechsel und/oder das Abrunden auf volle CAD 1.000 eine Differenz zur Mindestzeichnungssumme von CAD 10.000 unbezahlt bleibt, kann die Emittentin den Differenzbetrag von Anlegern einfordern und/oder mit künftigen Auszahlungen an die Anleger verrechnen. Eine Verzinsung zugunsten der Emittentin erfolgt insoweit nicht.

LAUFZEIT DER VERMÖGENSANLAGE

Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt jeweils individuell mit Annahme der Zeichnung durch die Treuhänderin und endet voraussichtlich am 31. Dezember 2036. Ab einschließlich dem 1. Januar 2037 kann die Emittentin durch einen außerordentlichen Beschluss aufgelöst werden. Dieser muss mindestens 60 Tage vor dem 31. Dezember desjenigen Kalenderjahres liegen, in dem die Emittentin ihr Geschäft einstellt oder dieses nicht mehr durchführt. Ferner kann jede Kommanditistin/jeder Kommanditist ihre/seine Beteiligung an der Emittentin mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. Dezember 2029 kündigen und aus der Emittentin ausscheiden, wenn die Komplementärin dieser Kündigung schriftlich zustimmt. Die Zustimmung der Komplementärin steht in ihrem eigenen freien Ermessen und kann beliebig verweigert werden. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt daher individuell für jede Anlegerin/jeden Anleger mehr als 24 Monate (§ 5a VermAnlG). Das Recht der Gesellschafter und der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses hat nicht die Auflösung der Emittentin, sondern nur das Ausscheiden des Kündigenden zur Folge.

Jede Kommanditistin/jeder Kommanditist, die/der eine natürliche Person ist, kann seine Beteiligung an der Emittentin mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen und aus der Gesellschaft ausscheiden, wenn einer der folgenden persönlichen Gründe vorliegt und wenn die Komplementärin dieser Kündigung schriftlich zustimmt:

- a) die Kommanditistin/der Kommanditist verfügt über eine schwere Erkrankung, welche zum Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung bereits seit mindestens zwölf Monaten andauert und welche durch eine ärztliche Bescheinigung eines entsprechend qualifizierten, behandelnden Arztes gegenüber der Emittentin hinreichend nachgewiesen wird;
- b) die Kommanditistin/der Kommanditist ist für eine unbestimmte Dauer aufgrund Krankheit, Unfall, Behinderung oder sonstiger Gründe berufsunfähig, was durch eine ärztliche Bescheinigung eines entsprechend qualifizierten, behandelnden Arztes oder durch Bescheinigung einer hierfür zuständigen Behörde gegenüber der Emittentin hinreichend nachgewiesen wird;
- c) die Kommanditistin/der Kommanditist ist für mindestens zwei Jahre trotz redlicher Bemühungen über diese Zeit anhaltend arbeitslos, was gegenüber der Emittentin hinreichend nachgewiesen wird.

Die Zustimmung der Komplementärin steht jeweils in ihrem eigenen freien Ermessen. Im Fall einer solchen wirksamen Kündigung gemäß vorstehender Buchstaben a) bis c) erhält die Kommanditistin/der Kommanditist von der Emittentin eine Abfindungszahlung gemäß § 26 des Gesellschaftsvertrages in Höhe von grundsätzlich 90 Prozent des Verkehrswertes ihres/seines Gesellschaftsanteils abzüglich Kosten.

Jede Kommanditistin/jeder Kommanditist kann ihre/seine Beteiligung an der Emittentin mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. Dezember 2029 kündigen und aus der Emittentin ausscheiden, wenn die Komplementärin dieser Kündigung schriftlich zustimmt. Die Zustimmung der Komplementärin steht jeweils in ihrem eigenen freien Ermessen. Im Fall einer solchen wirksamen Kündigung erhält die Kommanditistin/der Kommanditist von der Emittentin eine Abfindungszahlung gemäß § 26 des Gesellschaftsvertrages in Höhe von grundsätzlich 90 Prozent des Verkehrswertes seines Gesellschaftsanteils abzüglich Kosten.

ANLEGERGRUPPE

Die Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt, sind Privatkunden gemäß § 67 Absatz 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Eine Zeichnung durch professionelle Kunden und/oder geeignete Gegenparteien gemäß der §§ 67 und 68 WpHG ist jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es können nur volljährige natürliche Personen und Gesellschaften der Emittentin als Anlegerin/Anleger beitreten. Mit Zustimmung der Komplementärin können auch Personenhandels-gesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Körperschaften der Emittentin als Treugeber beitreten. Eine gemeinschaftliche Beteiligung von Ehepaaren, sonstigen Gesellschaften und Gemeinschaften ist ausgeschlossen. Treugeber dürfen ihrerseits keine Beteiligungen an der Emittentin für Dritte halten.

Von der Beteiligung an der Emittentin ausgeschlossen sind Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) sowie US-Personen. Ebenfalls dürfen sich Anleger nicht auf Rechnung von Staatsbürgern der USA sowie US-Personen beteiligen. US-Personen sind Personen, die

- Staatsangehörige der USA sind, oder
- in den USA oder ihren Hoheitsgebieten einen Wohnsitz bzw. Sitz haben, oder
- in den USA oder ihren Hoheitsgebieten steuerpflichtig sind, oder
- Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) sind, oder
- sonstige US-Personen im Sinne der Verordnung zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-USA-Umsetzungsverordnung) darstellen.

Weiter sind US-Personen auch juristische Personen und Personengesellschaften, die ihren Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten haben und/oder nach den Gesetzen der USA gegründet wurden. Gleiches gilt für juristische Personen und Personengesellschaften, bei denen Gesellschafter oder wirtschaftliche Eigentümer mit einer Mehrheit der Beteiligung eines der in diesem Absatz genannten Merkmale aufweisen.

Angesprochen werden Anleger mit rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Kenntnissen sowie mit Erfahrungen in der Anlage in Vermögensanlagen. Anleger müssen einen langfristigen Anlagehorizont von mindestens 16 Jahren haben. Sie müssen darüber hinaus fähig sein, die Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, bis hin zu 100 Prozent des Gesamtbetrages (Totalverlust) sowie weitere Zahlungsverpflichtungen bis zur Privatinsolvenz zu tragen (siehe Abschnitt „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 22 ff., insbesondere das „Maximalrisiko“ auf Seite 22).

WOHNSITZ ODER BANKVERBINDUNG IM AUSLAND

Die Anlegerin/der Anleger hat die Kosten zu tragen, die der Emittentin entstehen, wenn Wohnsitz oder Bankverbindung der Anlegerin/des Anlegers nicht in der Bundesrepublik Deutschland sind und deshalb z. B. Gebühren für Überweisungen ins Ausland entstehen. Sofern für Anleger mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, einem im Ausland befindlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder aus sonstigen Gründen ausländische Vorschriften zur Anwendung kommen, haben diese Anleger diese Vorschriften eigenverantwortlich zu prüfen.

DIE EMITTENTIN

Emittentin der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage ist die reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg. Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg. Sie ist am 28. Mai 2019 gegründet worden. Die Emittentin ist auf unbestimmte Dauer gegründet worden. Ihre Laufzeit endet voraussichtlich am 31. Dezember 2036. Ab einschließlich dem 1. Januar 2037 kann die Emittentin durch einen außerordentlichen Beschluss aufgelöst werden. Dieser muss mindestens 60 Tage vor dem 31. Dezember desjenigen Kalenderjahres liegen, in dem die Emittentin ihr Geschäft einstellt oder dieses nicht mehr durchführt.

Die Emittentin unterliegt deutschem Recht; die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist daher die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist eine Gesellschaft in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft in der Sonderform GmbH & Co. KG.

Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb eines Gezeitenkraftwerkes in Kanada. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks darf sich die Gesellschaft Tochtergesellschaften bedienen, sofern sie an den Tochtergesellschaften jeweils Mehrheitsbeteiligungen hält, die ihr die Kontrolle an den Tochtergesellschaften vermitteln. Eine Beteiligung an Tochtergesellschaften darf nur mit dem Ziel einer langfristigen Beteiligung erfolgen und nicht zu dem Zweck, durch Veräußerung von Tochtergesellschaften eine Rendite für die Anleger der Gesellschaft zu erzielen. Die Gesellschaft wird ihren unternehmerischen Einfluss auf die Tochtergesellschaften in einer Weise ausüben, die nach Ansicht der Gesellschaft geeignet ist, den langfristigen Wert der Tochtergesellschaften zu fördern. Sie darf ferner alle mit dem Gegenstand der Gesellschaft im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausführen, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten. Als Nebentätigkeit darf die Gesellschaft im eigenen Namen, für eigene Zwecke und nicht für Dritte eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen. Die Liquiditätsreserve darf z. B. in Zinsanlagen, Tagesgeld und Fest-

geld angelegt werden. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft und die von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften dürfen Unternehmensverträge, z. B. Dienstleistungsverträge mit anderen Unternehmen, schließen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft oder den von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften selbst verbleiben. Werden Dienstleistungen ausgelagert, verbleiben die Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte bei der Gesellschaft oder bei den von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften.

Die Emittentin ist am 6. Juni 2019 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg (zuständiges Registergericht) unter der Handelsregisternummer HRA 124590 eingetragen worden.

Die Komplementärin der Emittentin, die reconcept Capital 03 GmbH mit Sitz in Hamburg, wurde am 14. November 2016 gegründet und am 2. Dezember 2016 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Handelsregisternummer HRB 144041 eingetragen. Geschäftsführer ist Karsten Reetz. Die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft haftet grundsätzlich unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH. Diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Das Stammkapital der Komplementärin beträgt EUR 25.000 und ist vollständig eingezahlt. Die Komplementärin übt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch Geschäftsführungsfunktionen als General Partner der Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership aus. Alleinigter Gesellschafter der Komplementärin ist die reconcept GmbH mit Sitz in Hamburg. Der gesellschaftsvertragliche Gegenstand des Unternehmens der Komplementärin ist die Verwaltung von und die Beteiligung an Unternehmen im In- und Ausland, die der Erzeugung und dem Verkauf von Wärme und Strom aus regenerativen Energiequellen dienen, sowie die Geschäftsführung und Übernahme der Komplementärfunktion oder komplementärähnlichen Funktionen bei ausländischen Gesellschaften. Der Gesellschaftsvertrag der Komplementärin reconcept Capital 03 GmbH weicht nicht von der gesetzlichen Regelung ab.

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die zum laufenden Betrieb der Emittentin gehören und geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Dies umfasst alle Maßnahmen auf Ebene der Emittentin und auf Ebene der Tochtergesellschaften, die zur Durchführung der im Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin aufgeführten Investitionen und Leistungen jeweils erforderlich oder sachdienlich sind einschließlich der zur Beendigung notwendigen Handlungen. Die Komplementärin und ihre Organe sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Emittentin sowie für Rechtsgeschäfte zwischen der Emittentin und deren Tochtergesellschaften sowie Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführung der Emittentin wird in gleichem Umfang auch die Geschäftsführung der von der Emittentin kontrollierten Tochtergesellschaften ausüben. Die Komplementärin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Soweit sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, haftet sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für ihre Haftung

für Schäden, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) entstehen. In allen anderen Fällen ist die Haftung der Komplementärin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Bei der Emittentin kann ein Beirat bestellt werden. Der Beirat besteht aus drei Personen. Zwei Beiratsmitglieder, die Kommanditisten oder Treugeber der Emittentin sein müssen, werden für die Dauer von drei Jahren in einem Wahlgang durch die Kommanditisten bzw. Treugeber gewählt; Wiederwahl ist möglich. Ein Beiratsmitglied wird durch die Komplementärin bestellt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Aufgaben des Beirats bestehen darin, die Geschäftsführung zu überwachen und beratend tätig zu sein. Hierbei ist der Beirat berechtigt, die Bücher der Emittentin einzusehen und zu prüfen, von der Komplementärin jährlich Berichte zu verlangen, die über die wesentlichen Geschäftsvorfälle berichten, und jederzeit eine Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches Beschlussverfahren zu veranlassen. Für ihre Tätigkeit erhalten die Beiratsmitglieder eine angemessene Tätigkeitsvergütung und Kostenersatz zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Höhe der Vergütung. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existiert kein Beirat.

Die Treuhänderin führt für die Anleger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse (optional), Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer und/oder Steuernummer sowie die Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung eingetragen werden (nachfolgend „Anlegerregister“). Die Anleger sind verpflichtet, Änderungen dieser Angaben der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen. Gegenüber der Komplementärin, der Treuhänderin, der Mittelverwendungskontrolleurin und der Emittentin gelten nur die im Anlegerregister eingetragenen Personen als aus der Beteiligung allein berechtigt und verpflichtet, es sei denn, eine andere Person weist durch Vorlage entsprechender Urkunden ihre Berechtigung nach. In diesem Fall ist die Geschäftsführung nicht verpflichtet, die Berechtigung aus der Beteiligung gesondert nachzuprüfen. Der Anleger hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten auf EDV-Anlagen gespeichert und zum Zweck der Verwaltung der Beteiligung von der Emittentin, der Treuhänderin und der Komplementärin genutzt werden. Mitteilungen an die Anleger erfolgen an die Adresse, die im Anlegerregister angegeben ist. Sie gelten spätestens nach Ablauf von zwei Wochen ab Absendung als zugegangen, wobei der Anlegerin/dem Anleger der Nachweis eines anderen Zugangszeitpunkts vorbehalten bleibt.

Im Erbfall geht die Beteiligung grundsätzlich auf die Erben über. Die Emittentin wird also nicht durch das Ableben einer Anlegerin/eines Anlegers aufgelöst. Mehrere Erben haben einen gemeinsamen Vertreter zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen und ihre Rechtsposition auf eigene Kosten durch Vorlage eines geeigneten Erbnachweises nachzuweisen. Solange ein Vertreter nicht bestellt bzw. die Rechtsnachfolge nicht in der erforderlichen Form nachgewiesen worden ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte aus der Beteiligung mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Erfüllen die Erben nicht die Voraussetzungen des Gesellschaftsvertrages, werden sie nicht Gesellschafter der Emittentin. Etwaige Kosten, insbesondere wegen Übersetzungen von Gutachten ausländischen Rechts, trägt der Rechtsnachfolger.

Eine Liquidation der Emittentin mit Verwertung der dann vorhandenen Vermögensgegenstände erfolgt mit Laufzeitende der Emittentin. Liquidator ist die Komplementärin oder ein von ihr bestimmter Dritter. Die Komplementärin bzw. der von ihr benannte Dritte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Der Aufwendungsersatz ist im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln. Der Liquidationserlös wird – unabhängig von der Gewinnverteilung gemäß § 20 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin – nach Begleichung der Gesellschaftsverbindlichkeiten und der Vergütung der Komplementärin und der Treuhänderin an die Gesellschafter im Verhältnis der Kapitalkonten I zueinander ausgezahlt.

Die Komplementärin erhält ferner eine jährlichen Erfolgsvergütung in Höhe von 20 Prozent des die Zielquote übersteigenden Betrages zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Zielquote ist jeweils erreicht, wenn die jährlichen Auszahlungen an die Gesellschafter vor individuellen Steuerberatungskosten und vor individuellen Steuern in Kanada und Deutschland die Ausschüttungen gemäß Anlage A des Gesellschaftsvertrages („Berechnung und Verteilung des Überschusses und der Auszahlungen verfügbarer Barmittel“) jeweils erreicht haben. Unter Berücksichtigung der in der Prognoserechnung unterstellten Annahmen erhält die Komplementärin keine Erfolgsvergütung. Die reconcept GmbH erhält ferner eine einmalige Gebühr für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Liquidation und Beendigung der Emittentin in Höhe von CAD 50.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

KONZERNZUGEHÖRIGKEIT DER EMITTENTIN

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Konzernunternehmen der reconcept Gruppe (weitere Informationen auf der Seite 52, „reconcept Gruppe“). Sie ist gemeinsame Tochtergesellschaft der Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 03 GmbH und reconcept Treuhand GmbH sowie über diese mittelbar zu 100 Prozent Tochtergesellschaft der reconcept GmbH. Aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird die Emittentin gemäß § 96 Absatz 2 HGB nicht konsolidiert (§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV). Die Emittentin ist wie diese anderen Gesellschaften Teil der Konzernstruktur der reconcept Gruppe. Die grafische Darstellung auf Seite 93 zeigt die Konzernstruktur der reconcept Gruppe sowie die Einordnung der Emittentin in diese Konzernstruktur.

ANGABEN ÜBER DAS KAPITAL DER EMITTENTIN

Die Höhe des gezeichneten Kapitals der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung CAD 1.000. Es existiert ein Anteil in Form von Kommanditkapital, der von der Gründungskommanditistin (Treuhanderin) reconcept Treuhand GmbH in Höhe von CAD 1.000 zzgl. 3 Prozent Agio gezeichnet ist. Die Höhe der ausstehenden Einlagen (Pflichteinlagen) auf das Kapital beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung CAD 0.

Es ist geplant, das Kapital der Emittentin auf bis zu CAD 6.001.000 zzgl. Agio zu erhöhen. Die Komplementärin reconcept Capital 03 GmbH leistet keine Einlage und ist am Vermögen (Liquidationserlös) sowie am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin nicht beteiligt. Das zu platzierende Kommanditkapital kann im Ermessen der Komplementärin ein- oder mehrmals auf insgesamt maximal CAD 10.000.000 zzgl. Agio erhöht werden.

Die Hauptmerkmale der Anteile der Emittentin sind im Abschnitt „Abweichende Rechte und Pflichten und Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ auf Seite 86 f. dargestellt.

In Bezug auf die Emittentin sind bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG ausgegeben worden (§ 6 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Die Emittentin ist keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien. Deshalb können die Angaben zu § 6 Satz 2 und Satz 3 VermVerkProspV nicht gemacht werden.

DIE GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTERINNEN UND ZUGLEICH GESELLSCHAFTERINNEN DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

Die nach § 7 VermVerkProspV zu nennenden Gründungsgesellschafterinnen und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die reconcept Capital 03 GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg) als Komplementärin und die reconcept Treuhand GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg) als Gründungskommanditistin und Treuhänderin (im Folgenden jeweils als „**Gründungsgesellschafterin**“ sowie gemeinsam als „**Gründungsgesellschafterinnen**“ bezeichnet) (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV).

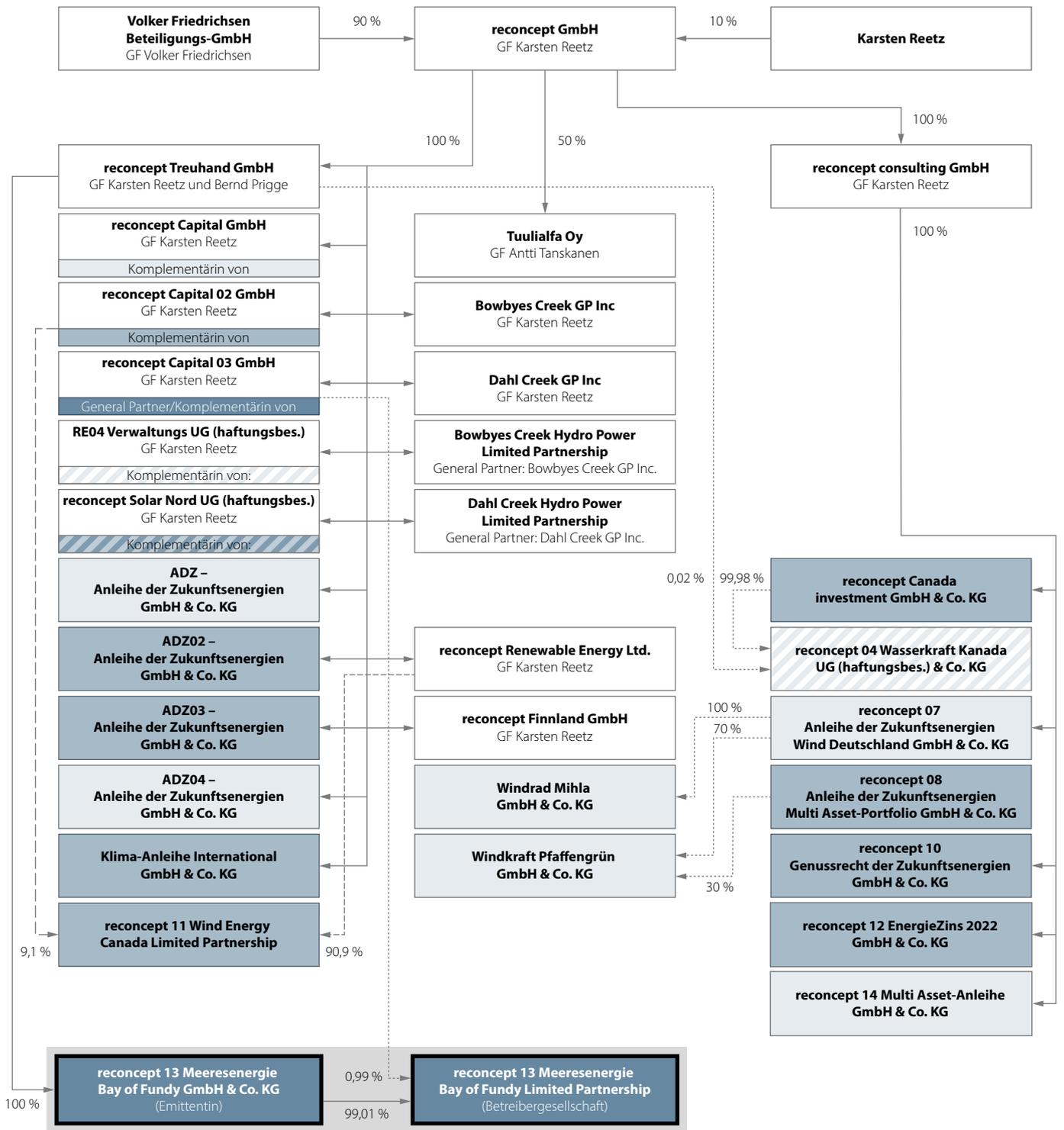
Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschafterinnen insgesamt gezeichneten Einlagen in Form von Kommanditkapital beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt CAD 1.000, die vollständig eingezahlt sind. Hierbei handelt es sich um den eigenen Kommanditanteil der Treuhänderin in Höhe von CAD 1.000. Es bestehen keine ausstehenden Einlagen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Der Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH stehen die folgenden Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu:

Auf Ebene der Emittentin erhält die Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH für die Übernahme der Komplementärfunktion und für die Übernahme der Haftung von der Emittentin eine Vergütung in Höhe von insgesamt CAD 5.000 p. a. ab 2019, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung wird jährlich um 2 Prozent erhöht, erstmals ab 2021. Die Komplementärin hat zudem Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Höhe dieser Aufwendungen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt. Unter Berücksichtigung einer Laufzeit bis 31. Dezember 2036 (geplante Laufzeit der Vermögensanlage) beträgt der Gesamtbetrag der vorstehenden Vergütung („Zwischensumme 1“) CAD 103.196 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuern (Wechselkurs am 18. Dezember 2019: EUR 1/ CAD 1,4624) zuzüglich der zum Zeitpunkt Prospektaufstellung nicht bekannten Aufwendungen.

Zusätzlich steht der Komplementärin eine jährliche Erfolgsvergütung in Höhe von 20 Prozent des die Zielquote übersteigenden Betrages

Organigramm der reconcept Gruppe (Konzernstruktur)



Von der reconcept Gruppe aufgelegte Beteiligungen und Tochtergesellschaften dieser Beteiligungen:



GF = vertretungsberechtigte Geschäftsführer
 ■ ■ ■ ■ ■ = Komplementärin bzw. General Partner

zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Zielquote ist jeweils erreicht, wenn die jährlichen Auszahlungen an die Gesellschafter vor individuellen Steuerberatungskosten und vor individuellen Steuern in Kanada und Deutschland die jährlichen Ausschüttungen gemäß Anlage A des Gesellschaftsvertrages („Berechnung und Verteilung des Überschusses und der Auszahlungen verfügbarer Barmittel“) jeweils erreicht haben. Unter Berücksichtigung der in der Prognoserechnung unterstellten Annahmen erhält die Komplementärin keine Erfolgsvergütung.

Auf Ebene der Betreibergesellschaft stehen der reconcept Capital 03 GmbH als General Partner Gewinnbeteiligungen und Entnahmerechte in Höhe von 0,01 Prozent zu. Unter Berücksichtigung einer Laufzeit bis 31. Dezember 2036 (geplante Laufzeit der Vermögensanlage) beträgt der Gesamtbetrag der vorstehenden Gewinnbeteiligungen und Entnahmerechte („Zwischensumme 2“) CAD 1.286 (Wechselkurs am 18. Dezember 2019: EUR 1/CAD 1,4624). Darüber hinaus erhält sie eine Vergütung für die Übernahme der Funktion als General Partner von jährlich CAD 15.000 zzgl. gesetzlicher kanadischer Steuern sowie den Ersatz von Auslagen, die für die Betreibergesellschaft im Geschäftsablauf entstehen. Unter Berücksichtigung einer Laufzeit bis 31. Dezember 2036 (geplante Laufzeit der Vermögensanlage) beträgt der Gesamtbetrag der vorstehenden Vergütung („Zwischensumme 3“) CAD 330.181 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuern (Wechselkurs am 18. Dezember 2019: EUR 1/CAD 1,4624).

Unter Berücksichtigung einer Laufzeit bis 31. Dezember 2036 (geplante Laufzeit der Vermögensanlage) beträgt der Gesamtbetrag der dem General Partner und zugleich Komplementärin reconcept Capital 03 GmbH insgesamt zustehenden Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, CAD 434.663 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuern (Wechselkurs am 18. Dezember 2019: EUR 1/CAD 1,4624) zuzüglich der zum Zeitpunkt Prospektaufstellung nicht bekannten Aufwendungen. Zur Zusammensetzung dieses Betrages vgl. die in den vorstehenden Absätzen erläuterten Beträge aus den Zwischensummen 1 bis 3.

Darüber hinaus stehen der Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, im Zusammenhang mit der Vermögensanlage zu.

Der Gründungsgesellschafterin reconcept Treuhand GmbH stehen die folgenden Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu:

Der Treuhänderin stehen eine Gewinnbeteiligung und ein Entnahmerecht aus ihrer Beteiligung in Höhe von CAD 1.000, die sie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung hält, zu. Unter Berücksichtigung der in der Prognoserechnung unterstellten Annahmen betragen die Liquiditätsausschüttungen an die Treuhänderin einschließlich Rückzahlung der Kommanditeinlage über die Laufzeit der Vermögensanlage insgesamt CAD 1.882 („Zwischensumme 1“).

Für ihre Tätigkeit in der Zeichnungsphase erhält die Treuhänderin eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,4 Prozent der Summe der Kapitalkonten I am Ende des Geschäftsjahres, in dem die Zeichnungsphase endet, mindestens jedoch CAD 20.000, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese einmalige Vergütung ist am Ende der Zeichnungsphase zur Zahlung fällig; die Mindestgebühr ist zu Beginn der Zeichnungsphase fällig. Unter Berücksichtigung des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von CAD 6.000.000 beträgt der Gesamtbetrag der vorstehenden Vergütung („Zwischensumme 2“) CAD 24.000 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuern (Wechselkurs am 18. Dezember 2019: EUR 1/CAD 1,4624).

Für die im Rahmen des Treuhandvertrages zu erbringenden Leistungen erhält die Treuhänderin ab 2019 eine laufende Vergütung in Höhe von 0,4 Prozent der Summe der Kapitalkonten I am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres p. a., mindestens jedoch CAD 20.000, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung der Treuhänderin wird halbjährlich in Rechnung gestellt und erhöht sich jährlich um 2 Prozent, erstmals ab 2021. Unter Berücksichtigung einer Laufzeit bis 31. Dezember 2036 (geplante Laufzeit der Vermögensanlage) und des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von CAD 6.000.000 beträgt der Gesamtbetrag der vorstehenden Vergütung („Zwischensumme 3“) CAD 500.290 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuern (Wechselkurs am 18. Dezember 2019: EUR 1/CAD 1,4624).

Die Treuhänderin erhält ferner eine einmalige Gebühr für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Liquidation und Beendigung der Emittentin in Höhe von CAD 50.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (Wechselkurs am 18. Dezember 2019: EUR 1/CAD 1,4624), („Zwischensumme 4“).

Die Treuhänderin hat zudem Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Höhe dieser Aufwendungen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt.

Unter Berücksichtigung des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von CAD 6.000.000 und einer Laufzeit bis 31. Dezember 2036 (geplante Laufzeit der Vermögensanlage) beträgt der Gesamtbetrag der der Gründungsgesellschafterin reconcept Treuhand GmbH insgesamt zustehenden Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, CAD 576.172 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuern (Wechselkurs am 18. Dezember 2019: EUR 1/CAD 1,4624) zuzüglich der zum Zeitpunkt Prospektaufstellung nicht bekannten Aufwendungen. Zur Zusammensetzung dieses Betrages vgl. die in den vorstehenden Absätzen erläuterten Beträge aus den Zwischensummen 1 bis 4.

Darüber hinaus stehen der Gründungsgesellschafterin reconcept Treuhand GmbH keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, im Zusammenhang mit der Vermögensanlage zu (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV). Unter Berücksichtigung des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von CAD 6.000.000 und einer Laufzeit bis 31. Dezember 2036 (geplante Laufzeit der Vermögensanlage) beträgt der Gesamtbetrag der den Gründungsgesellschafterinnen,

der reconcept Capital 03 GmbH und der reconcept Treuhand GmbH insgesamt zustehenden Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, CAD 1.010.835 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuern (Wechselkurs am 18. Dezember 2019: EUR 1/CAD 1,4624) zuzüglich der zum Zeitpunkt Prospektaufstellung nicht bekannten Aufwendungen.

Die Gründungsgesellschafterinnen sind juristische Personen mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland. Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten) können für die Gründungsgesellschafterinnen nicht vorliegen, da in Deutschland für juristische Personen mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland kein Führungszeugnis erstellt wird (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterinnen sind juristische Personen mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland. Ausländische Verurteilungen, also Verurteilungen in Ländern außer Deutschland, wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, liegen für sie zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 VermVerkProspV).

Über das Vermögen der Gründungsgesellschafterinnen wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Keine Gründungsgesellschafterin war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 a) und b) VermVerkProspV).

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die BaFin betreffend die Gründungsgesellschafterinnen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterinnen sind weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, noch an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder Fremdkapital vermitteln (§ 7 Absatz 2 Nr. 1 und 2 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterinnen sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 7 Absatz 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH ist zugleich als General Partner mit einer Kapitaleinlage von CAD 1 (entspricht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ca. 0,99 Prozent) an der Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership beteiligt, die mit der Emittentin und der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

terin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist. Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafterin reconcept Treuhand GmbH ist an folgenden Unternehmen beteiligt, die über die reconcept GmbH als Mutterunternehmen mit der Emittentin und der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches verbunden sind:

- reconcept Solarpark La Carrasca GmbH & Co. KG (0,01 Prozent);
- reconcept 01 Spanien GmbH (Beteiligung der reconcept Solarpark La Carrasca GmbH & Co. KG 100 Prozent);
- reconcept Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG (0,01 Prozent);
- reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. geschlossene InvKG (0,01 Prozent);
- RE03 Windfarm Ylivieska Pajukoski Ky (Beteiligung der reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. geschlossene InvKG 100 Prozent);
- Windfarm Ylivieska Pajukoski Infrastructure Oy (Beteiligung der RE03 Windfarm Ylivieska Pajukoski Ky rund 22 Prozent);
- reconcept 04 Wasserkraft Kanada UG (haftungsbes.) & Co. KG (0,02 Prozent);
- reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG (0,01 Prozent).

Die vorbezeichneten Beteiligungen hält die reconcept Treuhand GmbH als Treuhänderin zugunsten von mittelbar an den jeweiligen Gesellschaften beteiligten Anlegern (Treugeber). Die vorbezeichneten Beteiligungen sind daher insoweit wirtschaftlich den jeweiligen Treugebern zuzurechnen, weshalb die Beteiligungen auch nicht als Beteiligungen der reconcept Unternehmensgruppe anzusehen sind. Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin reconcept Treuhand GmbH nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind (§ 7 Absatz 2 Nr. 4 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterinnen sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder der Emittentin vermitteln (§ 7 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Nr. 1 und 2 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterinnen sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 7 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH ist zugleich als General Partner für die Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist. Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafterin reconcept Treuhand GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für folgende Unternehmen als Treuhänderin tätig, die über die reconcept GmbH als Mutterunternehmen mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches verbunden sind:

- reconcept Solarpark La Carrasca GmbH & Co. KG;
- reconcept Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG;
- reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. geschlossene InvKG;
- reconcept 04 Wasserkraft Kanada UG (haftungsbes.) & Co. KG;
- reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG.

Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin reconcept Treuhand GmbH in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind (§ 7 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Nr. 4 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterinnen sind in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellen sie der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln sie der Emittentin Fremdkapital (§ 7 Absatz 4 Nr. 1 und 2 VermVerkProspV).

Die reconcept Capital 03 GmbH erbringt als Komplementärin durch ihre Geschäftsführungstätigkeit und Haftungsübernahme für die Emittentin sowie als General Partner durch ihre Geschäftsführungstätigkeit und Haftungsübernahme für die Betreibergesellschaft jeweils Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf Ebene der Emittentin gemäß § 10 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die zum laufenden Betrieb der Emittentin gehören und geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Auf Ebene der Betreibergesellschaft erstreckt sich die Geschäftsführung gemäß dem Gesellschaftsvertrag (Limited Partnership Agreement) der Betreibergesellschaft auf sämtliche Maßnahmen, um den Gesellschaftszweck zu erfüllen, das Geschäft und die Aktiva der Gesellschaft zu verwalten, zu entwickeln, zu kontrollieren und zu betreiben, jegliche Handlung durchzuführen oder zu veranlassen, dass diese durchgeführt wird, jegliches Verfahren vorzubringen oder zu veranlassen, dass dieses vorgebracht wird, jegliche Entscheidung zu treffen oder zu veranlassen, dass diese getroffen wird, und jede/s Instrument, Urkunde, Vereinbarung oder Dokument, das/die zum Betreiben des Gesellschaftszwecks und des Eigentumsrechts und Managements der Aktiva der Gesellschaft erforderlich ist/sind, zu unterzeichnen und vorzulegen oder zu veranlassen, dass diese/s unterzeichnet und vorgelegt wird. Darüber hinaus erbringt die Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Gründungsgesellschafterin reconcept Treuhand GmbH erbringt in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (§ 7 Absatz 4 Nr. 3 VermVerkProspV).

ANGABEN ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin umfassen die Errichtung und den Betrieb eines Gezeitenkraftwerkes in Kanada sowie die

Nutzung, Vermarktung und Veräußerung des hieraus gewonnenen Stroms. Die Emittentin wird sich zur Erreichung ihres Gesellschaftszwecks Tochtergesellschaften bedienen, sofern sie an den Tochtergesellschaften jeweils Mehrheitsbeteiligungen hält, die ihr die Kontrolle an den Tochtergesellschaften vermitteln. Eine Beteiligung an Tochtergesellschaften darf nur mit dem Ziel einer langfristigen Beteiligung erfolgen und nicht zu dem Zweck, durch Veräußerung von Tochtergesellschaften eine Rendite für die Anleger der Emittentin zu erzielen. Die Emittentin wird ihren unternehmerischen Einfluss auf die Tochtergesellschaften in einer Weise ausüben, die nach Ansicht der Emittentin geeignet ist, den langfristigen Wert der Tochtergesellschaften zu fördern. Sie darf ferner alle mit dem Gegenstand der Gesellschaft der Emittentin im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausführen, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten. Darüber hinaus existieren keine weiteren wichtigen Tätigkeitsbereiche der Emittentin.

Zwischen der Emittentin und der reconcept GmbH besteht ein Vertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage vom 29. Dezember 2017 in der Fassung des Nachtrages Nr. 1 vom 15. Januar 2019 und des Übernahmevertrages vom 28. Juni 2019, mit den einzelnen Teilleistungen Konzeption, Strukturierung der Gesamtfinanzierung und Fremdkapitalvermittlung. Die Emittentin ist von diesem Vertrag abhängig, weil damit die Grundlagen für das öffentliche Angebot über die Vermögensanlage geschaffen werden.

Weiterhin besteht zwischen der Emittentin und der reconcept consulting GmbH ein Vertriebsvertrag vom 29. Dezember 2017 in der Fassung des Nachtrages Nr. 1 vom 15. Januar 2019 und der Übereinkunft vom 28. Juni 2019. Die Emittentin ist von diesem Vertrag abhängig, weil damit das Eigenkapital eingeworben werden soll, das für die Umsetzung geplant ist.

Ohne die auf Basis dieser Verträge bezogenen Dienstleistungen würde die Emittentin nicht über die erforderlichen finanziellen, organisatorischen, personellen und fachlichen Ressourcen verfügen, um ihre Geschäftstätigkeit in der geplanten Weise zu beginnen und ggf. laufend aufrechtzuerhalten. Die genannten Verträge sind daher für den Aufbau und ggf. Betrieb des künftigen Geschäfts der Emittentin derart wesentlich, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung von diesen Verträgen abhängig ist. Darüber hinaus ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig (§ 8 Absatz 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Es gibt keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können (§ 8 Absatz 1 Nr. 3 VermVerkProspV). Es bestehen keine laufenden Investitionen (§ 8 Absatz 1 Nr. 4 VermVerkProspV). Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden (§ 8 Absatz 2 VermVerkProspV).

DIE BETREIBERGESELLSCHAFT

Die Betreibergesellschaft ist die reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership mit Sitz in Vancouver, British Columbia, Kanada. Die Geschäftsanschrift der Betreibergesellschaft lautet: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg. Sie hat als weitere Geschäftsanschriften: Suite 2300–550 Burrard Street, Vancouver, British Columbia, V6C 2B5 sowie 115–200 Waterfront Drive, Bedford, Nova Scotia, B4A 4J4.

Die Betreibergesellschaft ist am 17. Dezember 2017 durch die Gründungsgesellschafterinnen reconcept Capital 03 GmbH mit Sitz in Hamburg als General Partner und reconcept Renewable Energy Ltd. mit Sitz in Vancouver (Geschäftsanschriften: Suite 2300 – 550 Burrard Street, Vancouver, British Columbia V6C 2B5 und ABC-Straße 45, 20354 Hamburg) als Limited Partnership gegründet worden. Sie wurde für eine bestimmte Dauer gegründet und endet spätestens am 31. Dezember 2050, sie dauert daher längstens vom 17. Dezember 2017 bis zum 31. Dezember 2050. Der General Partner kann seine Beteiligung an der Betreibergesellschaft mittels schriftlicher Kündigung adressiert an den Limited Partner mit einer Kündigungsfrist von mindestens 180 Tagen kündigen. Dieser Rücktritt wird bei Eintritt des neuen General Partners in die Betreibergesellschaft wirksam. Ein Rücktritt des General Partners ist nicht möglich, sofern dieser zur Auflösung der Betreibergesellschaft führen würde. Darüber hinaus ist eine ordentliche Kündigung der Gesellschafter der Betreibergesellschaft vor dem Laufzeitende ist durch den Gesellschaftsvertrag („Limited Partnership Agreement“) nicht vorgesehen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses hat nicht die Auflösung der Betreibergesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des Kündigenden zur Folge. Der Limited Partner kann außerdem seine Beteiligung an der Betreibergesellschaft schriftlich mittels Einschreiben mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. Dezember 2029 kündigen und aus der Gesellschaft ausscheiden, wenn der General Partner dieser Kündigung schriftlich zustimmt.

Die für die Betreibergesellschaft maßgebliche Rechtsordnung ist die Rechtsordnung Kanadas. Die Betreibergesellschaft ist eine Gesellschaft in der Rechtsform der Limited Partnership nach kanadischem Recht. Sie unterliegt kanadischem Recht.

Der im Gesellschaftsvertrag der Betreibergesellschaft bestimmte Gegenstand der Gesellschaft umfasst den Erwerb, den Bau, den Betrieb und die Veräußerung eines Gezeitenkraftwerkes in Kanada sowie die Nutzung, Vermarktung und Veräußerung des hieraus gewonnenen Stroms. Zur Erreichung dieses Gesellschaftszwecks kann die Gesellschaft a) das Anlagevermögen verwalten und verwenden, das für das Geschäft der Gesellschaft angeschafft wurde, vorausgesetzt, die Gesellschaft nutzt kein eigenes Anlagevermögen im Auftrag Dritter bzw. kein im Eigentum Dritter stehendes Anlagevermögen, b) Barreserven der Gesellschaft nach vernünftigen Ermessen des General Partners unbegrenzt in festverzinsliche Investments, Tages- und Festgelder investieren, c) unter ihrem Gesellschaftsnamen Büros an verschiedenen Standorten in Kanada eröffnen, d) Verträge, einschließlich eines Dienstleistungsvertrages, mit einer oder mehreren Parteien abschließen, die zugunsten der Gesellschaft bei der Ausführung konkreter Geschäftsführungen und Betriebsfunktionen unterstützen, wobei der General Partner die Gesamtkontrolle und Anweisungsbefugnis über die Ausführung der Geschäfte der Gesellschaft behält.

Die Betreibergesellschaft ist im Register British Columbias unter der Registernummer LP735269 eingetragen und seit 8. August 2018 in der Provinz Nova Scotia im Registry of Joint Stock Companies unter der Registernummer 3319581 als Extra-Provincial Limited Partnership.

Der General Partner der Betreibergesellschaft ist die reconcept Capital 03 GmbH mit Sitz in Hamburg. Zur Geschäftsführung der Betreibergesellschaft ist allein der General Partner berechtigt und verpflichtet.

Er kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Die Geschäftsführungsbefugnis des General Partners beschränkt sich nach dem Gesellschaftsvertrag jeweils auf die Handlungen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich oder zweckmäßig sind und nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Betreibergesellschaft hinausgehen. Der General Partner ist allein vertretungsberechtigt. Er und seine Organe unterliegen keinem Selbstkontrahierungsverbot. Der General Partner haftet für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden.

Die Höhe des gezeichneten Kapitals der Betreibergesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung CAD 101. Das Kapital besteht in Form von Units. Die Höhe der ausstehenden Einlagen (Kapitaleinlagen) auf das Kapital beträgt CAD 0. Die Beteiligung der Gesellschafter der Betreibergesellschaft am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Betreibergesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben richtet sich grundsätzlich nach dem Verhältnis der Festkapitalkonten der Gesellschafter zueinander. Auszahlungen der Betreibergesellschaft erfolgen grundsätzlich in der Gesellschaftswährung CAD.

Die Emittentin hat als Käuferin mit Anteilskaufvertrag vom 21. Juni 2019 von der reconcept Renewable Energy Ltd. als Anteilsverkäuferin 100 Units an der Betreibergesellschaft mit Wirkung zum 21. Juni 2019 erworben (für weitere Informationen zum Anteilskaufvertrag siehe Kapitel „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“ auf Seite 115).

ANGABEN ÜBER DIE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER VERMÖGENSANLAGE

Anlagestrategie, Anlageziel und Anlagepolitik **Investitionsebene der Emittentin**

Die Anlagestrategie der Emittentin sieht vor, dass die Anleger die angebotenen Anteile an der Emittentin zeichnen und die Emittentin hierüber entsprechende Kapitaleinzahlungen von Anlegern erhält. Ferner sieht die Anlagestrategie vor, das Gezeitenkraftwerksprojekt FORCE 1 mit Baureife („Ready to Build“-Status) mittelbar über ihre Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership zu errichten und zu betreiben. Das Anlageziel der Emittentin ist es, mittelbar mit dem Gezeitenkraftwerk elektrischen Strom zu produzieren und den erzeugten Strom durch die Betreibergesellschaft zu verkaufen. Anlageziel ist ferner, aus diesen Beträgen entsprechende Überschüsse für die Emittentin zu erzielen und hieraus Auszahlungen an die Anleger vorzunehmen. Die Anlagepolitik der Emittentin ist die geplante mittelbare Investition in die Errichtung und den Betrieb des Gezeitenkraftwerkprojektes FORCE 1 in Kanada.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Die Anlagestrategie der Betreibergesellschaft sieht vor, dass die Emittentin das Kapital der Betreibergesellschaft erhöht und die Betreibergesellschaft hierüber entsprechende Kapitaleinzahlungen der Emittentin erhält. Ferner sieht die Anlagestrategie der Betreibergesellschaft vor, das Gezeitenkraftwerksprojekt FORCE 1 mit Baureife („Ready to Build“-Status) mittelbar durch Investition in die Projektrechte und die Rechte aus dem DBO-Agreement zu errichten und zu betreiben. Während Spicer Marine Energy Inc. die Eigentümerin des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 bleibt, vermitteln der geplante Kaufvertrag („APA“) und das geplante DBO-Agreement der Betreiberge-

sellschaft die wirtschaftlichen Auswirkungen aus der Errichtung und dem Betrieb des Gezeitenkraftwerks FORCE 1. Diese wirtschaftlichen Auswirkungen bestehen aus den Erlösen aus der Stromveräußerung abzüglich der Betriebskosten, Verwaltungskosten, Zinsen und Abschreibungen sowie Steuern der Betreibergesellschaft. Das Anlageziel der Betreibergesellschaft ist es, über die Projektrechte und die Rechte aus dem DBO-Agreement mit dem Gezeitenkraftwerk elektrischen Strom zu produzieren und den erzeugten Strom zu verkaufen. Anlageziel ist ferner, aus diesen Stromverkäufen entsprechende Überschüsse für die Betreibergesellschaft zu erzielen und hieraus Auszahlungen an die Emittentin vorzunehmen. Die Anlagepolitik der Betreibergesellschaft ist die geplante Investition in die Projektrechte und die Rechte aus dem DBO-Agreement und hierüber mittelbar in die Errichtung und den Betrieb des Gezeitenkraftwerkprojektes FORCE 1 in Kanada.

Investitionsebene des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1

Die Anlagestrategie auf der Investitionsebene des Gezeitenkraftwerks FORCE 1 sieht vor, dass die Betreibergesellschaft auf Grundlage des geplanten Kaufvertrages („Asset Purchase Agreement“) und des geplanten „Design Build and Operating Agreement“ („DBO-Agreement“) Zahlungen an die Spicer Marine Energy Inc. leistet, welche das Gezeitenkraftwerkprojekt FORCE 1 errichtet und im Auftrag der Betreibergesellschaft für diese betreibt. Das Anlageziel auf der Investitionsebene des Gezeitenkraftwerks FORCE 1 ist es, mit dem Gezeitenkraftwerk elektrischen Strom zu produzieren. Die Anlagepolitik auf der Investitionsebene des Gezeitenkraftwerks FORCE 1 ist die geplante Errichtung und der Betrieb des Gezeitenkraftwerkprojektes FORCE 1 in Kanada.

Verwendung der Nettoeinnahmen

(§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV)

Die Emittentin beabsichtigt, mit diesem Beteiligungsangebot einen Emissionserlös zzgl. Agio (vor Emissionskosten) von insgesamt bis zu CAD 6.000.000 zu erzielen. Nach Abzug der Gesamtkosten der Emission von voraussichtlich CAD 1.197.000 inklusive anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer werden der Emittentin insgesamt Nettoeinnahmen aus diesem Beteiligungsangebot von voraussichtlich CAD 4.984.030 zufließen. Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage werden für die geplante mittelbare Investition in die Errichtung und den Betrieb des Gezeitenkraftwerkprojektes FORCE 1, für die Rückzahlung des zur teilweisen Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Anlegerkapitals dienenden zinslosen Darlehens der reconcept GmbH sowie für die Anlage einer Liquiditätsreserve auf Ebene der Emittentin und einer Liquiditätsreserve auf Ebene der Betreibergesellschaft verwendet (siehe Kapitel „Wirtschaftliches Konzept“).

Investitionsebene der Emittentin

Zu dem vorgenannten Zweck wird die Emittentin die Nettoeinnahmen unmittelbar in ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft im Wege der geplanten Kapitalerhöhung investieren, das zur teilweisen Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Anlegerkapitals dienende zinslose Darlehen der reconcept GmbH (siehe „Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage“ auf Seite 115 f.) zurückzahlen sowie eine Liquiditätsreserve anlegen (Anlageobjekte 1. Ordnung).

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Anschließend wird die Betreibergesellschaft mit dem Teil der Nettoeinnahmen, der der Emittentin nach Anlage ihrer Liquiditätsreserve

und nach Rückzahlung des der Zwischenfinanzierung dienenden zinslosen Darlehens der reconcept GmbH verbleibt, und den die Emittentin im Wege der Kapitalerhöhung an die Betreibergesellschaft leistet, die Projektrechte und die Rechte aus dem DBO-Agreement erwerben sowie ebenfalls eine Liquiditätsreserve anlegen (Anlageobjekte 2. Ordnung).

Investitionsebene des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1

Anschließend wird die Spicer Marine Energy Inc. das Gezeitenkraftwerk FORCE 1 errichten und im Auftrag der Betreibergesellschaft für diese betreiben (Anlageobjekt 3. Ordnung). Hierzu wird sie den Teil der Nettoeinnahmen, der der Betreibergesellschaft nach Anlage ihrer Liquiditätsreserve verbleibt, und den die Betreibergesellschaft auf Grundlage des DBO-Agreements als Lieferpreis in Höhe von planmäßig CAD 12.550.000 an die Spicer Marine Energy Inc. leistet, verwenden. Weder die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche, noch die Emittentin haben Kenntnis, ob und ggf. in welchem Umfang die Spicer Marine Energy Inc. darüber hinaus weitere Eigen- und/oder Fremdmittel verwenden wird. Es handelt sich bei der Spicer Marine Energy Inc. um eine von der Emittentin und der reconcept Gruppe unabhängige Gesellschaft, die der Betreibergesellschaft lediglich als Vertragspartei gegenübersteht. Die Spicer Marine Energy Inc. ist auch nicht vertraglich zur Auskunft gegenüber der Emittentin oder sonstigen Gesellschaften der reconcept Gruppe verpflichtet. Es können daher keine weiteren Angaben gemacht werden.

Realisierungsgrad (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV)

Investitionsebene der Emittentin

Die Emittentin hält zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 100 Units an der Betreibergesellschaft, welche sie über den Anteilskaufvertrag vom 21. Juni 2019 erworben hat (für weitere Informationen zum Anteilskaufvertrag siehe Kapitel „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“ auf Seite 115). Sie plant, ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft durch Ausgabe neuer Units auf CAD 4.682.461 zu erhöhen. Ferner hat die Emittentin noch keine Liquiditätsreserve angelegt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt der Realisierungsgrad der Anlageobjekte 1. Ordnung daher 0 Prozent.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Die Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership hat am 5. Juli 2019 mit der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. und der Spicer Marine Energy Inc. eine Konditionenvereinbarung (sog. „Term Sheet“) über die schlüsselfertige Errichtung des 1,26-MW-Meeresenergieprojektes FORCE 1 geschlossen. Die Konditionenvereinbarung enthält grundlegende Übereinkünfte der vorbezeichneten Vertragspartner insbesondere zur künftigen Vertrags- und Transaktionsstruktur und des geplanten Kaufvertrages (sog. „Asset Purchase Agreements“, „APA“, siehe Konditionenvereinbarung vom 5. Juli 2019, Seite 117 ff.), zum „Design Build and Operating Agreement“ (sog. „DBO-Agreement“, siehe Konditionenvereinbarung vom 5. Juli 2019, Seite 117 ff.), zum Plattformbetriebs-, Wartungs- und Managementvertrag (sog. „OM&M“) und zum angestrebten Zeitplan. Mit dem noch abzuschließenden APA sollen alle Vermögenswerte (sog. „Project Assets“) an FORCE 1 mit Inbetriebnahme auf die Betreibergesellschaft übertragen werden. Die finalen Verträge und Vertragsbedingungen sind zwischen den Parteien noch nicht final verhandelt und die Verträge noch nicht abgeschlossen. Ferner hat die Betreibergesellschaft noch keine Liquiditätsreserve angelegt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt der Realisierungsgrad der Anlageobjekte 2. Ordnung daher 0 Prozent.

Investitionsebene des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1

Das Gezeitenkraftwerk FORCE 1 soll bei Fertigstellung mit einer insgesamt installierten Leistung von 1,26 MW durch die Emittentin mittelbar über ihre Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership betrieben werden. Die Spicer Marine Energy Inc. hat noch nicht mit der Errichtung des Gezeitenkraftwerkes FORCE1 begonnen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt der Realisierungsgrad des Anlageobjekts 3. Ordnung daher 0 Prozent.

Angaben, ob die Nettoeinnahmen allein ausreichen (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV)

Investitionsebene der Emittentin

Es ist plangemäß nicht vorgesehen, dass die Emittentin unmittelbar eine langfristige Finanzierung aufnimmt. Die Emittentin wird jedoch plangemäß von der reconcept GmbH ein zinsloses Darlehen zwecks Erfüllung der ersten Anzahlung durch die Betreibergesellschaft an die Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc. („Spicer“) in Höhe von 1 Prozent des Kaufpreises (das heißt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von CAD 125.500) erhalten, welches binnen 14 Tagen nach Beendigung der Zeichnungsphase zur Rückzahlung fällig ist. Es ist geplant, dass die Emittentin dieses Darlehen fristgerecht nach Beendigung der Zeichnungsphase zurückführen wird, und darüber hinaus kein weiteres Fremdkapital aufnimmt. Daher sind die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik betreffend die Anlageobjekte 1. Ordnung allein ausreichend.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Es soll die Aufnahme von Fremdkapital in Form einer langfristigen Fremdfinanzierung durch Betreibergesellschaft erfolgen. Daher sind die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik betreffend die Anlageobjekte 2. Ordnung allein nicht ausreichend.

Investitionsebene des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1

Weder die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche, noch die Emittentin haben Kenntnis, ob und ggf. in welchem Umfang die Spicer Marine Energy Inc. für die Errichtung des Gezeitenkraftwerkes FORCE1 neben dem durch die Betreibergesellschaft gemäß DBO-Agreement zu zahlenden Lieferpreis in Höhe von plangemäß CAD 12.550.000 weitere Eigen- und/oder Fremdmittel verwenden wird. Es können daher keine Angaben gemacht werden, ob die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik betreffend das Anlageobjekt 3. Ordnung allein ausreichend sind.

Sonstige Zwecke der Nettoeinnahmen (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV)

Investitionsebene der Emittentin

Betreffend die Anlageobjekte 1. Ordnung werden die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage nicht für sonstige Zwecke verwendet.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Betreffend die Anlageobjekte 2. Ordnung werden die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage nicht für sonstige Zwecke verwendet.

Investitionsebene des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1

Betreffend das Anlageobjekt 3. Ordnung haben weder die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche, noch die Emittentin Kenntnis,

ob und ggf. in welchem Umfang die Spicer Marine Energy Inc. die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage für sonstige Zwecke verwenden wird. Daher können insoweit keine Angaben gemacht werden..

Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik (§ 9 Absatz 1 Satz 2 VermVerkProspV)

Investitionsebene der Emittentin

Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Emittentin betreffend die Anlageobjekte 1. Ordnung können nur von der Gesellschafterversammlung der Emittentin, also insbesondere durch die Anleger, beschlossen werden. Das stellt eine Änderung des Gesellschaftsvertrages dar. Dafür ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 Prozent der sich an der Abstimmung beteiligenden Stimmen erforderlich. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme. Das für Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik notwendige Verfahren ist die Fassung entsprechender Gesellschafterbeschlüsse, dessen Voraussetzungen und Ablauf im Abschnitt „Gesellschafterbeschlüsse“ erläutert sind (siehe auch §§ 16 bis 18 des Gesellschaftsvertrages auf den Seiten 136 bis 138).

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Betreibergesellschaft betreffend die Anlageobjekte 2. Ordnung können nur von der Gesellschafterversammlung der Betreibergesellschaft beschlossen werden, das heißt durch die Emittentin als Limited Partner und die reconcept Capital 03 GmbH als General Partner der Betreibergesellschaft. Das stellt eine Änderung des Gesellschaftsvertrages („Limited Partnership Agreement“) der Betreibergesellschaft dar. Dafür ist eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der sich an der Abstimmung beteiligenden Stimmen erforderlich. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme. Eine Beschlussfassung erfolgt in Gesellschafterversammlungen oder im Wege der schriftlichen Abstimmung. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen, der General Partner anwesend bzw. wirksam vertreten ist und mindestens 10 Prozent der Stimmen anwesend oder vertreten sind. Jede Gesellschafterversammlung der Limited Partner findet entweder in Bedford, Nova Scotia, in Vancouver, British Columbia, oder in Hamburg (Deutschland) oder an einem sonstigen vom dem General Partner festgelegten Ort statt. Jeder Limited Partner hat für je eine Unit eine Stimme, mithin verfügt die Emittentin als Limited Partner zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über 100 Stimmen und nach plangemäßer Erhöhung ihrer Beteiligung an der Betreibergesellschaft durch Ausgabe neuer Units wird sie über 4.682.461 Stimmen verfügen. Der General Partner ist als solcher nicht stimmberechtigt. Ist er jedoch auch Inhaber eines Anteils, stimmt er entsprechend als Limited Partner ab, mithin verfügt die reconcept Capital 03 GmbH als General Partner über eine Stimme.

Investitionsebene des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1

Die Betreibergesellschaft hat am 5. Juli 2019 die Konditionenvereinbarung (sog. „Term Sheet“) geschlossen, die grundlegende Übereinkünfte insbesondere zur künftigen Vertrags- und Transaktionsstruktur und des geplanten Kaufvertrages (sog. „Asset Purchase Agreements“, „APA“), zum „Design Build and Operating Agreement“ (sog. „DBO-Agreement“), zum Plattformbetriebs-, Wartungs- und Managementvertrag (sog. „OM & M“) und zum angestrebten Zeitplan enthält. Die vorbezeichneten Verträge sind noch nicht abgeschlossen (vgl. „Risiko aus der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung von FORCE 1“, Seite 24). Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik betreffend das Anlageobjekt 3.

Ordnung ist bis zum rechtsverbindlichen Abschluss der vorgenannten Verträge möglich, indem in einem oder mehreren der vorgenannten Verträge von den ursprünglichen Planungen abgewichen wird. Ab dem plangemäßen und rechtsverbindlichen Abschluss der vorgenannten Verträge ist eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik betreffend das Anlageobjekt 3. Ordnung nur noch im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vertragspartner durch nachträgliche Änderung eines oder mehrerer der vorgenannten Verträge möglich.

Einsatz von Derivaten und Termingeschäften (§ 9 Absatz 1 Satz 2 VermVerkProspV)

Investitionsebene der Emittentin

Die Emittentin beabsichtigt nicht den Einsatz von Derivaten oder Termingeschäften. Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften ist im Rahmen der Vermögensanlage daher betreffend die Anlageobjekte 1. Ordnung nicht vorgesehen.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Die Betreibergesellschaft beabsichtigt nicht den Einsatz von Derivaten oder Termingeschäften. Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften ist im Rahmen der Vermögensanlage daher betreffend die Anlageobjekte 2. Ordnung nicht vorgesehen.

Investitionsebene des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1

Weder die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche, noch die Emittentin haben Kenntnis, ob und ggf. in welchem Umfang die Spicer Marine Energy Inc. den Einsatz von Derivaten oder Termingeschäften beabsichtigt. Es können daher keine Angaben gemacht werden, ob und ggf. in welchem Umfang der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften im Rahmen der Vermögensanlage betreffend das Anlageobjekt 3. Ordnung vorgesehen ist.

Die Anlageobjekte (§ 9 Absatz 2 Nr. 1 VermVerkProspV)

Investitionsebene der Emittentin

Für die mittelbare Investition in die Errichtung und den Betrieb des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 wird die Emittentin als Holdinggesellschaft langfristig in die Beteiligung an ihrer Tochtergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership, Kanada (die „Betreibergesellschaft“), investieren. Die Anlageobjekte 1. Ordnung der Emittentin sind ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft, die Rückzahlung des zur teilweisen Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Anlegerkapitals dienenden zinslosen Darlehens der reconcept GmbH sowie eine Liquiditätsreserve der Emittentin.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Die Betreibergesellschaft wird über das geplante „Design Build and Operating Agreement“ („DBO-Agreement“) durch die Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc. („Spicer“) das Gezeitenkraftwerk FORCE 1 errichten und betreiben und die hieraus erzeugte elektrische Energie veräußern. Die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 erforderlichen Rechte, Lizenzen und Genehmigungen einschließlich aller Rechte an der Infrastruktur (insgesamt die „Projektrechte“) wird die Betreibergesellschaft mittels eines Kaufvertrages („Asset Purchase Agreement“ oder auch „APA“) von der Firma Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. („SMEC“), erwerben. SMEC verfügt insoweit über die folgenden Rechte, Lizenzen und Genehmigungen in Bezug auf das Projekt (die „Projekt Assets“, siehe insoweit auch die Beschreibungen im Abschnitt „Behördliche Genehmigungen“ auf Seite 102 f. des Verkaufsprospektes):

- a) „Developmental Tidal Feed-in Tariff“-Zulassung („FIT-Zulassung“) vom 17. Dezember 2014;
- b) „Marine Renewable-Electricity Area“-Lizenz („MREA-Lizenz“) vom 1. März 2019;
- c) FORCE Untervermietung („Sublease Agreement“) vom 26. März 2014;
- d) Projektvereinbarung („Project Agreement“) vom 28. März 2014;
- e) Stromverkaufsvertrag („Power Purchase Agreement“ oder „PPA“) vom 17. Dezember 2014;
- f) Vertrag über den Netzanschluss („Standard Generator Interconnection and Operating Agreement“ oder „GIA“) vom 30. November 2015.

Während Spicer Marine Energy Inc. die Eigentümerin des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 bleibt, vermitteln der geplante Kaufvertrag („APA“) und das geplante DBO-Agreement der Betreibergesellschaft die wirtschaftlichen Auswirkungen aus der Errichtung und dem Betrieb des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 (für weitere Informationen zum geplanten APA-Vertrag und zum geplanten DBO-Agreement siehe „Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) vom 5. Juli 2019“, Seite 117 ff.). Diese wirtschaftlichen Auswirkungen bestehen aus den Erlösen aus der Stromveräußerung abzüglich der Betriebskosten, Verwaltungskosten, Zinsen und Abschreibungen sowie Steuern der Betreibergesellschaft. Die Anlageobjekte 2. Ordnung sind die Projektrechte, die über das DBO-Agreement zustehenden Rechte sowie eine Liquiditätsreserve der Betreibergesellschaft.

Investitionsebene des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1

Das Anlageobjekt 3. Ordnung der Emittentin ist das Gezeitenkraftwerk FORCE 1, bestehend aus drei Gezeitenkraftwerken, konstruiert als schwimmende Plattform des Typs PLAT-I, ausgerüstet mit jeweils sechs Schottel-Instream-Turbinen (SIT) in der Bay of Fundy, Nova Scotia, Kanada. Für weitergehende Informationen betreffend das Anlageobjekt 3. Ordnung siehe den Abschnitt „Gezeitenkraftwerke FORCE 1“ ab Seite 47.

Eigentum bzw. dingliche Berechtigung am Anlageobjekt (§ 9 Absatz 2 Nr. 2 VermVerkProspV)

Investitionsebene der Emittentin

Den nach § 3 VermVerkProspV (Anbieterin und Prospektverantwortliche reconcept consulting GmbH), § 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafterinnen und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 03 GmbH und reconcept Treuhand GmbH) und § 12 VermVerkProspV (Treuhanderin reconcept Treuhand GmbH, Mittelverwendungskontrolleurin DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Karsten Reetz, Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin Karsten Reetz und Bernd Prigge sowie Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin Jochen Delfs, Matthias Döhler, Michael Hamann, Andrea Wolken und Andrew Grums) zu nennenden Personen stand oder steht kein Eigentum an den Anlageobjekten 1. Ordnung oder wesentlichen Teilen desselben zu. Auch steht diesen vorgenannten Personen aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten 1. Ordnung zu.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Den nach § 3 VermVerkProspV (Anbieterin und Prospektverantwortliche reconcept consulting GmbH), § 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafterinnen und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 03 GmbH und reconcept Treuhand GmbH) und § 12 VermVerkProspV (Treuhanderin reconcept Treuhand GmbH, Mittelverwendungskontrolleurin DELFS & Partner

mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Karsten Reetz, Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin Karsten Reetz und Bernd Prigge sowie Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrollleurin Jochen Delfs, Matthias Döhler, Michael Hamann, Andrea Wolken und Andrew Grums) zu nennenden Personen stand oder steht kein Eigentum an den Anlageobjekten 2. Ordnung oder wesentlichen Teilen desselben zu. Auch steht diesen vorgenannten Personen aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten 2. Ordnung zu.

Investitionsebene des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1

Den nach § 3 VermVerkProspV (Anbieterin und Prospektverantwortliche reconcept consulting GmbH), § 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafterinnen und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 03 GmbH und reconcept Treuhand GmbH) und § 12 VermVerkProspV (Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH, Mittelverwendungskontrollleurin DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Karsten Reetz, Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin Karsten Reetz und Bernd Prigge sowie Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrollleurin Jochen Delfs, Matthias Döhler, Michael Hamann, Andrea Wolken und Andrew Grums) zu nennenden Personen stand oder steht kein Eigentum am Anlageobjekt 3. Ordnung oder wesentlichen Teilen desselben zu. Auch steht diesen vorgenannten Personen aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt 3. Ordnung zu.

Nicht nur unerhebliche Belastungen der Anlageobjekte (§ 9 Absatz 2 Nr. 3 VermVerkProspV)

Investitionsebene der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte 1. Ordnung (Beteiligung an der Betreibergesellschaft, Rückzahlung der Zwischenfinanzierung und Liquiditätsreserve). Es ist nicht geplant, dass die Emittentin selbst Fremdfinanzierungen aufnimmt, die etwaige dingliche Belastungen der Anlageobjekte 1. Ordnung erfordern. Das zur teilweisen Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Anlegerkapitals dienende zinslose Darlehen der reconcept GmbH erfordert insoweit keine dingliche Belastung der Anlageobjekte 1. Ordnung. Es ist jedoch im Rahmen der geplanten Aufnahme der Fremdfinanzierung durch die Betreibergesellschaft davon auszugehen, dass sich die künftigen Finanzierungspartner der Betreibergesellschaft entsprechende dingliche Besicherungen einräumen lassen werden. Insoweit ist es möglich, dass auch die Emittentin als Gesellschafterin der Betreibergesellschaft den künftigen Finanzierungspartnern der Betreibergesellschaft dingliche Besicherungen einräumen wird. Hierbei ist es möglich, dass die Emittentin ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft sicherungsweise an die Finanzierungspartner abtreten wird. Die geplante Aufnahme der Fremdfinanzierung durch die Betreibergesellschaft ist jedoch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vertraglich vereinbart. Daher können keine weiteren Angaben gemacht werden, ob und zu welchen Bedingungen künftig nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte 1. Ordnung bestehen werden.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte 2. Ordnung

(Projektrechte, über das DBO-Agreement zustehende Rechte und Liquiditätsreserve). Es ist im Rahmen der geplanten Aufnahme der Fremdfinanzierung durch die Betreibergesellschaft davon auszugehen, dass sich die künftigen Finanzierungspartner der Betreibergesellschaft entsprechende dingliche Besicherungen von der Betreibergesellschaft einräumen lassen werden. Es ist insoweit möglich, dass die Betreibergesellschaft künftig die Projektrechte und/oder die ihr über das DBO-Agreement zustehenden Rechte sicherungsweise an die Finanzierungspartner abtreten wird. Die geplante Aufnahme der Fremdfinanzierung durch die Betreibergesellschaft ist jedoch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vertraglich vereinbart. Daher können keine weiteren Angaben gemacht werden, ob und zu welchen Bedingungen künftig nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte 2. Ordnung bestehen werden.

Investitionsebene des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjekts 3. Ordnung (Gezeitenkraftwerk FORCE 1). Es ist möglich, dass die Firma Spicer Marine Energy Inc. das Eigentum am Gezeitenkraftwerk FORCE 1 sicherungsweise an Dritte wie beispielsweise finanzierende Banken übereignen wird. Weder die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche, noch die Emittentin haben jedoch Kenntnis, ob und zu welchen Bedingungen die Spicer Marine Energy Inc. plant, künftig etwaige dingliche Belastungen am Gezeitenkraftwerk FORCE 1 einzuräumen. Daher können keine weiteren Angaben gemacht werden, ob und zu welchen Bedingungen künftig nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjektes 3. Ordnung bestehen werden.

Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte (§ 9 Absatz 2 Nr. 4 VermVerkProspV)

Investitionsebene der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte 1. Ordnung (Beteiligung an der Betreibergesellschaft, Rückzahlung der Zwischenfinanzierung und Liquiditätsreserve), insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. Es ist jedoch im Rahmen der geplanten Aufnahme der Fremdfinanzierung durch die Betreibergesellschaft davon auszugehen, dass sich die künftigen Finanzierungspartner der Betreibergesellschaft entsprechende dingliche Besicherungen einräumen lassen werden, so dass es möglich ist, dass die Emittentin ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft sicherungsweise an die Finanzierungspartner abtreten wird. Hieraus können rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte 1. Ordnung resultieren. Die geplante Aufnahme der Fremdfinanzierung durch die Betreibergesellschaft ist jedoch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vertraglich vereinbart. Daher können keine weiteren Angaben gemacht werden, ob und zu welchem Umfang künftig rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Anlageobjekte 1. Ordnung bestehen werden, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte 2. Ordnung (Projektrechte, über das DBO-Agreement zustehende Rechte und Liquiditätsreserve), insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. Es ist im Rahmen der geplanten Aufnahme der

Fremdfinanzierung durch die Betreibergesellschaft davon auszugehen, dass sich die künftigen Finanzierungspartner der Betreibergesellschaft entsprechende dingliche Besicherungen von der Betreibergesellschaft einräumen lassen werden. Es ist insoweit möglich, dass die Betreibergesellschaft künftig die Projektrechte und/oder die ihr über das DBO-Agreement zustehenden Rechte sicherungsweise an die Finanzierungspartner abtreten wird. Hieraus können rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte 2. Ordnung resultieren. Die geplante Aufnahme der Fremdfinanzierung durch die Betreibergesellschaft ist jedoch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vertraglich vereinbart. Daher können keine weiteren Angaben gemacht werden, ob und zu welchem Umfang künftig rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Anlageobjekte 2. Ordnung bestehen werden, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Investitionsebene des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts 3. Ordnung (Gezeitenkraftwerk FORCE 1), insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. Es ist möglich, dass die Firma Spicer Marine Energy Inc. das Eigentum am Gezeitenkraftwerk FORCE 1 sicherungsweise an Dritte wie beispielsweise finanzierende Banken übereignen wird. Hieraus können rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts 3. Ordnung resultieren. Weder die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche, noch die Emittentin haben jedoch Kenntnis, ob und zu welchen Bedingungen die Spicer Marine Energy Inc. plant, künftig etwaige dingliche Belastungen am Gezeitenkraftwerk FORCE 1 einzuräumen, und inwieweit rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts 3. Ordnung bestehen können. Daher können keine weiteren Angaben gemacht werden, ob und in welchem Umfang künftig rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen des Anlageobjekts 3. Ordnung bestehen werden, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Behördliche Genehmigungen

(§ 9 Absatz 2 Nr. 5 VermVerkProspV)

Investitionsebene der Emittentin

Betreffend die Anlageobjekte 1. Ordnung (Beteiligung an der Betreibergesellschaft, Rückzahlung der Zwischenfinanzierung und Liquiditätsreserve) sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine behördlichen Genehmigungen erforderlich und es liegen auch keine Genehmigungen vor.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Für den Erwerb der Anlageobjekte 2. Ordnung (Projektrechte, über das DBO-Agreement zustehende Rechte und Liquiditätsreserve) benötigt die Betreibergesellschaft keine behördlichen Genehmigungen. Betreffend die Anlageobjekte 2. Ordnung sind daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine behördlichen Genehmigungen erforderlich und es liegen auch keine Genehmigungen vor.

Investitionsebene des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1

Der „Marine Renewable Energy Act“ der kanadischen Provinz Nova Scotia sieht ein mehrstufiges Genehmigungs- und Lizenzierungsverfahren für Projekte im Bereich der Meeresenergie vor. Danach werden alle Anträge einer ökologischen, technischen und finanziellen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus führt das Umweltministerium eine vollständige Umwelt-

prüfung für jede Energieerzeugungseinheit mit einer Kapazität ab zwei Megawatt (MW) durch. Voraussetzungen für den planmäßigen Betrieb eines Gezeitenkraftwerkes sind folgende behördliche Genehmigungen:

Nova Scotia Department of Energy and Mines (NSDEM)

Das NSDEM vergibt die Genehmigung zum Betrieb eines Gezeitenkraftwerkes gemäß MREA und eine Lizenz als rechtliche Grundlage zum Abschluss eines PPA (Power Purchase Agreement/Stromverkaufsvertrag) mit der Nova Scotia Power Inc. gemäß den garantierten Einspeisevergütungen des „Developmental Feed-in Tariff“. Diese Genehmigung und die Lizenz liegen der Projektverkäuferin Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. („SMEC“, vormals Black Rock Tidal Power Ltd.) bereits für einen Projektumfang von 5 MW vor. Diese werden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jedoch aufgrund der angepassten Nennleistung von FORCE 1 und den von der Projektverkäuferin geplanten Folgeprojekten sowie aufgrund von technischen Änderungen angepasst. Vorgesehen ist die Übertragung auf die Betreibergesellschaft bzw. die Neuausstellung der entsprechenden Genehmigung unmittelbar auf die Betreibergesellschaft. Teil der Genehmigung ist zudem die MREA License für Erneuerbare-Energien-Projekte in marinen Gebieten. Eine entsprechende Bestätigung und Erlaubnis erfolgt mittels MREA License durch das Nova Scotia Department of Energy and Mines.

Nova Scotia Environment (NSE)

Die Umweltbehörde von Nova Scotia NSE genehmigt Projekte auf Basis von Umweltverträglichkeitsstudien und eines Kontroll- und Überwachungsplans für die Betriebsphase der Gezeitenkraftwerke.

Department of Fisheries and Oceans Canada (DFO)

Das Ministerium für Fischerei und Ozeane von Nova Scotia genehmigt Projekte gemäß „Fisheries and Species at Risk Act“, also den Regelungen zum Schutz von Fischen und gefährdeten Arten.

Transport Canada

Das kanadische Verkehrsministerium Transport Canada genehmigt Projekte gemäß „Navigation and Protection Program“. Auf Antrag des Forschungsinstituts „Fundy Ocean Reserch Center for Energy Limited“ ist das Seegebiet am geplanten Projektstandort bereits als „Marine Renewable Electricity Area (MREA)“ anerkannt und entsprechend von dem Verkehrsministerium in offizielle Seekarten eingetragen. Dennoch muss jeder einzelne Projektträger, so auch die Betreibergesellschaft, einen eigenen Antrag auf Bau- und Betriebsgenehmigung bei Transport Canada stellen.

Genehmigungsstand FORCE 1

Für das Gezeitenkraftwerksprojekt FORCE 1 hält die Projektverkäuferin SMEC die notwendigen Tarifzusagen für die Einspeisevergütung, für den Stromverkauf sowie die Zulassung zur Infrastrukturnutzung von Seekabel und Netzanschluss. Im Einzelnen sind dies:

- a) „Developmental Tidal Feed-in Tariff“-Zulassung („FIT-Zulassung“) vom 17. Dezember 2014: durch die FIT-Zulassung wird bestätigt, dass die Gezeitenkraftwerke FORCE 1 am Developmental Tidal Feed-in Tariff (FIT) Programm der Provinz Nova Scotia teilnehmen. Fünf verschiedene Gesellschaften haben durch das FIT-Programm die Genehmigung für insgesamt 22 Megawatt (MW) elektrischer Energien aus Gezeitenkraft erhalten, darunter auch die Sustainable Marine Energy (Canada) Inc., im Jahr 2014 noch firmierend unter Black Rock Tidal Power Inc., mit einer Gezeitenleistung von

5 MW. Das FIT-Programm wurde speziell dafür aufgelegt, um Gezeitenenergieentwickler anzuregen, ihre Gezeitenkraftprojekte in Nova Scotia zu testen und einzusetzen. Das Programm fördert die Entwicklung spezifischer Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien aus Gezeitenkraft, indem es einen festen Einspeisetarif für die Energie garantiert, die das jeweilige Projekt in das Stromnetz der Provinz einspeist.

- b) „Marine Renewable-Electricity Area“-Lizenz („MREA-Lizenz“) vom 1. März 2019: am 29. April 2015 hat die Provinz Nova Scotia das Gesetz betreffend Marine Erneuerbare Energien („Marine Renewable Energy Act“) eingeführt. Das Gesetz regelt die Entwicklung mariner erneuerbarer Energieressourcen, einschließlich Wellen, Gezeitenbereich, Strömungen, Meeresströmungen und Offshore-Windenergie, in ausgewiesenen offshore-Gebieten der Provinz Nova Scotia. Es schafft ein Genehmigungs- und Genehmigungssystem für die Überwachung der Entwicklung von Projekten im Bereich der marinen erneuerbaren Energien. Lizenzierte Projekte müssen sich in einem marinen Gebiet für erneuerbare Energien (MREA) befinden und dürfen nur nach einer Ausschreibung vergeben werden. Entsprechende Lizenzen („MREA-Lizenzen“) ermöglichen es einem Projektentwickler, das Geschäft der Energiegewinnung innerhalb des MREA durchzuführen. Jedes Demonstrationsprojekt wird mit bis zu 5 Megawatt neuer Erzeugungskapazität ausgestattet, wobei insgesamt 10 Megawatt im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen. Alle Anträge werden einer ökologischen, technischen und finanziellen Prüfung unterzogen.
- c) FORCE Untervermietung („Sublease Agreement“) vom 26. März 2014: für weitere Informationen siehe „Untermietvertrag („sublease agreement“)" auf Seite 121.
- d) Projektvereinbarung („Project Agreement“) vom 28. März 2014: die Projektvereinbarung mit der Provinz Nova Scotia, vertreten durch das Energieministerium Nova Scotia Department of Energy & Mines, zielt darauf ab, die Bedingungen für die Durchführung zwischen den Beteiligten des Fundy Ocean Research Centre for Energy in einem ersten Schritt zu formalisieren. Die Projektvereinbarung betrifft die Installation, den Betrieb und das Testen von Geräten zur Gezeitenstromerzeugung, der Sammlung und dem Austausch von Informationen unter Berücksichtigung der Gezeitenressourcen sowie der Unterstützung und Überwachung der Gezeitenenergie in der Meeresströmung. Die einzelnen Regelungen wurden im Nachgang zur Projektvereinbarung in den Verträgen „Developmental Tidal Feed-in-Tariff“ („FIT-Zulassung“), FORCE Untervermietung („Sublease Agreement“), dem Power Purchase Agreement („PPA“) und dem Standard Generator Interconnection and Operating Agreement („GIA“) umgesetzt.
- e) Stromverkaufsvertrag („Power Purchase Agreement“ oder „PPA“) vom 17. Dezember 2014: für weitere Informationen siehe „Power Purchase Agreement („PPA“)" auf Seite 120 f.
- f) Vertrag über den Netzanschluss („Standard Generator Interconnection and Operating Agreement“ oder „GIA“) vom 30. November 2015: für weitere Informationen siehe „Standard Generator Interconnection and Operating Agreement („GIA“)" auf Seite 122.

Des Weiteren wurde mit Datum vom 18. Dezember 2018 durch SMEC der Antrag gestellt, die vorliegenden Genehmigungen zu ändern und, soweit diese das Gezeitenkraftwerksprojekt FORCE 1 betreffen, so auszustellen, dass eine Übertragung der Genehmigungen und Lizenzen auf die Betreibergesellschaft erfolgen kann.

Darüber hinaus sind betreffend das Anlageobjekt 3. Ordnung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren als die vor genannten behördlichen Genehmigungen erforderlich und es liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch keine weiteren Genehmigungen vor (siehe Seite 25, „Nutzungsrechte/behördliche Eingriffe“).

Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (§ 9 Absatz 2 Nr. 6 VermVerkProspV) **Investitionsebene der Emittentin**

Die Emittentin verfügt über einen Dienstleistungsvertrag mit der re-concept GmbH über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage vom 29. Dezember 2017 in der Fassung des Nachtrages Nr. 1 vom 15. Januar 2019 und der Überenahmevereinbarung vom 28. Juni 2019, mit den einzelnen Teilleistungen Konzeption, Strukturierung der Gesamtfinanzierung und Fremdkapitalvermittlung. Darüber hinaus hat die Emittentin keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte 1. Ordnung oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Die Betreibergesellschaft hat sich mit der Konditionenvereinbarung (sog. „Term Sheet“) vom 5. Juli 2019 den Zugriff auf das Gezeitenkraftwerksprojekt FORCE 1 gesichert. Ferner hat die Betreibergesellschaft mit der Stonebridge Financial Corporation, Toronto, Kanada, eine Auftragsvereinbarung nebst Konditionenvereinbarung vom 8. November 2019 über die Vermittlung der langfristigen Fremdfinanzierung geschlossen. Darüber hinaus hat die Betreibergesellschaft keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte 2. Ordnung oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Investitionsebene des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1

Weder die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche, noch die Emittentin haben Kenntnis, ob und ggf. zu welchen Bedingungen die Spicer Marine Energy Inc. bereits Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts 3. Ordnung oder wesentlicher Teile davon geschlossen hat. Daher können hierzu keine Angaben gemacht werden.

Bewertungsgutachten (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV)

Investitionsebene der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es kein Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte 1. Ordnung.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es kein Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte 2. Ordnung.

Investitionsebene des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1

Die Klassifikations- und Beratungsgesellschaft DNV GL (Anschrift: DNV GL Energy, Renewables Advisory, One Linear Park, Avon Street, Temple Quay, Bristol BS2 0PS, United Kingdom) hat mit Datum vom 9. November 2018 ein Energie-Ertragsgutachten über das geplante Gezeitenkraftwerk in der Minas Passage am „Bay of Fundy Ocean Research Centre for Energy“ im Nordosten Kanadas erstellt. Auf Basis von ADCP-Messungen wird darin eine mittlere leistungsgewichtete Strömungsgeschwindigkeit am geplanten Einsatzort von FORCE 1 mit 2,25 Metern pro Sekunde (m/s) angegeben. Aufgrund der Leistungsdaten der geplanten Plattformen mit ihren jeweils sechs Turbinen à 70 Kilowatt (kW) und einem Rotordurchmesser von vier Metern wurde ein für

jede Plattform durchschnittlicher Bruttoertrag von 1.809 MWh jährlich unter der Annahme einer 15-jährigen Projektlaufzeit ermittelt. Hierbei wurden zu erwartende elektrische Verluste, die bis zur Netzeinspeisung in der Übergabestation an Land zu kalkulieren sind, berücksichtigt.

Zusätzlich wurde ein Nettoertragswert von 1.638 MWh/a errechnet. Dieser berücksichtigt im Vergleich zum Bruttoertragswert Verluste durch Phasen der Nicht-Verfügbarkeit einzelner Plattformen von rund 10 Prozent. Dabei wurden kalkulatorisch Produktionsausfälle für geplante Wartungsarbeiten, für ungeplante Reparaturen und für Ausfälle aufgrund von Sturm und Eisgang, Netzausfällen und sonstigen Ereignissen unterstellt.

Das Gutachten kommt damit zu einem vergleichsweise hohen Kapazitätsfaktor von 49,2 Prozent bezogen auf die Brutto-Jahresproduktion bzw. 44,53 Prozent bezogen auf die Netto-Jahresproduktion. Die vorstehenden Daten bilden die Grundlage für die Prognoserechnungen (siehe Kapitel „Ertragsgutachten“, Seite 50).

Darüber hinaus gibt es im Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt 3. Ordnung.

Lieferungen und Leistungen durch Personen

i. S. v. §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspV

(§ 9 Absatz 2 Nr. 8 VermVerkProspV)

Investitionsebene der Emittentin

Die nach § 3 VermVerkProspV zu nennende Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche reconcept consulting GmbH ist mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und erbringt hierdurch Lieferungen und Leistungen. Die nach § 7 VermVerkProspV als Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu nennende reconcept Capital 03 GmbH erbringt als Komplementärin durch ihre Geschäftsführungstätigkeit und Haftungsübernahme für die Emittentin Lieferungen und Leistungen. Die Geschäftsführung erstreckt sich gemäß § 10 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die zum laufenden Betrieb der Gesellschaft gehören und geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Die nach § 7 VermVerkProspV als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie nach § 12 VermVerkProspV als Treuhänderin zu nennende Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH ist mit dem Erwerb, dem Halten und Verwalten der treuhänderischen Kommanditeinlagen für die Anleger mit mittelbarer Beteiligung beauftragt und erbringt hierdurch Lieferungen und Leistungen. Der Treuhandvertrag ist ab Seite 143 ff. abgedruckt. Die nach § 12 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH Karsten Reetz und Bernd Prigge erbringen als Geschäftsführer der Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH, die mit dem Erwerb, dem Halten und Verwalten der treuhänderischen Kommanditeinlagen für die Anleger mit mittelbarer Beteiligung beauftragt ist, jeweils Lieferungen und Leistungen. Die nach § 12 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Jochen Delfs, Matthias Döhler, Michael Hamann, Andrea Wolken und Andrew Grums erbringen als Geschäftsführer der Mittelverwendungskontrolleurin DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die mit der Mittelverwendungskontrolle beauftragt ist, Lieferungen und Leistungen. Die nach § 12 VermVerkProspV

zu nennende Mittelverwendungskontrolleurin DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist mit der Kontrolle von Zahlungen beauftragt und erbringt hierdurch Lieferungen und Leistungen. Der Mittelverwendungskontrollvertrag ist ab Seite 148 ff. abgedruckt. Der nach § 12 VermVerkProspV als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sowie als Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen jeweils zu nennende Karsten Reetz erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin, der Geschäftsführung der nach § 3 VermVerkProspV zu nennenden Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen und zugleich mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragten reconcept consulting GmbH, der Geschäftsführung der nach § 12 VermVerkProspV zu nennenden Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH, der nach § 7 VermVerkProspV zu nennenden Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 03 GmbH sowie der Geschäftsführung der mit der Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage beauftragten reconcept GmbH jeweils Lieferungen und Leistungen (siehe „Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage“ auf Seite 115 f.). Darüber hinaus werden in Bezug auf die Anlageobjekte 1. Ordnung von den nach § 3 VermVerkProspV (die Prospektverantwortliche und Anbieterin), § 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafterinnen und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) und § 12 VermVerkProspV (Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH, Mittelverwendungskontrolleurin, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, der Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen, der Geschäftsführung der Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH und der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin) zu nennenden Personen keine Lieferungen und Leistungen erbracht.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Die nach § 7 VermVerkProspV als Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu nennende reconcept Capital 03 GmbH erbringt als General Partner durch ihre Geschäftsführungstätigkeit und Haftungsübernahme für die Betreibergesellschaft Lieferungen und Leistungen. Die Geschäftsführung erstreckt sich gemäß dem Gesellschaftsvertrag (sog. „Limited Partnership Agreement“) der Betreibergesellschaft auf sämtliche Maßnahmen, um den Gesellschaftszweck zu erfüllen, das Geschäft und die Aktiva der Gesellschaft zu verwalten, zu entwickeln, zu kontrollieren und zu betreiben, jegliche Handlung durchzuführen oder zu veranlassen, dass diese durchgeführt wird, jegliches Verfahren vorzubringen oder zu veranlassen, dass dieses vorgebracht wird, jegliche Entscheidung zu treffen oder zu veranlassen, dass diese getroffen wird, und jede/s Instrument, Urkunde, Vereinbarung oder Dokument, das/die zum Betreiben des Gesellschaftszwecks und des Eigentumsrechts und Managements der Aktiva der Gesellschaft erforderlich ist, zu unterzeichnen und vorzulegen oder zu veranlassen, dass diese/s unterzeichnet und vorgelegt wird. Der nach § 12 VermVerkProspV als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sowie als Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen jeweils zu nennende Karsten Reetz erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der nach § 7 VermVerkProspV zu nennenden Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 03 als General Partner der Betreibergesellschaft Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus werden in Bezug auf die Anlageobjekte 2. Ordnung von den nach § 3 VermVerkProspV (Anbieterin und Prospektverantwortliche), § 7 VermVerkProspV

(Gründungsgesellschafterinnen und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) und § 12 VermVerkProspV (Treuhanderin reconcept Treuhand GmbH, Mittelverwendungskontrolleurin, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, der Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen, der Geschäftsführung der Treuhanderin reconcept Treuhand GmbH und der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin) zu nennenden Personen keine Lieferungen und Leistungen erbracht.

Investitionsebene des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1

Der nach § 12 als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortlichen sowie der Treuhanderin zu nennende Karsten Reetz erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der von der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. mit der Vermittlung von Fremdkapital beauftragten reconcept GmbH (siehe „Vereinbarung über die Vermittlung von Fremdkapital zwischen der reconcept GmbH und der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd.“ auf Seite 106) Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus werden in Bezug auf das Anlageobjekt 3. Ordnung von den nach § 3 VermVerkProspV (Anbieterin und Prospektverantwortliche), § 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafterinnen und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) und § 12 VermVerkProspV (Treuhanderin reconcept Treuhand GmbH, Mittelverwendungskontrolleurin, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, der Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen der Geschäftsführung der Treuhanderin reconcept Treuhand GmbH und der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin) zu nennenden Personen keine Lieferungen und Leistungen erbracht.

Voraussichtliche Gesamtkosten (§ 9 Absatz 2 Nr. 9 VermVerkProspV)

Unter der Annahme der erfolgreichen Platzierung des Beteiligungsangebotes in Höhe von CAD 6.000.000 zzgl. Agio betragen die Gesamtkosten der Emission voraussichtlich CAD 1.197.000 inklusive anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Kosten wird die Emittentin aus dem Emissionserlös begleichen. Für eine konsolidierte Darstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten wird auf den konsolidierten Investitions- und Finanzierungsplan der Vermögensanlage (Prognose) der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG (Emittentin) und der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership (Betreibergesellschaft) nebst Erläuterungen ab Seite 54 f. verwiesen.

Investitionsebene der Emittentin

Betreffend die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte 1. Ordnung wird auf den Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG (Prognose) nebst Erläuterungen ab Seite 59 verwiesen.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Betreffend die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte 2. Ordnung wird auf den Investitions- und Finanzierungsplan der Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership (Prognose) nebst Erläuterungen ab Seite 56 verwiesen.

Investitionsebene des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1

Weder die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche, noch die Emittentin haben zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Kenntnis, zu welchen voraussichtlichen Gesamtkosten und mit welchen geplanten Finanzierungen die Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc. plant,

das Gezeitenkraftwerk FORCE 1 (Anlageobjekt 3. Ordnung) für die Betreibergesellschaft zu errichten und zu betreiben. Daher können keine Angaben zu den voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts 3. Ordnung gemacht werden.

Eigen- und Fremdmittel (§ 9 Absatz 2 Nr. 9 VermVerkProspV) Investitionsebene der Emittentin

Zu den Eigenmitteln der Emittentin betreffend die Anlageobjekte 1. Ordnung siehe Abschnitt „1 Aufwand für den Erwerb der Beteiligung an der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership einschliesslich Nebenkosten“ (entspricht Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten) auf Seite 60. Zu den Fremdmitteln der Emittentin siehe Abschnitt „7 Fremdkapital“ auf Seite 61.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Zu den Eigenmitteln der Betreibergesellschaft betreffend die Anlageobjekte 2. Ordnung siehe Abschnitt „4 Eigenkapital/Limited Partner Units“ auf Seite 58. Zu den Fremdmitteln der Betreibergesellschaft siehe Abschnitt „5 Fremdkapital“ auf Seite 59.

Investitionsebene des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1

Mit welchen Eigen- und Fremdmitteln und zu welchen Konditionen und Fälligkeiten die Spicer Marine Energy Inc. ihre Leistungserbringung gegenüber der Betreibergesellschaft finanziert, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder der Emittentin, noch der Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen bekannt. Es können daher betreffend das Anlageobjekt 3. Ordnung keine Angaben gemacht werden zu den Eigen- und Fremdmitteln sowie ihren Konditionen und Fälligkeiten, und ob von einer Seite solche Eigen- und Fremdmittel betreffend das Anlageobjekt 3. Ordnung verbindlich zugesagt wurden.

Angestrebte Fremdkapitalquote und Hebeleffekte (§ 9 Absatz 2 Nr. 9 VermVerkProspV) Investitionsebene der Emittentin

Die Emittentin wird plangemäss von der reconcept GmbH ein zinsloses Darlehen zwecks Erfüllung der ersten Anzahlung durch die Betreibergesellschaft an die Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc. („Spicer“) in Höhe von 1 Prozent des Kaufpreises (das heisst zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von CAD 125.500) erhalten, welches binnen 14 Tagen nach Beendigung der Zeichnungsphase zur Rückzahlung fällig ist. Darüber hinaus wird die Emittentin plangemäss kein Fremdkapital aufnehmen.

Die angestrebte Fremdkapitalquote allein auf Ebene der Emittentin betreffend die Anlageobjekte 1. Ordnung beträgt daher nach plangemässer Rückzahlung des zinslosen Darlehens der reconcept GmbH 0 Prozent.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Die Betreibergesellschaft wird plangemäss ein Darlehen in Höhe von 69,21 Prozent der Gesamtinvestition allein auf Ebene der Betreibergesellschaft aufnehmen. Die angestrebte Fremdkapitalquote allein auf Ebene der Betreibergesellschaft betreffend die Anlageobjekte 2. Ordnung beträgt damit 69,21 Prozent.

Investitionsebene des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1

Weder die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche, noch die Emittentin haben zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Kenntnis, ob und ggf. in welchem Umfang die Spicer Marine Energy Inc. Fremd-

kapital aufnehmen wird oder bereits Fremdkapital aufgenommen hat. Es handelt sich bei der Spicer Marine Energy Inc. um eine von der Emittentin und der reconcept Gruppe unabhängige Gesellschaft, die der Betreibergesellschaft lediglich als Vertragspartei gegenübersteht. Die Spicer Marine Energy Inc. ist auch nicht vertraglich zur Auskunft gegenüber der Emittentin oder sonstigen Gesellschaften der reconcept Gruppe verpflichtet. Daher können keine Angaben betreffend die angestrebte Fremdkapitalquote betreffend das Anlageobjekt 3. Ordnung gemacht werden.

Hebeleffekte

Die Aufnahme von Fremdkapital ist mit einem sog. „Hebeleffekt“ verbunden. Dieser wirkt sich als positiver Hebeleffekt dahin gehend aus, dass Auszahlungen an die Anleger in Prozent, bezogen auf die Kapitaleinlage ohne Agio, durch die Aufnahme von Fremdkapital prognosegemäß höher ausfallen können, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital wären. Der Finanzierungspartner wird unabhängig von den Bewirtschaftungsüberschüssen auf Zinszahlungen bestehen. Dies führt dazu, dass höhere Bewirtschaftungsüberschüsse als prognostiziert zu überproportional höheren Auszahlungen an die Anleger führen können (positiver Hebeleffekt). Andersherum wirkt sich ein negativer Hebeleffekt dahin gehend aus, dass Auszahlungen an die Anleger in Prozent, bezogen auf die Kapitaleinlage ohne Agio, durch die Aufnahme von Fremdkapital prognosegemäß niedriger ausfallen können, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital wären (negativer Hebeleffekt) (siehe „Kostenrisiko“ auf Seite 23 f. und „Finanzierungsrisiko“ auf Seite 30).

PROVISIONSVEREINBARUNG ZWISCHEN FR|ENERGY INVESTMENTS GMBH UND SUSTAINABLE MARINE ENERGY (CANADA) LTD.

Die FR|Energy Investments GmbH, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg (Amtsgericht Hamburg, HRB 149014), hat mit der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. (Auftraggeber) eine Provisionsvereinbarung geschlossen. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist gleichzeitig auch Geschäftsführer der FR|Energy Investments GmbH und ist an dieser als Gesellschafter unmittelbar zu 55 Prozent beteiligt. Die FR|Energy Investments GmbH (Auftragnehmer) hat den Kontakt zu Banken und Fonds, die Investitionen in Erneuerbare Energien durch Vergabe langfristiger Darlehen auf Basis non-recourse finanzieren. Der Auftragnehmer hat verschiedene Banken identifiziert, die Interesse daran haben, den ersten Bauabschnitt des Tidal-Power-Projektes des Auftraggebers, belegen in der Bay of Fundy, Kanada, im Entwicklungsgebiet der „Funds Ocean Research Center for Energy Limited“ mit einer installierten Leistung von 1,26 MW (nachfolgend „Projekt“) durch Vergabe eines langfristigen Darlehens teilweise zu finanzieren. Gegenstand der Provisionsvereinbarung ist die Gewährung einer Provision für die erfolgreiche Strukturierung der Finanzierung des Projektes, insbesondere sucht der Auftragnehmer Banken, die zur Finanzierung des Projektes infrage kommen, und bereitet die Vertragsverhandlungen mit Banken vor, indem er den Banken das Projekt vorstellt, den rechtlichen Rahmen und den Ablauf der geplanten Projektdurchführung erläutert, Cashflow-Berechnungen erstellt und die Projektverträge erläutert, die im Rahmen der Durchführung des Projektes abzuschließen und auszuführen sind. Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer für die vertraglichen Leistungen eine Provision in Höhe von CAD 150.000 (ggf.) zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zahlung ist zum 31. Dezember 2019 fällig, sofern zumin-

dest und tatsächlich gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan die erste und zweite Kaufpreiskrate von der Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership an den Auftraggeber ausbezahlt wurde.

VEREINBARUNG ÜBER DIE VERMITTLUNG VON FREMDKAPITAL ZWISCHEN RECONCEPT GMBH UND SUSTAINABLE MARINE ENERGY (CANADA) LTD.

Die reconcept GmbH hat mit der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. („SMEC“, vormals Black Rock Tidal Power Ltd.) am 8./9. Juni 2017 einen Vertrag über die Vermittlung von Fremdkapital betreffend Finanzierung des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 geschlossen. Mit diesem Vertrag wurde die reconcept GmbH durch SMEC beauftragt, Kreditinstitute bzw. Fremdkapitalgeber zu finden, die bereit sind, die Fremdfinanzierung des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 zu marktüblichen Konditionen zu übernehmen und die Projektfinanzierungen so zu strukturieren, dass die Geschäftsziele der SMEC erfolgreich verfolgt werden können. Hierzu haben die reconcept GmbH und SMEC einvernehmlich verschiedene Finanzierungsinstitute definiert, die die reconcept GmbH im Rahmen der Fremdkapital-Finanzierungsbeschaffung ansprechen wird. Wenn der Fremdfinanzierungsvertrag zustande kommt und die Projektfinanzierung in der gewünschten Form strukturiert wird, zahlt SMEC an die reconcept GmbH eine Provision in Höhe von 0,75 Prozent des Kreditbetrages zzgl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Provisionsanspruch entsteht mit Zeitpunkt der Unterzeichnung des für Fremdfinanzierungsnehmer und Fremdfinanzierungsgeber verbindlichen Fremdfinanzierungsvertrages. Die Provision ist zahlbar innerhalb von zwei Wochen nach Entstehung des Vergütungsanspruchs und Rechnungstellung durch die reconcept GmbH. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hamburg.

DAS MITGLIED DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER EMITTENTIN

Das nach § 12 VermVerkProspV zu nennende Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist Karsten Reetz (Geschäftsanschrift jeweils: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existiert keine Funktionstrennung für den Geschäftsführer beim Führen der Geschäfte der Emittentin (§ 12 Absatz 1 Nr. 1 VermVerkProspV). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine Vorstände, Aufsichtsgremien oder Beiräte der Emittentin (§ 12 Absatz 1 VermVerkProspV). Insoweit wurde von der Möglichkeit der Bestellung eines Beirates gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin noch kein Gebrauch gemacht.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist als Gesellschafter in Höhe von 10 Prozent unmittelbar an der reconcept GmbH sowie hierdurch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Gesellschaften der reconcept GmbH beteiligt. Hierüber ist Karsten Reetz auch mit jeweils 10 Prozent an den Gründungsgesellschafterinnen mittelbar beteiligt. Karsten Reetz bezieht ein Geschäftsführergehalt von der reconcept GmbH, das sich nicht auf die Vermögensanlage bezieht. Ihm stehen aufgrund seiner Beteiligung an der reconcept GmbH Gewinnbeteiligungen und Entnahmerechte zu, die sich nicht auf die Vermögensanlage beziehen. Ferner wird auf seine Gesellschafterbeteiligung an der FR|Energy Investments GmbH in Höhe von 55 Prozent verwiesen (vgl. „Provisionsvereinbarung zwischen FR|Energy Investments GmbH und Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd.“, Seite 106). Der Gesamtbetrag

aller Vergütungen über die geplante Laufzeit der Vermögensanlage, die dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz insgesamt indirekt zustehen, beträgt CAD 305.427 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer (Wechselkurs am 18. Dezember 2019: EUR 1/ CAD 1,4624). Darüber hinaus stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, im Zusammenhang mit der Vermögensanlage zu (§ 12 Absatz 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist Deutscher. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen für das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz nicht (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 VermVerkProspV).

Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen (§ 12 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a) VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde (§ 12 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b) VermVerkProspV).

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die BaFin betreffend das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (§ 12 Absatz 1 Nr. 6 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist zugleich Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen reconcept consulting GmbH. Die reconcept consulting GmbH ist mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut. Karsten Reetz ist somit für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Darüber hinaus ist Karsten Reetz in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind (§ 12 Absatz 2 Nr. 1 VermVerkProspV).

Ferner ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz zugleich Mitglied der Geschäftsführung der reconcept GmbH, welche auf Grundlage des Dienstleistungsvertrages (vgl. „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“, Seite 115 f.) ein zinsloses Darlehen an die Emittentin gewährt. Mithin ist Karsten Reetz für ein Unternehmen

tätig, das der Emittentin Fremdkapital gibt. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben (§ 12 Absatz 2 Nr. 2 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist zugleich Geschäftsführer der reconcept GmbH, die mit der Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage beauftragt ist. Die reconcept GmbH erbringt die folgenden Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte: Erstellung und Konzeption des Beteiligungsangebotes bzw. -prospektes sowie der notwendigen Beteiligungsunterlagen, Strukturierung eines Business-Modells, Fremdkapitalvermittlung, diverse Kostenübernahmen, Einkauf externer Dienstleistungen, Begleitung des Billigungsverfahrens bei der BaFin, Steuerung/Koordinierung der Rechtsberater und Begleitung der Emittentin im Rahmen der Liquidation und Beendigung und Gewährung eines zinslosen Darlehens an die Emittentin (siehe „Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage“ auf Seite 115 f.). Ferner ist die reconcept GmbH von der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. mit der Vermittlung von Fremdkapital beauftragt (siehe „Vereinbarung über die Vermittlung von Fremdkapital zwischen der reconcept GmbH und der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd.“ auf Seite 106). Die reconcept GmbH erbringt insofern Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Ferner ist Karsten Reetz zugleich Geschäftsführer der reconcept Capital 03 GmbH, die als Komplementärin durch ihre Geschäftsführungstätigkeit und Haftungsübernahme für die Emittentin sowie als General Partner durch ihre Geschäftsführungstätigkeit und Haftungsübernahme für die Betreibergesellschaft jeweils Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Des Weiteren ist Karsten Reetz zugleich Geschäftsführer der FR|Energy Investments GmbH, Hamburg, die gegenüber der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. Strukturierungsleistungen in Bezug auf die Finanzierung des Gezeitenkraftprojekts FORCE 1 erbringt. Karsten Reetz ist somit für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Darüber hinaus ist Karsten Reetz nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen (§ 12 Absatz 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

Beteiligungen im Sinne von § 271 des Handelsgesetzbuches sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Eine Beteiligung wird vermutet, wenn die Anteile an einem Unternehmen insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieses Unternehmens oder, falls ein Nennkapital nicht vorhanden ist, den fünften Teil der Summe aller Kapitalanteile an diesem Unternehmen überschreiten. Verbundene Unternehmen im Sinne von § 271 des Handelsgesetzbuches sind solche Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen (§ 290 HGB) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den weitestgehenden Konzernabschluss aufzustellen hat.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist als Mitglied des Aufsichtsrates der Tuulialfa Oy, Finnland für eine Gesellschaft tätig, die mit der Emittentin und der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist. Er ist als Geschäftsführer für folgende Gesellschaften tätig, die mit der Emittentin und der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- reconcept Capital 03 GmbH (Komplementärin),
- reconcept Treuhand GmbH (Gründungskommanditistin und Treuhänderin),
- reconcept consulting GmbH (Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche),
- reconcept GmbH,
- reconcept Capital GmbH,
- reconcept Capital 02 GmbH,
- reconcept Renewable Energy Ltd.,
- reconcept Finnland GmbH,
- reconcept 01 Solar Spanien GmbH,
- RE04 Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt),
- reconcept Solar Nord UG (haftungsbeschränkt),
- Bowbyes Creek GP Inc.,
- Dahl Creek GP Inc.,
- Bowbyes Creek Hydro Power Limited Partnership (mittelbar über die Bowbyes Creek GP Inc. als General Partner),
- Dahl Creek Hydro Power Limited Partnership (mittelbar über die Dahl Creek GP Inc. als General Partner),

mittelbar über die reconcept Capital GmbH als Komplementärin:

- reconcept Solarpark La Carrasca GmbH & Co. KG,
- reconcept Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG,
- reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. geschlossene InvKG,
- RE03 Windfarm Ylivieska Pajukoski Ky,
- Windfarm Ylivieska Pajukoski Infrastructure Oy,
- reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG,
- reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG,
- Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG,
- Windrad Mihla GmbH & Co. KG,
- ADZ – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,

mittelbar über die reconcept Capital 02 GmbH als Komplementärin:

- ADZ02 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG,
- Windpark Jeggeleben Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG,
- reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG,
- reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG,
- reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- reconcept Canada investment GmbH & Co. KG,
- reconcept 11 Wind Energy Canada Limited Partnership,
- reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG,
- Klima-Anleihe International GmbH & Co. KG,

mittelbar über die reconcept Capital 03 GmbH als General Partner:

- reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership (Betreiber-Gesellschaft),

mittelbar über die RE04 Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt) als Komplementärin:

- reconcept 04 Wasserkraft Kanada UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG.

Die Beteiligungsverhältnisse sind dem Organigramm der reconcept Gruppe auf Seite 93 zu entnehmen.

Als Geschäftsführer der vorbezeichneten Gesellschaften leitet Karsten Reetz diese Unternehmen und übernimmt jeweils die Geschäftsführung als gesetzlicher Vertreter.

Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind (§ 12 Absatz 2 Nr. 4 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist aufgrund seiner unmittelbaren Beteiligung in Höhe von 10 Prozent an der reconcept GmbH mittelbar an der reconcept consulting GmbH beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt ist. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut sind (§ 12 Absatz 3 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist unmittelbar in Höhe von 10 Prozent an der reconcept GmbH beteiligt, die mit der Vermittlung der Fremdfinanzierung beauftragt ist und der Emittentin ein zinsloses Darlehen gewährt. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben oder vermitteln (§ 12 Absatz 3 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist in Höhe von 10 Prozent unmittelbar an der reconcept GmbH beteiligt, die mit der Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage beauftragt ist. Die reconcept GmbH erbringt die folgenden Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte: Erstellung und Konzeption des Beteiligungsangebotes bzw. -prospektes sowie der notwendigen Beteiligungsunterlagen, Strukturierung eines Business-Modells, Fremdkapitalvermittlung, diverse Kostenübernahmen, Einkauf externer Dienstleistungen, Begleitung des Billigungsverfahrens bei der BaFin, Steuerung/Koordinierung der Rechtsberater und Begleitung der Emittentin im Rahmen der Liquidation und Beendigung und Gewährung eines zinslosen Darlehens an die Emittentin (siehe „Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage“ auf Seite 115 f.). Ferner ist die reconcept GmbH von der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. mit der Vermittlung von Fremdkapital beauftragt (siehe „Vereinbarung über die Vermittlung von Fremdkapital zwischen der reconcept GmbH und der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd.“ auf Seite 106). Die reconcept GmbH erbringt insofern Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Ferner ist Karsten Reetz über die reconcept GmbH mittelbar an der Komplementärin reconcept Capital 03 GmbH beteiligt, die als Komplementärin durch ihre Geschäftsführungstätigkeit und Haftungsübernahme für die Emittentin sowie als General Partner durch ihre Geschäftsführungstätigkeit und Haftungsübernahme für die Betreiber-Gesellschaft jeweils Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Des Weiteren ist Karsten Reetz unmittelbar zu 55 Prozent an der FR|Energy Investments GmbH beteiligt, die gegen-

über der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. Strukturierungsleistungen in Bezug auf die Finanzierung des Gezeitenkraftwerkprojektes FORCE 1 erbringt. Karsten Reetz ist somit an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Darüber hinaus ist Karsten Reetz nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen (§ 12 Absatz 3 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist als Gesellschafter mit 10 Prozent unmittelbar an der reconcept GmbH beteiligt, die mit der Emittentin und der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist, sowie hierüber mittelbar an folgenden Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- reconcept Treuhand GmbH (Gründungskommanditistin und Treuhänderin, Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept Capital GmbH (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept Capital 02 GmbH (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept Capital 03 GmbH (Komplementärin, Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- RE 04 Verwaltungs UG (haftungsbes.) (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept Solar Nord UG (haftungsbes.) (Beteiligung reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept Renewable Energy Ltd. (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept Finnland GmbH (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept Canada investment GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept consulting GmbH 100 Prozent),
- ADZ – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- ADZ02 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- Klima-Anleihe International GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent)
- reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 0,01 Prozent),
- Windpark Jeggeleben Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG (Beteiligung reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG 50 Prozent, Beteiligung reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG 50 Prozent),
- reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept consulting GmbH 100 Prozent),
- reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept consulting GmbH 100 Prozent),
- reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept consulting GmbH 100 Prozent),

- reconcept 11 Wind Energy Canada Limited Partnership (Limited Partner, Beteiligung der reconcept Renewable Energy Ltd. 90,9 Prozent, Beteiligung der reconcept Capital 02 GmbH 9,1 Prozent),
- reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept Capital 02 GmbH 0 Prozent, Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership (Beteiligung der reconcept Capital 03 GmbH 0,99 Prozent, Beteiligung der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG 99,01 Prozent),
- reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept consulting GmbH 100 Prozent),
- Windrad Mihla GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG 100 Prozent),
- Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG 70 Prozent, Beteiligung der reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG 30 Prozent),
- reconcept Solarpark La Carrasca GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 20,05 Prozent),
- reconcept 01 Solar Spanien GmbH (Beteiligung der reconcept Solarpark La Carrasca GmbH & Co. KG 100 Prozent),
- reconcept Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 0,01 Prozent),
- reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. geschlossene InvKG (Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 0,01 Prozent),
- RE03 Windfarm Ylivieska Pajukoski Ky (Beteiligung der reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. geschlossene InvKG 100 Prozent),
- Windfarm Ylivieska Pajukoski Infrastructure Oy (Beteiligung der RE03 Windfarm Ylivieska Pajukoski Ky rund 22 Prozent),
- reconcept 04 Wasserkraft Kanada UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, (Beteiligung der reconcept Canada Investment GmbH & Co. KG 99,98 Prozent, Beteiligung reconcept Treuhand GmbH 0,02 Prozent),
- reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 0,01 Prozent),
- Tuuliaffa Oy (Beteiligung der reconcept GmbH 50 Prozent),
- Dahl Creek Hydro Power Limited Partnership (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- Dahl Creek GP Inc. (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- Bowbyes Creek Hydro Power Limited Partnership (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- Bowbyes Creek GP Inc. (Beteiligung reconcept GmbH 100 Prozent).

Herr Karsten Reetz ist zudem Mitglied des Aufsichtsrates der Tuuliaffa Oy, Helsinki, Finnland. Die Beteiligungsverhältnisse sind dem Organigramm der reconcept Gruppe auf Seite 93 zu entnehmen.

Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang an Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind (§ 12 Absatz 3 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist im Rahmen der Geschäftsführung für die Emittentin sowie im Rahmen der Geschäftsführung für die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche reconcept consulting GmbH mittelbar mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Darüber hinaus ist das

Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt (§ 12 Absatz 4 Nr. 1 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz vermittelt der Emittentin mittelbar Fremdkapital im Rahmen der Geschäftsführung für die mit der Fremdkapitalvermittlung beauftragte reconcept GmbH, die der Emittentin außerdem ein zinsloses Darlehen gewährt. Darüber hinaus stellt das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt dieses (§ 12 Absatz 4 Nr. 2 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist Geschäftsführer der reconcept GmbH, die mit der Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage beauftragt ist. Die reconcept GmbH erbringt die folgenden Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte: Erstellung und Konzeption des Beteiligungsangebotes bzw. -prospektes sowie der notwendigen Beteiligungsunterlagen, Strukturierung eines Business-Modells, Fremdkapitalvermittlung, diverse Kostenübernahmen, Einkauf externer Dienstleistungen, Begleitung des Billigungsverfahrens bei der BaFin, Steuerung/Koordinierung der Rechtsberater und Begleitung der Emittentin im Rahmen der Liquidation und Beendigung und Gewährung eines zinslosen Darlehens an die Emittentin (siehe „Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage“ auf Seite 115 f.). Ferner ist die reconcept GmbH von der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. mit der Vermittlung von Fremdkapital beauftragt (siehe „Vereinbarung über die Vermittlung von Fremdkapital zwischen der reconcept GmbH und der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd.“ auf Seite 106). Die reconcept GmbH erbringt insofern Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Ferner ist Karsten Reetz Geschäftsführer der Komplementärin reconcept Capital 03 GmbH, die als Komplementärin durch ihre Geschäftsführungstätigkeit und Haftungsübernahme für die Emittentin sowie als General Partner durch ihre Geschäftsführungstätigkeit und Haftungsübernahme für die Betreibergesellschaft jeweils Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Des Weiteren ist Karsten Reetz Geschäftsführer der FR|Energy Investments GmbH beteiligt, die gegenüber der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. Strukturierungsleistungen in Bezug auf die Finanzierung des Gezeitenkraftwerkprojektes FORCE 1 erbringt. Karsten Reetz erbringt somit als Geschäftsführer der reconcept GmbH sowie als Geschäftsführer der reconcept Capital 03 GmbH im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin und der Geschäftsführung der Betreibergesellschaft sowie mit der Geschäftsführung der FR|Energy Investments GmbH jeweils mittelbar Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Darüber hinaus erbringt das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (§ 12 Absatz 4 Nr. 3 VermVerkProspV).

DAS TREUHANDVERHÄLTNIS

Die dem Treuhandverhältnis zwischen Treuhänderin und Anleger und der Tätigkeit der Treuhänderin zugrunde liegende Rechtsgrundlage ist der im vollständigen Wortlaut in diesem Verkaufsprospekt im Kapitel „Treuhandvertrag“ wiedergegebene Treuhandvertrag (siehe Seite 143 ff.). Der Treuhandvertrag unterliegt dem deutschen Recht.

Die Treuhänderin

Die Treuhänderin ist die reconcept Treuhand GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg). Sie hat als Gründungskommanditistin eine Pflichteinlage von CAD 1.000 zzgl. Agio übernommen. Die anfängliche Haftsumme von EUR 1.000 ist beim Handelsregister eingetragen.

Die Aufgabe der Treuhänderin ist der Erwerb, das Halten und das Verwalten der treuhänderischen Kommanditeinlagen (das „Treu Gut“) für die Anleger mit mittelbarer Beteiligung („Treugeber“) entsprechend der Höhe der jeweiligen Beteiligung im eigenen Namen, aber im Auftrag und für Rechnung der Treugeber (§ 14 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages). Rechtsgrundlage hierfür ist der Treuhandvertrag. Im Innenverhältnis der Treugeber zueinander, zur Emittentin und ihren Gesellschaftern werden die Treugeber wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten behandelt (§ 14 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages, § 2 Absatz 2 des Treuhandvertrages). Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte der Treuhänderin begründen können, liegen insofern vor, als die reconcept GmbH als alleinige Gesellschafterin der Treuhänderin zugleich Alleingesellschafterin der Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH sowie der Anbieterin und Prospektverantwortlichen reconcept consulting GmbH ist. Ferner ist der Geschäftsführer der Treuhänderin Karsten Reetz zugleich Geschäftsführer der vorgenannten Gesellschaften. Darüber hinaus liegen keine Umstände oder Beziehungen vor, die Interessenkonflikte der Treuhänderin begründen können.

Zustandekommen des Treuhandverhältnisses

Das Zustandekommen des Treuhandverhältnisses ist davon abhängig, dass die Treuhänderin die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Beitrittserklärung des Treugebers annimmt (§ 1 Absatz 1 des Treuhandvertrages).

Wesentliche Rechte und Pflichten der Treuhänderin

Die Treuhänderin hält im Außenverhältnis die anteiligen Beteiligungen der Treugeber als einheitlichen Kommanditanteil im eigenen Namen, aber im Auftrag und auf Rechnung der einzelnen Treugeber. Die Treugeber selbst sind daher nicht im Handelsregister eingetragen. Im Innenverhältnis der Emittentin, ihrer Gesellschafter und Treugeber zueinander werden die Treugeber wirtschaftlich wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten behandelt. Dies gilt insbesondere für die Ausübung von Kontroll-, Informations- und Mitgliedschaftsrechten sowie im Fall der Kündigung bzw. des Ausscheidens der Gesellschafter und für die Beteiligung am Ergebnis und am Liquidationserlös der Emittentin. Soweit der Treugeber gesellschaftsvertragliche Rechte nicht selbst wahrnimmt, wird die Treuhänderin die Rechte nur nach den Weisungen des Treugebers ausüben. Bei der Ausübung der Stimmrechte ist die Treuhänderin durch den Treugeber aufgrund des Treuhandvertrages bevollmächtigt. Die Treuhänderin ist berechtigt und verpflichtet, ihr Stimmrecht in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie von verschiedenen Treugebern zu unterschiedlichen Stimmabgaben für diese angewiesen wird. Bei fehlender Weisung des Treugebers enthält sich die Treuhänderin ihrer Stimme (§ 7 Absatz 2 des Treuhandvertrages). Alle Informationen und Dokumentationen, die die Treuhänderin als Gesellschafterin der Emittentin zur Verfügung gestellt bekommt, wird sie unverzüglich an die Treugeber weiterleiten. Die Treuhänderin ist verpflichtet, das Treu Gut von sonstigem eigenen Vermögen oder dem Vermögen Dritter getrennt zu halten und bei Beendigung des Treuhandverhältnisses unverzüglich herauszugeben. Sie tritt ihre Ansprüche hinsichtlich der Beteiligung am Vermögen, am Gewinn und Verlust, an Auszahlungen sowie einem Liquidationserlös an den Treugeber ab. Sie hat das Recht auf Vergütung.

Die Vergütung der Treuhänderin ist auf Seite 94 f. dargestellt. Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung bei einer Laufzeit bis Ende 2036 (geplante Laufzeit der Vermögensanlage) und den im Rahmen der Prognoserechnung getroffenen Annahmen beträgt CAD 574.290 zzgl. Umsatzsteuer. Darüber hinaus steht ihr eine Gewinnbeteiligung und ein Entnahmerecht aus ihrer Beteiligung in Höhe von CAD 1.000 zu, die sie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung hält.

Rechte und Pflichten der Treugeber

Die Rechte und Pflichten der Treugeber sind im Treuhandvertrag geregelt. Danach nimmt die Treuhänderin die Gesellschafterstellung der Treugeber ein. Sie verwaltet die Beteiligung im Interesse und entsprechend den Weisungen eines jeden Treugebers. Die Treugeber ihrerseits werden gemäß § 5 Absatz 9 des Gesellschaftsvertrages im Innenverhältnis wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten mit den entsprechenden Rechten und Pflichten eines Gesellschafters (siehe vorstehende Punkte auf Seite 84 f. unter „Hauptmerkmale der Anteile der Anleger“) behandelt.

Anlegerregister

Die Treuhänderin führt für die Anleger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse (optional), Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer und/oder Steuernummer sowie die Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung eingetragen werden (nachfolgend „Anlegerregister“). Die Treuhänderin kann die Anlegerverwaltung an Dritte vergeben. Die Anleger sind verpflichtet, Änderungen dieser Angaben der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen. Gegenüber der Komplementärin, der Treuhänderin, der Mittelverwendungskontrollleurin und der Emittentin gelten nur die im Anlegerregister eingetragenen Personen als aus der Beteiligung allein berechtigt und verpflichtet, es sei denn, eine andere Person weist durch Vorlage entsprechender Urkunden ihre Berechtigung nach. In diesem Fall ist die Geschäftsführung nicht verpflichtet, die Berechtigung aus der Beteiligung gesondert nachzuprüfen. Der Anleger hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten auf EDV-Anlagen gespeichert und zum Zweck der Verwaltung der Beteiligung von der Treuhänderin, der Emittentin und der Komplementärin genutzt werden. Mitteilungen an die Anleger erfolgen an die Adresse, die im Anlegerregister angegeben ist.

ANGABEN ZU DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER ANBIETERIN UND ZUGLEICH PROSPEKT-VERANTWORTLICHEN RECONCEPT CONSULTING GMBH

Das nach § 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennende Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen reconcept consulting GmbH (im Folgenden „reconcept consulting GmbH“) ist Karsten Reetz (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg). Es existiert keine Funktionstrennung für die Geschäftsführer beim Führen der Geschäfte der reconcept consulting GmbH (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 1 VermVerkProspV).

Es existieren keine Vorstände, Aufsichtsgremien oder Beiräte bei der reconcept consulting GmbH (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 VermVerkProspV).

In Bezug auf das Mitglied der Geschäftsführung der reconcept consulting GmbH Karsten Reetz wird auf die unter dem vorstehenden Abschnitt (Seite 106 bis 110 „Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin“) zu seiner Person als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin gemachten Angaben verwiesen, die entsprechend auch

im Hinblick auf die Funktion von Karsten Reetz als nach § 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennendes Mitglied der Geschäftsführung der reconcept consulting GmbH gelten.

ANGABEN ZU DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER TREUHÄNDERIN RECONCEPT TREUHAND GMBH

Die nach § 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH sind Karsten Reetz und Bernd Prigge (Geschäftsanschrift jeweils: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg). Es existiert keine Funktionstrennung für die Geschäftsführer beim Führen der Geschäfte der reconcept Treuhand GmbH (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 1 VermVerkProspV). Es existieren keine Vorstände, Aufsichtsgremien oder Beiräte bei der reconcept Treuhand GmbH (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 VermVerkProspV).

In Bezug auf das Mitglied der Geschäftsführung der reconcept Treuhand GmbH Karsten Reetz wird auf die unter dem vorstehenden Abschnitt (Seite 106 bis 110, „Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin“) zu seiner Person als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin gemachten Angaben verwiesen, die entsprechend auch im Hinblick auf die Funktion von Karsten Reetz als nach § 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennendes Mitglied der Geschäftsführung der reconcept Treuhand GmbH gelten.

Dem Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge stehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, im Zusammenhang mit der Vermögensanlage zu (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge nicht (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 3 VermVerkProspV).

Dem Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge ist Deutscher. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen für das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge nicht (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 4 VermVerkProspV).

Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a) VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b) VermVerkProspV).

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die BaFin betreffend das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 6 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind oder der Emittentin Fremdkapital geben (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 2 Nr. 1 und 2 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge ist nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge ist nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 2 Nr. 4 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge ist nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut sind oder der Emittentin Fremdkapital geben (§ 12 Absatz 6 i. V. m. Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Nr. 1 und 2 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge ist nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 12 Absatz 6 i. V. m. Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge ist nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind (§ 12 Absatz 6 i. V. m. Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Nr. 4 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge ist in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt dieses (§ 12 Absatz 6 i. V. m. Absatz 4 Nr. 1 und 2 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge erbringt in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (§ 12 Absatz 6 i. V. m. Absatz 4 Nr. 3 VermVerkProspV).

ANGABEN ZUR MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEURIN

Mittelverwendungskontrolleurin ist die DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg. Der zwischen der Emittentin und der Mittelverwendungskontrolleurin abgeschlossene Mittelverwendungskontrollvertrag ist die Rechtsgrundlage für die Tätigkeiten der Mittelverwendungskontrolleurin. Er ist im Wortlaut auf Seite 148 ff. abgedruckt (§ 4 Satz 3 VermVerkProspV).

Die Aufgaben und die wesentlichen Pflichten der Mittelverwendungskontrolleurin bestehen darin, die Freigabe von Zahlungen zu prüfen. Dabei hat sie im Hinblick auf die Verfügung von Geldern formal sicherzustellen, dass die jeweiligen Mittel nach Maßgabe des Beteiligungsangebotes von der Emittentin verwendet werden bzw. zur Rückzahlung einer aufgenommenen Zwischenfinanzierung dienen. Der Mittelverwendungskontrolleurin steht als wesentliches Recht jederzeit das vollständige Einsichtsrecht in alle Geschäftsunterlagen zu. Ferner ist die Geschäftsführung der Emittentin gegenüber der Mittelverwendungskontrolleurin unbeschränkt auskunftspflichtig. Außerdem hat die Mittelverwendungskontrolleurin das Recht auf Vergütung.

Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung beträgt pauschal CAD 20.000 zzgl. Umsatzsteuer.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte der Mittelverwendungskontrolleurin begründen können, liegen nicht vor.

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin

Die nach § 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind Jochen Delfs, Matthias Döhler, Michael Hamann, Andrea Wolken und Andrew Grums (Geschäftsanschrift jeweils: Haferweg 26, 22769 Hamburg). Es existiert keine Funktionstrennung für die Geschäftsführer beim Führen der Geschäfte der Mittelverwendungskontrolleurin (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 1 VermVerkProspV). Die Mittelverwendungskontrolleurin wurde durch den ab Seite 148 ff. abgedruckten Mittelverwendungskontrollvertrag beauftragt. Es existieren keine Vorstände, Aufsichtsgremien oder Beiräte der Mittelverwendungskontrolleurin (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin partizipieren an der im vorstehenden Abschnitt „Angaben zur Mittelverwendungskontrolleurin“ dargestellten Vergütung der Mittelverwendungskontrolleurin. Diese Partizipation an der Vergütung kann nicht auf die vorliegende Vermögensanlage heruntergerechnet werden. Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, im Zusammenhang mit der Vermögensanlage zu (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin nicht (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 3 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin sind Deutsche. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, be-

stehen für die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin nicht (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 4 VermVerkProspV).

Über das Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a) VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b) VermVerkProspV).

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die BaFin betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 6 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind oder der Emittentin Fremdkapital geben (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 2 Nr. 1 und 2 VermVerkProspV).

Der Mittelverwendungskontrolleurin obliegt auf Grundlage des Mittelverwendungskontrollvertrages unter anderem die formale Prüfung, ob der Verwendungszweck von Verfügungen über das Mittelverwendungskonto dem Investitionsplan der Emittentin entspricht (siehe „Mittelverwendungskontrollvertrag“). Nur bei Freigabe der Zahlung durch die Mittelverwendungskontrolleurin ist die Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte möglich. Durch diese Kontrolle von Zahlungen erbringt die Mittelverwendungskontrolleurin folglich Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin sind daher durch ihre Geschäftsführungstätigkeit für die Mittelverwendungskontrolleurin für ein Unternehmen tätig, das im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 2 Nr. 4 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin sind nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut sind oder der Emittentin Fremdkapital geben (§ 12 Absatz 6 i. V. m. Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Nr. 1 und 2 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin Jochen Delfs, Matthias Döhler, Michael Hamann, Andrea Wolken und Andrew Grums halten sämtliche Gesellschaftsanteile der Mittel-

verwendungskontrolleurin DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Weitere unmittelbare Beteiligungen an der mit der Kontrolle von Zahlungen beauftragten Mittelverwendungskontrolleurin, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringt, bestehen folglich nicht. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin sind folglich unmittelbar an der mit der Kontrolle von Zahlungen beauftragten Mittelverwendungskontrolleurin beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringt. Jedes Mitglied der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin ist an dieser zu mindestens unmittelbar 1 Prozent beteiligt. Die genaue Zusammensetzung der Beteiligungshöhen unterliegt nach dem Parterschaftsvertrag der Mittelverwendungskontrolleurin der Geheimhaltung und ist weder der Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen noch der Emittentin bekannt. Über das Vorstehende hinaus können daher weder die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche noch die Emittentin weitere Angaben machen, ob bzw. in welcher Art und Weise die vorgenannten Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin an der mit der Kontrolle von Zahlungen beauftragten Mittelverwendungskontrolleurin, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringt, unmittelbar beteiligt sind (§ 12 Absatz 6 i. V. m. Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin sind auch nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind (§ 12 Absatz 6 i. V. m. Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Nr. 4 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin sind in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln dieses (§ 12 Absatz 6 i. V. m. Absatz 4 Nr. 1 und 2 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin erbringen in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (§ 12 Absatz 6 i. V. m. Absatz 4 Nr. 3 VermVerkProspV).

KEINE SONSTIGEN PERSONEN

Es gibt keine sonstigen Personen, die nicht in den Kreis der nach der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte angepflichtigten Personen fallen, welche die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage jedoch wesentlich beeinflusst haben (§ 12 Absatz 6 VermVerkProspV).

KEINE GEWÄHRLEISTETE VERMÖGENSANLAGE

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Deshalb können die Angaben nach den §§ 5 bis 13 VermVerkProspV über derartige Personen oder Gesellschaften nicht gemacht werden (§ 14 VermVerkProspV).

Wesentliche Verträge und Vertragspartner

Gesellschaft/ Funktion	Anschrift/ Sitz	Haftendes Kapital/ Handelsregister, Tag der ersten Eintragung	Vertreten durch	Persönlich haftende Gesellschafter/ Gesellschafter > 25 %
reconcept GmbH Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage	ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	EUR 2.400.000/ Amtsgericht Hamburg, HRB 111453, 5. Mai 1998	Karsten Reetz	Volker Friedrichsen- Beteiligungs-GmbH
reconcept consulting GmbH Prospektverantwortliche und Anbieterin, Eigenkapital- beschaffung	ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	EUR 25.000/ Amtsgericht Hamburg, HRB 123651, 14. Januar 2013	Karsten Reetz	reconcept GmbH
Spicer Marine Energy Inc. Full Service Betriebsführung und Instandhaltung, Kaufmännische Betriebsführung	115 – 200 Waterfront Drive, Bedford, Nova Scotia, B4A 4J4	CAD 1.000/ Nova Scotia Register No: 3329134, 16. Juli 2019	Jason Hayman	100 % Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., Kanada
Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. (bis 31.12.2018 „Black Rock Tidal Power Inc.“) Projektinhaber	115 – 200 Waterfront Drive, Bedford, Nova Scotia, B4A 4J4	CAD 1.000/ Register No.: NC-3275709	Jason Hayman	100 % Tidal Stream Limited, Southam, England, daran 100 % Sustainable Marine Energy Ltd., England
Sustainable Marine Energy Ltd. Entwickler des Designs PLAT-I	Sustainable Marine Energy Ltd., Temp- lars House Lulworth, Close Chandlers Ford Eastleigh, Southampton, England, SO53 3TJ	GBP 18.004,20/ Register No.: 08139012, 11. Juli 2012	Jason Hayman	Schottel Hydro GmbH, Spay
Schottel Hydro GmbH Turbinenhersteller	Mainzer Landstraße 99, 56322 Spay/Rhein	EUR 1.000.000/ Amtsgericht Koblenz, HRB 24301, 23. Oktober 2014	Dr. Ralf Starzmann	Schottel Industries GmbH, Spay, 100 %
reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG Emittentin	ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	EUR 1.000/ Amtsgericht Hamburg, HRA 123590, 6. Juni 2019	Karsten Reetz	Reconcept Capital 03 GmbH, Hamburg/reconcept Treuhand GmbH, Hamburg
reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership Operativ tätige Betriebsgesellschaft	Haupt-/Gründungssitz: 610 – 1050 West Pender Street, Vancouver, British Columbia, V6E 3X7; Sitz Nova Scotia: 115 – 200 Waterfront Drive, Bedford, Nova Scotia, B4A 4J4 und Sitz Deutschland: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	CAD 101/ Register British Columbia, LP735269 British Columbia 20. Dezember 2016; Nova Scotia Extraprovincial Register No.: 3319581	Karsten Reetz	reconcept Capital 03 GmbH (General Partner), CAD 1; reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG (Emittentin), CAD 100
reconcept Capital 03 GmbH Komplementärin der Emittentin und zugleich General Partner der Betriebsgesellschaft	ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	EUR 25.000/ Amtsgericht Hamburg, HRB 144041, 2. Januar 2016; Nova Scotia Extraprovincial Register No.: 3319571	Karsten Reetz	reconcept GmbH
reconcept Renewable Energy Ltd. Gründungs-Limited Partner der Betriebsgesellschaft und Anteilsverkäuferin	Suite 2300 – 550 Burrard Street, Vancouver, British Columbia, V6C 2B5	Register No.: BC-0979607 5. September 2013	Karsten Reetz	reconcept GmbH
reconcept Treuhand GmbH Gründungskommanditistin und Treuhanderin, Anlegerverwaltung und treuhänderische Abwicklung der Einzahlungen der Anleger im Auftrag der reconcept GmbH	ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	EUR 25.000/ Amtsgericht Hamburg, HRB 119729, 13. September 2011	Karsten Reetz, Bernd Prigge	reconcept GmbH
DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungs- gesellschaft Mittelverwendungskontrolleurin	Haferweg 26, 22769 Hamburg	Amtsgericht Hamburg PR 1002, 2. Juni 2015	Jochen Delfs	Jochen Delfs

VERTRAGSPARTNERIN RECONCEPT RENEWABLE ENERGY LTD. – ANTEILSKAUFVERTRAG VOM 21. JUNI 2019

Die Emittentin hat als Käuferin mit Anteilskaufvertrag vom 21. Juni 2019 von der reconcept Renewable Energy Ltd. als Anteilsverkäuferin 100 „Units“ (Anteile) an der Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership erworben. Die Anteilsverkäuferin reconcept Renewable Energy Ltd. hatte als Gründungs-Limited Partner gemeinsam mit dem General Partner reconcept Capital 03 GmbH die Betreibergesellschaft am 17. Dezember 2017 gegründet (für weitere Informationen zur Betreibergesellschaft siehe Abschnitt „Die Betreibergesellschaft“ im Kapitel „Angaben über die Vermögensanlage“ auf Seite 96 f.). Mit außerordentlichem Gesellschafterbeschluss vom 18. Juni 2019 haben die Gründungsgesellschafter der Emittentin reconcept Capital 03 GmbH (Komplementärin) und reconcept Treuhand GmbH (Gründungskommanditistin und Treuhänderin) dem vorbezeichneten Anteilskauf zugestimmt. Der Kaufpreis beträgt CAD 1 je Unit, mithin insgesamt CAD 100. Die Emittentin hat den Kaufpreis vollständig an die Anteilsverkäuferin gezahlt. Die 100 Units wurden durch die Anteilsverkäuferin vollständig und mit Wirkung zum 21. Juni 2019 auf die Emittentin übertragen. Die reconcept Capital 03 GmbH hat dem Anteilskauf in ihrer Funktion als General Partner zugestimmt. Mit Übertragung der 100 Anteile an der Betreibergesellschaft hält die Emittentin 99,01 Prozent der gesamten Anteile der Betreibergesellschaft. Ein Anteil (0,99 Prozent) wird von der Komplementärin der Emittentin und gleichzeitig General Partner der Betreibergesellschaft, reconcept Capital 03 GmbH, gehalten. Es ist vorgesehen, dass die Emittentin ihre Anteile an der Betreibergesellschaft um 4.682.361 Anteile auf dann 4.682.461 Anteile erhöht, während die reconcept Capital 03 GmbH ihren Anteil von 1 nicht erhöht. Der prozentuale Anteil der Emittentin an der Betreibergesellschaft erhöht sich dann entsprechend auf über 99,99 Prozent. Der Anteilskaufvertrag unterliegt dem Recht der kanadischen Provinz British Columbia sowie dem kanadischen Recht, soweit dies in der kanadischen Provinz British Columbia jeweils anwendbar ist.

DIE VERTRAGSPARTNERIN RECONCEPT CONSULTING GMBH (ANBIETERIN UND PROSPEKTVERANTWORTLICHE)

Mit Vertrag vom 29. Dezember 2017 in der Fassung des Nachtrages Nr. 1 vom 15. Januar 2019 hat die Betreibergesellschaft einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Vermittlung des zu platzierenden Eigenkapitals (im Folgenden der „Kapitalvermittlungsvertrag“) mit der reconcept consulting GmbH geschlossen. Mit Übernahmevereinbarung vom 28. Juni 2019 zwischen der Emittentin, der Betreibergesellschaft und der reconcept consulting GmbH ist die Emittentin vollumfänglich an die Stelle der Betreibergesellschaft in den Kapitalvermittlungsvertrag als Auftraggeberin gegenüber reconcept consulting GmbH eingetreten und die Betreibergesellschaft zum selben Zeitpunkt als Vertragspartei aus dem Kapitalvermittlungsvertrag ausgeschieden (Vertragsübernahme). Für Zwecke der Vertragsübernahme hat die Betreibergesellschaft sämtliche ihr aus dem Kapitalvermittlungsvertrag gegenüber der reconcept consulting GmbH zustehenden gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche an die Emittentin abgetreten und die Emittentin hat die Abtretung angenommen. Die Vertragsübernahme erfolgte unter vollständiger Berücksichtigung der bereits durch die reconcept consulting GmbH und durch die Betreibergesellschaft jeweils erbrachten Leistungen. Die reconcept consulting GmbH hat der Vertragsübernahme durch die Emittentin ausdrücklich zugestimmt. Die Vertragsübernahme erfolgte für alle Parteien unentgeltlich, das

heißt keine der Parteien kann hierfür gegenüber den jeweils anderen Parteien eine Vergütung oder einen Aufwendungsersatz verlangen.

Die reconcept consulting GmbH erhält gemäß dem Kapitalvermittlungsvertrag vom 29. Dezember 2017 in der Fassung des Nachtrages Nr. 1 vom 15. Januar 2019 und der Übernahmevereinbarung vom 28. Juni 2019 für die Vermittlung des zu platzierenden Eigenkapitals eine Vergütung in Höhe von 8 Prozent des vermittelten Eigenkapitals der Emittentin ohne Agio zzgl. des Agios in Höhe von 3 Prozent des vermittelten Eigenkapitals. Sollte Umsatzsteuer auf die Vergütung anfallen, so versteht sich die vereinbarte Provision inkl. Umsatzsteuer in Höhe des jeweils gesetzlich bestimmten Satzes. Die Provision ist abzurechnen, wenn die Beitrittserklärung des Anlegers angenommen und die Einlage nebst Agio in vertragskonformer Höhe auf dem dafür vorgesehenen Sonderkonto eingezahlt ist. Abrechnung und Auszahlung der Provision können jeweils zum Monatsende erfolgen, spätestens jedoch nach vollständiger Einzahlung des gesamten Kapitals. Die reconcept consulting GmbH erhält bei Einreichung des Verkaufsprospektes bei der BaFin eine Mindestvergütung in Höhe von 5 Prozent des zu platzierenden Eigenkapitals ohne Agio. Ferner steht die reconcept consulting GmbH den Vertriebspartnern und Vermittlern als Ansprechpartner für laufende Informationen und Fragen dieser zu wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Themen während der gesamten Laufzeit der Emittentin zur Verfügung. Hierfür erhält sie eine laufende jährliche Vergütung in Höhe von 0,2 Prozent p. a., bezogen auf das insgesamt eingeworbene Emissionskapital (ohne Agio). Diese laufende Vergütung ist zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen und am Ende eines Kalenderjahres fällig. Sie wird erstmals im Jahr 2021 zeitanteilig ab Inbetriebnahme des Gezeitenkraftwerkes erhoben. Die reconcept consulting GmbH ist berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages angemessene Abschlagszahlungen auf die Vergütung zu verlangen.

Die Emittentin stellt die reconcept consulting GmbH im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei, die sich daraus ergeben, dass Angaben im Verkaufsprospekt oder andere von der Emittentin zur Verfügung gestellte Unterlagen unrichtig, unvollständig oder irreführend sind. Die reconcept consulting GmbH haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung der reconcept consulting GmbH ist auf die Höhe der jeweils zum Haftungszeitpunkt fälligen Gesamtvergütung begrenzt. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

WEITERE VON DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG ABGESCHLOSSENE VERTRÄGE

Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage

Mit Vertrag vom 29. Dezember 2017 in der Fassung des Nachtrages Nr. 1 vom 15. Januar 2019 hat die Betreibergesellschaft einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage (im Folgenden der „Geschäftsbesorgungsvertrag“) mit der reconcept GmbH geschlossen. Mit Übernahmevereinbarung vom 28. Juni 2019 zwischen der Emittentin, der Betreibergesellschaft und der reconcept GmbH ist die Emittentin vollumfänglich an die Stelle der Betreibergesellschaft in den Geschäftsbesorgungsvertrag als Auftraggeberin gegenüber reconcept GmbH eingetreten und die Betreibergesellschaft zum selben Zeitpunkt als Vertragspartei aus

dem Geschäftsbesorgungsvertrag ausgeschieden (Vertragsübernahme). Für Zwecke der Vertragsübernahme hat die Betreibergesellschaft sämtliche ihr aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag gegenüber der reconcept GmbH zustehenden gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche an die Emittentin abgetreten und die Emittentin hat die Abtretung angenommen. Die Vertragsübernahme erfolgte unter vollständiger Berücksichtigung der bereits durch die reconcept GmbH und durch die Betreibergesellschaft jeweils erbrachten Leistungen. Die reconcept GmbH hat der Vertragsübernahme durch die Emittentin ausdrücklich zugestimmt. Die Vertragsübernahme erfolgte für alle Parteien unentgeltlich, das heißt keine der Parteien kann hierfür gegenüber den jeweils anderen Parteien eine Vergütung oder einen Aufwendersatz verlangen.

Die reconcept GmbH ist mithin von der Emittentin auf Basis des Geschäftsbesorgungsvertrages vom 29. Dezember 2017 in der Fassung des Nachtrages Nr. 1 vom 15. Januar 2019 und des Übernahmevertrages vom 28. Juni 2019 mit folgenden Aufgaben beauftragt:

- Erstellung und Konzeption eines Beteiligungsangebotes bzw. -prospektes sowie der notwendigen Beteiligungsunterlagen.
- Strukturierung eines Business-Modells: Zur Strukturierung der Gesamtfinanzierung wird die reconcept GmbH beim Aufbau eines Geschäftsplans über die geplante Lebensdauer von drei Gezeitenkraftwerken des Designs SME PLAT-I mit einer Leistung von zusammen 1,26 MW beratend tätig. Dies beinhaltet die Erstellung eines Berechnungsmodells und die Verhandlung und Umsetzung aller wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenparameter, Prospekterstellung und Konzeption.
- Fremdkapitalvermittlung: Finden eines Kreditinstituts, das bereit ist, die Projektfinanzierung für die Errichtungs- und Betriebsphase des Gezeitenkraftwerkes Bay of Fundy zu stellen.
- Kostenübernahme für
 1. Gestaltung, Erstellung und Vorbereitung des Drucks der notwendigen Beteiligungsunterlagen einschließlich der Übernahme aller Fremdkosten für Druck, Layout, Lektorat etc.
 2. Vertriebs-Analysen etc.
 3. Gründung der Emittentin und der Betreibergesellschaft, Eintragung in Register sowie BaFin-Verfahren.
- Externe Dienstleistungen werden bei Dritten eingekauft und gehören zum Pflichtenkatalog.
- Begleitung des Billigungsverfahrens gemeinsam mit den beauftragten Rechtsberatern bei der BaFin und Steuerung/Koordinierung der Rechtsberater.
- Begleitung der Emittentin im Rahmen der Liquidation und Beendigung.
- Gewährung eines zinslosen Darlehens an die Emittentin in Höhe von 1 Prozent des Kaufpreises (das heißt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung CAD 125.500) zwecks teilweiser Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Anlegerkapitals, damit die Emittentin ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft entsprechend erhöhen und die Betreibergesellschaft anschließend die geschuldete erste Anzahlungsrate an die Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc. („Spicer“) leisten kann. Das Darlehen ist binnen 14 Tagen nach Beendigung der Zeichnungsphase zur Rückzahlung fällig. Die Emittentin wird plangemäß einen Teil der Nettoeinnahmen der Vermögensanlage verwenden, um das zinslose Darlehen fristgerecht zurückzuzahlen.

Für die ihr übertragenen Tätigkeiten mit Ausnahme der Darlehensgewährung für die erste Anzahlung und der Begleitung der Emittentin im Rahmen der Liquidation und Beendigung erhält die reconcept GmbH eine Vergütung von 7,5 Prozent des geplanten Emissionskapitals (ohne Agio) in Höhe von CAD 6.000.000, mithin also CAD 450.000.

Die reconcept GmbH erhält für laufende Dienstleistungen als Ansprechpartner für die Emittentin für Informationen und Fragen zu wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Themen eine laufende jährliche Vergütung in Höhe von 0,6 Prozent p. a. bezogen auf das Emissionskapital (ohne Agio) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist am Ende eines Kalenderjahres fällig. Sie wird erstmals für das Jahr 2019 erhoben, frühestens jedoch wenn das Emissionsvolumen ausplatziert und die Zeichnungsphase beendet ist. Die laufende Vergütung wird jährlich erhöht, gemessen am CPI Nova Scotia, Kanada, jeweils auf den letzten Tag des Vorjahres festgestellten Indexwertes, erstmals zum 1. Januar 2021. Die reconcept GmbH ist berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages angemessene Abschlagszahlungen auf die Vergütung zu verlangen. Die reconcept GmbH erhält ferner eine einmalige Gebühr für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Liquidation und Beendigung der Emittentin in Höhe von CAD 50.000. Soweit die Leistung steuerbar und steuerpflichtig ist, versteht sich die Vergütung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Mindestvergütung beträgt CAD 400.000 und ist mit der Erstellung eines Business-Plans und einer Produktkalkulation in voller Höhe verdient. Die Zahlung erfolgt, wenn und soweit es die Liquiditätslage der Emittentin zulässt. Es fallen keine Verzugszinsen an. Die reconcept GmbH hat eine Rangrücktrittserklärung abgegeben, das heißt, die reconcept GmbH ist mit ihren Ansprüchen aus diesem Vertrag gemäß den §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 Insolvenzordnung (InsO) im Rang hinter alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Absatz 1 InsO befriedigt werden, zurückgetreten. Entsprechendes gilt auch im Fall der Liquidation der Emittentin. Die Geltendmachung der Ansprüche ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die Zahlung der Ansprüche einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Zahlungen der Ansprüche haben nur im Rang des § 39 Absatz 2 InsO zu erfolgen, wenn die Emittentin dazu aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderem – freien – Vermögen in der Lage ist.

Die Haftung der reconcept GmbH ist – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung der reconcept GmbH ist im Übrigen auf die Höhe der jeweils zum Haftungszeitpunkt fälligen Gesamtvergütung begrenzt. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

Mittelverwendungskontrollvertrag

Am 12. August 2019 wurde zwischen der Emittentin und der DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg (Anschrift: Haferweg 26, 22769 Hamburg) als unabhängiger Mittelverwendungskontrollleurin ein Mittelverwendungskontrollvertrag abgeschlossen, der die Rechtsgrundlage für die Tätigkeiten der Mittelverwendungskontrollleurin bildet und auf Seite 148 ff. in vollem Wortlaut abgedruckt ist (§ 4 Satz 3 VermVerkProspV).

Die Aufgaben und die wesentlichen Pflichten der Mittelverwendungskontrolleurin bestehen darin, die Freigabe von Zahlungen zu prüfen. Dabei hat sie im Hinblick auf die Verfügung von Geldern formal sicherzustellen, dass die jeweiligen Mittel nach Maßgabe des Beteiligungsangebotes von der Emittentin verwendet werden bzw. zur Rückzahlung einer aufgenommenen Zwischenfinanzierung dienen. Der Mittelverwendungskontrolleurin steht als wesentliches Recht jederzeit das vollständige Einsichtsrecht in alle Geschäftsunterlagen zu. Ferner ist die Geschäftsführung der Emittentin gegenüber der Mittelverwendungskontrolleurin unbeschränkt auskunftspflichtig. Außerdem hat die Mittelverwendungskontrolleurin das Recht auf Vergütung.

Die Mittelverwendungskontrolleurin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung ihrer Pflichten. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es sind vertragswesentliche Pflichten verletzt. Ansprüche gegen die Mittelverwendungskontrolleurin sind auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt und können nur geltend gemacht werden, wenn der Berechtigte nicht auf andere Weise Ersatz verlangen kann. Die Mittelverwendungskontrolleurin haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung, die Bonität der Vertragspartner der Emittentin oder dafür, dass die Vertragspartner der Emittentin die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Ebenso haftet die Mittelverwendungskontrolleurin nicht für die Verwirklichung der steuerlichen Absichten der Anleger und für die Prospektangaben. Schadenersatzansprüche verjähren sechs Monate nach Beendigung dieses Vertrages. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung der Mittelverwendungskontrolleurin auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. herausgegebenen und als wesentlicher Bestandteil diesem Vertrag beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 (Hinweis: im Verkaufsprospekt nicht abgedruckt).

Der Vertrag endet mit Abschluss der Investitionsphase, das heißt, sobald die Beteiligung geschlossen ist, die gemäß Investitionsplan vorgesehenen Zahlungen getätigt und ein etwaiger Restbetrag an die Emittentin ausgekehrt wurde. Einer Kündigung bedarf es nicht. Der Vertrag endet also mit der Inbetriebnahme des Gezeitenkraftwerks und der Zahlung der letzten Rechnungen für die Investition, plangemäß drei Monate nach Inbetriebnahme, plangemäß drei Monate nach Inbetriebnahme, mithin zum 1. Oktober 2021.

Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung beträgt pauschal CAD 20.000 zzgl. Umsatzsteuer. Die Vergütung ist mit Ankauf der Vermögensgegenstände fällig. Der Mittelverwendungskontrollvertrag unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

Treuhandvertrag

Die reconcept Treuhand GmbH mit Sitz in Hamburg ist die Treuhänderin. Der Treuhandvertrag ist im Kapitel „Treuhandvertrag“ in vollem Wortlaut abgedruckt. Eine ausführliche Beschreibung findet sich im Kapitel „Angaben über die Vermögensanlage“, Seite 110 f.

Konditionenvereinbarung (sog. „Term Sheet“) vom 5. Juli 2019

Die Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership, hat am 5. Juli 2019 mit der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., Nova Scotia, Kanada (im Folgenden „**SMEC**“ genannt) und der Spicer Marine Energy Inc., Nova Scotia, Kanada. (im Folgenden „**Spicer**“ genannt, eine Konditionenvereinbarung (sog. „**Term Sheet**“) über die schlüsselfertige Errichtung, den Betrieb, die Wartung und das Management des 1,26-MW-Meeresenergieprojektes FORCE 1, belegen im Bereich „Berth C Force“, Bay of Fundy, Nova Scotia, Kanada, geschlossen. Die Konditionenvereinbarung enthält grundlegende Übereinkünfte der vorbezeichneten Vertragspartner insbesondere zur künftigen Vertrags- und Transaktionsstruktur.

Zweck des Term Sheets ist es,

- i. das Interesse der Parteien an und die Verpflichtung, in gutem Glauben die Bedingungen für den Verkauf der Projektrechte durch SMEC an die Betreibergesellschaft auszuhandeln,
- ii. das Interesse der Parteien an und die Verpflichtung, in gutem Glauben über die Bedingungen eines DBO-Vertrages zwischen Spicer und der Betreibergesellschaft zu verhandeln, festzulegen,
- iii. den aktuellen Stand der Verhandlungen der Parteien, die Grundannahmen, Bedingungen und Konditionen für die Fortsetzung dieser Verhandlungen widerzuspiegeln und
- iv. die Bedingungen zu regeln, unter denen die Parteien vereinbaren, für einen bestimmten Zeitraum ausschließlich miteinander in Bezug auf das Projekt zu verhandeln.

Spicer beabsichtigt, für die Betreibergesellschaft ein Gezeitenkraftwerk (mit 3 PLAT-I-Plattformen mit 18 SIT 250-Turbinen und der dazugehörigen Anlagenbilanz) mit einer installierten Gesamtleistung von 1,26 MW zum Festpreis schlüsselfertig zu errichten und gemäß einem Planungs-, Bau- und Betriebsvertrag („Design Build and Operating Agreement“, im Folgenden auch der „**DBO-Vertrag**“) laufende Betriebs- und Wartungsdienstleistungen zu erbringen.

SMEC hat sich die erforderlichen Rechte, Lizenzen und Genehmigungen einschließlich aller Rechte an der Infrastruktur (die „Projektrechte“) gesichert, die für den Bau und den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 (das „Projekt“) erforderlich sind. SMEC beabsichtigt, die Projektrechte an die Betreibergesellschaft mittels eines Kaufvertrages (sog. „Asset Purchase Agreement“ oder im Folgenden auch „**APA**“) zu verkaufen. SMEC verfügt insoweit über die folgenden Rechte, Lizenzen und Genehmigungen in Bezug auf das Projekt (die „Projekt Assets“, vgl. insoweit auch die Beschreibungen im Abschnitt „Behördliche Genehmigungen“ auf Seite 102 f. des Verkaufsprospektes):

- a) „Developmental Tidal Feed-in Tariff“-Zulassung („FIT-Zulassung“) vom 17. Dezember 2014: durch die FIT-Zulassung wird bestätigt, dass die Gezeitenkraftwerke FORCE 1 am Developmental Tidal Feed-in Tariff (FIT) Programm der Provinz Nova Scotia teilnehmen. Fünf verschiedene Gesellschaften haben durch das FIT-Programm die Genehmigung für insgesamt 22 Megawatt (MW) elektrischer Energien aus Gezeitenkraft erhalten, darunter auch die Sustainable Marine Energy (Canada) Inc., im Jahr 2014 noch firmierend unter Black Rock Tidal Power Inc., mit einer Gezeitenleistung von 5 MW. Das FIT-Programm wurde speziell dafür aufgelegt, um Ge-

zeitenenergieentwickler anzuregen, ihre Gezeitenkraftprojekte in Nova Scotia zu testen und einzusetzen. Das Programm fördert die Entwicklung spezifischer Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien aus Gezeitenkraft, indem es einen festen Einspeisetarif für die Energie garantiert, die das jeweilige Projekt in das Stromnetz der Provinz einspeist.

- b) „Marine Renewable-Electricity Area“-Lizenz („MREA-Lizenz“) vom 1. März 2019: am 29. April 2015 hat die Provinz Nova Scotia das Gesetz betreffend Marine Erneuerbare Energien („Marine Renewable Energy Act“) eingeführt. Das Gesetz regelt die Entwicklung mariner erneuerbarer Energieressourcen, einschließlich Wellen, Gezeitenbereich, Strömungen, Meeresströmungen und Offshore-Windenergie, in ausgewiesenen offshore-Gebieten der Provinz Nova Scotia. Es schafft ein Genehmigungs- und Genehmigungssystem für die Überwachung der Entwicklung von Projekten im Bereich der marinen erneuerbaren Energien. Lizenzierte Projekte müssen sich in einem marinen Gebiet für erneuerbare Energien (MREA) befinden und dürfen nur nach einer Ausschreibung vergeben werden. Entsprechende Lizenzen („MREA-Lizenzen“) ermöglichen es einem Projektentwickler, das Geschäft der Energiegewinnung innerhalb des MREA durchzuführen. Jedes Demonstrationsprojekt wird mit bis zu 5 Megawatt neuer Erzeugungskapazität ausgestattet, wobei insgesamt 10 Megawatt im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen. Alle Anträge werden einer ökologischen, technischen und finanziellen Prüfung unterzogen.
- c) FORCE Untervermietung („Sublease Agreement“) vom 26. März 2014: für weitere Informationen siehe „Untermietvertrag („sublease agreement“)“ auf Seite 121.
- d) Projektvereinbarung („Project Agreement“) vom 28. März 2014: die Projektvereinbarung mit der Provinz Nova Scotia, vertreten durch das Energieministerium Nova Scotia Department of Energy & Mines, zielt darauf ab, die Bedingungen für die Durchführung zwischen den Beteiligten des Fundy Ocean Research Centre for Energy in einem ersten Schritt zu formalisieren. Die Projektvereinbarung betrifft die Installation, den Betrieb und das Testen von Geräten zur Gezeitenstromerzeugung, der Sammlung und dem Austausch von Informationen unter Berücksichtigung der Gezeitenressourcen sowie der Unterstützung und Überwachung der Gezeitenenergie in der Meeresströmung. Die einzelnen Regelungen wurden im Nachgang zur Projektvereinbarung in den Verträgen „Developmental Tidal Feed-in-Tariff“ („FIT-Zulassung“), FORCE Untervermietung („Sublease Agreement“), dem Power Purchase Agreement („PPA“) und dem Standard Generator Interconnection and Operating Agreement („GIA“) umgesetzt.
- e) Stromverkaufsvertrag („Power Purchase Agreement“ oder „PPA“) vom 17. Dezember 2014: für weitere Informationen siehe „Power Purchase Agreement („PPA“)“ auf Seite 120 f.
- f) Vertrag über den Netzanschluss („Standard Generator Interconnection and Operating Agreement“ oder „GIA“) vom 30. November 2015: für weitere Informationen siehe „Standard Generator Interconnection and Operating Agreement („GIA“)“ auf Seite 122.

Asset Purchase Agreement (APA): SMEC und die Betreibergesellschaft werden ein APA über den Verkauf der vorgenannten Projekt Assets an die Betreibergesellschaft vor Abschluss der Fremdfinanzierung des Projektes abschließen. Das APA soll gemäß der Konditionenvereinbarung vorsehen, dass SMEC alle Projekt Assets an die Betreibergesellschaft zu einem Kaufpreis von CAD 100.000 verkauft. Im Rahmen des APA ist SMEC dafür verantwortlich, alle notwendigen Genehmigungen und Genehmigungen von Regierungsbehörden einzuholen, die erforderlich sind, um die Übertragung der Projekt Assets auf die Betreibergesellschaft durchzuführen. Die Betreibergesellschaft wird SMEC hierbei unterstützen und alle Informationen bereitstellen, die SMEC in diesem Zusammenhang vernünftigerweise benötigt. Im Rahmen des APA und soweit dies für den Bau, den Betrieb und die Finanzierung des Projektes erforderlich ist, ist SMEC dafür verantwortlich, (i) fehlende Genehmigungen, Lizenzen, Vereinbarungen oder andere Rechte einzuholen, (ii) abgelaufene Projektrechte zu verlängern und (iii) Verlängerungen für Projektrechte zu beschaffen, die vor dem Abschluss oder vor Inbetriebnahme ablaufen. Die Beschaffung von vollständigen und bankfähigen Rechten für das Projekt liegt in der Verantwortung von SMEC.

DBO-Vertrag – Design and Build (Planung und Errichtung): Spicer und die Betreibergesellschaft schließen einen Vertrag über die Planung, den Bau, den Transport, die Installation, die Inbetriebnahme und die Prüfung des schlüsselfertigen Projektes, einschließlich der PLAT-I-Gezeitenkraftwerke, die vollständig mit allen erforderlichen Verankerungssystemen und elektrischen Anlagen ausgestattet sind, um den erzeugten Strom durch das Unterwasser Seekabel zum Netzanschlusspunkt zu transportieren, und danach das Projekt zu betreiben und zu warten (der „DBO-Vertrag“). Die Vergütung für die Planung, den Bau, den Transport, die Installation, die Inbetriebnahme und den Test des Projektes erfolgt auf Festhonorarbasis, zahlbar bei Erreichen bestimmter vereinbarter Meilensteine.

Während Spicer Marine Energy Inc. die Eigentümerin des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 bleibt, vermitteln der geplante APA-Vertrag und der geplante DBO-Vertrag der Betreibergesellschaft die wirtschaftlichen Auswirkungen aus der Errichtung und dem Betrieb des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1. Diese wirtschaftlichen Auswirkungen bestehen aus den Erlösen aus der Stromveräußerung abzüglich der Betriebskosten, Verwaltungskosten, Zinsen und Abschreibungen sowie Steuern der Betreibergesellschaft.

Der APA- und DBO-Vertrag enthalten jeweils übliche und bankfähige Bestimmungen über Zusicherungen und Gewährleistungen sowie Haftungsbeschränkungen. Der APA-Vertrag, die Bedingung der Projektrechte und der DBO-Vertrag ermöglichen eine regresslose Finanzierung des Projektes.

Mit Auftragsvereinbarung vom 08. November 2019 nebst Konditionenvereinbarung (sog. „Summary of Terms and Conditions“ oder auch „Term Sheet“) vom 8. November 2019 hat die Betreibergesellschaft die Stonebridge Financial Corporation, Toronto, Kanada („Finanzierende Partei“), beauftragt, die langfristige Fremdfinanzierung für die Betreibergesellschaft mit Konditionen innerhalb bestimmter Parameter zu vermitteln, wie sie die Betreibergesellschaft und die Finanzierende Partei in der Konditionenvereinbarung grundlegend festgelegt haben. Die Konditionenvereinbarung sieht unter anderem eine Maximalhöhe des zu vermittelnden Darlehens von CAD 11.000.000 vor. Im Übrigen entsprechen die in der Konditionenvereinbarung festgeleg-

ten Parameter den Annahmen, die die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche den in diesem Verkaufsprospekt wiedergegebenen Planungen zugrunde gelegt hat. Die Parteien erkennen an, dass die Bestimmungen des DBO-Vertrages, des APA und aller Projektrechte üblich und bankfähig sein müssen, und dass die finanzierende Partei nach Unterzeichnung dieses Term Sheet bis zum Abschluss an den Verhandlungen beteiligt sein wird.

Die Betreibergesellschaft ist dafür verantwortlich, ihre Fremdfinanzierung für das Projekt im Rahmen einer regresslosen Projektfinanzierung zu beschaffen und den Financial Close zu erreichen. Der Eintritt des "Financial Close" setzt mithin voraus, dass alle behördlichen Baugenehmigungen vorliegen und auf die Betreibergesellschaft ausgestellt sind und eine Fremdfinanzierung abgeschlossen wurde. Die Parteien erkennen an, dass das Projekt und seine Projektrechte sowie der DBO-Vertrag vollständig übertragbar sind und der finanzierenden Partei als Sicherheit dienen müssen. Spicer stellt eine für die Betreibergesellschaft und den Kreditgeber zufriedenstellende Fertigstellungsgarantie.

Der Abschluss des APA-Vertrages und die Durchführung des DBO-Vertrages setzt unter anderem voraus, dass

- i. das Projekt den Status „Baureife“ erreicht hat, was bedeutet, dass das SMEC uneingeschränktes und gültiges Eigentum an allen Projektrechten sowie Verträgen (einschließlich der in der Präambel dieses Term Sheets beschriebenen Verträge) hat, die für den rechtzeitigen Bau und den langfristigen Betrieb (einschließlich des Verkaufs von Strom, der für die gesamte Investitionsperiode gesichert ist) des Projektes und der Bau sofort beginnen können („Ready to Build“-Status),
- ii. die Betreibergesellschaft eine zufriedenstellende Due Diligence durchgeführt hat, um den „Ready to Build“-Status zu bestätigen und keine Probleme aufzudecken, die nicht durch die Bestimmungen des APA oder des DBO abgedeckt sind,
- iii. der Financial Close im Rahmen der Non-Recourse-Projektfinanzierungsverträge (nur Rückgriff auf Projektvermögenswerte) erreicht wurde - sowie andere Vereinbarungen mit potenziellen Eigenkapitalpartnern, falls vorhanden - die Mittel bereitstellen, die ausreichen, um den Financial Close („FC“) zu erreichen,
- iv. keine wesentliche nachteilige Änderung für SMEC oder für das Projekt eingetreten sind.

Wenn der Abschluss der Transaktion nicht vor dem 31. Dezember 2019 („Long Stop Date“) erfolgt ist, hat die Betreibergesellschaft das Recht, von der Transaktion zurückzutreten.

Der Lieferpreis im Rahmen des DBO-Vertrages wurde auf Basis der zu installierenden Kapazität von insgesamt 1,26 MW bei drei zu liefernden Plattformen, ausgestattet mit jeweils 6 Turbinen à 70 kW, und der erwarteten jährlichen Energieerträge ermittelt und einvernehmlich als Festpreis in Höhe von CAD 12.550.000 festgelegt.

Im Rahmen des DBO-Vertrages gilt der folgende Zahlungsplan:

- | | |
|------|---|
| 1 % | bei Unterzeichnung des DBO-Vertrages, |
| 29 % | zum Financial Close (frühere Raten von jeweils CAD 500.000 oder höher sind möglich, sofern das Eigenkapital entsprechend erhöht und ein verbindlicher Finanzierungsvertrag unterzeichnet wird), |
| 30 % | zu Beginn des Offshore-Baus vor Ort, |
| 5 % | pro fertig montierter Plattform (mithin insgesamt 15 % für drei Plattformen), |
| 10 % | nach Abschluss der Inbetriebnahme- und Testarbeiten, |
| 5 % | bei Erreichen von COD und |
| 10 % | nach vorläufiger Abnahme und Ausstellung der Übernahmebescheinigung |

Die Kosten für die Mehrwertsteuer und/oder andere Steuerverpflichtungen sind nicht im Lieferpreis enthalten.

Der Beginn der Offshore-Bauarbeiten vor Ort, der Testzeitraum und sein Abschluss sowie die vorläufige und finale Abnahme werden jeweils im DBO-Vertrag vereinbart. Die Frist für die Mängelanzeige beträgt 12 Monate ab Ausstellung des Übernahmescheins.

Leistungsgarantien werden in Form einer Leistungskurvenprüfung vereinbart, die im Rahmen der Prüfungen nach Abschluss durchgeführt wird. Die Leistungsbeurteilung erfolgt unter Verwendung eines Durchflussmessers an Bord der Plattform. Die Methodik sowie der pauschale Schadenersatz zwischen den Parteien werden im DBO-Vertrag verhandelt und spezifiziert.

Im Hinblick auf etwaige Haftungsbeschränkungen wird die Gesamtverbindlichkeit zwischen Spicer und der Betreibergesellschaft sowie die finanzielle Absicherung im DBO-Vertrag festgelegt werden.

Operating Maintenance Management (Betrieb, Wartung und Management): Ferner wird Spicer im Rahmen des DBO-Vertrages für den Betrieb und die Wartung („Operation, Maintenance and Management“ oder auch „OM&M“) des Projektes als Full-Service-Vertrag verantwortlich sein. Der Leistungsumfang umfasst u.a. den Betrieb, geplante Leistungen und Wartungen, ungeplante Reparaturen, die Verwaltung des Versicherungsschutzes und von etwaigen Schadensfällen, den Kontakt mit den Aufsichtsbehörden, Nova Scotia Power und FORCE. Die Betriebs-, Wartungs- und Managementverpflichtungen beginnen nach der Inbetriebnahme und dauern 15 Jahre. Für die ersten drei Jahre nach Abnahme beträgt die OM&M-Vergütung fester Betrag von CAD 60.000 p. a. plus CPI (Consumer Price Index, das heißt Verbraucherpreisindex in Nova Scotia, Kanada). Nach drei Jahren Betrieb beträgt die OM&M-Vergütung 29 Prozent des Umsatzes p. a. zuzüglich CPI Consumer Price Index, das heißt Verbraucherpreisindex in Nova Scotia, Kanada). Die Vergütung für die Betriebs-, Wartungs- und Managementleistungen ab Inbetriebnahme erfolgt durch eine monatliche oder vierteljährliche Gebühr.

Für die ersten drei Monate nach Inbetriebnahme wird ein Hochfahren („Ramp-up“) der technischen Verfügbarkeit („Technical Availability“) zwischen Spicer und der Betreibergesellschaft wie folgt vereinbart: die Ramp-up-Schritte sind 30 Prozent, 50 Prozent und 70 Prozent pro Monat. Spicer garantiert danach eine jährliche durchschnittliche technische Verfügbarkeit von 95 Prozent für das Projekt („Technical Availability Guarantee“).

Die Definition der technischen Verfügbarkeit und der Leistungsgarantien wird zwischen Spicer und der Betreibergesellschaft im DBO-Vertrag ausgehandelt, gleichsam die mögliche Entschädigungszahlungen sowie die maximale Haftung für die Verfügbarkeit im Rahmen eines pauschalierten Schadenersatzes.

Für die Realisierung des Investitionsvorhabens wurden zwischen den Parteien folgende Arbeitsschritte vereinbart:

- Verhandlung DBO – Agreement/APA
- Bereitstellung aller Rechte, Genehmigungen, Lizenzen
- Unterzeichnung von APA- und DBO-Vertrag und erste Zahlung (1 Prozent)
- Unterzeichnung von Fremd-Finanzierungsverträgen: bis März 2020
- Financial Close (Finanzabschluss) und 2. Zahlung (29 Prozent): März 2020
- Start der Fertigung: April 2020
- Beginn und Dauer der Offshore-Arbeiten vor Ort: Mai/Juni 2020
- Inbetriebnahme: August 2021

SMEC gewährt der Betreibergesellschaft Exklusivität in Bezug auf den Erwerb der Projekt Assets. SMEC wird alle Gespräche, den Informationsaustausch oder Verhandlungen, die anderweitig mit anderen Parteien im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Erwerb der Projektaktivitäten geführt werden, einstellen und keine solchen Gespräche und/oder Verhandlungen mit anderen Parteien aufnehmen. Die Exklusivität endet am 2. Juni 2020 („Exklusivitätsfrist“).

Die Unterzeichnung des DBO-Vertrages sowie des Financial Closing setzt voraus, dass alle notwendigen Rechte, Genehmigungen und Lizenzen für den Bau und Betrieb des Projektes in vollem Umfang in Kraft sind und bereit zur Übertragung auf die Betreibergesellschaft sind und die Due Diligence, welche bis zum Ablauf der Exklusivitätsfrist durchzuführen ist, zur Zufriedenheit der Betreibergesellschaft und mangels wesentlicher nachteiliger Änderungen im Projekt abgeschlossen ist. Weitere Voraussetzung für den Abschluss des APA und die Unterzeichnung des DBO-Vertrages ist das Vorliegen einer bindenden Kreditfinanzierung eines Fremdkapitalgebers und die Unterzeichnung des sog. „Nrcan ERRP contribution agreement“ durch Spicer.

Mit der Unterzeichnung des Term Sheets vereinbaren die Parteien, die geplante Transaktion in gutem Glauben auf der Grundlage der in diesem Term Sheet enthaltenen Bedingungen auszuhandeln und verpflichten sich, wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen zu unternehmen, um diese innerhalb der Exklusivitätsfrist abzuschließen. Insbesondere die Transaktionsstruktur sowie die in diesem Term Sheet dargestellten Konditionen können es - je nach Ergebnis der Due Dilligence oder aufgrund steuerlicher Aspekte - erforderlich machen, über weitere Anpassungen zu verhandeln.

Jede Partei trägt ihre eigenen rechtlichen, beruflichen und sonstigen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit allen Aktivitäten im Zusammenhang mit diesem Term Sheet und der Transaktion.

Das Term Sheet unterliegt den Gesetzen von Nova Scotia, Kanada, und wird in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt.

Power Purchase Agreement („PPA“)

Die Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., Nova Scotia, Kanada (bei Vertragsschluss noch firmierend unter Black Rock Tidal Power, im Folgenden die „Stromverkäuferin“), hat mit der Nova Scotia Power Incorporated, 1223 Lower Water Street, Halifax, Nova Scotia, Kanada (die „Stromkäuferin“), am 29. Januar 2016 einen Vertrag über den Verkauf und die Vergütung von aus Gezeitenkraft erzeugter elektrischer Energie („Developmental Tidal Array Feed-In Tariff/Power Purchase Agreement“ oder „PPA“) nebst Anlagen geschlossen.

Der PPA betrifft den Standort „Fundy Ocean Research Center for Energy – Berth C“ mit einer Nennleistung von 1,4 MW. Die Stromverkäuferin und die Stromkäuferin gehen insoweit von einer jährlichen Ausgangsleistung von 4.662 MWh aus.

Gemessen an einer Nennleistung von insgesamt 5,0 MW beträgt die Vergütung gemäß PPA für die ersten jährlich erzeugten 16.640 MWh jeweils CAD 530/MWh sowie für die über jährlich 16.640 MWh hinausgehende erzeugte elektrische Energie jeweils CAD 420/MWh. Hieraus resultiert für die von der Emittentin geplante Nennleistung von 1,26 MW anteilig eine Vergütung gemäß PPA für die ersten jährlich erzeugten 4.193 MWh von jeweils CAD 530/MWh sowie für bis zu 838 MWh für die über jährlich 4.193 MWh hinausgehende erzeugte elektrische Energie von jeweils CAD 420/MWh.

Auf Grundlage des PPA ist die Stromkäuferin vertraglich verpflichtet, sämtliche von der Stromverkäuferin erzeugte elektrische Energie abzunehmen und zu vergüten, vorbehaltlich etwaiger Ausfälle oder Unterbrechungen in der Stromlieferung zwischen dem Gezeitenkraftwerk und dem öffentlichen Stromnetz auf Grundlage der einschlägigen vertraglichen Regelungen (sog. „Standard Generator Interconnection and Operating Agreement“ oder „GIA“, vgl. unten Seite 122).

Der PPA begann am 17. Dezember 2014 und hat eine feste Laufzeit von 15 Jahren ab Inbetriebnahme. Die Stromverkäuferin hat sich bereit erklärt, sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit mit der Stromkäuferin über den Abschluss eines neuen Vertrages über den Verkauf und die Vergütung von elektrischer Energie zu verhandeln. Sollte ein solcher neuer Vertrag zwischen den Parteien nicht zustande kommen, ist die Stromverkäuferin frei, mit Dritten einen entsprechenden Vertrag zu schließen.

Die Stromverkäuferin hat sich vertraglich verpflichtet, das Gezeitenkraftwerksprojekt zu entwickeln und alle für den vertragsgemäßen Betrieb der Gezeitenkraftanlagen relevanten Genehmigungen einzuholen und aufrechtzuerhalten sowie für die Dauer des Vertrages ohne vorherige Zustimmung die Stromkäuferin keine wesentlichen Modifikationen an dem Gezeitenkraftwerk vorzunehmen, insbesondere nicht solche Modifikationen, von denen zu erwarten ist, dass sie die jährliche Ausgangsleistung des Gezeitenkraftwerkes erhöhen. Ferner hat die Stromverkäuferin für eine angemessene Versicherung des Gezeitenkraftwerkes zu sorgen.

Die Stromverkäuferin ist weiter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Gezeitenkraftwerksprojekt zu seiner Inbetriebnahme und für die Dauer des Vertrages über die entsprechende Zertifizierung des einschlägigen Programms über die Einspeisevergütung von Gezeitenkraft („Developmental Tidal Array Feed-in Tariff Program“) verfügt, anderenfalls ist die Stromkäuferin zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Zertifizierung erfolgt grundsätzlich auf Basis eines Projektvertrages („Project Agreement“), den die Stromverkäuferin mit der Provinz Nova Scotia („Her Majesty the Queen in the Right of the Province of Nova Scotia as represented by the Minister of Energy“) erstmalig mit Datum vom 28. März 2014 geschlossen hat.

Die Stromkäuferin ist berechtigt, den Vertrag mit der Stromverkäuferin zu kündigen, u. a. wenn diese gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt und der Verstoß nicht binnen 90 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stromkäuferin geheilt wird.

Der Vertrag beinhaltet gegenseitige Vertraulichkeitsvereinbarungen. Er unterliegt dem Recht der Provinz Nova Scotia, Kanada.

Es ist vorgesehen, dass die Betreibergesellschaft diesen Vertrag von der Stromverkäuferin Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. im Rahmen des Projekterwerbs (vgl. vorstehend beschriebene Konditionenvereinbarung/„Term Sheet“, Seite 117 ff.) übernimmt und insoweit anstelle der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. als Stromverkäuferin in das PPA mit der Stromkäuferin Nova Scotia Power Incorporated eintritt. Es ist jedoch möglich, dass sich für die Betreibergesellschaft im Rahmen dieser Vertragsübernahme Änderungen gegenüber den vorstehend beschriebenen Vertragsbedingungen ergeben.

Untermietvertrag („sublease agreement“)

Die Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., Nova Scotia, Kanada (bei Vertragsschluss noch firmierend unter Black Rock Tidal Power, im Folgenden die „Untermieterin“), hat mit der Fundy Ocean Research Center For Energy Limited, Halifax, Nova Scotia, Kanada („FORCE“ als „Vermieterin“), am 26. März 2014 einen Untermietvertrag („sublease agreement“) nebst Anlagen über an der sog. „Minas Passage“ belegene Grundstücke in der Nähe von Black Rock, Cumberland County, Nova Scotia, Kanada, zwecks Installation und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus Gezeitenkraft (Gezeitenkraftwerke) geschlossen. Die Fundy Ocean Research Center For Energy Limited, Halifax, Nova Scotia, Kanada, hat diese Grundstücke ihrerseits von der Provinz Nova Scotia, vertreten durch das Nova Scotia Department of Energy and Mines, gemietet (der „Hauptmietvertrag“).

Der Untermietvertrag hat am 26. März 2014 begonnen und verfügt grundsätzlich über eine unbefristete Laufzeit. Er endet insbesondere, wenn der Hauptmietvertrag der Vermieterin endet, wenn eine oder mehrere Genehmigungen der Untermieterin enden, sodass sie die Gezeitenkraftwerke nicht weiter betreiben kann, oder die Untermieterin den Untermietvertrag ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigt.

Die Untermieterin ist verpflichtet, das Vertragsgrundstück „Berth“ zu jeder Zeit ausschließlich für die Entwicklung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus Gezeitenkraft (Gezeitenkraftwerke) zu verwenden einschließlich des Baus, des Betriebes, der Überwachung und des Rückbaus der Anlagen, wobei die gesamte Nennleistung der Anlagen nicht mehr als 5 MW (Megawatt) betragen darf.

Auf Grundlage des Untermietvertrages hat die Untermieterin eine Basisrente von jährlich CAD 10 an die FORCE zu entrichten. Des Weiteren ist eine zusätzliche Rente zu entrichten, die sich grundsätzlich an der Höhe sämtlicher Kosten, Gebühren usw. bemisst, die der Vermieterin im Zusammenhang mit den Gezeitenkraftwerken entstehen. Die zusätzliche Rente ist grundsätzlich vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Gerät die Untermieterin mit ihren Mietzahlungsverpflichtungen in Verzug, ist sie zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von jährlich 18 Prozent verpflichtet, welche monatlich mit 1,5 Prozent zu berechnen sind.

Die Untermieterin ist allein verantwortlich für die Planung und den Bau der Gezeitenkraftwerke auf ihre eigenen Kosten und Risiken. Sie ist lediglich berechtigt, ausschließlich solche Gebäude und Strukturen auf dem Vertragsgrundstück „Berth“ zu errichten, für deren Nutzen die Untermieterin über die entsprechenden behördlichen Genehmigungen verfügt. Die Vermieterin ist ihrerseits verpflichtet, alle Genehmigungen einzuholen und alle vertraglichen Verpflichtungen einzugehen und jeweils aufrechtzuerhalten, die für die Installation und den Betrieb der elektrischen Kabel und der Betriebszentrale erforderlich sind.

Es ist vorgesehen, dass die Betreibergesellschaft mit der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. im Rahmen des Projekterwerbs (vgl. vorstehend beschriebene Konditionenvereinbarung/„Term Sheet“, Seite 117 ff.) ihrerseits einen Untermietvertrag („sub-sublease agreement“) abschließt und insoweit die für das Projekt benötigten Grundstücksanteile bzw. -rechte unmittelbar von der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. und hierdurch mittelbar von der Fundy Ocean Research Center For Energy Limited anmietet. Dazu bedarf es der Zustimmung der Provinz Nova Scotia, vertreten durch das Nova Scotia Department of Energy and Mines. Es ist möglich, dass sich für die Betreibergesellschaft im Rahmen des Abschlusses ihres Untermietvertrages mit der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. Abweichungen gegenüber den vorstehend beschriebenen Vertragsbedingungen zwischen der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. und der Fundy Ocean Research Center For Energy Limited ergeben. Alternativ kommt eine unmittelbare Vermietung der Grundstücksrechte durch die Provinz Nova Scotia, vertreten durch das Nova Scotia Department of Energy and Mines, gegenüber der Betreibergesellschaft in Betracht.

Standard Generator Interconnection and Operating Agreement („GIA“)

Die Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., Nova Scotia, Kanada (bei Vertragsschluss noch firmierend unter Black Rock Tidal Power, im Folgenden die „Stromverkäuferin“), hat mit der Nova Scotia Power Incorporated, Halifax, Nova Scotia, Kanada („Netzbetreiberin“), am 30. November 2015 einen Vertrag über den Netzanschluss („Standard Generator Interconnection and Operating Agreement“ oder „GIA“) geschlossen. Der Vertrag enthält umfangreiche Vereinbarungen der Vertragsparteien insbesondere über den Netzanschluss und die Einspeisung, die hierzu erforderlichen rechtlichen und technischen Anforderungen an die technischen Anlagen sowie deren Bau, Test, Betrieb, Überwachung und Instandhaltung, verschiedene Kosten- und Haftungsfragen, gegenseitige Informationsrechte und -pflichten.

Das GIA hat grundsätzlich eine Laufzeit von 15 Jahren ab Inbetriebnahme des Gezeitenkraftwerks FORCE 1, mithin plangemäß ab 1. August 2021. Auf Grundlage des GIA hat die Stromverkäuferin das Recht, ihre Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus Gezeitenkraft (Gezeitenkraftwerke) an das Stromnetz der Netzbetreiberin anzuschließen und die erzeugte elektrische Energie auf Basis „as available“ („wie verfügbar“) einzuspeisen. Die Netzbetreiberin wird hierzu alle erforderlichen Studien durchführen und alle benötigten technischen Erweiterungen des Stromnetzes durchführen, um die Anlagen der Stromverkäuferin in das Stromnetz zu integrieren. Die Netzbetreiberin wird frühestens mit dem Bau der Erweiterungen zum Netzanschluss beginnen, wenn die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Anlagen der Stromverkäuferin vorliegen. Soweit die Anlagen der Stromverkäuferin und/oder der Netzbetreiberin für den Stromanschluss auf Grundstücken Dritter errichtet werden, ist die Stromverkäuferin verpflichtet, auf ihre Kosten alle erforderlichen Nutzungsrechte, Lizenzen u. Ä. einzuholen, die für die Errichtung und den Betrieb des Netzanschlusses einschließlich etwaiger Erweiterungen benötigt werden.

Der Netzbetreiber wird, soweit erforderlich, das GIA einschließlich etwaiger Nachträge und Änderungen bei den zuständigen staatlichen Behörden einreichen. Die Stromverkäuferin ist verpflichtet, im Rahmen von behördlichen Verfahren des Netzbetreibers betreffend das GIA in vernünftiger Weise zu kooperieren und dem Netzbetreiber sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser benötigt, um die einschlägigen regulatorischen Anforderungen zu erfüllen.

Die Stromverkäuferin und der Netzbetreiber sind verpflichtet, sich gegenseitig in regelmäßigen Abständen sowie jederzeit auf entsprechendes Auskunftsverlangen über die Projektfortschritte und die technischen Anforderungen des Netzanschlusses zu informieren. Jede Partei ist grundsätzlich berechtigt, Modifikationen an ihren technischen Anlagen vorzunehmen. Soweit solche Modifikationen geplant sein sollten, die vernünftigerweise die jeweils andere Partei betreffen, wird die betreffende Partei der jeweils anderen Partei ausreichende Informationen über die geplanten Modifikationen übermitteln, damit diese die potenziellen Auswirkungen der Modifikationen vor Beginn der Arbeiten untersuchen kann. Der Vertrag beinhaltet außerdem gegenseitige Vertraulichkeitsvereinbarungen.

Es ist vorgesehen, dass die Betreibergesellschaft diesen Vertrag von der Stromverkäuferin Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. im Rahmen des Projekterwerbs (vgl. vorstehend beschriebene Konditionenvereinbarung/„Term Sheet“, Seite 117 ff.) übernimmt und insoweit anstelle der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. als Stromverkäuferin in das PPA mit der Netzbetreiberin Nova Scotia Power Incorporated eintritt. Es ist jedoch möglich, dass sich für die Betreibergesellschaft im Rahmen dieser Vertragsübernahme Änderungen gegenüber den vorstehend beschriebenen Vertragsbedingungen ergeben.

Projekt- und Managementvertrag

Die Emittentin reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG hat am 5. Juli 2019 mit der Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership einen Projekt- und Managementvertrag geschlossen. Gegenstand dieses Vertrages sind Projekt- und Managementleistungen für die Betreibergesellschaft im Zusammenhang mit dem Betrieb des Gezeitenkraftwerkes in der Bay of Fundy in Kanada. Auf Grundlage dieses Vertrages hat sich die Emittentin verpflichtet:

- auf Basis des Vermögensanlagegesetzes und den daraus resultierenden Prüfungspflichten, das Rechnungswesen der Betreibergesellschaft zu prüfen bzw. teilweise zu übernehmen und im Rahmen der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zu unterstützen;
- die gesamte Vertragslage der Betreibergesellschaft zu prüfen und zu überwachen;
- Hilfestellung im Bereich der IT-Verwaltung (insbesondere die Software-Nutzung) zu geben;
- für die Betreibergesellschaft die Beschaffung, Aufbewahrung, Speicherung, Verwaltung und Aufbereitung sowie die Weitergabe an kanadische Steueranwaltskanzleien der notwendigen Informationen ihrer Kommanditisten und Treugeber, die für Zwecke der Steuererklärungspflichten und Steuerzahlungen in Kanada ihrer Kommanditisten und zu übernehmen sofern ein Einverständnis oder Weisung der Kommanditisten und Treugeber hierfür vorliegt;
- den Versand von Anschreiben der kanadischen Steuerbehörden, soweit diese die Steuererklärungspflichten oder Steuerzahlungspflichten betreffen, an ihre Kommanditisten zu übernehmen und die Zahlung von Steuern in Namen und auf Rechnung ihrer Kommanditisten und Treugeber zu organisieren, soweit diese die Beteiligung an der Betreibergesellschaft betreffen.
- leistungsbereit zu sein für sämtliche erforderliche Projekt- und Managementleistungen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Gezeitenkraftwerkes unter Beachtung der Vertragsgrundlagen nötig sind.

Die Emittentin übernimmt keine steuerberatenden Aufgaben, sondern lediglich die Aufbereitung steuerlich relevanter Daten. Sie erhält für die vorgenannten Leistungen ein Pauschalhonorar von jährlich CAD 12.000. Die Vergütung ist zum 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines Jahres zu je einem viertel fällig, erstmals am 30. Dezember 2019. Das Honorar versteht sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und Auslagen. und wird jährlich um 2 Prozent erhöht, erstmals für das Jahr 2021. Die Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Projekt- und Managementvertrag ist Hamburg, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist.

Steuerliche Grundlagen

ALLGEMEINES

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage dar und dienen der allgemeinen Information der Anleger. Die Darstellung beruht auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Gesetzen, dem zwischen Deutschland und Kanada geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen vom 19. April 2001, in Kraft getreten am 28. März 2002, BGBl. 2002 II 0671, nachfolgend („DBA“), sowie den veröffentlichten Anweisungen der Finanzverwaltungen und Urteilen der Gerichte der beiden Staaten. Die Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Auffassung der Finanzverwaltungen zu einzelnen Besteuerungsfragen unterliegen einer ständigen Entwicklung. Dadurch bedingte Änderungen können sich, wie im Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 22 ff. dargestellt, auf Anleger auswirken und von den nachfolgend dargestellten Rechtsfolgen abweichen. Eine Haftung für den Eintritt der hier dargestellten steuerlichen Folgen wird, soweit gesetzlich zulässig, nicht übernommen.

Die nachfolgenden Ausführungen können keine abschließende Darstellung sämtlicher Auswirkungen auf die Besteuerung der Anleger geben und keinesfalls die steuerliche Beratung der Anlegerin/des Anlegers im Einzelfall ersetzen. Anlegern wird daher empfohlen, die persönlichen steuerlichen Folgen einer Beteiligung mit einem Steuerberater zu prüfen.

Den nachfolgenden Ausführungen liegen die folgenden Annahmen über die individuellen steuerlichen Verhältnisse einer Anlegerin/eines Anlegers zugrunde bzw. sie beziehen sich ausschließlich auf:

- In Deutschland ansässige und nur in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen,
- die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten,
- ihre Beteiligung nicht fremdfinanzieren, z. B. durch Aufnahme eines Darlehens.

Die Einkünfte einer natürlichen Person mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Deutschland unterliegen in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls einer darauf erhobenen Kirchensteuer; sog. Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaats). Steuerpflichtig sind nicht nur die inländischen, sondern die weltweiten Einkünfte (sog. Welteinkommensprinzip). Gleichzeitig unterliegen diejenigen Einkünfte, die in Kanada erzielt werden, unter bestimmten Voraussetzungen auch der Besteuerung in Kanada (Besteuerungsrecht des Quellenstaats). Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung dieser Einkünfte werden die Besteuerungsrechte entsprechend dem DBA zwischen Kanada und Deutschland aufgeteilt. Nach den Regelungen des DBA nimmt jeweils einer der beiden Vertragsstaaten in Abhängigkeit von der Einkunftsart bestimmte Einkünfte von seinem Besteuerungsrecht ganz oder teilweise aus.

Die Emittentin und die Betreibergesellschaft gelten nicht als eigenständige Steuersubjekte im Sinne des DBA. Sie können somit keine eigenen Rechte aus dem DBA ableiten. Aufgrund des Transparenzprinzips sind daher für die Besteuerung der Anlegerin/des Anlegers die Einkünfte zuzurechnen und auf die Besteuerungsmerkmale der Anteilseignerin/des Anteilseigners abzustellen. Anleger können sich dann ggf. auf die Bestimmungen des DBA berufen. Da die Beteiligung annahmegemäß ausschließlich durch natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland erfolgt, sind diese nach dem DBA abkommensberechtigt. Die Einkünfte sind Anlegern für Besteuerungszwecke entsprechend der persönlichen Beteiligungsquote anteilig zuzurechnen und es erfolgt eine Besteuerung auf Ebene des Gesellschafters.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anleger diese Beteiligung nur mit Gewinnerzielungsabsicht und nicht zur Erzielung von eventuellen Steuervorteilen erwerben sollten. Im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen wird die Gewinnerzielungsabsicht auf Gesellschafts- und auf Gesellschafterebene als erfüllt angesehen. Die Anbieterin und Prospektverantwortliche rät von einer Fremdfinanzierung dieser Beteiligung ausdrücklich ab. Durch eine Fremdfinanzierung können sich erhebliche steuerliche Abweichungen ergeben. Die individuellen Verhältnisse einer Anlegerin/eines Anlegers, z. B. Ansässigkeit, Erwerbstätigkeit sowie das Halten weiterer Beteiligungen, können zu einer Abweichung der getroffenen Annahmen führen.

VERMEIDUNG DER ERTRAGSTEUERLICHEN DOPPELBESTEUERUNG

Laufende Einkünfte

Gemäß Art. 7 Absatz 1 DBA steht das Recht zur Besteuerung von Einkünften aus gewerblichen Unternehmen Kanada zu, soweit ein Unternehmen seine gewerbliche Tätigkeit durch eine in Kanada gelegene Betriebsstätte ausübt. Hinsichtlich der Vertragsgestaltung wird unterstellt, dass ein materieller Zugriff auf die zur Stromgewinnung notwendigen Einrichtungen der Betreibergesellschaft gewährt wird und auf dieser Grundlage eine Betriebsstätte in Kanada gegeben ist.

Deutschland hat nach dem DBA also kein Besteuerungsrecht für die laufenden Einkünfte, die durch die Stromerzeugung und anschließende Veräußerung des Stroms erzielt werden. Dies gilt sowohl für die Einkommen- als auch für die Gewerbesteuer. Gemäß Art. 23 Absatz 2 lit. a) DBA werden derart in Kanada erzielte Einkünfte aus gewerblichen Betriebsstätten in Deutschland unter Progressionsvorbehalt von der Steuerbemessungsgrundlage ausgenommen; es gilt die sog. Freistellungsmethode. Eine Besteuerung dieser Einkünfte erfolgt somit ausschließlich in Kanada.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Die Betreibergesellschaft wird einen bestimmten Betrag als Liquiditätsreserve halten und diesen ggf. verzinslich anlegen. Grundsätzlich steht Deutschland das Besteuerungsrecht für Zinserträge zu, Art. 11 Absatz 1 DBA. Sofern die kanadischen Zinseinkünfte jedoch durch eine in Kanada gelegene Betriebsstätte veranlasst sind, sind sie als Teil der gewerblichen Einkünfte anzusehen und unterliegen damit dem kanadischen Besteuerungsrecht, Art. 11 Absatz 5 DBA. In diesem Fall werden die Zinseinkünfte wie gewerbliche Einkünfte aus der laufenden Geschäftstätigkeit behandelt. Für den Fall, dass die deutsche Finanzverwaltung zu einer abweichenden Zurechnung der Zinseinkünfte kommt, würde die Doppelbesteuerung in Deutschland nicht durch Freistellung, sondern nur durch Anrechnung der in Kanada auf die Zinsen gezahlten Steuer vermieden.

Werden auf der Ebene der deutschen Emittentin liquide Mittel verzinslich angelegt, hat Deutschland grundsätzlich das Besteuerungsrecht für die hieraus resultierenden Kapitaleinkünfte. Möglicherweise würde aber aus Sicht der kanadischen Finanzverwaltung unabhängig davon, ob diese Kapitaleinkünfte bei der Emittentin in Deutschland oder der kanadischen Betreibergesellschaft entstehen, das Besteuerungsrecht bei Kanada liegen. Das gilt insbesondere dann, wenn aus Sicht der kanadischen Finanzverwaltung die Forderung, aus der die Zinsen stammen, zur kanadischen Betriebsstätte gehört, weil aus der kanadischen Betriebsstätte stammende Mittel in Deutschland angelegt wurden.

Einkünfte aus der eventuellen Veräußerung von Rechten oder aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an der Betreibergesellschaft und/oder Emittentin

Die Prognose geht von einem Abbau des Gezeitenkraftwerkes nach Beendigung des PPA aus. Das Besteuerungsrecht Kanadas erstreckt sich sowohl auf die laufenden Einkünfte aus der Energieerzeugung als auch auf die Gewinne, die im Zusammenhang mit einem etwaigen Verkauf von in Kanada gelegenen Anlagen erzielt werden, Art. 13 Absatz 1 DBA. Vor dem Hintergrund, dass die Spicer Marine Energy Inc. die Eigentümerin des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 bleibt, ist auf Ebene der Betreibergesellschaft insoweit eine Veräußerung der ihr aus dem geplanten APA-Agreement und dem geplanten DBO-Agreement jeweils zustehenden Rechte möglich. Da es sich um die Veräußerung von Wirtschaftsgütern handelt, die der aktiven Tätigkeit der Gesellschaft dienen, vermeidet Deutschland eine Doppelbesteuerung durch Freistellung der in Kanada besteuerten Gewinne, unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes, Art. 23 Absatz 2 lit. a) DBA.

Entsprechende Regelungen würden gelten, sofern die Veräußerung der Anteile an der Betreibergesellschaft oder an der Emittentin durch Anleger erfolgen sollte. Dies wäre aus deutscher Sicht als Veräußerung der Betriebsstätte durch Gesellschafter anzusehen, weshalb Kanada das Besteuerungsrecht nach Art. 13 Absatz 1 bzw. Absatz 2 DBA zusteht. Sollte eventuell Kanada auf sein Besteuerungsrecht verzichten, dies kann z. B. für den Fall gelten, dass nicht mehr als 50 Prozent des Marktwertes der Anteile der Anlegerin/des Anlegers nach den kanadischen Vorschriften auf „taxable Canadian property“ zurückzuführen wären, kann es, entgegen den Bestimmungen des DBA, nach § 50d Absatz 9 Satz 1 Nr. 1 EStG zu einer Besteuerung des Veräußerungsgewinns in Deutschland kommen.

BESTEuerung DER ERTRÄGE IN KANADA

Steuersubjekt und Steuerpflicht

Für Zwecke der Besteuerung in Kanada ist die Betreibergesellschaft nicht Subjekt der Ertragsbesteuerung, sondern wird insofern als transparente Gesellschaft klassifiziert. Soweit, wie vorliegend, an der kanadischen Personengesellschaft eine weitere Personengesellschaft beteiligt ist, wird auch diese Personengesellschaft als transparente Einheit behandelt und deren Gesellschafter, die deutschen Anleger, der Besteuerung in Kanada unterworfen. Somit sind die einzelnen Anleger der Emittentin Subjekt der Besteuerung in Kanada.

Das steuerliche Ergebnis der Betreibergesellschaft wird im Rahmen der Steuererklärung in Kanada ermittelt und den Anlegern zugewiesen. Anleger unterliegen mit den aus dem Beteiligungsangebot vermittelten Einkünften der beschränkten Steuerpflicht in Kanada. Die auf eine Anlegerin/einen Anleger entfallenden kanadischen Einkünfte sind in der individuellen kanadischen Steuererklärung der Anlegerin/des Anlegers zu erklären.

Ermittlung des laufenden steuerpflichtigen Gewinns

Grundlage für die Ermittlung des in Kanada steuerpflichtigen Ergebnisses ist das nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung wie den International Financial Reporting Standards (IFRS) ermittelte Ergebnis.

Die Betreibergesellschaft erzielt Einnahmen aus der Veräußerung des erzeugten Stroms sowie ggf. aus Zinserträgen durch die Anlage der Liquiditätsreserve. Von den laufenden Einkünften aus der Stromerzeugung sind die laufenden Kosten der Stromerzeugung wie z. B. Pacht, Wartung und Unterhaltung der Anlagen steuerlich grundsätzlich sofort abzugsfähig. Das gilt grundsätzlich auch für entstandene weitere Aufwendungen – insbesondere Verwaltungsaufwendungen – der Betreibergesellschaft, soweit diese als angemessen anzusehen sind.

Die Einmalzahlung zur Nutzung der Gezeitenkraftwerke wird über den Zeitraum der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear als steuerlicher Aufwand angesetzt. Die voraussichtliche Nutzungsdauer wird mit 15 Jahren unterstellt. Darüber hinaus kann die Betreibergesellschaft die entstehenden Kosten als steuerlichen Aufwand geltend machen, soweit sie mit steuerpflichtigen Einnahmen im Zusammenhang stehen.

Besteuerung eventueller Veräußerungsgewinne

Gewinne im Zusammenhang mit der etwaigen Veräußerung der Rechte aus dem geplanten APA-Agreement und dem geplanten DBO-Agreement durch die Betreibergesellschaft werden den Anlegern über die deutsche Holdinggesellschaft grundsätzlich anteilig zugerechnet. Der steuerliche Veräußerungsgewinn ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös abzüglich der Veräußerungskosten und dem steuerlichen Buchwert des Vermögensgegenstandes. Soweit der Veräußerungsgewinn auf die Differenz zwischen Veräußerungspreis und den ursprünglichen Anschaffungskosten entfällt, ist der Gewinn nur zu 50 Prozent steuerpflichtig. Soweit der Veräußerungsgewinn auf die zwischen Erwerb und Veräußerung entfallenden Abschreibungen entfällt, ist der Veräußerungsgewinn zu 100 Prozent steuerpflichtig. Die in den vergangenen Jahren geltend gemachten Abschreibungen sind voll steuerpflichtig. Der steuerbare Veräußerungsgewinn zzgl. der geltend gemachten Abschreibungen unterliegt der Besteuerung in Kanada nach den allgemeinen Steuersätzen.

Veräußert die Holdinggesellschaft ihre Gesamtbeteiligung oder nur einen bestimmten Anteil an der Betreibergesellschaft, hat nach deutscher Interpretation des DBA ebenfalls Kanada das Besteuerungsrecht. Da Personengesellschaften nach kanadischem Recht für Zwecke der Veräußerung als intransparent angesehen werden, ist der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile an der Limited Partnership nach kanadischer Interpretation des Art. 13 Absatz 6 DBA Deutschland zur Besteuerung zuzuweisen. Gleiches gilt für die Veräußerung der gesamten Beteiligung oder nur eines Anteils einer Beteiligung an der Holdinggesellschaft durch Anleger, die bereits nach nationalem kanadischem Recht nicht der Besteuerung in Kanada unterliegen dürften.

Verlustvortrag und Verlustrücktrag

Verluste der Anlegerin/des Anlegers können grundsätzlich nur bis zur Höhe der erbrachten Einlage („at-risk-amount“) geltend gemacht werden. Die erbrachte Einlage ermittelt sich aus den Anschaffungskosten der Beteiligung der einzelnen Anleger zzgl. der Gewinnanteile aus allen Quellen der Kommanditbeteiligung für das jeweilige Kalenderjahr abzüglich des ausstehenden Kommanditkapitals und der Entnahmen. Etwas anderes kann gelten, wenn Anleger ihren Anteil durch Abtretung erworben haben. Verluste aus der kanadischen Geschäftstätigkeit, die die geleistete Einlage nicht übersteigen, können mit anderen positiven Einkünften in Kanada verrechnet werden.

Nicht genutzte Verluste können nur über einen Zeitraum von 20 Jahren vorgetragen werden. Ein Rücktrag ist nur möglich, soweit es sich um sogenannte „non-capital losses“ handelt, also Verluste, die durch den laufenden Geschäftsbetrieb verursacht wurden, und nur für einen Zeitraum von drei Jahren.

Steuertarife

Das nach den zuvor dargestellten Regeln ermittelte und zu versteuernde Einkommen der Anlegerin/des Anlegers unterliegt in Kanada der Einkommensteuer des Bundes (Federal Income Tax) und der Provinz von Nova Scotia, der kanadischen Provinz, in der sich das Gezeitenkraftwerksprojekt plangemäß befindet.

Der Steuersatz ist progressiv. Die Steuersätze steigen in den unten tabellarisch dargestellten Einkommensstufen, dabei gilt der nächsthöhere Steuersatz jeweils nur für den die vorherige Stufe übersteigenden Teil des Einkommens:

zu versteuerndes Einkommen bis in CAD	Kombinierter Steuersatz Bundes- und Provinzialsteuern
29.590	23,79 Prozent
47.630	29,95 Prozent
59.180	35,45 Prozent
93.000	37,17 Prozent
95.259	38,00 Prozent
147.667	43,50 Prozent
150.000	46,50 Prozent
210.371	50,00 Prozent
> 210.372	54,00 Prozent

Alternative Mindeststeuer

Neben der vorstehend dargestellten regulären Ermittlung der Bundeseinkommensteuer besteht ein zweites Veranlagungssystem, das der sogenannten Mindestbesteuerung („Alternative Minimum Tax“, im

Folgenden AMT). Durch die AMT soll trotz bestimmter Abzugsbeträge eine Mindestbesteuerung für höhere Einkommen sichergestellt werden. Die Steuer einer jeden Anlegerin/eines jeden Anlegers ist nach beiden Systemen zu berechnen. Bei der alternativen Mindestbesteuerung wird ein „alternatives Einkommen“ („adjusted taxable income“) ermittelt und um bestimmte Abzüge („tax preference items“) erhöht.

Ergibt sich beim Vergleich, dass die tarifliche Einkommensteuer niedriger ist als die Mindeststeuer, ist die höhere Mindeststeuer zu entrichten. Ob und bis zu welcher Höhe die Steuerverbindlichkeiten einer Anlegerin/eines Anlegers infolge der Anwendung der alternativen Mindeststeuer-Vorschriften heraufgesetzt werden, ist von der Höhe ihrer/seiner Einkünfte, den Quellen, aus denen sie sich herleiten, und der Art und der Höhe der Abzüge und Freibeträge der Anlegerin/des Anlegers abhängig. Im Hinblick auf die für AMT geltenden Freibeträge von zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes CAD 40.000 pro Jahr, ab dieser Höhe erfolgt grundsätzlich erst die Vergleichsberechnung, sollte diese Beschränkung für die deutschen Anleger nicht einschlägig sein, zumindest, solange diese keine weiteren Einkünfte aus Kanada beziehen.

Erklärungspflichten

Sowohl die Betreibergesellschaft als auch die Emittentin und die Anleger sind verpflichtet, eine Steuererklärung zur einheitlichen Gewinnermittlung („partnership information return“) abzugeben. Im Rahmen dieser Steuererklärung sind unter anderem der Gewinn oder Verlust des Wirtschaftsjahres, die Namen, Adressen und die Steuernummern der Anleger sowie der jeweilige Anteil der einzelnen Anleger am Gewinn oder Verlust und andere relevante Beträge anzugeben.

Daneben hat jede Anlegerin/jeder Anleger persönlich eine eigene jährliche Steuererklärung in Kanada bis zum 30. April des Folgejahres abzugeben, da jede Anlegerin/jeder Anleger mit dem auf sie/ihn entfallenden Anteil am steuerpflichtigen Gewinn in Kanada zur Einkommensbesteuerung herangezogen wird. Die Frist zur Abgabe dieser Steuererklärung kann unter Umständen bis zum 15. Juni des Folgejahres verlängert werden, sofern gewerbliche Einkünfte erklärt werden. Die Steuer wird jedoch, unabhängig vom Ende der Erklärungsfrist, zum 30. April des Folgejahres berechnet werden. Die Anleger müssen grundsätzlich vierteljährliche Vorauszahlungen leisten, diese sind jedoch abhängig von verschiedenen weiteren Vorschriften.

Im Falle der mittelbaren Beteiligung an einem Verkauf des Gezeitenkraftwerksprojektes durch die Betreibergesellschaft muss grundsätzlich jede/r beschränkt steuerpflichtige Anleger/in einen Antrag auf Erhalt einer „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ („clearance certificate“) bei der zuständigen kanadischen Finanzbehörde stellen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der General Partner der Betreibergesellschaft mit Erlaubnis der kanadischen Finanzbehörden für alle Anleger einen Antrag auf Erhalt der Bescheinigung stellt. In der Regel wird von der nicht in Kanada ansässigen Person eine Zahlung in Form einer Abschlagszahlung in Höhe der geschätzten Steuer an die kanadischen Bundessteuerbehörden geleistet. Die kanadische Bundessteuerbehörde stellt dann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus, die anzeigt, dass die Anlegerin/der Anleger alle ihre/seine Steuerpflichten bis zu diesem Zeitpunkt erfüllt hat und der Erwerber der Anlagen in diesem Fall nicht einen Teil des Kaufpreises als Steuereinbehaltung zurückzuhalten hat.

Für die Bearbeitung der persönlichen kanadischen Steuererklärungen der Anleger liegt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Angebot vor. Danach beträgt die Vergütung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung CAD 115 zzgl. CAD 35 im ersten Jahr inkl. kanadischer Verkehrssteuer je Anleger/in, sofern keine weiteren kanadischen Einkünfte zu erklären sind und keine besonderen Umstände wie etwa die Übertragung eines Gesellschaftsanteils vorliegen. In diesen Fällen erhöhen sich die Beratungskosten in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls. Auch die Mehrkosten sind von Anlegern zu tragen.

Die Abgabe der persönlichen kanadischen Steuererklärung ist eine Pflicht der jeweiligen Anleger. Aus Praktikabilitätsgründen und zur Verringerung der Kosten ist geplant, dass die Kommunikation mit dem kanadischen Steuerberater, die Aufbereitung der erforderlichen Daten sowie die Verauslagung des Honorars des Steuerberaters sowie eventuelle Steuerzahlungen durch die Betreibergesellschaft bzw. die Emittentin organisiert werden. Die Kosten betreffen dennoch die jeweiligen Anleger und sind weder handelsrechtlich noch steuerlich Aufwendungen der Betreibergesellschaft noch der Emittentin. Sie werden als Entnahmen der Anleger behandelt. Es besteht allerdings kein Anspruch der Anleger darauf, dass die Betreibergesellschaft bzw. die Emittentin die Steuerzahlungen und die Steuerberatungskosten im abgekürzten Zahlungsweg direkt bezahlt.

BESTEuerung DER ERTRÄGE IN DEUTSCHLAND

Allgemeine steuerliche Behandlung der Personengesellschaft

Nach den Bestimmungen des deutschen EStG werden inländische und vergleichbare ausländische Personengesellschaften als transparent behandelt. Auch bei der Betreibergesellschaft in Form einer „Limited Partnership“ handelt es sich aus deutscher steuerlicher Sicht um eine Rechtsform, die als transparente Personengesellschaft qualifiziert ist. Besteuerungssubjekt ist damit nicht die Personengesellschaft, sondern deren Gesellschafter. Auf Ebene der deutschen Emittentin werden die Besteuerungsgrundlagen, einschließlich der Beteiligungserträge aus Kanada, für die Anleger einheitlich und gesondert festgestellt und den Anlegern für die Übernahme in ihre persönliche Steuererklärung entsprechend ihren Beteiligungsverhältnissen mitgeteilt. Aus ihren Beteiligungen werden den jeweiligen Anlegern Einkünfte aus Gewerbebetrieb zugeordnet, die Einkünfte aus Kanada unterliegen dem Grundsatz nach auch der deutschen Besteuerung. Nach dem DBA sind die aus der mittelbaren Beteiligung an der Betreibergesellschaft vermittelten gewerblichen Einkünfte in Deutschland jedoch grundsätzlich unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt.

Die Auszahlungen der Emittentin an die Anleger stellen steuerlich Entnahmen dar und sind deshalb als solche grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Die Auszahlungen an die Anleger unterliegen auch keinem Quellensteuerabzug. Sofern die kanadische Einkommensteuer der Anleger im abgekürzten Zahlungsweg direkt von der kanadischen Betreibergesellschaft gezahlt wird, handelt es sich nicht um eine gesetzliche Verpflichtung zum Einbehalt, sondern lediglich um eine konzeptionell vorgesehene Vereinfachung zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand sowie der Verringerung von Kosten. Es besteht allerdings kein Anspruch der Anleger darauf, dass die Betreibergesellschaft bzw. die Emittentin die Steuerzahlungen und die Steuerberatungskosten im abgekürzten Zahlungsweg direkt bezahlt.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für das Vorliegen von steuerrelevanten Einkünften ist, dass sowohl die Emittentin als auch die Gesellschafter ihre Betätigung mit der Absicht ausüben, Gewinne zu erzielen. Unter „Gewinnerzielungsabsicht“ versteht die Rechtsprechung das Streben nach einem positiven steuerlichen Gesamtergebnis, dem sog. Totalgewinn, während der voraussichtlichen Dauer der gewerblichen Betätigung.

Die Gewinnerzielungsabsicht muss auch auf Ebene des einzelnen Anlegers gegeben sein, der unter Berücksichtigung seiner persönlichen Sonderbetriebsausgaben wie z. B. Kosten der Fremdfinanzierung seines Anteils einen Totalgewinn anstreben muss.

Einkünfteermittlung für Zwecke des Progressionsvorbehaltes

Für Zwecke des Progressionsvorbehaltes sind die steuerbefreiten kanadischen Einkünfte allein nach deutschen steuerrechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Die in Kanada erfolgte Ergebnisermittlung hat insoweit keine Bindungswirkung. Unter anderem weichen die deutschen Vorschriften über die Abgrenzung der sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben (Kosten in der Investitionsphase) von den über einen längeren Zeitraum jährlich abzuschreibenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten von den Regelungen in Kanada ab. Hierbei ist grundsätzlich das BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl. I, 546 (sog. „Fondserlass“) zu beachten, dass die Auffassung der Finanzverwaltung zu den Konzeptions-, Vertriebs- und sonstigen Initialkosten u. a. für Vermögensanlagen darstellt. Durch den Fondserlass wird die sofortige Abzugsfähigkeit der Kosten in der Investitionsphase für bestimmte Leistungen, wie bspw. für Vertrieb, Konzeption, Prospektierung, rechtliche und steuerliche Beratung etc., erheblich eingeschränkt. Diese Kosten würden, dem Fondserlass folgend, weiterhin anteilig auf die Anschaffungskosten der abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter aktiviert. Allerdings hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 26. April 2018 IV R 33/15 nunmehr entschieden, dass Kosten bei der Auflegung einer Holdinggesellschaft mit gewerblichen Einkünften grundsätzlich sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Gleichzeitig aber stehen hieraus anfallende Verluste, sofern diese die eng gefassten Grenzen des § 15b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) überschreiten, nur zur Verrechnung mit künftigen Gewinnen aus der Gesellschaft zur Verfügung.

Berechnung des besonderen Steuersatzes im Rahmen des Progressionsvorbehaltes

Die Berechnung des besonderen Steuersatzes im Rahmen des Progressionsvorbehaltes erfolgt, indem zunächst die Summe aus dem in Deutschland zu versteuernden Einkommen der Anlegerin/des Anlegers und den steuerfreien kanadischen Einkünften gebildet wird. Diese Summe der Einkünfte ist maßgeblich für die Bestimmung des durchschnittlichen Steuersatzes, der dann auf das in Deutschland tatsächlich zu versteuernde Einkommen, also ohne die kanadischen Einkünfte, anzuwenden ist. Die Anwendung des Progressionsvorbehaltes kann also zu einer Erhöhung des auf die deutschen Einkünfte anwendbaren Steuersatzes führen und somit zu einer steuerlichen Mehrbelastung, wenn die freigestellten Einkünfte positiv sind.

Die individuellen Auswirkungen des Progressionsvorbehaltes lassen sich nur unter Einbeziehung der steuerlichen Verhältnisse der Anlegerin/des Anlegers im jeweiligen Veranlagungszeitraum unter Berücksichtigung der persönlichen Steuermerkmale wie bspw. Höhe des zu versteuernden Einkommens und/oder Familienstand bestimmen.

Soweit sich aus der gewerblichen Tätigkeit der Betreibergesellschaft Verluste ergeben, können diese aufgrund der Freistellung nach dem DBA nicht mit positiven inländischen Einkünften ausgeglichen werden. Sie können allerdings ggf. gemäß § 32b EStG bei der Bemessung des Progressionsvorbehaltes unter bestimmten Voraussetzungen Berücksichtigung finden.

Gewerbliche Einkünfte der Emittentin

Die Emittentin wird plangemäß in geringem Umfang Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus dem zwischen der Emittentin und der Betreibergesellschaft geschlossenen Beratungsvertrag erzielen. Den Anlegern werden aus ihrer Beteiligung an der Emittentin daher auch in geringem Umfang in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG zugerechnet, die ebenfalls nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften zu ermitteln sind.

Für Zwecke der Gewerbesteuer stellen Personengesellschaften, demnach hier vorliegend die Emittentin, selbst das jeweilige Steuersubjekt dar. Die Besteuerungsgrundlage für die Berechnung der Gewerbesteuer ermittelt sich nach dem auf Grundlage des einkommensteuerlichen Ergebnisses (das heißt einschließlich ggf. anteiliger Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben) ermittelten Gewerbeertrag unter Berücksichtigung der gewerbesteuerlichen Kürzungen und Hinzurechnungen nach §§ 8 und 9 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG). Die Emittentin ist grundsätzlich alleinige Schuldnerin der Gewerbesteuer, allerdings wird der ermittelte Gewerbeertrag bei Personengesellschaften um einen Freibetrag von EUR 24.500 gekürzt. Entsprechend der Planung wird nicht davon ausgegangen, dass dieser Freibetrag überschritten wird und folglich keine Gewerbesteuer entsteht. Sollte es dennoch zu einer Festsetzung von Gewerbesteuer für die Emittentin kommen, so werden durch eine pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer die gewerblichen Einkünfte nach Maßgabe des § 35 EStG steuerlich entlastet. Die auf Ebene der Emittentin gezahlte Gewerbesteuer würde dann aufgrund der Transparenz der Gesellschaft nach Maßgabe des § 35 EStG bei den Anlegern angerechnet werden können.

Aufwendungen der Anleger

Aufwendungen der Anlegerin/des Anlegers im Zusammenhang mit der Beteiligung können nicht steuermindernd mit in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften ausgeglichen werden, soweit diese in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den in Deutschland von der Besteuerung freigestellten Einkünften stehen (§ 3c Absatz 1 EStG). Soweit die Emittentin freizustellende Einkünfte aus Kanada erzielt, können die Aufwendungen der Anleger daher steuerlich nicht geltend gemacht werden. Falls die Einkünfte der Emittentin jedoch eventuell steuerpflichtig wären, z. B. Zinseinkünfte oder gegebenenfalls Einkünfte aus der Veräußerung der Anteile an der Betreibergesellschaft, können die Aufwendungen der Anlegerin/des Anlegers grundsätzlich steuermindernd geltend gemacht werden.

Soweit die Aufwendungen nicht steuermindernd geltend gemacht werden können, sind sie bei der Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses im Rahmen des Progressionsvorbehaltes zu berücksichtigen. Anleger sind verpflichtet, diese entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages rechtzeitig mitzuteilen, da persönliche Aufwendungen der Anlegerin/des Anlegers im Zusammenhang mit der Beteiligung nur im Zuge der Einkünfteermittlung bei der Emittentin berücksichtigt werden können.

Steuersätze

Die durch das Beteiligungsangebot vermittelten Einkünfte unterliegen, sofern sie entgegen den voraussichtlich anwendbaren Vorschriften in Deutschland besteuert werden bzw. in geringem Umfang den Anlegern Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus dem zwischen der Emittentin und der Betreibergesellschaft geschlossenen Beratungsvertrag zugewiesen werden, dem individuellen Steuersatz der Anlegerin/des Anlegers. Der Spitzensteuersatz beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 45 Prozent ab einem zu versteuernden Einkommen von EUR 265.327 für Ledige bzw. EUR 530.654 für zusammenveranlagte Ehegatten. Ergänzend zur Einkommensteuer wird zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Einkommensteuer erhoben. Soweit Anleger Mitglied einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft sind, schuldet sie/er darüber hinaus Kirchensteuer. Die Höhe ist abhängig von den anzuwendenden Landeskirchensteuergesetzen und beträgt regelmäßig zwischen 8 und 9 Prozent der Einkommensteuer. Die Abgeltungsteuer findet auf diese Einkünfte keine Anwendung, § 32d Absatz 1, § 20 Absatz 8 EStG.

Veranlagungsrechtliche Aspekte

In der Einkommensteuererklärung der Anlegerin/des Anlegers sind die von der Besteuerung im Inland freigestellten ausländischen Einkünfte in der Anlage AUS anzugeben. Hinzuweisen ist ferner darauf, dass bei Auslandssachverhalten eine erhöhte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen gegenüber der Finanzverwaltung besteht. Aufgrund der mittelbaren Beteiligung an einer ausländischen Personengesellschaft besteht insbesondere die Anzeigepflicht gemäß § 138 Absatz 2 Nr. 2 AO, die zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den Besteuerungszeitraum, in dem der mitzuteilende Sachverhalt (Eintritt der Anlegerin/des Anlegers in die Emittentin sowie Beteiligung der Emittentin an der Betreibergesellschaft) verwirklicht wurde, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 14 Monaten nach Ablauf dieses Besteuerungszeitraums, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen zu erfolgen hat. Inländische Steuerpflichtige, die nicht dazu verpflichtet sind, ihre Einkommensteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle abzugeben, haben die Mitteilungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten, es sei denn, sie geben ihre Einkommensteuererklärung freiwillig nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle ab. Der entsprechende amtlich vorgeschriebene Vordruck ist u.a. auf den Internetseiten des Bundeszentralamtes für Steuern erhältlich. Inländische Steuerpflichtige, die nicht dazu verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, haben die Mitteilungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf von 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs zu erstatten, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht worden ist.

VERKEHRSTEUERN

Verkehrssteuern in Kanada

Auf Bundesebene wird die „Goods and Services Tax“ (GST) in Höhe von 5 Prozent erhoben. Bestimmte Provinzen sind dahingehend harmonisiert, dass die Bundesbehörden neben den 5 Prozent auch die Steuern der Provinzen erheben. Nova Scotia ist ein harmonisierter Staat und zusammen mit den Steuern der Provinz von 10 Prozent ergibt sich eine Gesamtsteuer „total Harmonized Sales Tax“ (HST) von 15 Prozent.

Unternehmen sind berechtigt, HST als Vorsteuer zurückzufordern. Voraussetzung hierfür ist, dass sie für Zwecke der HST registriert sind und selbst steuerpflichtige Umsätze erbringen. Vorsteuern werden im Rahmen der monatlichen Steueranmeldungen erstattet. Soweit sie steuerfreie Umsätze erbringen, sind sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Soweit die Betreibergesellschaft steuerpflichtige Ausgangsumsätze erbringt, sind die Kosten als Nettokosten, das heißt ohne HST, in den Investitionsplan und die Prognose der Liquiditätsrechnung aufgenommen. Die Gesellschaft wird sich in dem erforderlichen Umfang registrieren lassen.

Unter bestimmten Umständen sind besondere Regeln für die Erzeugung von Energie anwendbar.

Umsatzsteuer in Deutschland

Die Emittentin erbringt umsatzsteuerpflichtige Leistungen gegenüber der Betreibergesellschaft, die Emittentin ist als Unternehmer im Sinne des UStG anzusehen. Da die Emittentin steuerpflichtige Ausgangsumsätze erbringt, kann sie ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuerbeträge als Vorsteuer geltend machen, dementsprechend sind die Kosten als Nettokosten, das heißt ohne Umsatzsteuer, in den Investitionsplan und die Prognose der Liquiditätsrechnung aufgenommen.

Grundsteuer und Vermögensteuern in Kanada

In Kanada haben die Gemeinden das Recht, Vermögensteuern zu erheben. Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer (Property Tax) ist der Gesamtwert der Wirtschaftsgüter. Die Property Tax ist abhängig von der Lage des Grundstücks und variiert mit jedem Jahr. Soweit die Property Tax erhoben wird, während sich das Wirtschaftsgut noch in der Herstellung befindet, sind die Steuern den Herstellungskosten hinzuzufügen.

Gleichzeitig können die Provinzen eine Grunderwerbsteuer (Property Transfer Tax) erheben anlässlich der Übertragung von Grundbesitz. Die Anbieterin geht nicht davon aus, dass aus der Investition und dem Betrieb der Gezeitenkraftwerke die vorstehenden Steuern (Property Tax und Property Transfer Tax) entstehen werden.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Zwischen Deutschland und Kanada besteht kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuer. Sowohl Kanada als Belegenheitsstaat der Betriebsstätte als auch Deutschland als Wohnsitzstaat der Anleger der Emittentin steht grundsätzlich ein Besteuerungsrecht zu.

Erbschaft- und Schenkungsteuer in Kanada

Eine Erbschaft- und Schenkungsteuer wie in Deutschland wird in Kanada nicht erhoben. Stattdessen löst nach kanadischem Steuerrecht der lebzeitige oder todesbedingte Vermögensübergang einen fiktiven Verkauf („deemed disposition“) des von der deutschen Anlegerin/dem deutschen Anleger gehaltenen Anteils zum Marktwert („fair market value“) aus. Dabei wird eine fiktive Veräußerung durch den Erblasser/Schenker, und zwar unmittelbar vor seinem Tod bzw. dem Schenkungszeitpunkt, unterstellt und ein angenommener Veräußerungsgewinn des Erblassers/Schenkers bei diesem der Einkommensteuer im Todes-/Schenkungs Jahr („capital gains tax“) unterworfen.

Die „capital gains tax“ knüpft somit weder an einen Vermögensübergang an, noch wird eine Bereicherung beim Erben/Beschenken oder der Wert des Nachlasses/der Bereicherung erfasst. Bemessungsgrundlage der Besteuerung sind die bis zum fiktiven Veräußerungszeitpunkt aufgelaufenen stillen Reserven. Dazu ist der gemeine Wert der Beteiligung auf den Zeitpunkt des Todes bzw. der unentgeltlichen Übertragung der Anteile zu ermitteln.

Sofern in Kanada aufgrund des fiktiven Veräußerungsvorgangs eine Steuerpflicht ausgelöst wird, ist die daraus resultierende kanadische „capital gains tax“ nicht gemäß § 21 ErbStG auf die deutsche Erbschaft-/Schenkungssteuer anrechenbar. Vielmehr handelt es sich bei der „capital gains tax“ um eine vom Erblasser/Schenker herrührende Schuld i. S. d. § 10 Absatz 5 Nr. 1 ErbStG, die als Nachlassverbindlichkeit von der Bemessungsgrundlage der deutschen Erbschaft-/Schenkungssteuer abgezogen werden kann (BFH-Urteil vom 26. April 1995, II R 13/92).

Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland

In Deutschland unterliegt die Übertragung eines Anteils an der Emittentin im Wege der Erbfolge oder der Schenkung der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn der Erblasser oder der Schenker bzw. der Erbe oder Beschenkte in Deutschland ansässig sind, § 2 Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 lit. a) ErbStG. Steuerpflichtiger Erwerb im Sinne des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts ist die Bereicherung des Erwerbers. Für die Ermittlung des Wertes des Anteils an der Emittentin werden die einzelnen Wirtschaftsgüter der Gesellschaft betrachtet, wobei die wertbestimmenden Wirtschaftsgüter das indirekt über die Beteiligung an der Betreibergesellschaft gehaltene Gezeitenkraftwerk sein sollte. Im Fall der Vererbung der Beteiligung ist der dem Kapitalanteil entsprechende Wert der Gezeitenkraftwerke (zzgl. ggf. weiterer vorhandener Vermögenspositionen und abzüglich der Verbindlichkeiten) maßgebend. Das ausländische Vermögen ist in jedem Fall mit dem gemeinen Wert zu bewerten (§ 12 Absatz 1 ErbStG i. V. m. §§ 9, 31 BewG). Die tatsächliche Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer hängt insbesondere von der jeweiligen persönlichen Situation der Anlegerin/des Anlegers, des Erben bzw. des Beschenkten hinsichtlich der gesetzlichen Freibeträge und Steuersätze ab. Die Freibeträge belaufen sich auf EUR 500.000 für Ehegatten und Lebenspartner, EUR 400.000 für Kinder und EUR 200.000 für Enkelkinder. Für die übrigen Angehörigen der Steuerklassen I (z. B. Eltern des Erblassers), II (z. B. Geschwister) und III (Sonstige) existieren laut § 16 Absatz 1 ErbStG persönliche Freibeträge geringeren Umfangs.

Abschließender Hinweis

Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen sind sowohl in Deutschland als auch in Kanada möglich und können die Rentabilität der Beteiligung beeinflussen. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption bleibt der Beurteilung der Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung in Kanada und Deutschland vorbehalten. Aus dem Beteiligungsangebot entstehen für Anleger nach zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehender Rechtslage keine weiteren Steuern oder Nebenleistungen i. S. d. § 3 Abgabenordnung.

Die steuerlichen Risiken dieser Beteiligung an dem Investmentvermögen werden in diesem Verkaufsprospekt im Kapitel „Steuerliche Risiken“, Seite 33 bis 36, dargestellt.

Gesellschaftsvertrag

PRÄAMBEL

Die reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“ genannt) beabsichtigt, ein Gezeitenkraftwerk an der Atlantikküste in Kanada zu errichten und zu betreiben. Der Erwerb erfolgt mittelbar über eine oder mehrere Tochtergesellschaften. Die Gesellschaft bietet Anlegern die Möglichkeit, sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages an der Gesellschaft zu beteiligen und am Ergebnis der Gesellschaft zu partizipieren, sei es positiv oder negativ. Nicht Geschäftsgrundlage dieses Gesellschaftsvertrages sind etwaige mit dem Beteiligungserwerb verfolgte wirtschaftliche oder steuerliche Ziele der Anleger.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Beginn und Dauer der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG.
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.
4. Die Laufzeit der Gesellschaft endet voraussichtlich am 31. Dezember 2036.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb eines Gezeitenkraftwerkes in Kanada.
2. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks darf sich die Gesellschaft Tochtergesellschaften bedienen, sofern sie an den Tochtergesellschaften jeweils Mehrheitsbeteiligungen hält, die ihr die Kontrolle an den Tochtergesellschaften vermitteln. Eine Beteiligung an Tochtergesellschaften darf nur mit dem Ziel einer langfristigen Beteiligung erfolgen und nicht zu dem Zweck, durch Veräußerung von Tochtergesellschaften eine Rendite für die Anleger der Gesellschaft zu erzielen. Die Gesellschaft wird ihren unternehmerischen Einfluss auf die Tochtergesellschaften in einer Weise ausüben, die nach Ansicht der Gesellschaft geeignet ist, den langfristigen Wert der Tochtergesellschaften zu fördern. Sie darf ferner alle mit dem Gegenstand der Gesellschaft im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausführen, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten.

3. Als Nebentätigkeit darf die Gesellschaft im eigenen Namen, für eigene Zwecke und nicht für Dritte eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen. Die Liquiditätsreserve darf z. B. in Zinsanlagen, Tagesgeld und Festgeld angelegt werden. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland errichten.
4. Die Gesellschaft und die von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften dürfen Unternehmensverträge, z. B. Dienstleistungsverträge mit anderen Unternehmen, schließen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft oder den von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften selbst verbleiben. Werden Dienstleistungen ausgelagert, verbleiben die Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte bei der Gesellschaft oder bei den von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften.

II GESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTSKAPITAL

§ 3 Gesellschafter

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die reconcept Capital 03 GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 144041 (nachfolgend „**Komplementärin**“ genannt). Sie leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Gründungskommanditistin ist die reconcept Treuhand GmbH mit Sitz in Hamburg als „**Treuhänderin**“, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 119729, mit einer Einlage in Höhe von kanadischen Dollar (CAD) 1.000 zzgl. 3 Prozent Agio (nachfolgend „**Treuhänderin**“ genannt). Sie ist berechtigt, ihren Kommanditanteil auf den in § 4 Absatz 2 und 3 genannten Betrag zu erhöhen.
3. Eine Kommanditistenstellung kann sich zudem gemäß § 6 Absatz 1, 2 und 3 sowie § 24 Absatz 1 und 2 ergeben.
4. Die für die Kommanditisten in das Handelsregister einzutragende Haftsumme wird auf Euro (EUR) 100 pro CAD 1.000 Kommanditkapital ohne Agio festgesetzt.

§ 4 Gesellschaftskapital

1. Die Gründungskommanditistin und Treuhänderin hat die übernommene Pflichteinlage bereits bei Gründung der Gesellschaft erbracht.

2. Die Treuhänderin ist vorbehaltlich Absatz 3 berechtigt, bis zum 31. Dezember 2020 (Zeichnungsfrist) ihren Kommanditanteil bis auf einen Betrag in Höhe von CAD 6.001.000 (Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals) zzgl. Agio zu erhöhen. Beschließt die Komplementärin gemäß Absatz 5 eine Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals, erhöht sich die vorbezeichnete Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals entsprechend.

3. Sollte die Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals gemäß Absatz 2 nicht bis zum 31. Dezember 2020 erreicht werden, kann die Komplementärin durch Erklärung an die Gesellschaft das Beteiligungsangebot und die Zeichnungsfrist (Zeitraum bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist, nachfolgend auch „Zeichnungsphase“ genannt) mehrmals um bis zu insgesamt sechs Monate verlängern.

Sollte die Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von CAD 6.001.000 zzgl. Agio erreicht werden, ist die Komplementärin weiterhin berechtigt, gemäß Absatz 5 eine Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals zu beschließen. Auch in diesem Fall sind Verlängerungen gemäß Satz 1 dieses Absatzes sowie ggf. weitere Erhöhungen des zu platzierenden Kommanditkapitals gemäß Absatz 5 zulässig. Die Komplementärin kann aber auch durch Erklärung an die übrigen Gesellschafter das Beteiligungsangebot an der Gesellschaft vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend verkürzen.

4. Wird die Zeichnungsfrist verlängert, verlängert sich entsprechend die Frist der Treuhänderin zur Erhöhung ihres Kommanditeils.

5. Ein zu platzierendes Mindestkapital ist nicht vorgesehen. Die Entscheidung über eine Verminderung oder Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals liegt im Ermessen der Komplementärin, wobei die Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals ein- oder mehrmals auf insgesamt maximal CAD 10.000.000 zzgl. Agio zugelassen ist

§ 5 Treugeberische Beteiligung von Anlegern an der Gesellschaft

1. Im Rahmen der Kommanditkapitalerhöhung gemäß § 4 Absatz 2 und 3 haben Anleger (nachfolgend „**Treugeber**“ genannt) die Möglichkeit, sich über die Treuhänderin als Treugeber an der Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen der Beitrittserklärung, dieses Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages mit der jeweils vereinbarten Einlage mittelbar zu beteiligen. Hierzu ist die Treuhänderin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, ihren Kommanditeil entsprechend zu erhöhen und durch den jeweiligen Treuhandvertrag wirtschaftlich zu ersetzen. Die Treuhänderin hält und verwaltet den von ihr entsprechend erhöhten Kommanditeil im Außenverhältnis im eigenen Namen als einheitlichen Kommanditeil, im Innenverhältnis jedoch treuhänderisch für anteilige Rechnung der Anleger. Mit Abgabe der Beitrittserklärung, die Bestandteil des Treuhandvertrages ist, bieten die Treugeber jeder für sich der Treuhänderin den Abschluss des Treuhandvertrages an. Mit Annahme der

Beitrittserklärung durch die Treuhänderin und Übermittlung der unterzeichneten Beitrittserklärung an die Komplementärin sind die Treugeber über die Treuhänderin mittelbar in Höhe der gezeichneten Pflichteinlage an der Gesellschaft beteiligt. Zum Abschluss der Zeichnungsphase meldet die Treuhänderin einmalig für alle mittelbar beigetretenen Treugeber die übernommene Haftsumme zur Eintragung im Handelsregister an.

2. Es können nur volljährige, natürliche Personen der Gesellschaft als Treugeber Beitrittserklärung an die Komplementärin geben. Mit Zustimmung der Komplementärin können auch Personenhandelsgesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Körperschaften der Gesellschaft als Treugeber Beitrittserklärung an die Komplementärin geben. Eine gemeinschaftliche Beteiligung von Ehepaaren, sonstigen Gesellschaften und Gemeinschaften ist ausgeschlossen.

Von der Beteiligung an der Gesellschaft ausgeschlossen sind Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) sowie US-Personen. Ebenfalls dürfen sich Anleger nicht auf Rechnung von Staatsbürgern der USA sowie US-Personen beteiligen.

US-Personen sind Personen, die

- Staatsangehörige der USA sind, oder
- in den USA oder ihren Hoheitsgebieten einen Wohnsitz bzw. Sitz haben, oder
- in den USA oder ihren Hoheitsgebieten steuerpflichtig sind, oder
- Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) sind, oder
- sonstige US-Personen im Sinne der Verordnung zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-USA-Umsetzungsverordnung) darstellen.

Weiter sind US-Personen auch juristische Personen und Personengesellschaften, die ihren Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten haben und/oder nach den Gesetzen der USA gegründet wurden. Gleiches gilt für juristische Personen und Personengesellschaften, bei denen Gesellschafter oder wirtschaftliche Eigentümer mit einer Mehrheit der Beteiligung eines der in diesem Absatz genannten Merkmale aufweisen.

Tritt eines der in diesem Absatz genannten Merkmale während der Laufzeit der Gesellschaft auf, hat ein Anleger dies der Komplementärin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ggf. Nachweise über den Vorgang vorzulegen.

Der Anleger hat außerdem die Kosten zu tragen, die der Gesellschaft entstehen, wenn Wohnsitz oder Bankverbindung des Anlegers nicht in der Bundesrepublik Deutschland sind und deshalb z. B. Gebühren für Überweisungen ins Ausland entstehen. Sofern für Anleger mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, einem im Ausland befindlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder aus sonstigen Gründen aus-

ländische Vorschriften zur Anwendung kommen, haben diese Anleger diese Vorschriften eigenverantwortlich zu prüfen.

3. Treugeber dürfen ihrerseits keine Beteiligungen an der Gesellschaft für Dritte halten.
4. Die Pflichteinlage der Treugeber soll mindestens CAD 10.000 betragen und durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Im Einzelfall kann die Komplementärin geringere Pflichteinlagen zulassen.
5. Die Treugeber haben ihre jeweilige Pflichteinlage in CAD nach Maßgabe der Beitrittserklärungen wie folgt einzuzahlen: 100 Prozent der Pflichteinlage zzgl. 3 Prozent Agio hierauf innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Annahme des Beitritts auf das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH, IBAN: DE28 2174 0043 0861 6377 02, BIC: COBADEFFXXX, Verwendungszweck: „RE13 Meeresenergie Bay of Fundy“ bei der Commerzbank AG. Bei Einzahlung des jeweiligen Beteiligungsbetrages eventuell entstehende Kosten tragen die Treugeber. Sollte mit der Gesellschaft ein niedrigeres Agio vereinbart worden sein, reduziert sich der Einzahlungsbetrag entsprechend.
6. Abweichend von Absatz 5 kann die Einzahlung der Pflichteinlage und des Agios nach Wahl des Anlegers in der Beitrittserklärung auch in Euro (EUR) erfolgen. Für die Einzahlung in Euro ist das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH bei der Commerzbank AG mit der IBAN: DE98 2174 0043 0861 6377 03 und der BIC: COBADEFFXXX zu verwenden. Der Wechselkurs für die Einzahlung soll in diesem Fall immer an einem Tag pro Woche festgelegt werden für alle ordnungsgemäß unterzeichneten Beitrittserklärungen, die bis zu diesem Datum und den sechs vorhergehenden Tagen bei der Gesellschaft eingegangen sind. Der späteste Zeitpunkt für den Umtausch von eingegangenen EUR-Beträgen in CAD ist der 5. Bankarbeitstag des jeweiligen Folgemonats. Der Anleger trägt das Wechselkursrisiko und ggf. anfallende Kosten. Er erhält den entsprechenden CAD-Betrag auf seinem Kapitalkonto gutgeschrieben. Soweit durch den Währungswechsel nach dem Abrunden auf volle CAD 1.000 ein Restbetrag verbleibt, zahlt die Gesellschaft dem Anleger diesen Restbetrag mit der ersten Ausschüttung wieder aus. Eine Verzinsung zugunsten des Anlegers erfolgt insoweit nicht. Soweit durch den Währungswechsel und/oder das Abrunden auf volle CAD 1.000 eine Differenz zur Mindestzeichnungssumme von CAD 10.000 unbezahlt bleibt, kann die Gesellschaft den Differenzbetrag von dem Anleger einfordern und/oder mit künftigen Auszahlungen an den Anleger verrechnen. Eine Verzinsung zugunsten der Gesellschaft erfolgt insoweit nicht.
7. Leistet ein Treugeber seine Einzahlung nicht fristgerecht, ist die Treuhänderin gemäß § 4 Absatz 2 des Treuhandvertrages zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank berechtigt; sie kann diesen Anspruch an die Gesellschaft abtreten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die Treuhänderin und die Gesellschaft bleibt hiervon unberührt. Wird die Einzahlung vom säumigen Treugeber trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Treuhänderin gemäß § 16 Absatz 2 des Treuhandvertrages i. V. m. § 25 Absatz 1 und 2 zur außerordentlichen Kündi-

gung des Treuhandverhältnisses berechtigt. Gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 gilt die Kündigung in diesem Fall auch gegenüber der Gesellschaft, gerichtet auf Kündigung des von der Treuhänderin für den säumigen Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils, es sei denn, die Komplementärin und die Treuhänderin stimmen sich dahingehend ab, dass der säumige Treugeber weiterhin über die Treuhänderin mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sein soll. In diesem Fall ist die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Gesellschaft den von der Treuhänderin für den säumigen Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil auf den Betrag der tatsächlich geleisteten Zahlung zu kürzen. Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Gesellschaft in dem Umfang, in dem der säumige Treugeber aus der Gesellschaft ausscheidet, neue Anleger als Treugeber in die Gesellschaft aufzunehmen. Der säumige Treugeber trägt im Verhältnis zur Gesellschaft die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft entstandenen Kosten, mindestens jedoch 20 Prozent seiner ursprünglich gezeichneten Pflichteinlage. Insoweit ist die Gesellschaft zur Verrechnung mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen berechtigt. Dem säumigen Treugeber bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

8. Die Anleger sind verpflichtet, der Treuhänderin unverzüglich und vor Annahme der Beitrittserklärung die für die Identifikationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Nachweise zu erbringen.
9. Treugeber stehen, ohne selbst Gesellschafter zu sein, nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages sowie den Regelungen des Treuhandvertrages im Innenverhältnis zu den anderen Gesellschaftern sowie im Verhältnis zueinander wirtschaftlich so, als seien sie Kommanditisten der Gesellschaft. Soweit nachfolgend Rechte und Pflichten für Kommanditisten oder Gesellschafter begründet werden, treffen diese Rechte und Pflichten im Innenverhältnis daher auch die Treugeber, es sei denn, aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass diese Rechte oder Pflichten nur für die Komplementärin, die Treuhänderin oder die Kommanditisten begründet werden.

§ 6 Anteilsübertragung

1. Jeder Kommanditist kann seine Beteiligung im Wege der Abtretung übertragen, sofern die Pflichteinlage zzgl. Agio bei der Gesellschaft eingezahlt oder sichergestellt ist, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Entsprechendes gilt gemäß § 12 Absatz 1 des Treuhandvertrages für die den Treugebern aus dem jeweiligen Treuhandverhältnis zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten. Soweit im Zeitpunkt der Übertragung der Kommanditist bzw. Treugeber seine Pflichteinlage zzgl. Agio noch nicht oder nicht vollständig erbracht hat, ist die Abtretung nicht mit einer befreienden Schuldübernahme verbunden. Teilübertragungen sind nur zulässig, wenn der übertragene Anteil durch 1.000 ohne Rest teilbar ist und sowohl die Beteiligung des Übertragungsempfängers als auch die beim Übertragenden verbleibende Beteiligung mindestens CAD 10.000 beträgt. Die Treuhänderin benötigt für die Übertragung der treuhänderisch gehaltenen

Beteiligungen zudem die Zustimmung des jeweiligen Treugebers. Übertragungsempfänger dürfen nur Personen oder Gesellschaften sein, die ihrerseits die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 erfüllen. Übertragungen – mit Ausnahme von Sicherungsabtretungen – können nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; die Komplementärin kann hiervon im Einzelfall nach eigenem Ermessen Ausnahmen zulassen. Die Übertragung von Kommanditanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Komplementärin (Abtretungsverbot gemäß § 399 BGB), die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Übertragungsempfänger nicht alle schuldrechtlichen Verbindlichkeiten des Kommanditisten aus und in Verbindung mit der Kommanditistenstellung übernommen hat oder wenn für den Übertragungsempfänger der für die Identifikationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforderliche Nachweis nicht vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der eintretende Gesellschafter von etwaigen gewerbsteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel nicht freistellt oder er keine Bürgschaft einer deutschen Geschäftsbank oder eine vergleichbare Sicherheit für die freizustellenden Nachteile bestellt.

Der Umfang der zu ersetzenden gewerbsteuerlichen Nachteile berechnet sich pauschal wie folgt: (Betrag des untergegangenen gewerbsteuerlichen Verlustvortrages) × (Gewerbsteuerhebesatz der Gemeinde des Sitzes der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters) × (Gewerbsteuerermesszahl) = (pauschaler gewerbsteuerlicher Nachteil); der eintretende Gesellschafter hat auch das Risiko, dass er wegen solcher Mehrbelastungen keinen Totalgewinn erzielt, zu tragen. Der ausscheidende Gesellschafter hat einen geringeren Schaden nachzuweisen. Sofern sich die Nachteile aus Gewerbesteuern erst aus dem Zusammenwirken mehrerer Gesellschafterwechsel ergeben, haben die hieran beteiligten eintretenden Gesellschafter die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter ebenfalls freizustellen, und zwar im Verhältnis des jeweiligen Grades ihrer Mitverursachung.

2. Die Treugeber sind gemäß § 15 Absatz 3 des Treuhandvertrages mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ablauf des Jahres, in dem die Zeichnungsphase gemäß § 4 Absatz 3 endet, berechtigt, von der Treuhänderin jederzeit die Übertragung der für sie gehaltenen (Teil-)Kommanditanteile auf sich zu verlangen. Die Übertragung der (Teil-)Kommanditanteile erfolgt im Wege der Abtretung und steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der jeweilige Treugeber als Kommanditist im Handelsregister eingetragen wird. Der jeweilige Treugeber ist insoweit Sonderrechtsnachfolger der Treuhänderin. Mit Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils auf den jeweiligen Treugeber endet das Treuhandverhältnis und der Treuhandvertrag wird als Verwaltungstreuhand fortgeführt. Die Komplementärin erteilt für die Übertragung der (Teil-)Kommanditanteile auf die Treugeber bereits jetzt ihre Zustimmung.

3. Beabsichtigt ein Kommanditist bzw. Treugeber, seine Beteiligung bzw. seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis entgeltlich auf einen Dritten zu übertragen, steht einem von der Komplementärin benannten Dritten ein Vorkaufsrecht wie folgt zu:

- a) Die Übertragung der Beteiligung bzw. der Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis ist der Komplementärin unverzüglich durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Übertragungsvertrages mittels eines eingeschriebenen Briefes nachzuweisen.
- b) Das Vorkaufsrecht kann binnen vier Wochen nach Vorlage einer beglaubigten Kopie des Übertragungsvertrages ausgeübt werden.
- c) Nimmt ein von der Komplementärin benannter Dritter sein Vorkaufsrecht wahr, ist der Kommanditist bzw. Treugeber verpflichtet, seine Beteiligung bzw. seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis gegen Zahlung des Kaufpreises an den von der Komplementärin benannten Dritten zu übertragen.
- d) Nimmt ein von der Komplementärin benannter Dritter sein Vorkaufsrecht nicht wahr oder wird ein solcher innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht benannt, so kann der Kommanditist bzw. Treugeber seine Beteiligung bzw. seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis abtreten.

4. Der Komplementärin ist seitens des Übertragungsempfängers eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus gültige Handelsregistervollmacht zu erteilen, die sie ermächtigt, in seinem Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Registergericht abzugeben. Die Kündigungserklärung ist gegenüber der Treuhänderin nur bei Vorliegen der Vollmacht wirksam. Die Kosten der Vollmachterteilung trägt der Treugeber. Zudem ist der Übertragungsempfänger verpflichtet, der Komplementärin unverzüglich die für die Identifikationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Nachweise zu erbringen. Die Kosten für eine Übertragung der Beteiligung (Notar- und Gerichtskosten) sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr für die Komplementärin und Treuhänderin in Höhe von jeweils 0,5 Prozent der gezeichneten Pflichteinlage, mindestens jedoch jeweils EUR 150 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, trägt im Verhältnis zur Gesellschaft der Übertragungsempfänger.

§ 7 Haftung und Nachschusspflicht

1. Über die Verpflichtung zur Leistung ihrer Pflichteinlage zzgl. Agio hinaus übernehmen die Anleger weder gegenüber Dritten noch gegenüber den übrigen Gesellschaftern sowie gegenüber der Gesellschaft eine Nachschussverpflichtung, Zahlungsverpflichtung oder sonstige Haftung; dies gilt, soweit gesetzlich zulässig, auch für den Fall der Liquidation. Insbesondere sind die Gesellschafter nicht verpflichtet, nach Rückzahlungen ihrer geleisteten Einlage den Differenzbetrag zur in der Beitrittsvereinbarung vereinbarten Kapitaleinlage an die Gesellschaft zu zahlen. Derartige Verpflichtungen und Haftungen können auch nicht durch Gesellschafterbeschlüsse oder durch Änderungen des Gesellschaftervertrages begründet werden.

- Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Direktkommanditisten und der Treuhänderin – und damit mittelbar der Treugeber – gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft gemäß §§ 171 ff. HGB.

§ 8 Informations-, Widerspruchs- und Kontrollrechte der Kommanditisten

- Die Komplementärin informiert die Kommanditisten bzw. Treugeber jährlich anlässlich der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung schriftlich über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Die Komplementärin informiert die Kommanditisten bzw. Treugeber zudem über wesentliche Geschäftsvorgänge der Gesellschaft.
- Vorbehaltlich § 9 Absatz 3 stehen den Kommanditisten bzw. Treugebern die Widerspruchs- und Kontrollrechte gemäß §§ 164, 166 HGB zu. Sie können sich hierzu eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes bedienen. Die dadurch entstehenden Kosten tragen die Kommanditisten. Die Ausübung dieser Rechte darf den Geschäftsablauf der Gesellschaft nicht wesentlich beeinträchtigen. Daher sind die Anliegen, insbesondere Besuche und die Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft, mit einer Frist von zwei Wochen anzumelden und nur im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zulässig.

§ 9 Beirat

- Die Gesellschaft ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit der Stimmrechte gemäß § 16 Absatz 3 und 4 einen Beirat zu bestellen.
- Der Beirat besteht aus drei Personen. Zwei Beiratsmitglieder, die Kommanditisten oder Treugeber der Gesellschaft sein müssen, werden für die Dauer von drei Jahren in einem Wahlgang durch die Kommanditisten bzw. Treugeber gewählt; Wiederwahl ist möglich. Ein Beiratsmitglied wird durch die Komplementärin bestellt. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Beiratsmitglieds, z. B. durch Ableben oder Amtsniederlegung, oder dauerhafter persönlicher Verhinderung eines Beiratsmitglieds über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten kann entsprechend den vorstehenden Regelungen ein Ersatzmitglied gewählt bzw. bestimmt werden, dessen Amtszeit jeweils mit der Regelamtszeit des ausgeschiedenen bzw. dauerhaft verhinderten Beiratsmitglieds endet. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Er tagt am Sitz der Gesellschaft. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- Die Aufgaben des Beirats bestehen darin, die Komplementärin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 10 zu überwachen, die Widerspruchs- und Kontrollrechte gemäß §§ 164, 166 HGB wahrzunehmen, soweit diese nicht von den Kommanditisten bzw. Treugebern selbst wahrgenommen werden, und beratend tätig zu sein. Hierbei ist der Beirat berechtigt, die Bücher der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen, von der Komplementärin jährlich Berichte zu verlangen, die über die wesentlichen Geschäftsvorfälle berichten, und jederzeit eine Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftli-

ches Beschlussverfahren zu veranlassen. Bei der Ausübung der Rechte des Beirats gilt § 8 Absatz 2 Satz 4 und 5 entsprechend.

- Für ihre Tätigkeit erhalten die Beiratsmitglieder neben dem Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen eine angemessene Tätigkeitsvergütung zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Aufwendungsersatz für die Beiratsmitglieder gilt als Kosten der Gesellschaft und ist im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln. Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Höhe der Vergütung.

III DIE KOMPLEMENTÄRIN

§ 10 Geschäftsführung, Vertretung und Haftung

- Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- Die Komplementärin und ihre Organe sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft sowie für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften sowie Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die zum laufenden Betrieb der Gesellschaft gehören und geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Dies umfasst alle Maßnahmen auf Ebene der Gesellschaft und auf Ebene der Tochtergesellschaften, die zur Durchführung der im Investitions- und Finanzierungsplan der Gesellschaft aufgeführten Investitionen und Leistungen jeweils erforderlich oder sachdienlich sind einschließlich der zur Beendigung notwendigen Handlungen.

Zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören – auch mittelbar über in- und ausländische Tochtergesellschaften – insbesondere

- der Erwerb, die Errichtung, die Verwaltung, die Nutzung, der Betrieb, die Veräußerung und die Verwertung von Gezeitenkraftwerken in Kanada auf Grundlage von Unternehmens- und sonstigen Verträgen mit anderen Unternehmen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben,
- der Erwerb, das Halten und Verwalten von in- und ausländischen Energieeinspeisegenehmigungen und Einspeiseverträgen, die zur Einspeisung von Elektrizität in Stromnetze berechtigen,
- die Verwertung und Veräußerung der erzeugten Elektrizität im In- und Ausland,
- die Errichtung oder der Erwerb von in- und ausländischen Tochtergesellschaften, sofern die Gesellschaft an den Tochtergesellschaften jeweils Mehrheitsbeteiligungen hält, die ihr die Kontrolle an den Tochtergesellschaften vermitteln, sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma,

- e) der Abschluss von Unternehmens- und sonstigen Verträgen mit anderen Unternehmen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben,
 - f) der Abschluss aller sonstigen Verträge, die zur Umsetzung des Investitionszieles erforderlich und geeignet sind, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben, z. B. Kaufverträge, Miet- und Pachtverträge, Wartungsverträge, Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, Beratungsverträge, Verträge mit Mittelverwendungskontrollleuren, Verträge über die wirtschaftliche Konzeption der Gesellschaft und die Eigenkapitalvermittlung sowie sonstige Dienstleistungsverträge,
 - g) die Anlage der Liquiditätsreserve z. B. in Zinsanlagen, Tagesgeld und Festgeld sowie die Auflösung der angelegten Liquiditätsreserve, soweit dies den Umfang einer Nebentätigkeit nicht übersteigt,
 - h) die Aufnahme von Fremdkapital in Höhe von bis zu CAD 100.000, darüber hinaus nur, wenn die Aufnahme von Fremdkapital,
 - aa) der Vorfinanzierung der Eigenkapitaleinzahlungen oder
 - bb) der Finanzierung von Abfindungen ausscheidender Gesellschafter dient,
 - i) die Bestellung von Sicherheiten sowie die Abgabe von Patronats- oder ähnlichen Erklärungen für in- und ausländische Tochtergesellschaften, soweit hierbei ein Betrag in Höhe von CAD 1.000.000 nicht überschritten wird sowie
 - j) die Erteilung von Prokura.
4. Als über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehend und damit zustimmungsbedürftig gelten
- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - c) die Veräußerung oder Verpachtung des Gewerbebetriebes oder eines wesentlichen Teils davon,
 - d) die vollständige oder teilweise Einstellung des Gewerbebetriebes,
 - e) die Aufnahme neuer und/oder die Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 - f) der Ausschluss der Komplementärin aus der Gesellschaft gemäß § 25 Absatz 3,
 - g) die Bestellung einer neuen Komplementärin, z. B. in den Fällen des § 23 Absatz 2 oder des § 25 Absatz 3.
5. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird in gleichem Umfang auch die Geschäftsführung der von der Gesellschaft kontrollierten Tochtergesellschaften ausüben.
6. Die Komplementärin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Soweit sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, haftet sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für ihre Haftung für Schäden, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) entstehen. In allen anderen Fällen ist die Haftung der Komplementärin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- § 11 Anlegerregister**
1. Die Treuhänderin führt für die Anleger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse (optional), Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer und/oder Steuernummer sowie die Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung eingetragen werden (nachfolgend „Anlegerregister“). Die Anleger sind verpflichtet, Änderungen dieser Angaben der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen. Gegenüber der Komplementärin, der Treuhänderin, der Mittelverwendungskontrollleurin und der Gesellschaft gelten nur die im Anlegerregister eingetragenen Personen als aus der Beteiligung allein berechtigt und verpflichtet, es sei denn, eine andere Person weist durch Vorlage entsprechender Urkunden ihre Berechtigung nach. In diesem Fall ist die Geschäftsführung nicht verpflichtet, die Berechtigung aus der Beteiligung gesondert nachzuprüfen. Der Anleger hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten auf EDV-Anlagen gespeichert und zum Zweck der Verwaltung der Beteiligung von der Gesellschaft, der Treuhänderin und der Komplementärin genutzt werden.
2. Mitteilungen an die Anleger erfolgen an die Adresse, die im Anlegerregister angegeben ist. Sie gelten spätestens nach Ablauf von zwei Wochen ab Absendung als zugegangen, wobei dem Anleger der Nachweis eines anderen Zugangzeitpunkts vorbehalten bleibt.
- § 12 Vergütung, Aufwendersersatz**
1. Die Komplementärin erhält für die Übernahme der Haftung ein Honorar von CAD 5.000 p. a. ab 2019, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie hat zudem Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Das Honorar wird jährlich um 2 Prozent erhöht, erstmals ab 2021. Aufwendersersatz und Honorare sind in vierteljährlichen Raten jeweils am Ende eines Quartals zur Zahlung fällig.
2. Die Komplementärin erhält eine jährliche Erfolgsvergütung in Höhe von 20 Prozent des die Zielquote gemäß Satz 2 und 3 übersteigenden Betrages zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Zielquote ist jeweils erreicht, wenn die jährlichen Auszahlungen an die Gesellschafter vor individuellen Steuerberatungskosten und vor individuellen Steuern in Kanada und Deutschland die jährlichen Ausschüttungen gemäß Anlage A des Gesellschaftsvertrages („Berechnung und Verteilung des Überschusses und der Auszahlungen verfügbarer Barmittel“) jeweils erreicht haben.

- Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Beschlussverfahren. Die Vergütungen und der Aufwendungsersatz sind im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln.

IV DIE TREUHÄNDERIN

§ 13 Aufgaben und Pflichten der Treuhänderin

- Die Treuhänderin nimmt an der Kommanditkapitalerhöhung gem. § 4 Absatz 2 und 3 zwar im eigenen Namen, jedoch als Treuhänderin für fremde Rechnung teil, d. h., sie hält und verwaltet den von ihr entsprechend erhöhten Kapitalanteil im Außenverhältnis im eigenen Namen als einheitliche Kommanditbeteiligung, im Innenverhältnis jedoch treuhänderisch für anteilige Rechnung der Treugeber. Im Einzelnen richten sich die Bedingungen des Treuhandverhältnisses nach den Vereinbarungen des Treuhandvertrages, den die Treuhänderin mit dem jeweiligen Treugeber abschließt.
- Die Treuhänderin ist in ihrer Eigenschaft und Funktion als Treuhänderin zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen verpflichtet.
- Die Aufgaben und Pflichten der Treuhänderin ergeben sich aus den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie des Treuhandvertrages, dort insbesondere aus § 7.

§ 14 Rechte der Treuhänderin

- Außer in Bezug auf ihre eigene Einlage in Höhe von CAD 1.000 ist die Treuhänderin ausschließlich auf Rechnung und Gefahr der Treugeber tätig. Sie hat dementsprechend gegenüber den Treugebern Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und auf Befreiung von den auf Rechnung der Treugeber eingegangenen Verbindlichkeiten bei Beendigung des Treuhandverhältnisses.
- Aufgabe der Treuhänderin ist nach dem Beitritt der Treugeber das treuhänderische Halten und Verwalten der im eigenen Namen einheitlich gehaltenen Kommanditbeteiligung für Rechnung der Treugeber. Alle übrigen der Treuhänderin zustehenden Kommanditistenrechte werden, soweit sie der Treuhänderin in ihrer Eigenschaft und Funktion als Treuhänderin zustehen, durch die Treugeber selbst wahrgenommen, d. h., die Treugeber werden so behandelt, als wenn sie selbst Kommanditisten der Gesellschaft wären. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung der Treugeber am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem möglichen Auseinandersetzungsguthaben oder einem Liquidationserlös sowie für die Ausübung der mitgliederschaftlichen Kommanditistenrechte, z. B. gem. §§ 164, 166 HGB.
- Die Treuhänderin ist bei Ausscheiden eines Treugebers zur Herabsetzung ihres Kommanditanteils in Höhe des Anteils des ausgeschiedenen Treugebers berechtigt.

§ 15 Vergütung der Treuhänderin

Die Treuhänderin erhält beginnend 2019 für die im Rahmen des Treuhandvertrages zu erbringenden Leistungen eine laufende Vergütung in Höhe von 0,4 Prozent der Summe der Kapitalkonten I am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres p. a., die halbjährlich in Rechnung gestellt wird, mindestens jedoch CAD 20.000 jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Das Honorar wird jährlich um 2 Prozent erhöht, erstmals ab 2021. Für ihre Tätigkeit in der Zeichnungsphase erhält die Treuhänderin eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,4 Prozent der Summe der Kapitalkonten I am Ende des Geschäftsjahres, in dem die Zeichnungsphase endet, mindestens jedoch CAD 20.000 jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die einmalige Vergütung ist grundsätzlich am Ende der Zeichnungsphase zur Zahlung fällig; die Mindestgebühr ist zu Beginn der Zeichnungsphase fällig. Die Treuhänderin erhält ferner eine einmalige Gebühr für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Liquidation und Beendigung der Gesellschaft in Höhe von pauschal CAD 50.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Treuhänderin hat zudem Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Vergütungen und der Aufwendungsersatz sind im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln.

V GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

§ 16 Gesellschafterbeschlüsse

- Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Beschlussverfahren.
- Die Gesellschafter beschließen neben den in § 10 Absatz 4 aufgeführten Geschäften insbesondere über:
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung der Komplementärin,
 - die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - die Entscheidung über Auszahlungen und Entnahmen,
 - die Veräußerung wesentlicher Teile des Gesellschaftsvermögens,
 - die Tätigkeitsvergütung für die Beiratsmitglieder sowie
 - die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers.

Ab einschließlich dem 1. Januar 2037 kann die Gesellschaft durch einen außerordentlichen Beschluss aufgelöst werden. Dieser muss mindestens 60 Tage vor dem 31. Dezember desjenigen Kalenderjahres liegen, in dem die Gesellschaft ihr Geschäft einstellt oder dieses nicht mehr durchführt.

- Das Stimmrecht richtet sich nach dem Kapitalkonto I abzgl. eventuell ausstehender Einlage. Auf je voll eingezahlte CAD 1.000 der Beteiligung am Gesellschaftskapital entfällt eine Stimme. Die Komplementärin verfügt über zehn Stimmen. Die Treugeber sind von der Treuhänderin bevollmächtigt, bei Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens die der Treuhänderin aufgrund ihrer durch die Treugebereinlage zustehenden Stimmrechte anteilig und entsprechend der Höhe ihrer

Treugebereinlage im Verhältnis zur gesamten Treugebereinlage selbst auszuüben. Die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Gesellschaft und ihre Gesellschafter sind mit dieser Rechtsausübung einverstanden. Soweit Treugeber bei der Stimmrechtsausübung durch die Treuhänderin aufgrund Vollmacht vertreten werden, ist die Treuhänderin aufgrund Vollmacht vertreten werden, ist die Treuhänderin berechtigt, die auf die Treugebereinlage entfallenden Stimmrechte in Abhängigkeit von den Weisungen der Treugeber anteilig und entsprechend der Höhe der jeweiligen Treugebereinlage im Verhältnis zur gesamten Treugebereinlage auszuüben. Ohne Bevollmächtigung vertritt die Treuhänderin die Treugeber nicht automatisch. Erteilen Treugeber der Treuhänderin keine Weisungen, enthält sie sich insoweit der Stimme. Soweit die Treugeber Stimmrechte und sonstige mitgliedschaftliche Rechte aufgrund der vorstehenden Bevollmächtigung selbst ausüben, übt die Treuhänderin diese Rechte nicht aus.

4. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Gesellschafterbeschlüsse über Geschäfte gemäß § 10 Absatz 4 ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 Prozent der stimmberechtigten und anwesenden bzw. vertretenen Gesellschafter erforderlich. In allen Angelegenheiten, in denen das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt, ist diese maßgeblich. Die Stimmenmehrheit ist aus dem Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu ermitteln. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
5. Über Inhalt und Ergebnis der Gesellschafterbeschlüsse ist von der Komplementärin ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Komplementärin zu unterzeichnen und in Abschrift an die Gesellschafter und Treugeber zu versenden. Der Inhalt des Protokolls gilt als genehmigt, sofern der jeweilige Gesellschafter oder Treugeber dessen Richtigkeit nicht binnen eines Monats nach Absendung des Protokolls an die Gesellschafter und Treugeber schriftlich und unter Angabe von Gründen gegenüber der Komplementärin widerspricht. Über die Einsprüche wird in der nächsten Gesellschafterversammlung bzw. der nächsten schriftlichen Beschlussfassung entschieden.
6. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten ab Absendung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung (Datum des Poststempels) bzw. die schriftliche Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Anfechtungsfrist ist der Zeitpunkt der Klageerhebung.
2. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder wenn der Beirat bzw. Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 Prozent des Kommanditkapitals innehaben, dies verlangen. Das Einberufungsverlangen muss unter Angabe der Gründe und der Tagesordnungspunkte schriftlich bei der Komplementärin eingereicht werden.
3. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
4. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände durch die Komplementärin unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung der Ladung an die Gesellschafter. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Ladung wird an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Gesellschafter mittels einfachen Briefes, der mit Aufgabe zur Post als zugegangen gilt, versandt. Jede Anschriftenänderung ist der Gesellschaft umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Ladung muss die Tagesordnung sowie die Beschlussgegenstände enthalten. Ist die Feststellung des Jahresabschlusses Gegenstand der Beschlussfassung, ist der Geschäftsbericht der Ladung beizufügen. Ergänzungen der Tagesordnung können von Gesellschaftern schriftlich mit einer Frist von fünf Tagen (Eintreffen bei der Komplementärin) vor der Gesellschafterversammlung angemeldet werden.
5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, ein von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der steuer- oder rechtsberatenden Berufe oder durch den Finanzberater, der den Beitritt des Gesellschafters zur Gesellschaft vermittelt hat, vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und der Komplementärin zu Beginn der Gesellschafterversammlung auszuhändigen.
6. Die Treugeber sind berechtigt, an der Gesellschafterversammlung selbst teilzunehmen. Ihre Rechtsstellung entspricht insoweit der von Kommanditisten; § 17 Absatz 1 bis 5 gelten mit der Maßgabe, dass die Ladung an die gemäß § 11 Absatz 1 angegebene Anschrift der Treugeber zu erfolgen hat.
7. Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin geleitet. Sie ist berechtigt, im Interesse der Gesellschaft auch andere Personen wie z. B. Sachverständige, deren Teilnahme sie für erforderlich hält, an der Gesellschafterversammlung teilnehmen zu lassen.

§ 17 Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich spätestens im September stattfinden. Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung soll spätestens im Dezember 2020 stattfinden. Ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlungen können nach Maßgabe von § 18 des Gesellschaftsvertrages durch schriftliche Abstimmungsverfahren ersetzt werden.
8. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen, die Komplementärin sowie die Treuhänderin anwesend bzw. wirksam vertreten und mindestens 20 Prozent der Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist sie aufzulösen und gemäß § 17 Absatz 4 innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

- Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das den Anlegern von der Gesellschaft zu übersenden ist.

§ 18 Schriftliches Beschlussverfahren

- Die Frist zur Stimmabgabe im schriftlichen Beschlussverfahren beträgt vier Wochen ab dem Datum der Mitteilung über die schriftliche Beschlussfassung. Maßgeblich für die Wirksamkeit der Stimmabgabe ist der Stimmeingang bei der Komplementärin. Anderenfalls gilt die Stimme als nicht abgegeben und damit als Enthaltung.
- Im schriftlichen Beschlussverfahren ist stets Beschlussfähigkeit gegeben.
- Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

VI RECHNUNGSLEGUNG

§ 19 Konten der Gesellschaft

- Die Komplementärin führt die Konten der Gesellschaft in der Währung kanadische Dollar (CAD).
- Für jeden Gesellschafter wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ein Kapitalkonto geführt, das sich aus dem festen Kapitalkonto (Kapitalkonto I), dem Gewinn- und Verlustkonto (Kapitalkonto II) und dem Privatkonto zusammensetzt. Das Kapitalkonto I entspricht der gezeichneten Pflichteinlage des Gesellschafters (Kommanditkapital ohne Agio); es ist fest. Da das Kapitalkonto I in CAD geführt wird, ist es unabhängig vom Wechselkurs zum EUR im Zeitpunkt des Beitritts und bei Einzahlung. Nach dem Stand des Kapitalkontos I bemessen sich die Stimmrechte des Gesellschafters, die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie der Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und der Liquidationserlös. Entnahmen aus diesem Konto sind nicht zulässig. Auf dem Kapitalkonto II werden die dem jeweiligen Gesellschafter zugewiesenen Gewinn- und Verlustanteile gebucht. Auf dem Privatkonto werden etwaige weitere Einlagen des jeweiligen Gesellschafters sowie sämtliche Entnahmen und Auszahlungen gebucht.
- Das von den Anlegern zu zahlende Agio wird einem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto als Kapitalrücklage zugeführt.
- Sämtliche Konten werden nicht verzinst und gewähren mit Ausnahme des Kapitalkontos I keine Gesellschafterrechte.
- Treugeber, die z. B. gemäß § 6 Absatz 2 oder § 24 Absatz 1 Kommanditisten der Gesellschaft werden, übernehmen die in § 19 Absatz 2 und 3 genannten Konten der Treuhänderin anteilig.

§ 20 Gewinn- und Verlustverteilung, Auszahlungen

- Die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben richtet sich, soweit in den nachfolgenden Ziffern nichts Abweichendes bestimmt ist, nach dem Verhältnis der Kapitalkonten I der Gesellschafter.
- Die Anleger, die ihre Zeichnungsunterlagen vollständig einschließlich der notwendigen Identifikation nach dem Geldwäschegesetz eingereicht haben, von der Treuhänderin angenommen wurden und ihre Kapitaleinlage zzgl. Agio vollständig geleistet haben (Tag der Gutschrift auf dem Konto der Gesellschaft), erhalten für den Zeitraum bis zum Ablauf der Zeichnungsphase einen Frühzeichnerbonus/Vorabgewinn in Höhe von 3 Prozent p. a., der im jeweiligen Folgejahr ausgezahlt wird. Dabei ist die Höhe des Frühzeichnerbonus taggenau zu ermitteln. Dabei wird der Tag der Einzahlung verzinst, nicht jedoch der Tag der Schließung der Gesellschaft. Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Soweit für den Anleger infolge eines Währungswechsels durch Einzahlung von EUR (wie nach § 5 Absatz 6 möglich) der vom Anleger gezahlte Betrag nicht wenigstens für die Einzahlung der Mindestzeichnungssumme von CAD 10.000 ausreicht, kann der ausstehende Differenzbetrag von dem Frühzeichnerbonus einbehalten und mit diesem verrechnet werden. Soweit der ausstehende Differenzbetrag durch die Verrechnung mit dem Frühzeichnerbonus nicht vollständig erbracht werden kann, kann auch eine entsprechende Verrechnung mit weiteren Auszahlungen an den Anleger erfolgen.

- Nach Zuweisung des Frühzeichnerbonus gemäß Absatz 2 wird das verbleibende Ergebnis der Geschäftsjahre 2019 und 2020 jeweils unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts oder der Erhöhung der Kapitaleinlage im Verhältnis der Kapitalkonten I verteilt. Die Verteilung erfolgt dabei in der Weise, dass das Ergebnis der Gesellschaft vom Zeitpunkt des Beitritts eines Anlegers oder der Erhöhung der Einlage zunächst dem beitretenden Anleger bis zu der Höhe allein zugewiesen wird, in der vorher beigetretene Anleger entsprechend ihrer Kapitaleinlage am Ergebnis beteiligt waren. Das nach Abzug dieser Vorabverteilung verbleibende Ergebnis wird auf alle Anleger im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I verteilt. Durch diese Sonderregelungen soll sichergestellt werden, dass alle Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Ergebnis der Investitionsphase gleichmäßig teilnehmen. Soweit die Sonderregelung zum Schluss des Geschäftsjahres 2020 nicht zur Gleichstellung der Beteiligung am Ergebnis entsprechend den Verhältnissen der Kapitalkonten I führt, gilt diese Sonderregelung für die weiteren Geschäftsjahre entsprechend.
- Aus liquiden Überschüssen, die nicht zur Deckung zukünftiger Kosten erforderlich sind, sollen die Gesellschafter mindestens einmal jährlich nachschüssig für das vorausgegangene Jahr eine gewinnunabhängige Auszahlung erhalten, voraussichtlich erstmalig im Jahr 2021 für das Jahr 2020. Diese erfolgt im Verhältnis der Kapitalkonten I zueinander. Die gewinnunabhängige Auszahlung soll entsprechend Anlage A

des Gesellschaftsvertrages („Berechnung und Verteilung des Überschusses und der Auszahlungen verfügbarer Barmittel“) vorgenommen werden. Höhere Auszahlungen dürfen nur mit vorherigem zustimmenden Gesellschafterbeschluss vorgenommen werden. Auszahlungen werden als Forderungen der Gesellschaft gegen die entsprechenden Gesellschafter erfasst, sofern kein Gesellschafterbeschluss gefasst ist, der der Auszahlung zustimmt oder diese genehmigt.

5. Auszahlungen erfolgen grundsätzlich in der Gesellschaftswährung CAD. Sollte der Anleger bei der Gesellschaft beantragen, dass eine Auszahlung in der Währung EUR vorzunehmen sei, soll die Gesellschaft, sofern die Komplementärin zustimmt, diese Auszahlungen in EUR vornehmen, bis der Anleger dies schriftlich gegenüber der Gesellschaft widerruft. Für Zwecke des Umtauschs der kanadischen Währung in EUR gilt eine Umtauschfrist von zehn Bankarbeitstagen in Hamburg vor dem Datum der geplanten Auszahlung durch die Gesellschaft, und das Umtauschergebnis beinhaltet neben dem Wechselkurs auch sämtliche Gebühren und Kosten, die für die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Währungstausch anfallen. Der Anleger trägt insoweit sämtliche Kosten der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit Auszahlungen in EUR anstelle der Währung CAD anfallen, sowie das Wechselkursrisiko.
6. Die Kommanditisten stimmen zu, dass die auf ihren Ergebnisanteil entfallenden kanadischen Einkommensteuern sowie die auf sie entfallenden Kosten der Erstellung ihrer persönlichen kanadischen Steuererklärungen vorab und ohne entsprechenden Gesellschafterbeschluss auf Ebene der Gesellschaft und/oder mittelbar auf Ebene der Tochtergesellschaften einbehalten und für Rechnung und im Namen der Anleger abgeführt werden können. Der jeweils einbehaltene und für Rechnung und im Namen der Anleger abgeführte Betrag wird auf die Auszahlungen angerechnet.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten klarstellend für die Treugeber entsprechend mit der Maßgabe, dass sie über die Treugebereinlage der Treuhänderin entsprechend ihrem jeweiligen Kapitalkonto I am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind.

§ 21 Jahresabschluss

Die Komplementärin soll innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG aufstellen.

§ 22 Steuerliche Erklärungen

Die für die Besteuerung der Anleger im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung notwendigen Erklärungen gibt die Komplementärin ab. Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben der Anleger (z. B. für die Fremdfinanzierung der Pflichteinlage nebst Agio anfallende Zinsen) sind der Komplementärin spätestens bis zum 15. März des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können von der Komplementärin nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und nur gegen Erstattung der ggf. entstehenden Aufwendungen.

VII AUSSCEIDEN AUS DER GESELLSCHAFT UND AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 23 Kündigung des Gesellschafterverhältnisses

1. Jeder Kommanditist, der eine natürliche Person ist, kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen und aus der Gesellschaft ausscheiden, wenn einer der folgenden persönlichen Gründe vorliegt, und wenn die Komplementärin dieser Kündigung schriftlich zustimmt:
 - a) der Kommanditist verfügt über eine schwere Erkrankung, welche zum Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung bereits seit mindestens zwölf Monaten andauert, und welche durch eine ärztliche Bescheinigung eines entsprechend qualifizierten, behandelnden Arztes gegenüber der Gesellschaft hinreichend nachgewiesen wird;
 - b) der Kommanditist ist für eine unbestimmte Dauer aufgrund Krankheit, Unfall, Behinderung oder sonstiger Gründe berufsunfähig, was durch eine ärztliche Bescheinigung eines entsprechend qualifizierten, behandelnden Arztes oder durch Bescheinigung einer hierfür zuständigen Behörde gegenüber der Gesellschaft hinreichend nachgewiesen wird;
 - c) der Kommanditist ist für mindestens zwei Jahre trotz redlicher Bemühungen des Kommanditisten über diese Zeit anhaltend arbeitslos, was gegenüber der Gesellschaft hinreichend nachgewiesen wird.
2. Jeder Kommanditist kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. Dezember 2029 kündigen und aus der Gesellschaft ausscheiden, wenn die Komplementärin dieser Kündigung schriftlich zustimmt. Die Zustimmung der Komplementärin steht jeweils in ihrem eigenen freien Ermessen. Im Fall einer solchen wirksamen Kündigung gemäß diesem Absatz 2 erhält der Kommanditist von der Gesellschaft eine Abfindungszahlung gemäß § 26.
3. Über vorstehende Absätze 1 und 2 hinaus kann das Gesellschafterverhältnis nicht von den Kommanditisten ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
4. Die Kündigung durch einen Kommanditisten hat mittels eingeschriebenen Briefes (Einschreiben mit Rückschein) an die Gesellschaft zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens.
5. Kündigt die Komplementärin das Gesellschaftsverhältnis zu einem Zeitpunkt, zu dem nicht sämtliche Kommanditisten das Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, bestellen die Kommanditisten bzw. Treugeber durch Gesellschafterbeschluss gemäß §§ 16 Absatz 2, 10 Absatz 4 Buchstabe g) eine neue

Die Zustimmung der Komplementärin steht jeweils in ihrem eigenen freien Ermessen. Im Fall einer solchen wirksamen Kündigung gemäß diesem Absatz 1 erhält der Kommanditist von der Gesellschaft eine Abfindungszahlung gemäß § 26.

Komplementärin, die ohne Auseinsetzung der Gesellschaft und mit denselben Rechten und Pflichten wie die ausscheidende Komplementärin vor deren Ausscheiden in die Gesellschaft eintritt. Die ausscheidende Komplementärin hat gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Freistellung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft, jedoch keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung für den Freistellungsanspruch der Gesellschaft.

6. Kündigt die Treuhänderin ein Treuhandverhältnis gemäß § 16 Absatz 2 des Treuhandvertrages außerordentlich, so gilt die Kündigung auch gegenüber der Gesellschaft, gerichtet auf Kündigung des für den Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils. Bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung des Treuhandvertrages durch einen Treugeber gemäß § 16 Absatz 2 des Treuhandvertrages wird der Treugeber Kommanditist der Gesellschaft, aufschiebend bedingt durch seine Eintragung im Handelsregister. Die Treuhänderin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, ihren treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil und die Haftsumme in dem Umfang herabzusetzen, in dem Treugeber das Treuhandverhältnis außerordentlich oder ordentlich gekündigt haben.
7. Die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des Kündigenden zur Folge. Beschließt die Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zugang der Kündigung die Liquidation der Gesellschaft, so nimmt auch der Kündigende noch an der Liquidation der Gesellschaft teil.
8. Vorstehende Absätze 1 bis 4 und 7 gelten entsprechend für eine Kündigung von mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Treugebern. Treugeber können ihre Kündigung alternativ auch an die Treuhänderin richten. Die Kündigung der Gesellschaft durch einen Treugeber ist gleichzeitig als Kündigung der von der Treuhänderin für den Treugeber gehaltenen anteiligen Kommanditbeteiligung anzusehen, ohne dass es hierzu einer besonderen Kündigungserklärung der Treuhänderin bedarf. Die Treuhänderin kann ihre Beteiligung an der Gesellschaft nach Maßgabe der von den Treugebern ausgesprochenen Kündigungen entsprechend auch teilweise kündigen.

§ 24 Tod eines Gesellschafters

1. Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt, wenn und soweit die Erben die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 erfüllen. Anderenfalls werden die Erben nicht Gesellschafter.
2. Stirbt ein Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit den Erben fortgesetzt einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten. Soweit die Erben nicht die Voraussetzungen von § 5 Absatz 2 erfüllen, werden die Erben nicht Treugeber und scheiden aus der Gesellschaft aus.
3. Die Erbfolge ist durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) sowie des Testamentseröffnungsprotokolls nachzuweisen. Gleichzeitig haben die Erben

nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 erfüllen. Ferner haben die Erben unverzüglich die für die Identifikationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Nachweise zu erbringen. Mehrere Erben haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der die Gesellschafterrechte einheitlich wahrzunehmen hat. Bis zur schriftlichen Benennung des Bevollmächtigten ruhen die Mitwirkungs-, Informations- und Stimmrechte. Im Fall der Erbaussetzung gilt die Mindestbeteiligungssumme des § 5 Absatz 4 nicht.

4. Die Erben haben der Komplementärin jeweils eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus gültige Handelsregistervollmacht zu erteilen, die sie ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Registergericht abzugeben, sofern der Erblasser im Handelsregister eingetragen war. Die Kosten für die Beglaubigung der Handelsregistervollmacht und die infolge des Erbfalls notwendigen Handelsregisteränderungen sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer für die Komplementärin in Höhe von 0,5 Prozent der Pflichteinlage, mindestens jedoch EUR 150, tragen im Verhältnis zur Gesellschaft die Erben.

§ 25 Ausschluss aus der Gesellschaft

1. Die Komplementärin ist berechtigt, einen Anleger aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn
 - a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt ist,
 - b) sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird,
 - c) ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Kommanditisten vorliegt, der es den übrigen Gesellschaftern unzumutbar macht, das Gesellschaftsverhältnis fortzusetzen, z. B. gemäß §§ 140, 133 HGB oder
 - d) er nicht mehr die Voraussetzungen von § 5 Absatz 2 erfüllt.

Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens bzw. dessen Ablehnung mangels Masse unverzüglich anzuzeigen. Eine eigene Ermittlungspflicht der Komplementärin besteht diesbezüglich nicht.

2. Verwirklicht ein Treugeber einen der in § 25 Absatz 1 genannten Ausschlussgründe, ist die Treuhänderin gemäß § 16 Absatz 2 des Treuhandvertrages berechtigt, das jeweilige Treuhandverhältnis außerordentlich zu kündigen.
3. Die Komplementärin kann nur aus wichtigem Grund und nur durch Gesellschafterbeschluss gemäß §§ 16 Absatz 2, 10 Absatz 4 Buchstabe g) aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
4. Der Ausschluss wird wirksam mit der schriftlichen Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses an den Ausgeschlossenen,

unbeschadet einer etwaigen gerichtlichen Anfechtung. Im Fall des Ausschlusses von Kommanditisten bzw. Treugebern ruhen ab diesem Zeitpunkt die Mitwirkungs-, Informations- und Stimmrechte.

5. Der ausgeschlossene Kommanditist bzw. Treugeber scheidet mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Wird die Treuhänderin aus der Gesellschaft ausgeschlossen, bestellen die Treugeber entsprechend § 14 Absatz 1 des Treuhandvertrages eine neue gemeinsame Treuhänderin; bis dahin werden sie wie atypisch stille Gesellschafter behandelt. Alternativ können die Treugeber entsprechend § 14 Absatz 2 des Treuhandvertrages Kommanditisten der Gesellschaft werden. Die ausgeschlossene Komplementärin scheidet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlussbeschlusses aus der Gesellschaft aus. Das Gleiche gilt für die Treuhänderin. Die Kommanditisten bzw. Treugeber bestellen in diesem Fall durch Gesellschafterbeschluss gemäß §§ 16 Absatz 2, 10 Absatz 4 Buchstabe g) eine neue Komplementärin, die ohne Auseinandersetzung der Gesellschaft und mit denselben Rechten und Pflichten wie die ausscheidende Komplementärin vor deren Ausscheiden in die Gesellschaft eintritt. Die ausscheidende Komplementärin hat gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Freistellung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft, jedoch keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung für den Freistellungsanspruch der Gesellschaft.
6. Wird zum Ausscheidenszeitpunkt die Liquidation der Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung beschlossen, nimmt der ausscheidende Kommanditist bzw. Treugeber an der Liquidation der Gesellschaft noch teil.

§ 26 Auseinandersetzungsguthaben

1. Der nach Maßgabe der §§ 23 bis 25 des Gesellschaftsvertrages ausscheidende Anleger hat Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Dieser Anspruch beläuft sich auf 90 Prozent des nach Absatz 2 ermittelten Verkehrswertes seines Gesellschaftsanteils. Hiervon ist eine etwaige ausstehende Kapitaleinlage des Anlegers in Abzug zu bringen. Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausscheidende Anleger. Diese können von seinem Auseinandersetzungsguthaben in Abzug gebracht werden.
2. Bemessungsgrundlage für das Auseinandersetzungsguthaben ist ein Vermögensstatus auf den letzten Bilanzstichtag vor dem wirksamen Ausscheiden aus der Gesellschaft, in dem sämtliche Wirtschaftsgüter unter Auflösung stiller Reserven mit ihrem Verkehrswert anzusetzen sind; ein etwaiger Firmenwert bleibt jedoch außer Ansatz. Seit dem Bilanzstichtag eingetretene Gewinne oder Verluste werden zeitanteilig ausgeglichen.
3. Kommt eine Einigung über die Höhe der Abfindung des ausscheidenden Kommanditisten nicht zustande, so entscheidet ein von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter. Die Kosten dieses Schiedsgutachtens trägt der ausscheidende Anleger. Weichen die Feststellungen des Gutachters jedoch um mehr als 10 Prozent zugunsten des ausscheidenden Anlegers von der Ausein-

dersetzungsbilanz gemäß Absatz 1 ab, so trägt die Gesellschaft die gesamten Kosten des Schiedsgutachtens.

4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist in fünf gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Rate wird zum Ende des Kalenderjahres gezahlt, in dem das Auseinandersetzungsguthaben festgestellt wurde. Die weiteren Raten werden mit Ablauf der folgenden Kalenderjahre fällig. Es ist vom Tag des Ausscheidens mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, Zahlungstermine auszusetzen, wenn die jeweils aktuelle Liquiditätslage der Gesellschaft derartige Zahlungen nicht zulässt.

§ 27 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

1. Beschließen die Gesellschafter gemäß §§ 16 Absatz 2 und 4 und 10 Absatz 4 Buchstabe b) die Auflösung der Gesellschaft, wird diese liquidiert.
2. Liquidator ist die Komplementärin oder ein von ihr bestimmter Dritter. Die Komplementärin bzw. der von ihr benannte Dritte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Der Aufwendungsersatz ist im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln.
3. Der Liquidationserlös wird – unabhängig von der Gewinnverteilung gemäß § 20 – nach Begleichung der Gesellschaftsverbindlichkeiten und der Vergütung der Komplementärin und der Treuhänderin an die Gesellschafter im Verhältnis der Kapitalkonten I zueinander ausgezahlt.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Wettbewerbsbeschränkungen

Durch diesen Vertrag werden keine Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere kein Wettbewerbsverbot gemäß § 112 HGB begründet.

§ 29 Datenschutz

Die in der Beitrittserklärung zur Person des Anlegers und seiner Beteiligung enthaltenen Angaben werden entsprechend den einschlägigen europäischen und deutschen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), unter Einsatz von EDV-Anlagen durch die Gesellschaft erhoben, verarbeitet und/oder genutzt; der Anleger nimmt hiervon zustimmend Kenntnis. Die Datenverarbeitung umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Gesellschaften der reconcept Unternehmensgruppe, die Mittelverwendungskontrollleurin, die Komplementärin, die Treuhänderin, die rechtlichen und steuerlichen Berater der Gesellschaft sowie die von den Anlegern ggf. benannten Steuerberater. Darüber hinaus umfasst die Datenverarbeitung die Übermittlung der Daten an in- und ausländische Berater und Geschäftsführer von Gesellschaften, an denen sich die Gesellschaft beteiligt, soweit rechtliche, insbesondere gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen gegeben sind oder der Gesellschaft bei fehlender Übermittlung ein wirtschaftlicher oder rechtlicher Nachteil droht.

§ 30 Salvatorische Klausel, Schriftform

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, oder sollte eine Bestimmung lückenhaft sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.
2. Ergänzungen und Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform; die hierzu gemäß §§ 16 Absatz 4 und 10 Absatz 4 Buchstabe a) erforderlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit dem Tag der Beschlussfassung wirksam, unabhängig davon, wann das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt wird.

§ 31 Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
2. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, den 16. Dezember 2019

reconcept Capital 03 GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Karsten Reetz

reconcept Treuhand GmbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführer Karsten Reetz und Bernd Prigge

ANLAGE A

Berechnung und Verteilung des Überschusses und der Auszahlungen verfügbarer Barmittel

Auszahlungen	Bezug Gesellschaftsvertrag	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Frühzeichnerbonus	§ 20.2										
in % der Anteile zeitanteilig		3,00*									
Geplante Auszahlung	§ 20.4										
in % des gezeichneten Kapitals		0,00	0,60	2,00	10,00	10,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00

Auszahlungen	Bezug Gesellschaftsvertrag	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Auszahlungen für die geplante Gesamtlaufzeit
Frühzeichnerbonus	§ 20.2									
in % der Anteile zeitanteilig										3,00
Geplante Auszahlungssatz	§ 20.4									
in % des gezeichneten Kapitals		11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	33,63	188,23

Ende Gesamtlaufzeit	Bezug	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Geplante Auszahlung über Gesamtlaufzeit	§ 12.2								
in % der Anteile		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Ende Gesamtlaufzeit	Bezug	2027	2028	2029	2030	2030	2032	2033	2034
Geplante Auszahlung über Gesamtlaufzeit	§ 12.2								
in % der Anteile		100,00	100,23	111,23	122,23	133,23	144,23	155,23	166,23

Ende Gesamtlaufzeit	Bezug	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042
Geplante Auszahlung über Gesamtlaufzeit	§ 12.2								
in % der Anteile		177,23	188,23	199,23	210,23	221,23	232,23	243,23	254,23

Treuhandvertrag

PRÄAMBEL

Die reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG (nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt) bietet Anlegern (nachfolgend „**Treugeber**“ genannt) die Möglichkeit, sich nach Maßgabe der Bestimmungen der Beitrittserklärung, des Gesellschaftsvertrages (nachfolgend „**Gesellschaftsvertrag**“ genannt) sowie dieses Treuhandvertrages mittelbar über die reconcept Treuhand GmbH (nachfolgend „**Treuhänderin**“ genannt) als „**Treugeber**“ an der Gesellschaft zu beteiligen und am Ergebnis der Gesellschaft zu partizipieren, sei es positiv oder negativ.

Die Treuhänderin ist an der Gesellschaft als Treuhänderin beteiligt und als solche unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, ihren Kommanditanteil auf maximal CAD 6.001.000 (Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals) zzgl. Agio zu erhöhen. Beschließt die Komplementärin gemäß § 4 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft eine Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals, erhöht sich die vorbezeichnete Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals entsprechend. Auf die Bestimmungen von § 4 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft wird verwiesen. Den von ihr entsprechend erhöhten Kommanditanteil hält und verwaltet die Treuhänderin im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch treuhänderisch für anteilige Rechnung der Treugeber.

Mit Abgabe der Beitrittserklärung, die Bestandteil dieses Treuhandvertrages ist, bieten die Treugeber jeder für sich der Treuhänderin den Abschluss dieses Treuhandvertrages an. Mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin und Übermittlung der unterzeichneten Beitrittserklärung an die Komplementärin sind die Treugeber über die Treuhänderin mittelbar in Höhe der gezeichneten Pflichteinlage an der Gesellschaft beteiligt. Zum Abschluss der Zeichnungsphase meldet die Treuhänderin einmalig für alle mittelbar beigetretenen Treugeber die übernommene Haftsumme zur Eintragung im Handelsregister an.

Dieser Treuhandvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den Treugebern und der Treuhänderin („**Treuhand**“) sowie zwischen der Gesellschaft und der Treuhänderin in Bezug auf die Verwaltung ihres Kommanditanteils („**Verwaltungstreuhand**“). Nicht Bestandteil dieses Treuhandvertrages sind etwaige mit dem Beteiligungserwerb verfolgte wirtschaftliche und steuerliche Ziele der Treugeber.

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

1. Der Treugeber bietet mit Abgabe der Beitrittserklärung, die Bestandteil dieses Treuhandvertrages ist, der Treuhänderin den Abschluss dieses Treuhandvertrages an. Mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin kommt dieser Treuhandvertrag zustande. Des Zugangs der Annahmeerklärung beim Treugeber bedarf es nicht. Der Treugeber wird jedoch zeitnah mit gesondertem Schreiben über die Annahme seiner Beitrittserklärung informiert. Die Treuhänderin ist nicht zur Annahme von Beitrittserklärungen der Anleger verpflichtet.

Dieser Treuhandvertrag hat folgenden Gegenstand:

- a) Die Treuhänderin ist an der Gesellschaft als Treuhänderin beteiligt und als solche unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, ihren Kommanditanteil entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages zu erhöhen. Den von ihr entsprechend erhöhten Kommanditanteil hält und verwaltet sie im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch treuhänderisch für anteilige Rechnung der Treugeber („**Treuhand**“).
 - b) Die Treuhänderin ist berechtigt und bevollmächtigt, für die Kommanditisten der Gesellschaft, für die gemäß § 15 Absatz 3 eine Verwaltungstreuhand begründet wird, das Stimmrecht bei Gesellschafterversammlungen und schriftlichen Beschlussfassungen der Gesellschaft auszuüben, soweit die Kommanditisten dieses nicht selbst ausüben oder durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen („**Verwaltungstreuhand**“).
2. Die Treuhänderin erhöht gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages im Auftrag des Treugebers ihren Kommanditanteil an der Gesellschaft um das vom Treugeber in der Beitrittserklärung übernommene Kommanditkapital. Sie hält und verwaltet den von ihr entsprechend erhöhten Kommanditanteil im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch treuhänderisch für anteilige Rechnung des Treugebers. Ebenso darf die Treuhänderin für weitere Treugeber verfahren.
 3. Die Beteiligung der Treuhänderin an der Gesellschaft als Treuhänderin erfolgt nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages. Der Gesellschaftsvertrag ist Bestandteil dieses Treuhandvertrages und auf das Verhältnis zwischen der Treuhänderin und dem Treugeber entsprechend anwendbar, sofern nicht in diesem Treuhandvertrag abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 2 ZURECHNUNG DER BETEILIGUNG, SICHERUNG DES TREUGEBERS

1. Die Treuhänderin hält ihren Kommanditanteil für die Treugeber im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil. Sie tritt nach außen im eigenen Namen auf. Sie übt die den Treugeber betreffenden Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages aus.
2. Die Treuhänderin handelt im Innenverhältnis ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Wirtschaftlich ist der Treugeber Kommanditist der Gesellschaft. Die Treuhänderin tritt hiermit ihre Ansprüche an dem festgestellten Jahresergebnis (Gewinn bzw. Verlust), auf die gewinnunabhängigen Auszahlungen und das Auseinandersetzungsguthaben an den dies mit Abschluss dieses Treuhandvertrages annehmenden Treugeber in dem Umfang ab, wie diese Ansprüche dem Treugeber nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages gebühren. Die Treuhänderin ist ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen für Rechnung des Treugebers einzuziehen.
3. Die Treuhänderin wird alle gewinnunabhängigen Auszahlungen und sonstigen Zuflüsse aus der Gesellschaft umgehend an den Treugeber entsprechend dem für ihn gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil weiterleiten bzw. veranlassen, dass eine direkte Zuleitung von Seiten der Gesellschaft erfolgt.
4. Die Treuhänderin tritt für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens über ihr Vermögen den treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil an den Treugeber in Höhe des von diesem übernommenen Kommanditkapitals mit allen damit verbundenen anteiligen Rechten, Pflichten, Ansprüchen und Verbindlichkeiten ab. Dieser nimmt die Abtretung mit Abschluss dieses Treuhandvertrages an. Entsprechendes gilt im Fall der Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder eines ähnlichen Verfahrens sowie für den Fall, dass Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung von Gläubigern der Treuhänderin in den treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil erfolgen und nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben werden.

§ 3 AUSFÜHRUNG DES TREUHANDAUFTRAGES

1. Die Treuhänderin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, ihren Kommanditanteil an der Gesellschaft um das in der Beitrittserklärung vom Treugeber übernommene Kommanditkapital zu erhöhen und durch diesen Treuhandvertrag wirtschaftlich zu ersetzen.
2. Die Treuhänderin haftet gemäß §§ 171 Absatz 1, 172 Absatz 1, 3 und 4 HGB gegenüber Gläubigern der Gesellschaft in Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme, die sie im Auftrag des Treugebers übernommen hat. Im Innenverhältnis zur Treuhänderin haftet der Treugeber allein. Der Treugeber haftet nicht für Einzahlungsverpflichtungen anderer Treugeber.

§ 4 EINZAHLUNG DES KOMMANDITKAPITALS

1. Der Treugeber hat 100 Prozent des Kommanditkapitals (Pflichteinlage) zzgl. 3 Prozent Agio hierauf auf das in der Beitrittserklärung genannte Einzahlungskonto der Gesellschaft einzuzahlen. § 5 Absatz 5 und 6 des Gesellschaftsvertrages gelten entsprechend. Sollte mit der Gesellschaft ein niedrigeres Agio vereinbart worden sein, reduziert sich der Einzahlungsbetrag entsprechend.
2. Leistet der Treugeber seine Einzahlung nicht fristgerecht, hat die Treuhänderin gemäß §§ 286, 288 BGB ab Fälligkeit Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von bis zu 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a.; sie ist berechtigt, diesen Anspruch an die Gesellschaft abzutreten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die Treuhänderin bleibt hiervon unberührt. Wird die Einzahlung trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Treuhänderin berechtigt, das Treuhandverhältnis gemäß § 16 Absatz 2 außerordentlich zu kündigen und vom Treugeber Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die im Zusammenhang mit der außerordentlichen Kündigung des Treuhandverhältnis entstandenen Kosten, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 3 Prozent seiner ursprünglich gezeichneten Beteiligung, trägt im Verhältnis zur Treuhänderin der säumige Treugeber; es bleibt ihm vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 5 FREISTELLUNG DER TREUHÄNDERIN

Die Treuhänderin hat Anspruch darauf, vom Treugeber von allen Verbindlichkeiten auf erstes Anfordern freigestellt zu werden, die für sie im Zusammenhang mit dem Erwerb sowie dem treuhänderischen Halten und Verwalten des (Teil-)Kommanditanteils des Treugebers entstehen. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Treugeber untereinander ist ausgeschlossen. Die Treuhänderin hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung für den Freistellungsanspruch.

§ 6 SELBSTKONTRAHIEREN

Die Treuhänderin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DES TREUGEBERS

1. Die dem Treugeber zustehenden Rechte und ihm obliegenden Pflichten ergeben sich aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie dieses Treuhandvertrages.
2. Beschlussfassungen innerhalb der Gesellschaft erfolgen entsprechend § 16 des Gesellschaftsvertrages. Die Treuhänderin hat pro CAD 1.000 ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital eine Stimme. Der Treugeber ist entsprechend der Höhe seines von der Treuhänderin treuhänderisch gehaltenen (Teil-) Kommanditanteils berechtigt, das Stimmrecht der Treuhänderin bei Gesellschafterversammlungen oder bei schriftlichen Beschlussfassungen der Gesellschaft unmittelbar selbst auszuüben oder von einem der in § 17 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages genannten Dritten ausüben zu lassen. Anderenfalls übt die Treuhänderin ihr Stimmrecht in Höhe des treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils nach den Weisungen des Treugebers und damit gegenüber den übrigen Gesellschaftern gespalten aus; bei fehlender Weisung des Treugebers enthält sich die Treuhänderin insoweit ihrer Stimme.

§ 8 TREUHANDVERWALTUNG

1. Die Treuhänderin verwaltet den treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil gemäß den Bestimmungen dieses Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages.
2. Die Treuhänderin hat das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten.
3. Die Treuhänderin wird alles, was sie in Ausführung dieses Treuhandvertrages erlangt hat, an den Treugeber herausgeben, soweit ihm dies nach dem Treuhandvertrag gebührt und der Treugeber all seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

§ 9 ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH, DATENSCHUTZ

1. Der Anleger hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten auf EDV-Anlagen gespeichert und zum Zweck der Verwaltung der Beteiligung von der Gesellschaft, der Treuhänderin und der Komplementärin genutzt werden. Die Treuhänderin ist verpflichtet, nach Aufforderung durch den Treugeber Mitteilungen an die übrigen Treugeber weiterzuleiten, vorausgesetzt, die dadurch entstehenden Kosten werden von dem Treugeber, der dieses verlangt, im Vorwege an die Treuhänderin bezahlt. Mitteilungen an die Anleger erfolgen an die Adresse, die im Anlegerregister angegeben ist.
2. Die auf der Beitrittserklärung zur Person des Treugebers und seiner Beteiligung enthaltenen Angaben werden entsprechend den einschlägigen europäischen und deutschen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), unter Einsatz von EDV-Anlagen durch die Treuhänderin erhoben, verarbeitet und/oder genutzt; der Treugeber nimmt hiervon zustimmend Kenntnis. Die Datenverarbeitung umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Gesellschaften der reconcept Unternehmensgruppe, die Gesellschaft, die Komplementärin der Gesellschaft, die Treuhänderin, die rechtlichen und steuerlichen Berater der Gesellschaft sowie den vom Treugeber ggf. benannten Steuerberater, die zuständigen in- und ausländischen Finanzämter sowie ggf. die im Zusammenhang mit einer eventuellen Eigenkapitalrefinanzierung einbezogene Bank. Darüber hinaus umfasst die Datenverarbeitung die Übermittlung der Daten an in- und ausländische Berater und Geschäftsführer von Gesellschaften, an denen sich die Gesellschaft beteiligt, soweit rechtliche, insbesondere gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen gegeben sind oder der Gesellschaft bei fehlender Übermittlung ein wirtschaftlicher oder rechtlicher Nachteil droht.

§ 10 HAFTUNG DER TREUHÄNDERIN

1. Die Treuhänderin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Soweit sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht, insbesondere die Pflicht zur treuhänderischen Verwaltung der (Teil-)Kommanditbeteiligung und die Wahrnehmung der gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte des Treugebers, verletzt, haftet sie dem Treugeber nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für ihre Haftung für Schäden, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Treugebers (Personenschäden) entstehen.
2. In allen anderen Fällen ist die Haftung der Treuhänderin gegenüber dem Treugeber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Schadenersatzansprüche des Treugebers gegen die Treuhänderin verjähren in drei Jahren ab Entstehung des Anspruchs und der Kenntnis des Treugebers vom Schaden und der Person des Schädigers. Der Treugeber kann Schadenersatzansprüche nur geltend machen, wenn er sie innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Kenntniserlangung von dem Schaden schriftlich gegenüber der Treuhänderin geltend gemacht hat. Unabhängig von der Kenntnis des Treugebers vom Schaden und der Person des Schädigers verjähren die Schadenersatzansprüche des Treugebers gegen die Treuhänderin spätestens nach fünf Jahren seit Entstehung des Anspruchs. Ohne Rücksicht auf die Anspruchsentstehung und die Kenntnis des Treugebers vom Schaden und der Person des Schädigers verjähren Schadenersatzansprüche des Treugebers gegen die Treuhänderin in 15 Jahren seit Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder des sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignisses. § 10 Absatz 1 bis 3 gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der Treuhänderin beruhen, und nicht für Ansprüche auf Ersatz von Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit); in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.
4. Die Treuhänderin übernimmt keine Haftung für den Eintritt der vom Treugeber mit seinem Beitritt zur Gesellschaft etwaig verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele.
5. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Treuhänderin keine Haftung für die Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft oder dafür übernimmt, dass die Vertragspartner der Gesellschaft die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Insbesondere haftet die Treuhänderin nicht für die Ertragsfähigkeit der Tätigkeit der Gesellschaft oder für den Eintritt der von der Gesellschaft verfolgten sonstigen wirtschaftlichen Ziele.

§ 11 ANTEILSÜBERTRAGUNG

1. Der Treugeber kann gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages die ihm aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten mit Zustimmung der Komplementärin und nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages auf einen Dritten übertragen. Soweit die in § 6 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages genannten Übertragungsvoraussetzungen vorliegen, darf die Komplementärin ihre Zustimmung nur aus den dort genannten wichtigen Gründen verweigern.
2. Der Treugeber hat der Treuhänderin die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis schriftlich mitzuteilen und dabei den Namen sowie die Anschrift des Übertragungsempfängers bekannt zu geben.
3. Die Kosten für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis trägt im Verhältnis zur Gesellschaft und zur Treuhänderin der Treugeber. § 6 Absatz 4 Satz 3 und 5 des Gesellschaftsvertrages gilt insoweit entsprechend. Der Treugeber erteilt der Treuhänderin über seinen Ausscheidenszeitpunkt hinaus Vollmacht, steuerliche Feststellungsbescheide mit Bekanntgabewirkung entgegenzunehmen. Die Treuhänderin ist berechtigt, die Empfangsvollmacht auf einen Dritten zu übertragen. Diese Vollmacht kann nur durch einen Widerruf, der sowohl gegenüber der Treuhänderin als auch gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden muss, widerrufen werden, soweit die Vollmacht über den Ausscheidenszeitpunkt hinaus gilt.

§ 12 ERBfolge

Stirbt ein Treugeber, so übernehmen die Erben das Treuhandverhältnis für den von der Treuhänderin treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten. § 24 Absatz 2 bis 4 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.

§ 13 AUSSCHIEDEN DER TREUHÄNDERIN AUS DER GESELLSCHAFT

1. Scheidet die Treuhänderin z. B. gemäß §§ 23, 25 des Gesellschaftsvertrages in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin aus der Gesellschaft aus, können die Treugeber eine neue gemeinsame Treuhänderin bestellen. Der für die Bestellung einer neuen gemeinsamen Treuhänderin erforderliche Beschluss der Treugeber wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Beschlussfassung gilt § 16 des Gesellschaftsvertrages mit der Maßgabe, dass die Treugeber den Beschluss im schriftlichen Beschlussverfahren fassen. Das schriftliche Beschlussverfahren wird von der ausscheidenden Treuhänderin durchgeführt; ist dies nicht möglich, wird die Abstimmung durch die Komplementärin durchgeführt. Das Treuhandverhältnis wird sodann mit der neu bestellten Treuhänderin fortgesetzt.
2. Alternativ können die Treugeber von der Treuhänderin gemäß § 15 Absatz 3 die Übertragung des von dieser für sie gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils auf sich verlangen.

§ 14 VERGÜTUNG DER TREUHÄNDERIN

1. Die Treuhänderin erhält eine Vergütung gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages.
2. Zusätzliche Leistungen der Treuhänderin zugunsten eines einzelnen Treugebers werden diesem gesondert in Rechnung gestellt, z. B. gemäß § 4 Absatz 2 und § 11 Absatz 3.

§ 15 DAUER DES TREUHANDVERTRAGES

1. Dieser Treuhandvertrag wird für die Zeit der Beteiligung der Treuhänderin als Treuhänderin an der Gesellschaft geschlossen.
2. Die Kündigung des Treuhandvertrages durch den Treugeber erfolgt entsprechend § 23 Absatz 1 bis 4, Absatz 7 und Absatz 8 des Gesellschaftsvertrages. Die Treuhänderin kann diesen Treuhandvertrag nur außerordentlich kündigen. Die in § 25 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages genannten Ausschlussgründe gelten als außerordentliche Kündigungsgründe der Treuhänderin gegenüber dem Treugeber. Im Übrigen richten sich die Kündigung und deren Rechtsfolgen nach §§ 23 und 26 des Gesellschaftsvertrages.
3. Der Treugeber ist berechtigt, von der Treuhänderin mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum Jahresende, in dem die Zeichnungsphase endet, die Übertragung des für ihn gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils auf sich zu verlangen. Die Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils erfolgt im Wege der Abtretung und ist aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Handelsregister; § 6 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend. Mit Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils endet das Treuhandverhältnis und der Treuhandvertrag wird gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b) als Verwaltungstreuhand fortgeführt. Der Treugeber ist verpflichtet, der Komplementärin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen. Die Kündigungserteilung gegenüber der Treuhänderin wird erst bei Vorliegen der Vollmacht wirksam. Die Kosten für die Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils trägt im Verhältnis zur Gesellschaft und zur Treuhänderin der Treugeber; § 6 Absatz 4 Satz 3 und 5 des Gesellschaftsvertrages gilt insoweit entsprechend. Ansprüche des Treugebers gegen die Treuhänderin aus dem Treuhandverhältnis sind innerhalb eines Monats nach Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils geltend zu machen. Andernfalls sind sämtliche Ansprüche des Treugebers gegen die Treuhänderin mit Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils abgegolten. Die Verwaltungstreuhand ist in § 1 Absatz 1 Buchstabe b) definiert. Im Übrigen gelten die in diesem Treuhandvertrag für das Treuhandverhältnis geregelten Rechte und Pflichten entsprechend für die Verwaltungstreuhand.
4. In jedem Fall endet dieser Treuhandvertrag, wenn der Treugeber oder der im Rahmen der Verwaltungstreuhand betreute Kommanditist, gleich aus welchem Grund, aus der Gesellschaft ausscheidet.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Treuhandvertrag ist der Sitz der Treuhänderin, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
2. Mitteilungen an die Treugeber werden an die letzte vom Treugeber übermittelte Anschrift übersandt. Sie gelten spätestens nach Ablauf von zwei Wochen ab Absendung als zugegangen, wobei dem Anleger der Nachweis eines anderen Zugangszeitpunkts vorbehalten bleibt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, oder sollte eine Bestimmung lückenhaft sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.
4. Auf diesen Treuhandvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Hamburg, den 16. Dezember 2019

reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG,
vertreten durch die reconcept Capital 03 GmbH,
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Karsten Reetz

reconcept Treuhand GmbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführer Karsten Reetz und Bernd Prigge

Mittelveswendungskontrollvertrag

zwischen der

reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG
ABC-Straße 45
20354 Hamburg

– nachstehend auch „**Gesellschaft**“ genannt –

reconcept Treuhand GmbH

ABC-Straße 45
20354 Hamburg

– nachstehend auch „**Treuhänderin**“ genannt –

und

DELFS & Partner mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Haferweg 26
22769 Hamburg

– nachstehend „**Mittelveswendungskontrollleurin**“ genannt –

Die Mindestzeichnungssumme je Anleger/in beträgt CAD 10.000. Höhere Zeichnungsbeträge sollen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Zur Finanzierung des Erwerbs bzw. der Herstellung der Anlagen ist ferner die Aufnahme eines Darlehens durch die Gesellschaft vorgesehen.

Sollte innerhalb der Zeichnungsfrist das geplante Kommanditkapital erreicht werden, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, ihren Kommanditanteil unbegrenzt bis zum Ablauf der Zeichnungsphase inkl. aller Verlängerungsfristen gemäß § 4 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages zu erhöhen. Das Investitionsvolumen sowie dessen Verwendung zur Projektrealisierung ergeben sich aus dem Investitionsplan der Gesellschaft und der Betreibergesellschaft gemäß dem von der BaFin genehmigten Verkaufsprospekt sowie ggf. dessen Nachträgen. Die Mittelveswendungskontrollleurin soll die zweckgerechte Verwendung der Geldmittel überwachen und sicherstellen. Zur Sicherung der Projektrealisierung und Sicherung der ordnungsgemäßen Verwendung der Kommanditeinlagen der Kommanditisten vereinbaren die Vertragsschließenden das Folgende:

PRÄAMBEL

Im Rahmen des Beteiligungsangebotes „reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG“ soll Anlegern über den Erwerb von Anteilen an der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG die Möglichkeit geboten werden, über deren Betreibergesellschaft in das Gezeitenkraftwerksprojekt FORCE 1 mit einer Nennleistung von 1,26 MW, bestehend aus drei schwimmenden Gezeitenkraftwerken PLAT-I in der Bay of Fundy, Nova Scotia, Kanada, zu investieren.

Die Gesellschaft hat den Zweck, durch eine beherrschende Beteiligung an der „reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership“, das Gezeitenkraftwerk FORCE 1, bestehend aus drei Gezeitenkraftwerke PLAT-I in Nova Scotia mit Inbetriebnahme zu übernehmen und zu betreiben. Hierzu ist beabsichtigt, ein Emissionskapital von geplant CAD 6.000.000 gemäß Investitions- und Finanzierungsplan durch die Aufnahme von neuen Kommanditisten einzuwerben.

Die Beteiligung der Anleger an der Emittentin erfolgt in der Währung kanadischer Dollar (CAD). Ein- und Auszahlungen können auch in EUR erfolgen. Maßgeblich ist jedoch der jeweilige Wert in CAD.

§ 1 BANKKONTO

Die Treuhandkommanditistin reconcept Treuhand GmbH führt gemäß Gesellschaftsvertrag zwei Einzahlungskonten eines als EUR-Konto und eines als CAD-Konto. Auf beide Konten sollen die Anleger ihre Kapitaleinlagen einzahlen. Beide Konten stehen im wirtschaftlichen Eigentum der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG und im juristischen Eigentum der reconcept Treuhand GmbH. Die Kontoguthaben der Mittelveswendungskonten sind nach Maßgabe dieses Vertrages für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.

Die Konten werden bei einem deutschen Kreditinstitut eingerichtet (Mittelveswendungskonten). Anleger, die sich an der Gesellschaft beteiligen, zahlen auf diese Konten ihre Kapitaleinlagen ein. Sofern Anleger ihre Kapitaleinlagen auf dem EUR-Konto einzahlen, werden die EUR-Gelder in CAD umgerechnet und auf das zweite CAD-Einlagekonto zur weiteren Verwendung transferiert.

Abgesehen von Zwischenverfügungen zwischen den beiden verwendungsbeschränkten Einlagekonten, die auch von der reconcept Treuhand GmbH veranlasst werden können und bei denen ausschließlich ein Währungsaustausch stattfindet, sind Verfügungen, die zu einem Mittelabfluss aus einem der beiden Einlagekonten an einen Zahlungsempfänger führen, nur gemeinsam durch die über die reconcept GmbH beauftragte reconcept Treuhand GmbH und die Mittelveswendungskontrollleurin möglich.

Die Mittelverwendungskontrolleurin erteilt ihre Zustimmung zu einer Verfügung, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien (Innenverhältnis) stehen die Kontoguthaben auf den Mittelverwendungskonten ausschließlich der Gesellschaft zu. Sie ist im Verhältnis zur Mittelverwendungskontrolleurin allein verpflichtet, mit den Mittelverwendungskonten verbundene Lasten und Kosten zu tragen und die Mittelverwendungskontrolleurin insoweit von etwaigen Verpflichtungen freizuhalten. Die Kontoguthaben des Mittelverwendungskontos sind nach Maßgabe dieses Vertrages für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.

§ 2 VERFÜGUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Mittelverwendungskontrolleurin prüft, ob formal eine der nachfolgenden Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt ist. Es ist nicht ihre Aufgabe, die Bonität des Zahlungsempfängers und/ oder die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Verfügungen zu prüfen.

Auszahlungsvoraussetzungen sind (alternativ):

- Rückzahlung von eingezahlten Kommanditeinlagen an Kommanditisten (Treuhandkommanditisten),
- Zwischenanlage auf einem Tages- oder Festgeldkonto, über das Verfügungen nur zugunsten des Mittelverwendungskontos möglich sind,
- der Verwendungszweck entspricht dem Investitionsplan der Gesellschaft und deren Betreibergesellschaft sowie den zugrunde liegenden Vereinbarungen. Sollte sich das Kommanditkapital im Rahmen der tatsächlichen Platzierung geringer oder höher als das prospektierte Kommanditkapital darstellen, gilt im Hinblick auf die variablen Vergütungsbestandteile des Investitionsplans, die vom Emissionsvolumen abhängig sind, dass für die Freigabe ein Investitionsplan gilt, der um die emissionsvolumenabhängigen Elemente im Rahmen der Kalkulation angepasst ist. Es sind auch Mittelfreigaben für Anzahlungen/Vorauszahlungen möglich, soweit sie die Position „Übernahmepreis gemäß Design Build and Operating Agreement“ oder "Erwerb Projektrechte" gemäß konsolidiertem Investitions- und Finanzierungsplan betreffen.

Bei Verwendung entsprechend des Investitionsplans muss eine Verwendungsempfehlung der Komplementärin und der reconcept Treuhand GmbH vorliegen. Dies gilt auch für § 2 Satz 2. Der Verwendungszweck ist durch Rechnungen nachzuweisen. Der Höhe nach darf die Summe der Auszahlungen für einen Verwendungszweck gemäß Investitionsplan um die in den Rechnungen ausgewiesene deutsche Umsatzsteuer überschritten werden und um in Rechnung gestellte in Kanada zu entrichtende Steuern höher ausfallen. Der Mittelverwendungskontrolleurin sind die zur Prüfung der Mittelfreigabevoraussetzungen gemäß Präambel dieses Vertrages erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Mittelverwendungskontrolleurin unterliegen lediglich die Gesellschaftereinlagen inkl. des Agios, nicht dagegen die Fremdmittel oder sonstigen Eigenmittel, die nicht aus eingezahlten Anlegergeldern stammen.

Freigaben für ggf. erfolgende teilweise Realisierungen des Investitionsplans bemessen sich anteilig vom Investitionsplan laut Prospekt, soweit es sich um teilbare Leistungen handelt, und werden auf die MW-Gesamtleistung von FORCE 1 bezogen. Für Freigaben für ggf. mit Projektpartnern vereinbarte Anzahlungen oder Vorauszahlungen, die Leistungen bzw. Lieferungen im konsolidierten Investitions- und Finanzplan in der Position „Übernahmepreis gemäß Design Build and Operating Agreement“ oder die Position „Erwerb Projektrechte“ betreffen, ist zusätzlich eine bindende Fremdfinanzierungszusage zugunsten der Betreibergesellschaft erforderlich. Der Mittelverwendungskontrolleurin unterliegen lediglich die als Kapitaleinlagen (Pflichteinlagen) inkl. des Agios geleisteten Einzahlungen in das Gesellschaftsvermögen, nicht dagegen die Fremdmittel oder sonstigen Eigenmittel.

§ 3 VERGÜTUNG DER MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEURIN

Die Mittelverwendungskontrolleurin erhält von der Gesellschaft eine Vergütung von pauschal CAD 15.000 zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die Vergütung ist zu einem Teilbetrag von 30 Prozent zum 30. Dezember 2019 fällig. Der Restbetrag ist mit Inbetriebnahme von FORCE 1 verdient und fällig.

§ 4 HAFTUNG

1. Die Mittelverwendungskontrolleurin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung ihrer Pflichten.
2. Ansprüche gegen die Mittelverwendungskontrolleurin sind auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt und können nur geltend gemacht werden, wenn der Berechtigte nicht auf andere Weise Ersatz verlangen kann.
3. Die Mittelverwendungskontrolleurin haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung, die Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft oder dafür, dass die Vertragspartner der Gesellschaft die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Ebenso haftet die Mittelverwendungskontrolleurin nicht für die Verwirklichung der steuerlichen Absichten der Anteilsinhaber und für die Prospektangaben.
4. Schadenersatzansprüche verjähren sechs Monate nach Beendigung dieses Vertrages.
5. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung der Mittelverwendungskontrolleurin auch gegenüber Dritten gelten im Übrigen die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. herausgegebenen und als wesentlicher Bestandteil diesem Vertrag beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017.

§ 5 VERTRAGSDAUER

1. Der Vertrag endet mit Abschluss der Investitionsphase, das heißt, sobald die Beteiligung geschlossen ist, die gemäß Investitionsplan vorgesehenen Zahlungen getätigt und ein etwaiger Restbetrag an die Gesellschaft ausgekehrt wurde. Einer Kündigung bedarf es nicht. Grundsätzlich endet der Vertrag also mit der Inbetriebnahme der Anlagen und der Zahlung der letzten Rechnungen für die Investition.
2. Eine Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Die Kontrolltätigkeit endet in dem Fall, dass die Voraussetzungen für die Mittelfreigabe endgültig nicht eintreten, mit der Rückzahlung der Kapitaleinlagen an die Anleger.
4. Die Kontrolltätigkeit endet im Sicherungsfall, soweit die das Projekt finanzierenden Banken von ihren Sicherungsrechten Gebrauch machen.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Frühere Vereinbarungen verlieren ihre Wirksamkeit.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Wenn eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragsparteien, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
3. Alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Hamburg.

Hamburg, den 12. August 2019

reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG,
vertreten durch die reconcept Capital 03 GmbH,
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Karsten Reetz

DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Jochen Delfs

reconcept Treuhand GmbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführer Karsten Reetz und Bernd Prigge

Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

Besondere Informationen gemäß § 312d Absatz 2 BGB
i. V. m. Art. 246b EGBGB

Allgemeine Informationen zu den Anbietern und anderen gegenüber den Anlegern auftretenden Personen

ANBIETERIN/PROSPEKTVERANTWORTLICHE/ VERTRIEBSGESELLSCHAFT

reconcept consulting GmbH
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg
Telefon 040–325 21 65 66
Telefax 040–325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de
Amtsgericht Hamburg, HRB 123651

Geschäftsführung

Karsten Reetz

Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand dieses Unternehmens sind der Erwerb, die Betreuung, die Fortführung und die Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie die Verwaltung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie die Verwaltung und Verwertung sonstigen Vermögens der Gesellschaft und damit zusammenhängende Beratungsdienstleistungen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten aller Art sowie der Vertrieb oder die Vertriebskoordination von Kapitalanlagen, die Erstellung von Finanzierungskonzepten und die vertriebs- und marketingtechnische Beratung von kapitalsuchenden Unternehmen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Die reconcept consulting GmbH verfügt über eine Erlaubnis nach § 34f GewO. Sie unterliegt in Deutschland der Aufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamt.

EMITTENTIN

reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg
Telefon 040–325 21 65 0
Telefax 040–325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de

Geschäftsführung

Karsten Reetz als Geschäftsführer der Komplementärin reconcept Capital 03 GmbH

Hauptgeschäftstätigkeit

Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb eines Gezeitenkraftwerkes in Kanada. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks darf sich die Gesellschaft Tochtergesellschaften bedienen, sofern sie an den Tochtergesellschaften jeweils Mehrheitsbeteiligungen hält, die ihr die Kontrolle an den Tochtergesellschaften vermitteln. Eine Beteiligung an Tochtergesellschaften darf nur mit dem Ziel einer langfristigen Beteiligung erfolgen und nicht zu dem Zweck, durch Veräußerung von Tochtergesellschaften eine Rendite für die Anleger der Gesellschaft zu erzielen. Die Gesellschaft wird ihren unternehmerischen Einfluss auf die Tochtergesellschaften in einer Weise ausüben, die nach Ansicht der Gesellschaft geeignet ist, den langfristigen Wert der Tochtergesellschaften zu fördern. Sie darf ferner alle mit dem Gegenstand der Gesellschaft im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausführen, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten. Als Nebentätigkeit darf die Gesellschaft im eigenen Namen, für eigene Zwecke und nicht für Dritte eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen. Die Liquiditätsreserve darf z. B. in Zinsanlagen, Tagesgeld und Festgeld angelegt werden. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft und die von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften dürfen Unternehmensverträge, z. B. Dienstleistungsverträge mit anderen Unternehmen, schließen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft oder den von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften selbst verbleiben. Werden Dienstleistungen ausgelagert, verbleiben die Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte bei der Gesellschaft oder bei den von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Nach derzeitiger Rechtslage (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist für die vorgenannte Emittentin keine Zulassung erforderlich. Sie unterliegt in Deutschland der Aufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamt.

TREUHÄNDERIN

reconcept Treuhand GmbH
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg
Telefon 040 – 325 21 65 31
Telefax 040 – 325 21 65 69
E-Mail treuhand@reconcept.de

Geschäftsführung

Bernd Prigge und Karsten Reetz

Hauptgeschäftstätigkeit

Treuhandrische Verwaltung von Kommanditanteilen für Treugeber im Rahmen geschlossener Beteiligungsgesellschaften.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Nach derzeitiger Rechtslage (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist für die vorgenannte Gesellschaft keine Zulassung erforderlich. Sie unterliegt in Deutschland der Aufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamt.

NAME UND ANSCHRIFT DES VERMITTLERS

Informationen zum Vermittler ergeben sich aus der Beitrittserklärung.

INFORMATIONEN ZUM ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittserklärung gibt der Anleger gegenüber der Emittentin ein Angebot zum Beitritt zur Emittentin ab. Die Anleger treten der Emittentin als Treugeber über die reconcept Treuhand GmbH („Treuhanderin“) als Treuhänderin bei. Eine Beteiligung als Direktkommanditist ist zum Zeitpunkt des Beitritts nicht vorgesehen. Die Treugeber können mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ablauf des Jahres, in dem die Zeichnungsphase endet, von der Treuhänderin jederzeit die Übertragung der für sie gehaltenen (Teil-)Kommanditanteile auf sich verlangen und sich unmittelbar als Kommanditisten an der Emittentin beteiligen. Die Beteiligung der Anleger an der Emittentin erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieses Verkaufsprospektes, des in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages (Seite 130 ff.) und des Treuhandvertrages (Seite 143 ff.) sowie der Beitrittserklärung einschließlich der Widerrufsbelehrung. Der Beitritt zur Emittentin wird wirksam, wenn die Treuhänderin das Beitrittsangebot der Anlegerin/des Anlegers annimmt. Anlegern werden die Annahme des Angebotes und des Beitritts schriftlich bestätigt. Der Verkaufsprospekt zum Beteiligungsangebot „RE13 Meeresenergie Bay of Fundy“ sowie die Beitrittserklärung enthalten ausführliche Beschreibungen der Vertragsverhältnisse. Im Hinblick auf Details wird auf diese Dokumente verwiesen.

WESENTLICHE LEISTUNGSMERKMALE DER VERMÖGENSANLAGE

Die Anleger treten der Emittentin als Treugeber über die Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH (nachfolgend auch „Treuhanderin“) bei. Eine Beteiligung als Direktkommanditist ist zum Zeitpunkt des Beitritts nicht vorgesehen. Die Treugeber können mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ablauf des Jahres, in dem die Zeichnungsphase endet, von der Treuhänderin jederzeit die Übertragung

der für sie gehaltenen (Teil-)Kommanditanteile auf sich verlangen und sich unmittelbar als Kommanditisten an der Emittentin beteiligen. Die Anleger nehmen am wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin teil. Weitere Details sind diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

PREISE

Die Beteiligung der Anleger an der Emittentin erfolgt in der Währung kanadischer Dollar (CAD). Ein- und Auszahlungen können jedoch auch in Euro (EUR) erfolgen. Maßgeblich ist jedoch immer der jeweilige Wert in kanadischem Dollar (CAD). Hierbei sind entsprechende Wechselkursrisiken sowie Kosten des Währungstausches zu berücksichtigen.

Die Mindestzeichnungssumme beträgt CAD 10.000 (Wechselkurs am 18. Dezember 2019: EUR 1/CAD 1,4624). Die Zeichnungssumme soll darüber hinaus ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Es wird ein Agio (Aufgeld) in Höhe von 3 Prozent der jeweiligen Zeichnungssumme der Anlegerin/des Anlegers erhoben. Der Erwerbspreis ist die individuelle Zeichnungssumme zuzüglich des Agios von 3 Prozent.

WEITERE VON ANLEGERN ZU ZAHLENDE STEUERN UND KOSTEN, ZUSÄTZLICHE KOMMUNIKATIONSKOSTEN

Liefer- und Versandkosten werden Anlegern nicht in Rechnung gestellt. Eigene Kosten für Kommunikation und insbesondere Steuerberatung in Kanada haben Anleger jeweils selbst zu tragen. Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für Anleger wird auf die entsprechenden Ausführungen im Verkaufsprospekt, insbesondere auf die „Steuerlichen Grundlagen“, verwiesen.

WESENTLICHE TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE

Das vorliegende Beteiligungsangebot ist mit Risiken behaftet, die bis zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und des eingesetzten Kapitals (Erwerbspreis nebst Agio) sowie bis zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen können. Details zu den mit einer Beteiligung verbundenen Risiken werden auf den Seiten 22 bis 37 Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ beschrieben.

SPRACHE UND GÜLTIGKEITSDAUER DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN INFORMATIONEN

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit Anlegern ist Deutsch.

Die Informationen sind bis zur Mitteilung von Änderungen gültig, längstens jedoch bis zum Ende der Gültigkeit dieses Verkaufsprospektes (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt). Der Verkaufsprospekt ist ab seiner Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zwölf Monate lang für öffentliche Angebote gültig, sofern er um die nach § 11 VermAnlG erforderlichen Nachträge ergänzt wird (§ 8a VermAnlG). Gemäß § 8 Absatz 1 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) prüft die BaFin die Vollständigkeit, Verständlichkeit und Widerspruchsfreiheit des Verkaufsprospektes.

ZAHLUNG UND ERFÜLLUNG DER VERTRÄGE, WEITERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Der Erwerbspreis sowie das Agio in Höhe von 3 Prozent darauf sind auf das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH nach Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin zu zahlen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Kapitel 11 „Angaben über die Vermögensanlage“.

WIDERRUFSRECHTE

Anlegern steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu (siehe dazu „Widerrufsbelehrung“ in der Beitrittserklärung) zu.

MINDESTLAUFZEIT DES VERTRAGES/DER VERTRÄGE, VERTRAGLICHE KÜNDIGUNGSREGELUNGEN

Die Laufzeit der Emittentin endet voraussichtlich am 31. Dezember 2036. Ab einschließlich dem 1. Januar 2037 kann die Emittentin durch einen außerordentlichen Beschluss aufgelöst werden. Dieser muss mindestens 60 Tage vor dem 31. Dezember desjenigen Kalenderjahres liegen, in dem die Emittentin ihr Geschäft einstellt oder dieses nicht mehr durchführt. Das Recht der Gesellschafter und der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Jede Anlegerin/jeder Anleger, der eine natürliche Person ist, kann seine Beteiligung an der Emittentin mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen und aus der Emittentin ausscheiden, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt und sie/er dies hinreichend nachweist, und wenn die Komplementärin dieser Kündigung schriftlich zustimmt, wobei die Zustimmung der Komplementärin jeweils in ihrem eigenen freien Ermessen steht:

- a) sie/er verfügt über eine schwere Erkrankung,
- b) sie/er ist für eine unbestimmte Dauer aufgrund Krankheit, Unfall, Behinderung oder sonstiger Gründe berufsunfähig,
- c) sie/er ist für mindestens zwei Jahre trotz redlicher Bemühungen anhaltend arbeitslos.

Anleger können ihre Beteiligung an der Emittentin mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. Dezember 2029 kündigen und aus der Emittentin ausscheiden, wenn die Komplementärin dieser Kündigung schriftlich zustimmt. Die Zustimmung der Komplementärin steht jeweils in ihrem eigenen freien Ermessen. Die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses hat nicht die Auflösung der Emittentin, sondern nur das Ausscheiden der/des Kündigenden zur Folge.

Für weitergehende Informationen zu Kündigungsrechten und Folgen einer Kündigung wird auf den Gesellschaftsvertrag der Emittentin verwiesen, welcher detaillierte Regelungen hierzu enthält.

WRECHTSORDNUNG UND GERICHTSSTAND

Für vorvertragliche Schuldverhältnisse, für den Beitritt sowie die Rechtsbeziehung der Anlegerin/des Anlegers unter dem Gesellschaftsvertrag mit der Emittentin gilt deutsches Recht. Sofern Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen. Ansonsten ist als Gerichtsstand für den Gesellschaftsvertrag Hamburg vereinbart.

VERTRAGSSPRACHE

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und für die Kommunikation mit Anlegern ist Deutsch.

AUSSERGERICHTLICHE STREITIGKEITEN/ STREITSCHLICHTUNG

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank – Schlichtungsstelle –
Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main
(Hausanschrift: Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main)
Telefon 069 – 9566 3232
Telefax 069 – 709090 9901
E-Mail schlichtung@bundesbank.de
Internet www.bundesbank.de

GARANTIEFONDS/EINLAGENSICHERUNG

Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung bestehen nicht.

Allgemeine Abwicklungshinweise

ANLEGERKREIS

Das Beteiligungsangebot ist für die Platzierung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Das öffentliche Angebot findet ausschließlich in Deutschland statt.

ZEICHNUNGSSCHEIN

Zur Beteiligung an der Emittentin füllen Sie bitte den entsprechenden Zeichnungsschein aus, der Bestandteil der Zeichnungsunterlagen ist. Die Zeichnungsunterlagen umfassen diesen Verkaufsprospekt und das Vermögensanlageninformationsblatt (VIB) der Emittentin sowie den Zeichnungsschein und die Datenschutzerklärung. Sie können kostenlos bei der Emittentin angefordert werden. Bitte stellen Sie vor Versand sicher, dass sämtliche Unterschriften auf dem Zeichnungsschein geleistet wurden, das Datum der Zeichnung vermerkt ist, der Zeichnungsschein keinerlei Streichungen aufweist (da sonst eine Annahme nicht erfolgen kann), Ihre persönliche Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern vermerkt ist, die Zeichnungssumme in Ziffern und in Worten eingetragen ist sowie im Fall der Legitimationsprüfung durch einen Vermittler eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder des gültigen Reisepasses (Seite mit Lichtbild) beigefügt ist.

Bitte beachten Sie, dass Zeichnungsunterlagen, die falsch oder nicht vollständig ausgefüllt worden sind, nicht bearbeitet werden können.

GRUNDLAGEN DER ZEICHNUNG

Die Beteiligung an der Emittentin erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieses Verkaufsprospektes, des in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Emittentin reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG und des Treuhandvertrages mit der Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH sowie der Beitrittserklärung einschließlich der Widerrufsbelehrung. Es besteht kein Anspruch auf Annahme der Beteiligung.

MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

Die Mindestzeichnungssumme beträgt CAD 10.000 (Wechselkurs am 18. Dezember 2019: EUR 1/CAD 1,4624). Die Zeichnungssumme soll darüber hinaus ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Es wird ein Agio (Aufgeld) in Höhe von 3 Prozent der jeweiligen Zeichnungssumme der Anlegerin/des Anlegers erhoben. Der Erwerbspreis ist die jeweils individuelle Zeichnungssumme zuzüglich des Agios von 3 Prozent.

ADRESSAT DER ZEICHNUNGSUNTERLAGEN

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Zeichnungsunterlagen an die folgende Adresse:

reconcept Treuhand GmbH
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

oder folgen Sie auf der (Internet-Dienstleistungs-)Plattform eines Vertriebspartners, der eine Online-Zeichnung anbietet, den vorgegebenen Schritten im Investitionsprozess.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Telefon 040 – 325 21 65 31
Telefax 040 – 325 21 65 69
E-Mail treuhand@reconcept.de

Werden Zeichnungsunterlagen vorab per Telefax übermittelt, bitten wir Sie, das Originaldokument schnellstmöglich nachzusenden.

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Die Empfangsbestätigung enthält Ihre Erklärung, dass Sie den Verkaufsprospekt einschließlich der vertraglichen Unterlagen und der Verbraucherinformationen für den FernAbsatz sowie den Zeichnungsschein mit Widerrufsbelehrung erhalten haben. Die Empfangsbestätigung ist durch Sie zu unterzeichnen.

VERBRAUCHERINFORMATIONEN ZU FERNABSATZVERTRÄGEN

Gemäß § 312c BGB in Verbindung mit der BGB-Informationspflichten-Verordnung informieren die Verbraucherinformationen für den Fernabsatz und das Haustürgeschäft in Kapitel „Verbraucherinformationen“ über die Projektverantwortlichen, die Vertragsverhältnisse, die Besonderheiten bei Fernabsatzverträgen und Haustürgeschäften, den weiteren Rechtsbehelf sowie die Einlagensicherung. Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift auf dem Zeichnungsschein, diese Verbraucherinformationen erhalten und gelesen zu haben.

IDENTIFIZIERUNG NACH GELDWÄSCHEGESETZ

Sofern der Vermittler dazu legitimiert ist, kann dieser die vorgeschriebene Anlegeridentifizierung durchführen. Auf dem Zeichnungsschein sind dazu folgende persönliche Daten zu ergänzen:

Vor- und Nachname,
Geburtsort und -datum,
Staatsangehörigkeit,
Meldeanschrift.

Des Weiteren muss dem Zeichnungsschein eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder des gültigen Reisepasses (Seite mit Lichtbild) nebst gültiger Meldebescheinigung beigelegt werden. Ein Vermerk des Legitimierenden auf dem Zeichnungsschein schließt die Legitimation ab. Alternativ kann eine Legitimationsprüfung kostenfrei über das Postident-Verfahren der Deutsche Post AG erfolgen. Entsprechende Unterlagen finden Sie im Internet unter www.reconcept.de/postident oder nach Anforderung bei der reconcept GmbH auf dem Postweg. Für weitere Fragen zum Postident-Verfahren stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

STEUERLICHE ERKLÄRUNGSPFLICHTEN

Sowohl die kanadische Betreibergesellschaft als auch die Emittentin und die Anleger sind gemäß dem kanadischen Steuergesetz verpflichtet, eine Steuererklärung zur einheitlichen Gewinnermittlung („partnership information return“) abzugeben. Im Rahmen dieser Steuererklärung sind unter anderem der Gewinn oder Verlust des Wirtschaftsjahres, die Namen, Adressen und die Steuernummern der Anleger sowie der jeweilige Anteil des einzelnen Anlegers am Gewinn oder Verlust und andere relevante Beträge anzugeben. Die kanadischen Bundessteuerbehörden erhalten eine Kopie der vollständigen Steuererklärung, während jeder Anleger eine Zusammenfassung seiner anteiligen Besteuerungsgrundlagen erhält.

Daneben hat jeder Anleger persönlich eine eigene jährliche Steuererklärung in Kanada bis zum 30. April des Folgejahres abzugeben, da jeder Anleger mit dem auf ihn entfallenden Anteil am steuerpflichtigen Gewinn der Emittentin in Kanada zur Einkommensbesteuerung herangezogen wird. Diese periodische Steuerklärungspflicht gilt sowohl für Direktkommanditisten als auch für Treugeber. Die Frist zur Abgabe dieser Steuererklärung wird bis zum 15. Juni des Folgejahres verlängert, sofern gewerbliche Einkünfte erklärt werden. Die Steuer muss jedoch, unabhängig vom Ende der Erklärungsfrist, bis zum 30. April des Folgejahres entrichtet werden. Die Anleger müssen vierteljährliche Vorauszahlungen leisten, wenn die auf ihre kanadischen Einkünfte entfallende Steuer CAD 3.000 übersteigt.

Für die Bearbeitung der persönlichen kanadischen Steuererklärungen der Anleger liegt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Angebot eines kanadischen Steuerberaters vor. Danach beträgt die Vergütung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung CAD 115 je Anleger, sofern keine weiteren kanadischen Einkünfte zu erklären sind und keine besonderen Umstände wie etwa die Übertragung des Anteils an der Emittentin vorliegen. In diesen Fällen erhöhen sich die Beratungskosten in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls. Die Mehrkosten sind vom betreffenden Anleger zu tragen.

Die Abgabe der persönlichen kanadischen Steuererklärung ist eine Pflicht des jeweiligen Anlegers. Aus Praktikabilitätsgründen und zur Verringerung der Kosten werden die Kommunikation mit dem kanadischen Steuerberater, die Aufbereitung der erforderlichen Daten sowie die Verauslagung des Honorars durch die Betreibergesellschaft, die Emittentin bzw. die Komplementärin und/oder die Treuhänderin erfolgen. Die Kosten betreffen dennoch den jeweiligen Anleger und sind weder handelsrechtlich noch steuerlich Aufwendungen der Emittentin. Sie gelten als Entnahmen der Anleger.

BESTÄTIGUNG ÜBER DIE ANNAHME DES ZEICHNUNGSANGEBOTES

Mit der Annahme des Zeichnungsangebotes ist das Gesellschaftsverhältnis begründet. Nach Annahme des Zeichnungsangebotes erhalten Sie eine Bestätigung in Textform.

ZAHLUNG DES ZEICHNUNGSBETRAGES

Der Erwerbspreis zzgl. 3 Prozent Agio ist in voller Höhe innerhalb von zehn Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) gemäß den Angaben im Zeichnungsschein fällig. Die Einzahlung hat auf das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH bei der Commerzbank AG per Überweisung zu erfolgen:

CAD Einzahlungskonto

IBAN: DE28 2174 0043 0861 6377 02
BIC: COBADEFFXXX
Verwendungszweck: „RE13 Meeresenergie Bay of Fundy“

Bei Einzahlung des jeweiligen Beteiligungsbetrages eventuell entstehende Kosten tragen die Treugeber. Sollte mit der Emittentin ein niedrigeres Agio vereinbart worden sein, reduziert sich der Einzahlungsbetrag entsprechend.

Sofern der Erwerbspreis zuzüglich des Agios durch Willenserklärung der Anleger auf dem Zeichnungsschein in EUR vorgenommen werden soll, wird den Anlegern die Höhe des in EUR zu zahlenden Erwerbspreises zuzüglich des Agios durch die reconcept Treuhand GmbH in der schriftlichen Annahmestätigung mitgeteilt. Die Einzahlung in EUR hat in diesem Fall auf das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH bei der Commerzbank AG per Überweisung zu erfolgen:

EUR Einzahlungskonto

IBAN: DE98 2174 0043 0861 6377 03
BIC: COBADEFFXXX
Verwendungszweck: „RE13 Meeresenergie Bay of Fundy“

Soweit die Einzahlung von Erwerbspreis und Agio in EUR erfolgt, soll der Wechselkurs für die Einzahlung immer an einem Tag pro Woche festgelegt werden für alle ordnungsgemäß unterzeichneten Zeichnungen, die bis zu diesem Datum und den sechs vorhergehenden Tagen bei der Emittentin eingegangen sind. Der späteste Zeitpunkt für den Umtausch von eingegangenen EUR-Beträgen in CAD ist der 5. Bankarbeitstag des jeweiligen Folgemonats. Anleger tragen das Wechselkursrisiko und ggf. anfallende Kosten. Sie/er erhält den entsprechenden CAD-Betrag auf ihrem/seinem Kapitalkonto gutgeschrieben. Soweit durch den Währungswechsel nach dem Abrunden auf volle CAD 1.000 ein Restbetrag verbleibt, zahlt die Emittentin Anlegern diesen Restbetrag mit der ersten Ausschüttung wieder aus. Eine Verzinsung zugunsten der Anleger erfolgt insoweit nicht. Soweit durch den Währungswechsel und/oder das Abrunden auf volle CAD 1.000 eine Differenz zur Mindestzeichnungssumme von CAD 10.000 unbezahlt bleibt, kann die Emittentin den Differenzbetrag von den Anlegern einfordern und/oder mit künftigen Auszahlungen an die Anleger verrechnen. Eine Verzinsung zugunsten der Emittentin erfolgt insoweit nicht.

Verwendete Literatur/Quellen

für die Kapitel Marktumfeld und Investitionsstandort: Bay of Fundy, Nova Scotia

Agentur für Erneuerbare Energien (Hg.)

Renews: COP24 – Neue Regeln für den Klimaschutz, Dezember 2018

Bloomberg. New Energy Finance (Hg.)

Clean Energy Investment Exceeded \$300 Billion Once Again in 2018, Januar 2019
State of Clean Energy Investment, Januar 2019
Bloomberg New Energy Finance Outlook 2019, Juni 2019

BMWi Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hg.)

Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat)
erneuerbare-energien.de, abgerufen am 18. Januar 2019
Kanada: Provinz Nova Scotia gewährt Einspeisetarife für Gezeitenkraftwerke,
german-energy-solutions.de, abgerufen am 18. Januar 2019

Dale Marshall/Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.)

Kanadas wirtschafts-, klima- und entwicklungspolitische Ziele –
kohärente Umsetzung oder Aktionismus?, Juni 2017

Der Spiegel online (Hg.)

Klimagipfel in Paris: Bill Gates und Co. investieren Milliarden
in saubere Energie, 30. November 2015

Faszination Kanada Blog (Hg.)

faszination-kanada.com, abgerufen am 18. Januar 2019

Fundy Ocean Research Center for Energy (Hg.)

Annual Report 2017

Go Fossil Free (Hg.)

Divestment-Erfolg, gofossilfree.org/de/commitments/ abgerufen am 18. Januar 2019

Government of Canada (Hg.)

Pan-Canadian Framework on Clean Growth and Climate Change,
First Annual Synthesis Report on the Status of Implementation, Dezember 2017

GTAI Germany Trade & Invest (Hg.)

Wirtschaftsausblick – Kanada, November 2018
Branchencheck – Kanada, Dezember 2018
Kanada – Wirtschaftsdaten kompakt, November 2018
Kanadas Provinzen legen gemeinsame Energiestrategie vor, 18. August 2015

IEA – International Energy Agency (Hg.)

Key World Energy Statistics 2018
World Energy Outlook 2018 (Summary), Global Energy Trends to 2040, November 2018

IRENA International Renewable Energy Agency (Hg.)

www.irena.org, abgerufen am 21. Juni 2019

klimaretter.info (Hg.)

Catherine Abreu: Chance für Kanadas Klimapolitik.
Erstmals verfügt Kanada über einen gesetzlichen Rahmen, 26. Mai 2017

National Energy Board (Hg.)

Provincial and Territorial Energy Profiles – Canada, abgerufen am 29. März 2018
Canada's Energy Future: Energy Supply And Demand Projections To 2040, 2016
Canada's Renewable Power Landscape 2016, Energy Market Analysis, Oktober 2016

Natural Resources Canada (Hg.)

Energy Fact Book 2018–2019, Oktober 2018
Tidal Energy Project in the Bay of Fundy

Naturstrom AG (Hg.)

Kanada erforscht Gezeitenkraftwerke
energiezukunft.eu, abgerufen am 18. Januar 2019

Nova Scotia Department of Energy (Hg.)

Renewable Electricity Plan, April 2010

Nova Scotia Environment – Climate Change Unit (Hg.)

Nova Scotia's Action on Climate Change
climatechange.novascotia.ca, abgerufen am 18. Januar 2019

Öko-Institut Freiburg (Hg.)

Kosten neuer Stromerzeugungsanlagen, August 2017

Province of Nova Scotia (Hg.)

Nova Scotia: Developmental Tidal Feed-in Tariff Program
Marine Renewable Energy in Nova Scotia
Marine Renewable Energy Strategy
energy.novascotia.ca, abgerufen am 18. Januar 2019

Reisebuch.de (Hg.)

Gezeiten in der Bay of Fundy, abgerufen am 18. Januar 2019

REN21. Renewable energy policy network for the 21th century (Hg.)

Renewables 2019 – Global Status Report, Juni 2019

Schottel Hydro (Hg.)

PLAT-I Accessible Tidal Energy for Island And Coastal Communities, 2018
Emerging Renewable Power Program Application Update, Dezember 2018
Prof. Dr.-Ing. Gerhard Jensen und Niels A. Lange: Projektpräsentation, März 2017

Süddeutsche Zeitung online (Hg.)

Stadt New York verklagt Ölkonzerne wegen Klimawandels, 11. Januar 2018

Wikipedia (Hg.)

Bay of Fundy
Provinzen und Territorien Kanadas, abgerufen am 18. Januar 2019

World Bank Group (Hg.)

Doing Business 2018 data for Canada, Oktober 2017

IMPRESSUM

reconcept consulting GmbH

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg
Telefon 040 – 325 21 65 66
Telefax 040 – 325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de
Internet www.reconcept.de

Gestaltung und Produktion

Grafik und Design Niewerth
Internet www.freiwild.com



reconcept auf XING



reconcept auf Twitter

Weitere Informationen zum Angebot finden Sie im Internet und unter: <https://www.hansetrust.de/investments/umwelt/reconcept-re13-meeresenergie-bay-of-fundy/>

reconcept consulting GmbH

ABC-Straße 45 · 20354 Hamburg · Tel. 040 – 325 21 65 66 · Fax 040 – 325 21 65 69 · info@reconcept.de · www.reconcept.de